Inv. Prad
2800
Stelzer

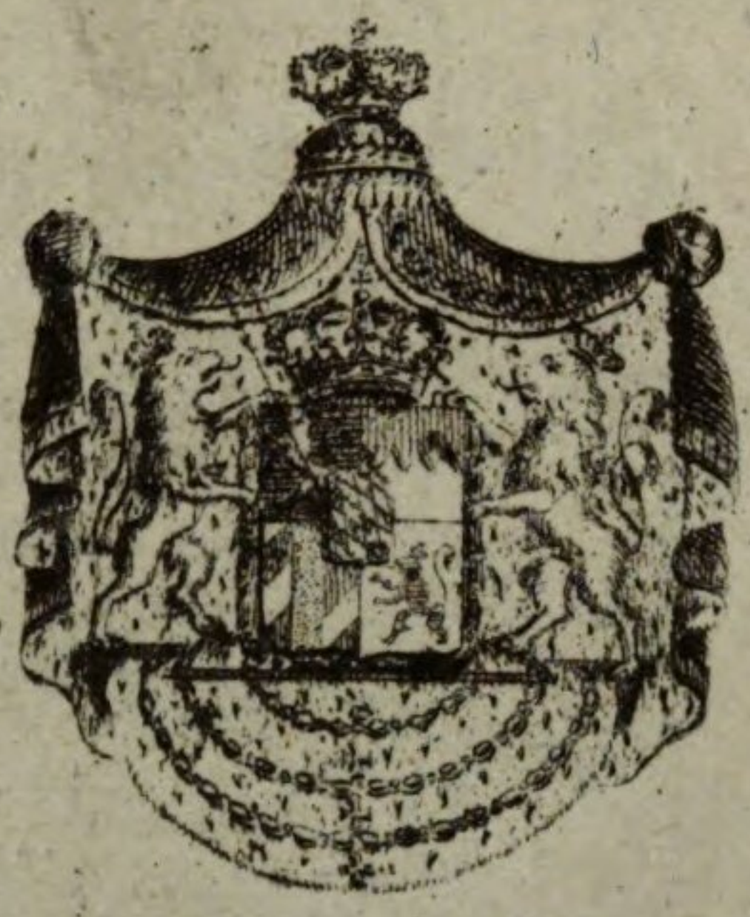

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366403879000017

<366403879000017

Bayer. Staatsbibliothek

Christian Julius Ludwig Stelzers,
beyder Rechte Doktors und Professors auf der Universität zu Halle,
Königl. Pr. Justizraths und Justizamtmanns, Justizcommissarius
und Notarius Magdeburgischen Departements,

Grundsätze des Preußischen gerichtlichen Prozesses;

ein Handbuch für junge Rechtsgelehrte.

Erster Theil,

der ordentliche Civilprozeß.

2.7.3

Halle und Leipzig,
bey Johann Gottfried Ruff. 1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Herrn Stubenrauch,

des Johanniter-Ordens- und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Preußen Domainen-Cammer-Director,

aus

Liebe und Hochachtung

zugeeignet.

Vorrede.

Bey der Bearbeitung dieses Buchs hatte ich zunächst die Absicht, den Lehrern auf Preußischen Universitäten die Vorlesungen über den Preußischen Prozeß zu erleichtern. Noch haben wir kein Lehrbuch zu diesem Zweck, und wer den Versuch gemacht hat, wird mit mir überzeugt seyn, wie sehr es den Lehrer belästige, nach dem Gesetzbuch selbst zu lehren, oder wie wehe es ihm thue, mit immerwährenden Dictaten die Finger der Zuhörer zu beschäftigen, und ihren Kopf müßig zu lassen. Ich weiß es zwar sehr wohl, daß es die vereinte Stimme aller practischen Rechtsgelehrten, mit angrauendem Haar, sey, es müssen keine Vorlesungen über den gerichtlichen Prozeß auf Universitäten gehalten werden; der junge Rechtsgelehrte sammle hier Grundsätze, welche

keine

keine Anwendung leiden; er lerne alles das richtiger und zweckmäßiger durch practische Uebung. Aber wem wird dies, als Wahrheit, zu Herzen gehen? Ich setze voraus, daß der, welcher sich befugt glaubt, über den gerichtlichen Prozeß Vorlesungen zu halten, nicht allein Theoretiker, sondern auch durch eigene Arbeiten mit allen Theilen des gerichtlichen Prozesses bekannt geworden sey. Welche unanwendbare Grundsätze soll er dann lehren? Zwar ist Preußens Cultur so weit gediehen, daß selbst unter den Chefs der Justizcollegien sich Männer ein ehrenvolles Denkmal dadurch stiften, daß sie die ihrer Leitung anvertrauten jungen Rechtsgelehrten wissenschaftlich über den Gang der gerichtlichen Geschäfte unterrichten, aber diese sparsamen Beyspiele haben noch kein überall wahrzunehmendes goldnes Zeitalter gegründet. Die meisten jungen Leute bilden sich noch in der Art aus, daß sie als Referendarien, Auscultatoren oder Protocollführer, oder als Schreiber bey Justizcommissarien mechanische Cultur suchen, ohngefähr so, wie der Uhrmacher seine Kunst erlernt. Jedes Warum? können sie nur damit beantworten: weil es das Gesetz so haben will!

und

und selbst das Gesetz lernen sie nicht weiter kennen, als so weit sie durch vorkommende Fälle darauf hingeführt werden. Und wenn sie nun noch das Unglück trift, daß sie, zur speciellen Ausbildung, in die Hände eines Mannes fallen, der — daß ich mich Pfeffels chronologischer Hypothese bediene — im eisernen Zeitalter aufwuchs, das silberne unbenutzt ließ und im papiernen verworren gemacht wurde! Dann muß ihnen der gnädig seyn, der die ganze Welt regirt, oder sie sind, ohne Rettung, verloren. — Ich werde dies in einer schon bearbeiteten Anweisung zur Verfertigung der Defensionsschriften sehr sinnlich machen. — Diesen Uebeln wird gesteuert, wenn den jungen Rechtsgelehrten auf der Universität die erste Ausbildung für ihre künftige practische Thätigkeit gegeben wird. Sie erhalten eine philosophisch durchdachte, summarische Uebersicht des Gesetzes, sie werden vertrauter mit seinem Geist, sie arbeiten künftig nicht maschinenmäßig und erhalten wenigstens einen Wegweiser, der sie vor Irrwegen schützt, worauf sie anders ein juristischer Irrwisch, derer es so viele giebt, auch im ersten Decennium Preußens geben wird, leicht hinweisen kann. Sind sie außerdem

dem noch so glücklich, in die Hände eines Lehrers zu fallen, der auch mit dem Geiste der Nationalsprache bekannt, kein Novellist ist, aber eben so wenig an Form der Vorzeit, an die Grille eines eigenen, sogenannten juristischen Styls hängt, so erhalten sie den ersten Grund zum ästhetisch ausgebideten juristischen Schriftsteller. Für sie wird Actenstyl der Vorzeit, für sie wird juristischer Schlendrian keine Sprachlehre. Sie lernen frühzeitig Weitschweifigkeit vermeiden, unnütze Clauseln, diesen unerträglichen Papierwurm, hassen, und die Geduld der Lesenden bemitleiden. Sie werden, wenn es auch der Wille ihres künftigen Geleitsmannes erheischt, ihre Vertragsdocumente nicht, wie der Ausrufer, mit ein Zu wissen sey hiermit! anfangen, keinen verabladen, keinen, zu Anfang ihrer Protocolle, überreden wollen, daß man erst erscheinen, daseyn müsse, um etwas sagen zu können. Doch, ich mag mit der Erzählung mehrerer solcher Sünden meine eigene Geduld nicht beleidigen und nicht länger über Dinge deduciren, die klar da liegen. Nur das Glaubensbekenntniß bin ich noch der eigensinnigen Critik schuldig, daß ich nicht daran denke, vollkommene

Practiker

Practiker auf der Universität auszubilden. Das ist nicht das Werk eines halben Jahres, des vierten Theils der Zeit, worin jetzt nur Eigendünkel der Jugend und Höflichkeit des Publikums den Schüler zum Gelehrten umschaft.

Die Lehre des Prozesses selbst habe ich, mit Möglichkeit, systematisch zu bearbeiten gesucht, das heißt aber, nach meinen Grundsätzen, nicht, eine Lehre einzig nach trockenen Divisionen und Subdivisionen, so weit die Buchstaben des großen und kleinen lateinischen, des griechischen, des hebräischen Alphabets zureichen, darstellen, sondern sie natürlich, so wie eine Wahrheit aus der andern folgt, erzählen. Es kann seyn, daß ich diesen meinen Zweck noch nicht ganz erreicht habe, aber mehrere Verhältnisse zwangen mich, mit der Presse zu arbeiten und darum eilfertiger zu gehen, als ich sonst gethan haben würde. Wenigstens kann ich doch hoffen, daß man meinen Willen nicht verkennen wird, dem Lernenden das Studium des trockenen Prozesses, so weit es geschehen kann, angenehm zu machen.

Ich habe diesem Lehrbuch ein Formularbuch beygefügt, theils um den Lernenden sogleich einige sinnliche Anleitung, besonders zur Bildung seines künftigen Styls, an die Hand zu geben, theils den Lehrer der Nothwendigkeit zu entheben, mit ununterbrochenen Uebungen und der Correctur der gelieferten Arbeiten die Zeit zu verderben, welche nützlicher zur Entwickelung des Geistes des Gesetzes angewandt werden kann. Durchgehends ausreichend sind diese Formulare aber nicht. Ich hätte anders einen ganzen Prozeß abdrucken lassen und ein kostbares Werk liefern müssen, das darum seinem Zweck entgegen wäre. Mit an sich klarem Grunde habe ich sie einzig aus den Untergerichten hergenommen. Zunächst war es nur meine Absicht, auf Terlindens Anleitung zum Decretiren hinzuweisen, wie es auch zu Anfang des Buchs geschehen ist. Aber von mehrern Seiten wurde ich bestimmt, diese Hinweisung wieder aufzugeben. Endlich habe ich es auch für nützlich gehalten, mit wenigen Worten auf die Abweichung des gemeinen Prozesses, zu seiner Zeit, aufmerksam zu machen. Ich gebe dadurch dem Lehrer die Gelegenheit, die allgemeinen Klagen abzustellen, daß der Preußische Rechtsgelehrte

gelehrte gar keine Kenntniß vom gemeinen Prozeß erlangen könne.

Das Lehrbuch, wovon ich so lange geredet habe, erhält das Publikum auch unter einem andern Titel, wodurch es, als der erste Theil der Grundsätze des ganzen Preußischen gerichtlichen Prozesses erscheint, deren zweyter Theil die nächste Michaelismesse, ganz in der Art des erstern, geliefert wird. Hierzu wurde ich also bestimmt. Der Lehrer hat auf der Universität kaum die Zeit, den Lernenden mit dem ordentlichen Civilprozeß zureichend bekannt zu machen; dazu kann also nur ein Lehrbuch eigentlich erforderlich werden. Indessen hielt ich es für nützlich, dem jungen Rechtsgelehrten, zum künftigen Privatstudium, auch eine gedrängte Uebersicht der Gesetzverfügungen über das summarische und in verschiedenen Sachen eigentümlich verordnete Prozeßverfahren sowohl, als besonders über den Preußischen Criminalprozeß in die Hände zu geben. Wenigstens zum Studium des Erstern, bedarf er keiner besondern Anweisung, wenn er schon mit den Grundsätzen des ordentlichen Prozesses vertraut ist. Die Grundsätze des Criminalpro-

zesses

zesses werde ich aber ebenfalls unter einem eigenen Titel liefern, um dadurch zu besondern Vorlesungen darüber, oder in Verbindung mit der Lehre des reinen Criminalrechts, Gelegenheit zu geben. Eine Absonderung des Lehrbuchs über den ordentlichen Civilprozeß wurde schon darum nothwendig, um den Ankauf dem Studierenden zu erleichtern, eine Vorsicht, die Erfahrung mir nothwendig machte.

Halle, am 26. März
1796.

Stelzer.

Allge=

Allgemeine Uebersicht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorkenntnisse.

A. Vom gerichtlichen Prozeß überhaupt.

Erstes Kapitel, Seite 1.

Begrif des gerichtlichen Prozesses, dessen allgemeine Verschiedenheit.

Zweytes Kapitel, S. 3.

Von den Quellen und Hülfsmitteln der practischen Rechtsgelehrsamkeit.

Drittes Kapitel, S. 5.

Von der äußern im gerichtlichen Prozeß zu beobachtenden Ordnung, und den Mitteln, welche sie befördern.

B. Vom Civilprozeß besonders.

Erstes Kapitel, S. 7.

Von den Hülfsmitteln.

Zweytes Kapitel, S. 7.

Eintheilung des Civilprozesses.

Drittes Kapitel, S. 9.

Von den bey dem Civilprozeß vorkommenden Personen.

Erster Titel, S. 17.

Von den allgemeinen Pflichten des Richters.

Zweyter Titel, S. 19.

Von den allgemeinen Pflichten und Erfordernissen der Partheyen.

Drit-

Dritter Titel, S. 26.
Von den Assistenten und den Bevollmächtigten.

Viertes Kapitel, S. 33.
Von der Legitimation.

Fünftes Kapitel, S. 43.
Von den Objecten des Prozesses.

Sechstes Kapitel, S. 45.
Von dem Gerichtsstande.

Zweyte Abtheilung.
Besondere Grundsätze über das Verfahren im Civilprozeß und der dabey vorkommenden Handlungen.

Erstes Kapitel, S. 73.
Von denen im Civilprozeß vorkommenden Handlungen überhaupt.

Zweytes Kapitel, S. 77.
Von denen im ordentlichen Civilprozeß vorkommenden Haupthandlungen, und der dabey zu beobachtenden Verfahrungsart der Ober- und Untergerichte erster Classe.

Erster Titel, S. 77.
Von der Anmeldung der Klage.

Zweyter Titel, S. 81.
Von der Aufnahme der Klage.

Erster Abschnitt, S. 88.
Von der Verordnung auf die Klage.

Zweyter Abschnitt, S. 95.
Von der Abfassung und Insinuation gerichtlicher Verordnungen überhaupt.

Dritter Abschnitt, S. 106.
Besondere Grundsätze über die Ansetzung und Verlegung der Termine, und vom Ungehorsam der Partheyen.

Dritter Titel, S. 114.
Von der Beantwortung der Klage und deren Verfügungen, welche darauf veranlaßt werden.

Vier-

Vierter Titel, S. 125.
Von der Instruction der Sache überhaupt.

Erster Abschnitt, S. 128.
Von der nähern Vernehmung der Partheyen und der Regulirung des Status causſae et controverſiae.

Zweyter Abschnitt, S. 136.
Vom Beweiſe überhaupt.
A. Vom Beweiſe durch Zugeſtändniß, S. 143.
B. Vom Beweiſe durch Urkunden, S. 144.
C. Vom Beweiſe durch Zeugen, S. 160.
D. Vom Beweiſe durch den Eyd, S. 174.
E. Vom Beweiſe durch Einnehmung des Augenſcheins, S. 192.

Dritter Abschnitt, S. 195.
Vom allgemeinen Verſuch der Güte.

Vierter Abschnitt, S. 199.
Vom Beſchluß der Sache und Vorlegung der Acten.

Fünfter Titel, S. 203.
Vom Erkenntniß.

Erster Abschnitt, S. 212.
Von denen, wider das Erkenntniß, zuläſſigen Rechtsmitteln, und beſonders vom Declarationsgeſuch.

Zweyter Abschnitt, S. 213.
Von den ordentlichen Rechtsmitteln, welche auf würkliche Abänderung des weſentlichen Inhalts des Erkenntniſſes abzwecken.
A. Von der Appellation, S. 214.
B. Von der Reviſion, S. 228.

Dritter Abschnitt, S. 234.
Von außerordentlichen, wider ein Erkenntniß zuläſſigen Rechtsmitteln.
A. Vom

A. Vom Nullitätsgesuch, S. 234.
B. Vom Restitutionsgesuch, S. 240.

Drittes Kapitel, S. 247.
Von denen im ordentlichen Prozeß vorkommenden Nebenhandlungen.

Erster Titel, S. 247.
Von der Litisdenunciation, Adcitation, Nomination.

Zweyter Titel, S. 255.
Von der Intervention.

Dritter Titel, S. 256.
Von der Reconvention oder Wiederklage.

Vierter Titel, S. 259.
Von der Litisreassumtion.

Fünfter Titel, S. 264.
Von der Cautionsleistung.

Sechster Titel, S. 267.
Von den Kosten und Strafen, den Entschädigungen und Gewährungen der Accessionen.

Siebenter Titel, S. 282.
Von der Execution.

Erster Abschnitt, S. 282.
Von Nachsuchung und Verfügung der Execution.

Zweyter Abschnitt, S. 287.
Von Vollstreckung der Execution.

Viertes Kapitel, S. 301.
Von dem Verfahren bey Untergerichten der zweyten Classe.

Erste

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorkenntnisse.

A. Vom Gerichtlichen Proceß überhaupt.

Erstes Kapitel.

Begriff des gerichtlichen Prozesses, dessen allgemeine Verschiedenheit.

§. 1.

Sache, Rechtssache, heißt, abweichend in der Sprache der praktischen Jurisprudenz, das Verhältniß, welches durch den gegenseitigen Widerspruch eines dissseits gebührenden Rechts bestimmt wird. Sie ist entschieden, wenn es fest steht, auf wessen Seite, und in welchem Maaße, das Recht begründet ist, streitig, wenn solches noch nicht fest steht.

Gerichtlicher Prozeß *) ist die Verfahrungsart, wodurch eine streitige Rechtssache vor Gericht angebracht, aufgeklärt und entschieden wird **). Die Grundsätze dieser Verfahrungsart enthält die

Theorie des gerichtlichen Prozesses und materielle Bekanntschaft mit derselben sowohl, als die Wissenschaft, sie thätig anzuwenden, heißt praktische Rechtsgelehrsamkeit, die Anwendung selbst endlich ist: Rechtspraxis, welche bald iudicial, bald consultatorisch seyn kann.

*) Es kommt nicht darauf an, ob das Recht nur in der Vorstellung begründet, oder ein wahres Recht, ob es affirmativ oder negativ sey; denn anders ließe sich keine streitige Rechtssache denken.

**) Allg. Gerichtsordnung. I. Th. Einleit. §. 2.

§. 2.

Die Rechtssache, durch welche der gerichtliche Prozeß veranlaßt wird, bezieht sich auf Fälle, welche aus dem Civilrecht oder aus dem Criminalrecht entlehnt sind, und so wird der leztere Civil- oder Criminalprozeß *).

In beyden wird der vorgeschriebene gesetzliche Gang beobachtet, oder der Richter, durch besondere Verhältnisse bestimmt, modificirt ihn nach seiner Willkühr, wodurch der Prozeß regelmäßig bleibt, oder unregelmäßig wird.

*) Hier, wo allein vom Preußischen gerichtlichen Prozeß die Rede ist, kann der Begriff vom Reichsgerichts- vom Gemeinen vom Territorial-Prozeß uns nicht interessiren. — Der Lehnsprozeß behält die Form des gemeinen Civilprozesses, und nur einige Abweichung in Gerichtsstand verdient zu seiner Zeit Erläuterung. — Geschichte der preußischen Prozeßverfassung.

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln der praktischen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 3.

Die Quellen der praktischen Rechtsgelehrsamkeit sind für den preußischen Rechtsgelehrten die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, welche ihre Gesetzkraft schon durch ein Publicationspatent vom 6ten Juli 1793 und durch das eigentliche Publicationsrescript an die Landes-Collegien vom 24sten Dec. 1794 erhalten hat, aber erst zu Berlin 1795. in gr. 8. in dreyen Theilen gedruckt ist. Der Kriminalprozeß gründet sich bis jezt einzig auf die Kriminalordnung von 17 7, und die zur Erläuterung und Ergänzung desselben erlassenen einzelnen Gesetzverfügungen, welche in dem Nov. Corp. Constit. Marchicar. gesammelt sind.

Hiernächst schöpfen wir, besonders bey einzelnen formalen Theilen des Prozesses, aus Observanz.

§. 4.

Die Hülfsmittel zum Studium der praktischen Rechtsgelehrsamkeit und zur Ausbildung der praktischen Rechtsgelehrten, bestehen in dem Studium der allgemeinen Rechtsprincipien, besonders der Lehre über den Beweis; zunächst aber muß der junge praktische Rechtsgelehrte alles benutzen, was ihn über die Anwendung der Gesetze unterrichtet, und ihn ästhetisch ausbildet. Beydes gewährt Litteratur, besonders das Lesen gut gearbeiteter Acten.

Die allgemeine Aesthetik des praktischen Rechtsgelehrten fordert,

1) daß er in gedrängter, aber deutlicher Kürze arbeite;
2) daß sein Styl natürlich, ungekünstelt, rein teutsch und ganz von dem Grundsatz frei sey, daß der Jurist einen eigenen Styl haben müsse;
3) daß er, so viel als es möglich ist, sich lateinischer Ausdrücke enthalte; jedoch aber, durch erzwungene Uebersetzung der einmal aufgenommenen Kunstausdrücke, sich nicht unverständlich mache;
4) daß er obscöne Dinge mit einer gewissen Bescheidenheit sage, wenn nicht rechtliche Beurtheilung von ihrem natürlichen Vortrag abhängt;
5) daß er alle Anzüglichkeiten und leidenschaftliche Befriedigungen sowohl, als unnütze Witzeleyen vermeide;
6) daß er sich kriechender Höflichkeit so wenig, als irgend einer Grobheit schuldig mache, und endlich besonders
7) nichts einmische, welches nicht zur Sache selbst gehört.

Gottlob Aug. Miri, Vorbereitung zur juristischen Schreibart. Dresden 1732, ein Buch, das jezt eben nicht zu empfehlen ist;
Klein Annalen 2 B. 3 St.
Hagemann und Günther Archiv der Rechtsgelehrsamkeit 1 Thl.
Hymmen Beyträge zur juristischen Litteratur, 1 Samml. S. 124.
C. F. Böschen über die juristische Schreibart. Halle 1777. 4.
Rüdiger Anweisung zur guten Schreibart in Geschäften der Wirthschaft, Handlung, Rechtspflege u. s. w. Halle 179 : 8.

Drittes Kapitel.

Von der äußern im gerichtlichen Prozeß zu beobachtenden Ordnung, und den Mitteln, welche sie befördern.

§. 6.

Es ist schon an sich ein ästhätisches Erforderniß, daß die einzelnen zum gerichtlichen Prozeß gehörenden Vorträge und Verfahren eine logische Ordnung in sich verrathen; so weit sie schriftlich sind, auch durch die Form der Schreibart, Deutlichkeit befördern, und von allen Correcturen mittelst Ausstreichens, Auswischens, Ueberschreibens, von Ergänzungen durch Marginalschrift, Interlineationen *) u. s. w. frey sind. Allein auch unter diesen Verhandlungen muß eine strenge chronologische Ordnung zur vollkommenen Uebersicht des Ganzen beobachtet werden. Dies wird durch das Zusammenheften der einzelnen Verhandlungen befördert. Die daraus entstehende Volumen nennt man die Acten und die einzelnen Theile derselben ein Actenstück **). Da oftmals auf die Zeit, wenn ein Actenstück aufgenommen oder eingegangen ist, viel ankömmt, so muß solches richtig, nach dem Kalender, angezeigt, und besonders der Eingang übergebener Actenstücke attestirt werden. Dies heißt die Praesentation, praesentiren.

*) So ermüdend, Undeutlichkeit würkend kleine Schrift und enge Linien sind, so Papierverderbend sind zu große Schrift, zu weite Linien, und überdem verrathen sie Habsucht, wenn die Bezahlung sich nach körperlichen Umfang richtet. Die Sportultaxen schreiben vor, wie viele Reihen die Seite, wie viele Sylben die Reihe enthalten muß.

**) Die gehefteten Acten werden mit einem Titelblatt, oder Inschrift (rubrum) versehen, auch wird wohl der Buchstabe und die Nummer des Repertoriums, die Zeit der

Haupt-

Hauptverhandlungen und besonders Anfang und Beendung des Prozesses und der Gegenstand des Streits darauf vermerkt. Auch auf dem Rücken der Acten werden die Partheyen namentlich aufgeführt. —

Kurze Uebersicht des Registraturwesens. —

Terlinden, praktische Anweisung zur Registratur Expeditions Canzlei, und Sportulcassen Wissenschaft. Halle 1795. 8.

§ 7.

Die Acten sind öffentliche oder Privat- Gerichts- oder Manualacten. Die Verschiedenheit ihrer einzelnen Stücke ergiebt die Folge *).

*) Erklärung vom Protocoll, Registratur, Decret, Resolution; u. d. g.

§ 8.

Die Gerichtsprotocolle, die Erkenntnisse, jedoch diese mit strengerer Einschränkung, die Eingaben der Partheyen schriftliche Verfügungen müssen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits den Werth von 30 Thlr. erreicht, auf Stempelpapier geschrieben werden, dessen Betrag die Stempeltaxe vorschreibt, welche denen Provincialsportultaxen beygefügt ist. Unterlassung wirkt keine Nichtigkeit, aber Strafe *).

*) Für die Protocolle im Kriminalprozeß ist noch keine Stempeltaxe gemacht.

B. Vom Civilprozeß besonders.

§. 9.

Die allgemeinen Vorkenntnisse im Civilprozeß beziehen sich auf die Hülfsmittel bey dessen Studium; dessen Verschiedenheit, die Personen, welche dabey vorkommen, und deren Legitimation, auf seine Objecte und den Gerichtsstand.

Erstes Kapitel.

Von den Hülfsmitteln.

§. 10.

Die Hülfsmittel zur Erlernung des Civilprozesses bestehen, außer denen, welche in Beziehung auf den allgemeinen Prozeß angegeben sind, besonders aus der dahin gehörenden eigenen Litteratur, welche aber in Absicht des preußischen Civilprozesses noch sehr dürftig ist. Außer verschiedenen kleinen und größern ganz unbedeutenden Schriften, über die Preußische Justizreform im Jahr 1781 glaube ich folgende berühren zu müssen;

Briefwechsel über die Justizreform in den Preußischen Staaten. 1. 2, Thl. Berlin 1781. 1788. 1795. 8.

Terlinden Versuch einer praktischen Anleitung zum decretiren und expediren. 3 Thl. Halle 1786.

Wangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1793.

Anleitung zum practischen Dienst der Königl. Pr. Regierungen u. s. w. Berlin 1791. 2 Thl.

Terlinden Anleitung zur Registratur, Expeditions- Canzley- u. s. w. Wissenschaft Halle 1795.

Zweytes Kapitel.

Eintheilungen des Civilprozesses.

§. 11.

Der Civilprozeß ist derjenige, dessen Object aus dem Umfang des Civilrechts entlehnt ist. (§. 2. Bekannt-

kanntschaft mit dem Begriff der letztern wird hier vorausgesetzt.

§. 12.

Er ist verschieden,

1) nach der Qualität des competenten Richters und

2) nach seinen Objecten.

In der ersten Hinsicht ist er Ober- oder Untergerichtsprozeß, und der letztere ist verschieden, nach dem das Untergericht zur ersten oder zweyten Klasse gehört. Nur die Verschiedenheit des letztern ist merkwürdig, indem der erstere vom Obergerichtsprozeß nicht abweicht. Nach dem Object unterscheidet sich der Prozeß 1) in den ordentlichen und den summarischen und 2) in mehrere besondere Arten, deren auch die Gerichtsordnung eigentlich gedenkt, welche zwar ein eigenes Verfahren fordern, aber bald ordentlich, bald summarisch seyn können. Den Unterschied des possessorischen und petitorischen Prozeßes kennet Preußen nicht, sondern alle Thatsachen, welche zur Frage des Besitzes und des würklichen Rechts gehören, müssen in einem Prozeß erörtert werden *) Das Prozeßverfahren kann endlich sich nur mit einem, wiewohl aus mehrern Klagepunkten bestehenden Prozeß beschäftigen, oder mit dem Inbegriff mehrerer Prozesse zugleich, woraus die besondern Prozeßarten, der Liquidations- und Concursprozeß, entstehen, deren besondere Begriffe in der Folge zu entwickeln sind.

*) Allg. Gerichts. Ordn. 1 Thl. 5. Tit. 27. §. Nur in possessorio summarissimo wird ein abgesondertes summarisches Verfahren gemacht.

§. 13.

§. 13.

Der ordentliche Prozeß wird durch die legale Behandlung des Rechtsstreites, mit Beobachtung allgemein gesetzlich verordneter Förmlichkeit, der summarische aber durch Beobachtung besonderer, gesetzlich beschränkter Förmlichkeiten begründet. Die Veranlassung zum summarischen Verfahren geben besonders das Daseyn klarer Documente, oder andere Verhältnisse, welche ein eilfertiges Verfahren anrathen, oder endlich Geringfügigkeit des streitigen Objects, zur Ersparung der Kosten. So entsteht aus der ersten Veranlassung executivischer Prozeß, aus der letztern, summarischer Prozeß im strengen Sinn. Mit jenem muß Tax- und Subhastationsprozeß nicht verwechselt werden.

Drittes Kapitel.

Von den bey dem Civilprozeß vorkommenden Personen.

§. 14.

Die bey dem Civilprozeß vorkommenden Personen sind solche, welche 1) nothwendig zum Betrieb desselben erfordert werden; und 2) solche, welche zufällig oder aus Nebenverhältnissen in demselben erscheinen.

§. 15.

Nothwendige Personen sind 1) der Richter, 2) die Partheyen. Der Erstere kann, aus der

Qua-

Qualität des competenten Gerichts, Ober- oder Unterrichter seyn, nachdem der Prozeß vor einem Untergericht in erster, oder in einer höhern Instanz *), der Gegenstand des Streits selbst, oder der Beklagte, nach seinem Stande oder persönlichen Vorrechten, einem höhern Gerichtsstand untergeordnet ist.

*) Vorläufige Begriffe von Instanz, welche in der Folge weiter entwickelt werden.

§. 16.

Der Richter hat doppelte Pflichten, den Rechtsstreit möglichst durch Aufnehmung und Untersuchung der dabey vorkommenden Thatsachen und durch Darstellung ihres Zusammenhangs in ein klares Licht zu setzen, und hiernächst in der Sache zu erkennen *). Die Ausübung jener ersten Pflicht wird die Instruktion des Prozesses genannt, und so wird der instruirende Richter von dem, welcher in der Sache erkennt, unrerschieden.

*) Allg. Ger. Ord. Einleitung. § 5. 6. — Geschichte der Ausbildung eines Preußischen Richters. Seine Erfordernisse, Prüfung, Anstellung.

§. 17.

Der instruirende Richter kann, bey der Aufnahme der Protocolle, nicht in einer Person thätig seyn, wenn nicht die Gesetze es ausdrücklich erlauben. Vielmehr muß das Protocoll von einem vereideten Protocollführer gehalten und mit unterschrieben werden *). Doch können bey kleinen Untergerichten, bey welchen kein Protocollführer angestellt ist, zwey vereydete Gerichtsschöppen, und wenn auch diese nicht zu haben sind, einer und ein Zeuge dessen Stelle vertreten. So sind die bey dem Prozeß nothwendige Gerichtspersonen, materiel, oder

for-

formalwürkende Personen, welche auf innere oder äußere Gültigkeit und Vollständigkeit des Protocolls Bezug haben.

*) Ausnahmen. 1) wenn der Gegenstand des Streits nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, 2) wenn die Partheyen es ausdrücklich verbitten. 3) Wenn die gegenwärtigen Partheyen Rechtsassistenten haben. Mehr hierüber bey der Beurtheilung der Gültigkeit der Protocolle überhaupt.

Allgem Ger. Ord. 1. Thl. 25. Tit. 51. — 56 §. 2. Thl. 1. Tit. §. 18. — 20.

§. 18.

In so weit das instruirende Gericht aus einem Justizcollegium besteht, muß man auch bey dem instruirenden Richter den Instruenten selbst, den Deputirten des Gerichts und den, welcher die zur Veranlassung und legaler Vollführung der Instruction nöthigen Vorträge bey dem Collegium hat, und die darauf beschlossene Verfügungen macht, den Decernenten unterscheiden*).

*) Allg. Ger. O. Einl. §. 55.

§. 19.

Auch der erkennende Richter ist bey den größern Gerichten zwar das ganze Collegium, aber der besonders, welcher das in der Sache abzufassende Erkenntniß gutachtlich vorträgt und hiernächst, nach dem Beschluß des Collegiums, abfaßt, heißt der Referent, welcher immer in der Person vom eigentlichen Instruenten verschieden seyn muß. In wichtigen Sachen, und besonders nach dem Verhältniß der Instanzen, wird ihm ein zweyter Referent beygeordnet, welcher der Correferent genannt wird.

§. 20.

§. 20.

Die Partheyen werden durch diejenigen Personen bestimmt, welche ein eigenes Interesse bey dem Prozeß haben, und thätig an demselben Theil nehmen. Sie heißen auch streitende Theile. Der, welcher einem andern, wegen des ihm vermeintlich gebührenden Rechts, in Anspruch nimmt, heißt der Kläger, der in Anspruch genommene, der Beklagte. Sie gewinnen öfters, nach der Natur des Prozesses, wobey sie interessirt sind, verschiedene Kunstnamen, z. B. Provocant, Provocat; Denunciant, Denunciat; Liquidant, Liquidat; Specificant, Monent u. s. w. Es können auch mehrere zugleich als klagender oder als beklagter Theil erscheinen, welche in Verhältniß zu einander Mitkläger, Mitbeklagte heißen. Der Beklagte kann auch Gegenansprüche an den Kläger in einem und eben demselben Prozeß machen, wodurch die Begriffe von Widerkläger und Widerbeklagten entstehen.

§. 21.

Die Partheyen gewinnen diese Qualität ursprünglich mit dem Anfang des Prozesses; oder erst in der Folge durch accidentale Verhältnisse. Und dies giebt überhaupt zur Beurtheilung der im Prozeß concurrirenden Personen aus zwiefachem Gesichtspunkt Gelegenheit.

§. 22.

Die im Prozeß concurrirenden Nebenpersonen lassen sich 1) in Absicht des Richters, 2) als Partheyen, 3) selbstständig als Mittel der Beweisführung, denken. Im ersten Verhältniß erscheinen sie a) als solche, welche dem Richter, zu seiner Unterstützung

stützung im Amte absolut nothwendig sind, oder b) bedingt, aus einem besondern Verhältniß des Prozesses oder der Partheyen selbst, nothwendig werden. Zu denen erstern gehören alle zur Ausrichtung der richterlichen Verfügung erforderlichen Unterbediente, deren Amtsführung, nach der Größe des Gerichts, mit der des Richters selbst mehr oder weniger vereint ist, oder nach der damit verbundenen äußern Würde, im Verhältniß zur Würde des Richters, damit verbunden seyn darf, oder nicht. Selbst bey diesen Unterbedienten sind oftmals mehrere Amtsführungen in einer Person verbunden. Mit diesen nothwendig erforderlichen Nebenpersonen macht die Folge von selbst bekannt.

Die Nebenpersonen, welche aus besondern Verhältnissen, dem Richter bedingt nothwendig sind, entstehen, a) aus der Billigkeit eines den Partheyen zu gestattenden Vortheils; b) aus dem Erforderniß besonderer Kenntnisse, welche entweder im Richter nicht vorhanden seyn müssen, und in ihm mangeln, oder wenn er sie auch besitzt, von ihm, aus richterlicher Auctorität, nicht würksam angewandt werden können, oder c) aus eigentlicher Amtsunfähigkeit des Richters; durch diese Veranlassungen überhaupt erscheinen uns die gerichtlichen Kommissarien; durch die zweite allein, gerichtliche Dollmetscher und Sachverständige.

§. 23.

Die Kommissarien setzen immer ein Gericht voraus, dem sie untergeordnet sind, und von welchem sie Auftrag erhalten. Sie müssen darum nicht mit fremden requirirten Gerichten verwechselt werden, wenn gleich die Thätigkeit beyder vielfach gleich ist und in gleicher Art veranlaßt wird. Die Kommissarien sind zur ganzen Sache oder zu einzel-

nen

nen Theilen derselben verordnet. Einem Generalkommissar liegt die Instruction der Sache und auch das Erkenntniß auf. Die übrigen sind zur Instruction der Sache oder nur zur Vollziehung einzelner Acte derselben verordnet. Der erstere kann nöthig werden, wenn der Richter ganz unfähig, nachläßig oder nur suspect ist *).

Die Instructionskommissare werden zuläßig: 1) wegen nothwendiger gerichtlicher Beurtheilung des Orts und der Beschaffenheit einer weit entfernten Sache, deren Besichtigung durch das ordentliche Gericht große Reisekosten verursachen würde. 2) wegen Entfernung der Partheyen vom ordentlichen Gerichtsort; 3) wegen Entfernung der Beweismittel, besonders der Zeugen **).

*) Allg. Ger. Ord. 1. Thl. 2. Tit. §. 142.

**) Allg. Ger. Ord. 1. Thl. 3. §. 7. — 10. Tit. §. 2. 21. u. f.

§. 24.

Zum Kommissar kann ein Mitglied oder Subaltern des Kollegiums, oder ein Unterrichter ernannt werden. Weitere Entfernungen entscheiden über die vorzüglichere Wahl der leztern. Auch mehrere Kommissarien können zugleich kommissarischen Auftrag erhalten, und heißen im Verhältniß zu einander, Mitkommissare. Sie werden dann verordnet, wenn das zu verrichtende Geschäft verschiedene Resorts hat, oder, wegen Concurrenz eigener Verhältnisse, alleinige juristische Kenntnisse nicht zureichend sind.

§. 25.

Dollmetscher muß der Richter mit zuziehen, wenn er, oder der Protocollführer, der Sprache einer oder beyder Partheyen nicht mächtig ist *). Sach-

verständige aber, wenn bey der Erörterung des Rechtsstreits, solche Thatsachen vorkommen, deren zuverläßige Beurtheilung nähere Kenntniß und Uebung in einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt **).

*) Allgem. Ger. Ord. 2. Th. 2. Tit. §. 37.
**) Allgem. Ger. Ord. 1. Thl. 9. Tit. §. 38.

§. 26.

In Absicht der Partheyen entstehen Nebenpersonen, a) aus willkührlichen Entschluß der Partheyen, die Assistenten und die Bevollmächtigte.

Die erstern sind rechtliche oder andere; die letztern, ausdrückliche oder präsumtive Bevollmächtigte. b) Aus nothwendigen Veranlassungen, wegen andrer möglicher gesetzlicher Gefahr, entstehen auf Antrag der Hauptpartheyen Adcitaten, Litisdenunciaten, Nominaten, und erreichen die Qualität einer Nebenparthey. Die Adcitation kann aber auch Officialverfahren des Richters seyn, jedoch wird der Adcitat dadurch nicht Nebenparthey. Adcitat im allgemeinen Sinn, ist jeder dritte, welcher ein Recht veräußert hat, oder deshalb verantwortlich ist, worüber die Hauptpartheyen streitig sind, und zur Aufklärung des Rechtsstreits mit zugezogen wird. Wenn der Kläger, um ihn zu vertreten, seinen Vormann auffordert, so wird dieser Adcitat im strengen Sinn; fordert aber der Beklagte seinen Vormann zu diesem Behuf auf, so wird dieser Litisdenunciat*). Nominat ist der Eigenthümer oder wahre Besitzer einer Sache, welcher von dem, der sie in seinem Namen besitzt, bey der Gelegenheit, wenn diesen ein

Drit-

Dritter, jener Sache wegen, in gerichtlichen Anspruch nimmt, namentlich angezeigt wird **).

*) All. G. O. 1. Th. 17. Tit. §. 2. u. f.
**) Allg. G. O. 1. Th. 17. Tit. §. 34.

§. 27.

Als Nebenparthey entstehet endlich c) aus nothwendigen Entschluß eines Dritten, zur Vorbeugung vermeintlicher Gefahr, der Intervenient, worunter die Gesetze den verstehen, welcher an eine Sache oder Befugniß, worüber zwey Personen mit einander in Prozeß befangen sind, ein Recht oder Interesse zu haben glaubt, und sich deshalb bey dem Prozeß meldet, um dieses sein Recht auszuführen. Er ist Prinzipal- oder accessorischer Intervenient, nachdem er behauptet, daß die streitige Sache, Forderung oder Befugniß weder dem Kläger noch dem Beklagten, sondern ihm zustehe, oder er nur dem Einen oder dem Andern in der Verfolgung seines Rechts assistiren will, weil er für sich ein Interesse dabey zu haben glaubt *). Die Prinzipalintervention giebt eigentlich dem Intervenienten die Qualität einer besondern Hauptparthey, welcher der Kläger und Beklagter, als Hauptparthey gemeinschaftlich entgegen stehen.

*) 18. Tit. §. 1. 2.

§. 28.

Nebenpersonen, als Mittel der Beweisführung sind Beweiszeugen und beweisliche Sachverständige.

Erster Titel.

Von den allgemeinen Pflichten und Erfordernissen des Richters.

§. 29.

Hier kann nur die Rede von den allgemeinen Amtsverbindlichkeiten des Richters seyn, welche Beziehung auf den Civilprozeß haben. Die Fragen, was ist ein Richter, welche Rechte, Verbindlichkeiten, Erfordernisse sind überhaupt in ihm vorhanden, was ist Gerichtsbarkeit und wie vielfach ist sie? gehören in die Theorie der gemeinen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 30.

Der Richter muß die in einem Prozeß vorkommenden Thatsachen selbst und unmittelbar untersuchen und, so weit es erforderlich ist, in ein klares Licht setzen. Er muß sich besonders bemühen, den Prozeß, jedoch ohne Nachtheil der Rechte der Partheyen, zu verkürzen, und darum die erheblichen Thatsachen, auf dem nächsten Wege zu erforschen. Erheblich heißt eine Thatsache, wenn der rechtliche Grund oder Ungrund des streitigen Anspruchs von ihrer Wahrheit oder Falschheit, bedingt oder unbedingt, abhängt.

Allg. Ger. Ord. 1. Th. Einl. §. 7—11.

§. 31.

Es folgt hieraus von selbst, daß der Richter unerhebliche Thatsachen nicht untersuchen muß; jedoch ist er verpflichtet, wenn die Parthey darauf besteht, jede Angabe, sollte sie ihm auch völlig unerheblich

behrlich scheinen, zum Protocoll aufzunehmen, und, auf Gefahr der Parthey, zu untersuchen.

Allg. Ger. Ord. §. 41.

§. 32.

Alle Verhandlungen bey der Untersuchung der Sache müssen in ein darüber zu haltendes Protocoll treulich und vollständig niedergeschrieben, die Partheyen, ihre Bevollmächtigte oder ihre Beystände dabey zugezogen und diese, daß solches geschehen, versichert, überhaupt alle Erfordernisse eines gültigen Protocols, welche in der Folge weiter auseinander zu setzen sind, befriedigt werden.

Allg. G. O. — §. 39 49.

§. 33.

Sobald der Richter sich in den Stand gesetzt hat, den Zusammenhang der Sache, und worauf es eigentlich ankomme, näher zu übersehen, muß er sich bemühen, den Rechtsstreit durch Vergleich beyzulegen; andernfalls aber die nöthigen Beweismittel aufnehmen und hiernächst die Sache nach den Gesetzen entscheiden.

§. 30. u. f.

§. 34.

Findet er hiernächst, oder ein anderer erkennender Richter, daß bey der Instruction erhebliche Thatsachen, als unerheblich zurückgesetzt oder würklich vorhandene Mittel zur vollständigern Bestimmung der Wahrheit aus den Augen gesetzt worden, so müssen diese Mängel, ehe erkannt wird, ergänzt, und deshalb das nöthige vom erkennenden Richter, wenn er eine vom Instruenten verschiedene Person ist, decretirt werden.

§. 33.

§. 35.

§. 35.

Die Mittel, welche der Richter zur Ausmittelung der Wahrheit oder Unwahrheit der vorkommenden Thatsachen anwenden muß, werden nicht durch die Angabe der beweisführenden Parthey beschränkt, sondern der Richter ist verpflichtet, auch jedes andere, ihm erscheinende Mittel, ohne Verlangen der Partheyen, von Amtswegen, anzuwenden.

— §. 17.

§. 36.

Die besondern, an die Form des Prozesses gebundenen, Pflichten des Richters ergiebt die Folge.

Zweyter Titel.

Von den allgemeinen Pflichten und Erfordernissen der Partheyen.

§. 37.

Wer, seinem eigenem Vermögen vorzustehen, gesetzlich befugt ist, kann, ohne Hinsicht auf seinen Gegner, klagbar, und jeder, ohne Ansehn der Person, kann belangt werden, in soweit die Gesetze nicht, in Absicht der Injurienprozesse, eine Ausnahme machen. Dagegen kann nicht Jeder vor Gericht selbst, oder ohne Beystand erscheinen, um seine Prozesse zu führen. Es können 1) gar nicht vor Gericht erscheinen, Blödsinnige, Taubstumme, Kinder und Unmündige. Ihre Vormünder führen ihre Prozesse, und gegen sie muß die Klage gerichtet werden. Wer dahin gerechnet wird, bestimmen die Gesetze. 2) Gewisse Personen

können zwar vor Gericht in ihren Prozeßangelegenheiten erscheinen, aber ihre Zustimmung zu den Verhandlungen ihres Stellvertreters ist nicht nothwendig. Dahin gehören Minderjährige, Verschwender, welche durch ihre Vormünder und Curatoren vertreten werden; großjährige Kinder, in väterlicher Gewalt, insoweit der Prozeß ihr bewegliches unfreyes Vermögen betrift. Wegen des freyen Vermögens sind sie ganz ihrer Willkühr überlassen. 3) Andere können ihre Prozesse zwar nur unter andern Beystand führen, müssen aber bey denen gerichtlichen Verhandlungen selbst zugezogen werden. Dahin gehören Großjährige unter väterlicher Gewalt, wenn der Prozeß ihr unfreyes unbewegliches Vermögen betrift; ihre Meinung entscheidet vor der des Vaters. Ferner, Ehefrauen, und in gewisser Hinsicht alle Frauenspersonen *).

Allg. G. O. 1. Th. 1. Tit. §. 1—16.

*) In Absicht der Fremden wird die Fähigkeit zur Prozeßführung, in Absicht des Alters, nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt. Mit dem nachgewiesenem 25. Jahr ihres Alters wird ihre Volljährigkeit vermuthet. §. 6.

§. 38.

Alle Frauenspersonen bedürfen da den Beystand ihres Curators, wo die Geschlechtsvormundschaft aufgenommen ist, jedoch vertritt der Ehemann dessen Stelle; nur die Vormünderin bedarf keines Beystandes in Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen. In andern Provinzen bedürfen nur die Ehefrauen des Beystandes ihres Ehemannes, dessen eigener Curator aber zugezogen werden muß, wenn er selbst unter

ter Vormundschaft stehet, oder es muß, wenn jener unzuläßig wird, ihm dazu ein besonderer Curator bestellt werden. Die Ehefrau bedarf dagegen keines Beystandes, wenn der Gegenstand des Streits zu ihrem durch Vertrag vorbehaltenem Vermögen gehört, wenn sie gegen ihren Ehemann selbst klagt, oder Verträge mit ihm schließt. Der Richter kann ihr aber, wenn er Hintergehung vermuthet, einen Beystand von Amtswegen bestellen.

All. L. R. 2. Th. 1. Tit §. 230. All. G. O.
All. O. §. 16. u. ff.

§. 39.

Gerichtliche Prozesse, welche das Eingebrachte betreffen, kann der Mann, ohne Zuziehung der Frau betreiben; wenn sie aber das gesetzlich vorbehaltene Vermögen der Frau, die zur Substanz des Eingebrachten gehörige Grundstücke, Gerechtigkeiten oder eingebrachte Capitalien betreffen, welche auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, so müssen beyde Eheleute zugezogen werden. In den letztern Fällen ist auch in der Gütergemeinschaft die Zuziehung der Frau nur erforderlich. Den verweigerten Beytritt des Weibes kann das obervormundschaftliche Gericht durch seinen Consens ergänzen; den Mann, welcher den Beytritt, ohne zureichenden Grund, verweigert, kann das Gericht zwingen, oder es wird die Frau, wenn sie will, auf ihre Kosten allein zum Prozeß gelassen, weshalb aber Caution mit ihrem, von dem Nießbrauch des Mannes, ausgenommenen Vermögen, gefordert wird.

Allg. G. O. §. 16—27. All. L. R. All. O. §. 228—230.

§. 40.

§. 40.

Verschollene werden durch ihre Curatoren, moralische Personen durch ihre Vorsteher und Administratoren, Dirigenten, Senioren, Gilden besonders durch ihre Altmeister, u. s. w. vertreten.

S. die Lehre von der Legitimation und den Bevollmächtigten. Allg. G. O. §. 8. 33 — 38. 3. Tit. §. 10. 44. u. ff.

§. 41.

Prozesse über die Substanz, unbewegliche Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, können, aus getheilten Eigenthum, der Ober- oder der nutzbare Eigenthümer mit gleichem Rechte führen. Ueber diese Verhältnisse aus dem Erbpacht, dem Nießbrauch, mit wem Prozesse, welche ein dingliches Recht auf fremden Eigenthum betreffen zu verhandeln sind, verfügt das in der Gerichtsordnung alleg. Landrecht. §. 30 — 32.

§. 42.

Die Partheyen müssen den Grund ihrer Klage, ihrer Widersprüche und sonstigen Behauptungen prüfen. Wer aus Chicane Prozeße führt, oder sonst durch Leidenschaft sich zu irgend einem Schritt im Prozeß bestimmen läßt, wird, wie in einzelnen Verhältnissen, von dem Gesetz genauer berührt wird, bestraft. Das allgemeinere darüber bey der Lehre von den Kosten u. s. w. §. 39.

§. 43.

Die Partheyen müssen darum die mündlichen Verhandlungen in ihrem Prozesse, so viel als es möglich ist, selbst abwarten, worüber sie zu Anfang des Prozesses vom Richter bedeutet werden müssen *).

Persönliche Verhältnisse, oder Beschaf-

fen-

fenheit der Sache können es aber doch einer Parthey erlauben, sich eines Bevollmächtigten zu bedienen. Diese Befugniß geben im ersten Fall Krankheit, hohes Alter, Amts- oder Berufsgeschäfte, welche der Parthey eine Entfernung vom Ort, wo sie ihr Amt oder Gewerbe treiben, nicht erlauben, oder andere ähnliche Verhältnisse, besonders solche, welche, durch die persönliche Gegenwart der Parthey, einen großen Kostenaufwand veranlassen würden; insoweit der Richter ihnen nicht füglich, durch Ernennung eines Commissars, zur Hülfe kommen kann. In solchen Fällen muß die Parthey ihr Vorhaben zeitig anzeigen, und wenn ihr Entschuldigungsgrund nicht an sich klar ist, denselben durch glaubhafte Atteste bescheinigen.

*) Allg. G. O. 1. Th. Einl. §. 12. und 3. Tit. §. 1 — 7.

§. 44.

Aus der Beschaffenheit der Sache sind die Partheyen befugt, in klaren Schuld- und andern dergleichen Sachen, welche keine verwickelte Instruction in Ansehung der zum Grunde liegenden Thatsachen befürchten lassen, oder welche nur auf einer Rechtsfrage beruhen, im Wechsel- und executivischen Prozesse, durch Bevollmächtigte zu erscheinen. Es bedarf in diesen Fällen nur allein ihrer Anzeige. Doch verhindert die einmal ertheilte Dispensation den Richter nicht, solche, wenn die Umstände künftighin die Gegenwart der Parthey erfordern sollten, wieder zurück zu nehmen.

G. O. Einl. §. 45. und 1. Th. 3. Tit. §. 8. 9.

§. 45.

Gemeinen, Collegien und Corporationen, welche aus mehrern als dreyen Mitgliedern bestehen, können

können und dürfen nur höchstens durch drey Deputirte erscheinen, auch ist es ihnen immer erlaubt, nur durch einen Syndicus sich vertreten zu lassen.

§. 10.

§. 46.

Wenn sich, außer den berührten Fällen, ein Bevollmächtigter für die Parthey einfindet, so muß ihn der Richter zwar zulassen, allein, wenn er nicht die gehörige Auskunft geben kann, so setzt der Richter einen andern Termin an. Die dadurch verursachten Kosten muß die Parthey, welche nicht persönlich erschien, bezahlen, und sie wird zu demselben, unter der Verwarnung geladen, daß, bey fernern Ausbleiben, auf die Verhandlungen im ersten Termine, ohne weitere Rücksicht, wider sie in contumaciam, nach Vorschrift des 8ten Titels der Proceßordnung, werde verfahren werden. Ist es denen Partheyen nicht erlaubt, willkührlich einen Bevollmächtigten zur Abwartung der Termine im Prozeß selbst zu wählen, so sind sie dagegen gezwungen, denselben zum Betrieb der Sache zwischen den Terminen zu bestellen.

§. 12. 13. 20.

§. 47.

Ferner ist es denen Partheyen erlaubt, sich zu ihrer Berathung oder Unterstützung einen rechtlichen oder irgend einen andern Beystand, besonders in Fällen, wo es auf eine gewisse Sach- oder Kunstkenntniß ankömmt, zu wählen, oder den erstern vom Gericht selbst anweisen zu lassen. In Bagatellsachen aber kann die Parthey, wegen der dem rechtlichen Assistenten bezahlte Kosten, keinen Ersatz vom Gegentheil

gentheil, nach den Verfügungen der neuesten Sportaxe, fordern.

§. 14. 21. und Einl. §. 43. 44.

§. 48.

So wie keine Parthey vorsätzlich einen ungerechten Prozeß anfangen darf, (§. 43.) so ist sie dagegen verpflichtet, die zur Entscheidung ihres Prozesses gehörenden Thatsachen, nach ihren Wissen und wahr anzugeben. Unwahrheiten werden bestraft, beharrlich verweigerte Auskunft aber hat die Folge, daß die Thatsache, welche dadurch unerörtert bleibt, nach dem Vortrag des Gegners, für wahr oder nicht wahr angenommen wird. Eben so muß jede erhebliche Behauptung mit denen nöthigen Beweismitteln versehen werden, andernfalls bey der Entscheidung der Sache auf dieselben gar keine Rücksicht genommen wird.

Einl. §. 13 — 16.

§. 49.

Wenn die Partheyen dagegen wahrnehmen, daß der Richter seine Pflicht verabsäumt und auf irgend eine Art die Rechte der Partheyen fährdet, so dürfen sie dem versammelten Gericht, oder, nach Verhältniß, der vorgesetzten Behörde davon Anzeige thun.

Einl. §. 50. 51.

Dritter

Dritter Titel.

Von den Assistenten und den Bevollmächtigten.

§. 50.

Die Assistenten oder Beystände sind entweder Rechtsbeystände, oder Andere, welche Vertraute oder sachverständige Assistenten seyn können.

Ger. O. 1. Th. 3. Tit. §. 14. 21.

§. 51.

Die Rechtsbeystände wählt die Partheyen selbst oder sie werden, auf ihren Antrag, vom Richter gewählt. Erstere müssen aus der Zahl der, bey dem Gericht zugelassenen, Justizcommissarien *), letztere nach der Wichtigkeit der Sache, aus den Beysitzern des Gerichts, aus den geübten Referendarien oder auch aus den Justizkommissarien genommen werden.

*) Auch Auditeurs werden als Rechtsassistenten, doch nur mit Willigung ihrer Vorgesetzten, aber nicht als Bevollmächtigte zugelassen. — §. 22.

§. 52.

Die Rechtsassistenten müssen bey allen gerichtlichen Verhandlungen unter den Partheyen, auch selbst bey den Zeugenvernehmungen mit zugezogen werden. Hiernächst bewerkstelligen sie auch die schriftlichen Deductionen der Partheyen. Bey dem Betrieb anderer zum Prozeß gehörigen Geschäfte, außer denen Terminen, handeln sie in der Qualität eines Bevollmächtigten, worin sie sich legitimiren müssen.

§. 18 — 20.

§. 53.

Sie haben doppelte Verbindlichkeiten, gegen den Richter, gegen die Parthey, welcher sie beystehen. Sie müssen dem Richter bey der Erforschung der Wahrheit nicht hinderlich seyn, sondern vielmehr dazu mitwürken.

Zum Besten der Parthey, zweckt ihre Pflicht allgemein dahin ab, dafür Sorge zu tragen, daß die Parthey, welcher sie beystehen, gehörig befragt, nicht übereilt, nicht in Furcht gesetzt, nichts, was zu ihrer Vertheidigung gereicht, übergangen, und alles nach dem wahren Sinn der Parthey niedergeschrieben werde. Wenn sie aber glauben, daß der Richter auf irgend eine Art seine Pflicht vernachlässige, so müßen sie solches bescheiden bemerken, und, wenn dieses fruchtlos ist, entweder bey der Unterschrift des Protocolls, oder durch ein besonderes Promemoria davon Anzeige thun.

§. 15 — 17. 3. Th. 7. Tit. §. 39. u. ff.

§. 54.

Die Rechtsassistenten sowohl, als die Bevollmächtigte, doch in den meisten Fällen nur, in so weit sie Rechtsgelehrte sind, müssen zureichende Informationen schriftlich oder mündlich einziehen, darüber sowohl, als über alle Ereignisse in dem Prozeß, richtige Manualacten halten, welche dem Richter in mehreren Fällen vorzulegen sind, und einen treuen und fleißigen Briefwechsel mit den abwesenden Partheyen unterhalten. Sie müssen sich, selbst durch Armuth der Partheyen, von diesen Pflichten nicht abhalten lassen.

§. 72. 73. 77; 3. Th. 7. Tit. §. 41. 43. 44.

§. 55.

§. 55.

Andere Assistenten, welche nicht als eigentliche Rechtsgelehrte thätig sind, können die Partheyen, ohne Widerspruch des Richters wählen, theils um sich allgemein, aus besondern Zutrauen, ihres Raths zu bedienen, theils um besonders in solchen Sachen sich von ihnen berathen zu lassen, welche eine eigene Sachkenntniß, außerrechtliche Wissenschaft oder Kunsterfahrung fordern. Auch sie müssen der Aufklärung der Sache nicht hinderlich seyn. Die Instruction wird durch Abwesenheit eines solchen Beystandes nicht aufgehalten, übrigens aber müssen sie zu allen Terminen, außer der Vernehmung der Zeugen, zugelassen werden.

Ger. O. 1. Th. 3. Tit. §. 21.

§. 56.

Die Bevollmächtigte zum Prozeß vertreten die abwesende Parthey bey der Instruction der Sache. Sie werden aus den Justizcommissarien einzig genommen. Ausgenommen: a) in besondern Umständen uud Verhältnissen der Sache werden sie, wenn die Parthey nicht selbst wählen will, aus den Gerichtsbeysitzern und Referendarien angewiesen *); b) die Personen, welche in dem Betrieb oder Angelegenheiten eines Andern, die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, werden auch in Prozessen derer, womit sie in der gesetzlich angenommenen Verbindung stehen, als Bevollmächtigte zugelassen **); c) jede andere Person, wenn Gefahr im Verzug ist, wenn sie wegen der nachzubringenden Genehmigung der Parthey Caution macht. Solche Bevollmächtigte sind ebenfalls befugt, sich die zuvor (§. 51. u. f.) gedachten Beystände zu wählen ***).

Ueber-

Ueberhaupt aber kann die Parthey auch denen Rechtsbevollmächtigten andere Personen beyordnen, welche genaue Kenntniß von der Sache haben. Diese geben dem Bevollmächtigten die erforderliche Information. Sie können auch, in so weit es nicht bestimmt untersagt ist, die Instruction mit abwarten; doch hängt der Betrieb der Sache allein von dem eigentlichen Bevollmächtigten ab †).

*) § 22. 23.
**) §. 25. Allg. L. R. Th. 1. Tit. 13. §. 119. u. ff.
***) 1 Th. 3. Tit. §. 26.
†) §. 24.

§. 57.

Die Bevollmächtigte haben ganz die Pflicht der Parthey; die Rechtsbevollmächtigte, im Allgemeinen, die Pflichten der Rechtsassistenten; besonders müssen sie für zureichende Information sorgen, und können sich nie durch Nichtvorhersehen eines Erfordernisses entschuldigen. Werden sie verhindert, die nöthige Information zu erhalten, so müssen sie solches, mit Vorlegung ihrer Manualacten, dem Richter noch vor dem anstehenden Termin anzeigen, welcher darauf, nach der weiterhin zu berührenden Verschiedenheit des Falls, zweckmäßig verfügt.

§. 72—77.

§. 58.

Wann die Rechtsassistenten und Bevollmächtigte ihre Pflicht nicht erfüllen, so machen sie sich nicht nur den Partheyen verantwortlich, sondern können auch vom Richter in Ordnungsstrafen genommen und mit Execution belegt werden. In so weit aber diese Mittel fruchtlos sind, werden sie zur Un-

tersuchung gezogen, und erforderlichen Falls von aller Prozeßpraxis ausgeschlossen.

G. O. 3. Th. 7. Tit. §. 42.

§. 59.

Die Bevollmächtigte im Prozeß sind General- oder Specialbevollmächtigte, nachdem sie zum Betrieb aller Prozesse ihres Machtgebers, oder nur zu einem bestimmten Prozeß bevollmächtigt sind. Sie müssen, besonders wegen der Form der Vollmacht, mit denen Specialbevollmächtigten in freywilligen Gerichtsgeschäften, wovon hier die Rede nicht seyn kann, nicht verwechselt werden.

§. 32.

§. 60.

Sie sind, in so fern ihnen unmittelbar oder mittelbar der Betrieb der Sache aufliegt, Hauptbevollmächtigte, oder substituirte Bevollmächtigte. Letztere wirken nur subsidiarisch, wenn der Hauptbevollmächtigte, in der Sache geschäftig zu seyn, verhindert wird; und ausgebreiteter oder beschränkter, nachdem sie die Substitution vom Machtgeber selbst oder nur vom Hauptbevollmächtigten erhalten. Ist jenes, so können sie auch unbedingt zur Instruction zugelassen werden; ist aber das letztere, nur bedingt in dem Fall, wenn der Hauptbevollmächtigte durch Krankheit, Abwesenheit oder andere erhebliche Ehehaften behindert wird. Ihre eigentliche Bestimmung geht dahin, die Geschäfte zu besorgen, welche den Betrieb der Sache zwischen den Terminen, die sogenannte Procuratur betreffen.

§. 55. 56.

§. 61.

§. 61.

Wenn der Bevollmächtigte verstirbt, können seine Erben das aufgetragene Geschäft nicht fortsetzen. Ist ein von der Parthey ernannter Substitut vorhanden, so wird mit ihm die Instruction fortgesetzt. Wenn er aber nur vom Hauptbevollmächtigten ernennt oder niemand substituirt ist, so muß der Richter der Parthey sofort aufgeben, binnen einer verhältnißmäßig bestimmten Frist, Jenen oder einen Andern mit Vollmacht zu versehen. In der Zwischenzeit unterzieht sich der Substitut nur der Instruction in dringenden Fällen; nach Verlauf der Frist aber wird seine vollkommene Bevollmächtigung präsumirt, wenn die Parthey sich nicht, wegen Bevollmächtigung eines Andern, oder zur eigenen Abwartung der anstehenden Termine erklärt hat.

§. 57. 58.

§. 62.

Dagegen hört die Thätigkeit des Bevollmächtigten, durch den Tod des Machtgebers, nicht auf. Derselbe ist aber dem Richter zur Anzeige des Todes, des Namens und Aufenthalts der Erben; diesen zur Anzeige seines bisher gehabten Auftrags verbunden, den er ferner ausrichten muß, bis die Erben einen Andern bevollmächtigen. Tritt ein singularer Nachfolger in die Stelle des Verstorbenen, so wird von diesem besondere Bevollmächtigung gefordert. Wenn er die ihm gesetzte Frist nicht achtet, so kann der Richter dem bisherigen Bevollmächtigten den fernern Betrieb der Sache von Amtswegen auftragen. Der Bevollmächtigte einer Gilde oder eines Gewerks, der Fiscalischen Bedienten, der Vormünder und Curatoren bedürfen keiner Bestätigung durch neue Vollmacht, wenn diejenigen, welche

die

die Vollmacht unterzeichnet haben, verstorben sind.

§. 59—61.

§. 63.

Die Geschäftsführung des Bevollmächtigten hört ferner auf durch einseitige, dem Richter bekannt gemachte Erklärung des Machtgebers oder des Bevollmächtigten selbst. Im letzten Fall muß der Bevollmächtigte den Prozeß, wenn die Parthey nicht eher einen Andern bevollmächtigt, in der laufenden Instanz fortführen. Weiter, oder bis zum Ablauf einer der Parthey zur anderweiten Bevollmächtigung gesetzten und von ihr verabsäumten Frist, ist derselbe den Prozeß zu führen nicht schuldig.

Wenn der Bevollmächtigte behindert wird, den Prozeß durch die laufende Instanz zu führen, so wird der Parthey interimistisch ein Assistent beygeordnet.

Wenn die Parthey, nach Ablauf der Instanz der Aufforderung des Richters gemäß, keinen andern Bevollmächtigten ernennt, so bleibt ihre Sache liegen, oder es wird, auf Antrag des Gegentheils in contumaciam verfügt.

§. 62—66.

§. 64.

Endlich hören alle Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten, in so weit sie nicht durch seine vorherige Thätigkeit besonders veranlaßt sind, mit der gänzlichen Beendung des geführten Prozesses auf. Andere Verhältnisse des Generalbevollmächtigten ergeben sich von selbst.

Viertes Kapitel.

Von der Legitimation.

Danz Grundf. des gem. ordentl. Prozesses. Stuttg. 1791. §. 124. und die von ihm alle. Litteratur.

§. 65.

Die Legitimation, die Nachweisung der Befugniß im Prozeß als, oder Namens der Parthey zu handeln, ist entweder Legitimation zur Sache oder Legitimation zum Prozeß. Richter und Gegentheil sind berechtigt, Legitimation zu fordern. Ehe sie nicht erfolgt ist, ist weder der Richter, einen Antrag anzunehmen und darauf zu verfahren, noch der Gegentheil zur Einlassung verpflichtet. Es kömmt in Absicht derselben vorzüglich darauf an, 1) worin sie bestehe, 2) wer ihrer bedürfe, 3) wer sie fordern könne, 4) wodurch sie bewerkstelligt und 5) wenn sie beygebracht werden müsse.

§. 66.

Die Legitimation zur Sache besteht in der Nachweisung, daß einer angeblichen Parthey die Rechtssache, wobey sie sich interessirt, selbst angehe. Dieser Begriff bleibt anwendbar, die Angehörigkeit der Sache mag aus Eigentum oder aus dem Verhältniß eines Amts hervorgehen, nach welchem der, welcher sich für die Rechtssache interessirt, die Rechte und Verbindlichkeiten des Eigentümers, als seine eigene, vertreten muß, und also nur Inhaber des Klagerechts ist. Diese Legitimation begreift theils die Nachweisung der Person selbst, für welche sich jemand ausgiebt *), theils die Nachweisung eines

Interesse bey der streitigen Sache durch Allegation eines Rechtsgrundes, woraus dasselbe abgeleitet wird, in sich.

Ludovici diss. de legitimat. ad caussam. Hal. 1712.

Ein Fremder muß dem Richter nachweisen, daß er der sey, wofür er sich ausgiebt, in so weit solches nicht notorisch ist. G. O. 2 Th. 1. Tit. §. 21. Der Vormund oder Curator muß sich durch sein Tutorium oder Curatorium, der natürliche Vormund oder der Vater, in Angelegenheiten der Kinder in väterlicher Gewalt, durch ein gerichtliches Attest oder ein Zeugniß aus dem Kirchenbuche, die Verwalter und Vorsteher öffentlicher Institute, der Klöster u. s. w. Deputirte der Stadt- und Dorfgemeinden und Collegien, durch ihre Bestallungen und andere Zeugnisse, Cessionare durch ihre Cession, die Erben, durch Testamente, Erbverträge, Erbtheilungsrecesse, oder, wenn sie sich gesetzlich qualificirt glauben, durch andere Zeugnisse über den erforderlichen Grad der Verwandtschaft legitimiren. G. O. 1. Th. 5. Tit. §. 4. Nr. 6.

§. 67.

Die Legitimation zum Prozeß ist die Nachweisung der Befugniß, eine Rechtssache durch gerichtlichen Prozeß auszuführen. Sie ist Legitimation dessen, dem die Rechtssache selbst angeht, oder Legitimation des Bevollmächtigten *).

*) Ludw. Ferdinand Dapp, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß. Fr. a. M. 1789.

§. 68.

Die erstere betrift entweder den Eigentümer des Klagerechts oder nur den berufenen Inhaber desselben. Jener ist nachzuweisen verpflichtet, daß er den Prozeß selbst führen dürfe und die in den Gesetzen dazu erforderliche Fähigkeit besitze *); der Inhaber

haber des Klagerechts, daß er, wenn er einer höhern Inspection unterworfen ist, oder es der Beystimmung eines andern bedarf, in der Art autorisirt sey **).

*) G. O. 2. Th. 2. Tit. §. 25. Dahin gehört die Nachweisung, daß die Parthey nicht unter Vormundschaft oder unter Curatel, oder väterlicher Gewalt stehe, in so weit solches präsumirt werden darf; findet sich, daß die Parthey eines Vormundes bedürfe, aber mit demselben noch nicht versehen sey, so muß er sofort bestellt werden, welches, in dringenden Fällen, auch von dem Gericht geschehen kann, vor welchem der Prozeß schwebt. 1. Th. 1. Tit. §. 9—12.

**) Dahin gehört die Beybringung der höhern Autorisation derer klagenden Stadt- und Landgemeinen, von Seiten der Kriegs- und D. Cammer und der vorgesetzten Obrigkeiten; die Vorsteher der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen müssen sich durch ein Genehmhaltungsrescript von Consistorien, die Vormünder und Curatoren durch dergleichen vom obervormundschaftlichen Gericht, die Fiscäle von ihren Behörden legitimiren. G. O. 1. Th. 1. Tit §. 34. 3. Tit. §. 48. 50. 53. 5. Tit. §. 4. Nr. 6.

§. 69.

Die Legitimation des Bevollmächtigten ist die Nachweisung der Befugniß, für einen Andern einen ganzen Prozeß zu führen oder sich einzelnen dazu gehörigen Verhandlungen zu unterziehen. Sie setzt bey den Justizcommissarien noch eine Legitimation zur Praxis voraus. Das Mittel zur Legitimation ist die Vollmacht *).

*) Zu den Vollmachten sind gedruckte Formulare vorhanden, die vom Stempelrendanten distribuirt werden, und welcher die Partheyen sich bedienen müssen. Nur dann, wenn dergleichen nicht zu haben ist, können sie sich eines mit den wesentlichen Erfordernissen der Vollmacht versehenen Blankets,

(S. All. Landr. Th. 1. Tit. 13. §. 112. 113.) welchem hiernächst ein gedruckter Vollmachtsbogen umgeschlagen werden muß, bedienen, oder die Vollmacht, unter gleichen Bedingungen, zum gerichtlichen Protocoll declariren. (constitutio procuratoris ad acta.) Die Vollmachten müssen mit dem, nach dem Object, erforderlichen Stempel, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe, versehen seyn. G. O. 1. Th. 3. Tit. §. 37. In Absicht des Stempelbetrags und der Strafe, siehe besonders: Stempeledict v. 13. May 1765; Von den Vollmachten, §. 1. Rescript v. 15. Jul. 1771. und die neuesten Provinzial-Sportultaxen.

§. 70.

Die Prozeß-Vollmachten betreffen den Prozeß selbst oder Nebenverhältnisse, wodurch sie im eigentlichen Sinn, den Namen von Special-Vollmachten gewinnen *). Sie müssen besonders genau den Prozeß und das Geschäft ausdrücken, worauf sie abzwecken. Wenn jedoch jemand zur Klage bevollmächtigt ist, bedarf er keiner besondern Vollmacht zur Widerklage, wenn sie nicht besonders, als eigene Sache, verhandelt werden muß. Eine im strengen possessorischen Prozeß gestellte Vollmacht, ist für den nachherigen Prozeß in der Hauptsache nicht geltend **).

*) Wo Specialvollmachten erforderlich sind, bestimmt All. L. R. Th. 1. Tit. 13. §. 99 — 109. All. G. O. 1. Th. 3. Tit. §. 31. Ihre weitere Beurtheilung gehört überhaupt in die Lehre von der heuristischen Jurisprudenz. Auch zu den Spec. V. sind gedruckte Formulare vorhanden.

**) G. O. all. O. §. 33 — 35.

§. 71.

Bey der Form der Vollmachten muß überhaupt die Disposition des Landrechts über die Form der Ver-

Verträge respectirt werden. Die äußere Form der Vollmachten fordert, daß sie schriftlich abgefaßt werden müssen, welches durch die Ausfüllung (Extensio) des gedruckten Formulars bewerkstelligt wird; doch ist die eigenhändige Ausfüllung oder Abfassung eines Blankets nicht erforderlich. Die Unfähigkeit derer, welche nicht schreiben können, und der Blinden, ergänzt nur gerichtliche Aufnahme *).

*) All. L. R. Th. 1. Tit 5 §. 171. u. f.
G. O. — §. 36. 13. Tit. §. 110.

§. 72.

Die innere Form der Vollmachten fordert:

1) den Namen, Stand und Character des Bevollmächtigten;

2) den Namen, Stand und Character des Gegentheils *);

3) den Gegenstand des Streits;

4) Den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem, im Namen einer abwesenden Parthey erscheinenden Bevollmächtigten zu fordern berechtigt sind;

5) die Zeit und den Ort der Ausstellung;

6) Die Unterschrift des Vor- und Zunamens des Ausstellers, mit Beyfügung seines Characters **).

*) Die Bemerkung des Taufnamens ist nicht nothwendig.

**) G. O. — §. 10. Beydrückung des Petschafts und die Verbindungsformel für die Erben ist nicht erforderlich, wenn gleich es so, nach dem gedruckten Formular zu seyn scheint. (§. 69.) Einzig bey Vollmachten der Collegien,

gien, Stifter, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, der Gilden und Gewerke wird die Unterlegung deren Siegels gefordert. G. O — §. 44 — 49.

§. 73.

Die Vollmachten sind gerichtliche und außergerichtliche. Letztere sind, in der Regel, nur zum Prozeß erforderlich. Die Nothwendigkeit der Erstern, folgt

1) aus dem Erforderniß einer Specialvollmacht, wenn, auf den Grund derselben, etwas gerichtlich verhandelt werden soll; besonders

2) sind sie erforderlich, wenn Gelder und Sachen von einem Gericht in Empfang genommen werden sollen *);

3) in denen vorher §. 71. berührten Fällen **);

4) wenn Stadt und Dorfgemeinen Jemand bevollmächtigen ***).

*) Zur Empfangnehmung der Prozeßkosten vom Gegentheil ist der Bevollmächtigte schon durch die allgemeine Prozeßvollmacht befugt. All. L. R. 1. Th 13. Tit. §. 105.

**) L. R — § 115. Die von einem Notar ausgestellte Vollmacht vertritt die Stelle der Gerichtlichen.

***) All. G. O. 1. Th. 3. Tit. §. 40.

Die gerichtlichen Vollmachten werden in verschiedener Form aufgenommen: 1) der Richter nimmt ein Protocoll über die Genehmhaltung des Inhalts der Vollmacht und der Namensunterschrift, oder, daß solche, in seiner Gegenwart vollzogen worden, auf, und attestirt solches, in beglaubter Form, auf den Grund dieses Protocolls, unter der Vollmacht. Dies ist das gewöhnliche Verfahren und wird in der G O. — §. 42. gebilligt. Oder 2) es wird das Recognitionsprotocoll selbst, in beglaubter Ausfertigung oder 3) urschriftlich der Vollmacht, ebenfalls in beglaubter Form, beygefügt. Ein Formular

enthält

enthält Terlinden all. O. 3. Th. Formul. B. S. 31. Nr. 12.

§. 74.

In dem Protocoll über die Aufnahme einer Vollmacht von einer Gemeine, welcher auch ihre Syndicen bedürfen, muß bemerkt werden,

1) die Zahl der Mitglieder der Gemeine;

2) wie viele und welche davon erschienen sind;

3) welche ausgeblieben sind und aus welcher Ursache;

4) die Willigung und der Widerspruch der Einzelnen, in Absicht der Ausstellung der Vollmacht oder der Person des Bevollmächtigten.

Sind die Stimmen getheilt, so muß der mit Gründen unterstützte Widerspruch eines Jeden vermerkt; auch müssen die Ausgebliebenen herbeygeschaft werden, wenn es glaubhaft wird, daß sie von den Uebrigen absichtlich entfernt worden. Die Vollmacht wird hierauf, nach der Mehrheit der Stimmen, ausgefüllt, vorgelesen und von den Willigenden unterschrieben. Das gerichtliche Attestat muß die vorgedachten vier Erfordernisse des Protocolls ebenfalls berühren. Im Fall eines Widerspruchs muß an das Gericht, vor welchem der Proceß schwebt, beglaubte Abschrift des Protocolls eingeschickt werden. Repräsentanten der Bürgerschaft in großen Städten können die Vollmachten der Stadtgemeine, jedoch in vorgedachter Form, allein vollziehen, wenn sie Auctorisation nachweisen.

G. O. — 40 — 43.

§. 75.

§. 75.

Collegien, Stifter, Klöster unterzeichnen die Vollmacht durch ihre erste Person und zweyen Mitgliedern. Kirchen, Schulen u. s. w. durch die Vorsteher, Gewerke und Gilden durch ihre Altmeister, deren angegebene Qualität gerichtlich oder vom Beysitzer attestirt werden muß. Fiscale legitimiren sich einzig durch ihr Auftragsrescript *). Frauenspersonen müssen, wenn sie verheyrathet sind, die Vollmacht mit dem Ehemann, wenn sie, unverheyrathet, in einer Provinz wohnen, wo Geschlechtsvormundschaft gilt, mit ihrem Curator vollziehen. Wenn das Gericht es bezweifelt, daß an ihrem Wohnort keine Geschlechtscuratel gelte, so kann es darüber Bescheinigung fordern. Der Geschlechtsvormund selbst bedarf einer Vollmacht von seiner Curandin, jedoch ohne Zuziehung eines andern Curators **).

*) G. O. — §. 44—50.
**) — §. 28. 29.

§. 76.

Der Legitimationspunkt muß zuerst bey jedem gerichtlichen Verfahren berichtigt werden. Mängel der Legitimation sind vorhanden,

1) wenn überhaupt die beygebrachte Legitimation irgend einer Ergänzung bedarf, oder

2) gar nicht besorgt, besonders gar keine Vollmacht beygebracht, oder

3) eine falsche Vollmacht übergeben ist.

In der Regel, muß, wenn die Legitimation, sie betreffe die Sache oder den Prozeß, mangelhaft ist oder ganz fehlt, die vorzunehmende Handlung aufgescho-

geschoben werden. Diese Regel aber modificirt sich a) nach der Qualität dessen, der die Legitimation beybringen b) nach den Verhältnissen des Antrags, welchen die Legitimation unterstützen soll; c) nach der Erheblichkeit der Mängel; und d) durch Willigung der Interessenten. In der ersten Hinsicht werden die zur Praxis legitimirten Justizcommissarien zum Betrieb des Prozesses, ohne Vollmacht zugelassen, wenn sie solche nachzubringen versprechen. In der zweyten Hinsicht bestimmt Gefahr im Verzug, welche bey ganz fremden, zur Praxis nicht legitimirten Bevollmächtigten klar darliegen muß, den Richter zur Fortsetzung der Sache; allein präsumtive Bevollmächtigte und Vormünder müssen die Beybringung der Vollmacht oder des Genehmigungsdecrets versprechen, Fremde, wegen dieser Beybringung, Caution machen. In der dritten Hinsicht muß man zwischen Hauptmängeln und geringfügigen Mängeln der Vollmacht unterscheiden. Zu den Hauptmängeln gehört aa) wenn sie nicht gerichtlich, oder special ertheilt ist, in Fällen, wo die Gesetze es ausdrücklich erfordern; bb) wenn aus derselben nicht ersehen werden kann, wer sie ausgestellt habe, auf wem sie gerichtet sey, oder zu welcher Sache sie gebraucht werden solle. Geringfügige Mängel sind die, wenn ein anderes der zuvor (§. 72.) berührten Erfordernisse fehlt. Wegen eines Hauptmangels muß der Richter sich so benehmen, als wenn gar keine Legitimation beygebracht wäre; anders aber wird der Bevollmächtigte vorläufig zugelassen *). In der vierten Hinsicht wird der Bevollmächtigte oder jeder, welcher Legitimation schuldig ist, auf Willigung der gegenseitigen Interessenten, auch ohne Caution zugelassen **).

*) All-

*) All. G. O. 1 Th. 3. Tit. §. 25. 26. 53. 54.
**) — 2. Th. 2. Tit. §. 27.

§. 77.

Der Richter wird in diesen Fällen besonders verpflichtet, zur Beybringung der fehlenden oder zur Ergänzung der mangelhaften Legitimation eine den Verhältnissen angemessene Frist zu bestimmen, und, wenn auch hier nicht die Verzögerung Gefahr bringt, wenigstens die Verfügungen auf den Antrag zurückzuhalten, oder, in dem ausgenommenen Fall, die annoch erforderliche Legitimation berühren. Das Angelöbniß, wegen Beybringung der Legitimation, muß in dem aufgenommenen Protocoll deutlich vermerkt werden *).

*) 1. Th 3. Tit §. 28. 2. Th. 2. Tit. §. 27.
Die Verfügung, wegen Ergänzung der mangelhaften oder Beybringung der fehlenden Legitimation kann der Richter sogleich im aufgenommenen Protocoll treffen, oder durch ein besonderes Decret veranlassen, wozu auch der Decernent verpflichtet ist, wenn er wahrnimmt, daß der Deputirte es unterlassen oder Mängel der Legitimation übersehen habe.

§. 78.

Zur Beybringung der erforderlichen Legitimation kann der Richter Strafen oder andere Zwangsmittel, durch Ankündigung einer Gefahr, anwenden, welche aus der besondern Lage der Sache hervorgeht.

Kann eine Vollmacht oder die Genehmigung des Abwesenden gar nicht beygebracht werden, so ist die vollzogene Handlung nichtig und der Bevollmächtigte haftet vor Schaden und Kosten.

1. Th. 3. Tit. §. 29. 53.

§. 79.

§. 79.

Falsche Vollmachten berechtigen die Parthey, auf Annullirung anzutragen und unterwerfen, wenn keine Genehmigung erfolgt, den falschen Bevollmächtigten zum Schadenersatz, und in jedem Fall der Criminalstrafe.

All. O. — §. 68. u. f. Jede Parthey kann, zur Sicherheit, Recognition der Vollmacht vom Machtgeber, auf ihre Kosten, fordern; die Instruction geht aber fort, wenn nicht erheblicher Verdacht einer Unrichtigkeit vorhanden ist. §. 70.

§. 80.

Die Zeit der beyzubringenden Vollmacht und der Legitimation überhaupt, ergiebt sich aus dem vorhergehenden von selbst. Sie muß eigentlich mit dem Antrag selbst verbunden seyn. Die deshalb zu ertheilenden Fristen richten sich nach der Entfernung der Partheyen; auch lenken den Richter wohl die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des Geschäfts und die Vermuthung der Wahrheit des Auftrags aus persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten hergenommen.

Fünftes Kapitel.

Von den Objecten des Prozesses.

§. 81.

Die Sache (res), welche zu einem Rechtsstreit die Veranlassung giebt, ist nicht das Object des Prozesses

ses, sondern die Frage, welche auf jene streitige Sache Beziehung hat, die Rechtssache. (cauſſa, §. §. 1.)

§. 82.

Das Object des Prozesses verdient darum die erste Prüfung des Richters, weil dieser hieraus zunächst seine Competenz berechnen und bestimmen muß, in wie weit die Entscheidung der Sache zu diesem oder jenem allgemeinen Reßort der Justizverwaltung gehöre. Nach der Verschiedenheit derselben, sind auch die Objecte des Prozesses verschieden, z. B. reine Justizsachen, Cammersachen, Medicinalsachen, Polizeysachen, Postsachen.

Ueber die Grenzen der Gerichtsbarkeit der Justiz- Landescollegien und derer Krieges- und Domainen-Cammern entscheidet besonders das Reßortreglement vom 19. Jun. 1749.

§. 83.

Das Object des Prozesses erfordert ferner darum eine besondere Prüfung des Richters, damit er bestimmen könne, ob dasselbe bereits Prozeßfähig sey, oder nicht, ob nicht z. B. eine Bedingung, eine Zeitfrist entgegen stehe, weshalb über dieselbe der gerichtliche Prozeß noch nicht eröfnet werden könne.

All. G. O. 1 Th. 5. Tit. §. 4. Nr. 8. — Gleichergestalt muß zehentens.

§. 84.

Mehrere Objecte können zu einem Prozeß concurriren. Der Richter muß aber untersuchen, in wie weit sie vor ein und eben denselben Gerichtsstand und zu eben derselben Art des Prozesses gehören; weil

weil er sie anders nicht mit einander in Verbindung lassen kann.

G. O. — §. 24.

§. 85.

Die Form des Prozeßverfahrens wird vielfach durch die Verschiedenheit des Objectes des Prozesses bestimmt und fordert auch darum den Richter zur Aufmerksamkeit auf.

§. 86.

Das Object des Prozesses ist entweder Hauptsache, das, worauf der ganze Prozeß Beziehung hat; oder Nebensache, welche durch eine Frage bestimmt wird, die aus einem Nebenverhältniß Einfluß auf den Prozeß gewinnt; Vorbereitungssachen, Präjudicialsachen, Incidentpuncte, u. s. w.

Sechstes Kapitel.

Von dem Gerichtsstande.

§. 87.

Gerichtsstand bedeutet das Gericht, vor welches der Betrieb eines bestimmten gerichtlichen Prozesses gehört. Er ist competent, oder incompetent. In Rücksicht auf den Richter begreift die Competenz desselben das Recht in sich, eine Rechtssache zu seiner Cognition zu ziehen; in Rücksicht auf die Partheyen, die Verbindlichkeit vor einem gewissen Richter sich auf den

Prozeß

Prozeß einzulassen. Competenz, Gehörigkeit des Gerichtsstandes wird bey jedem gerichtlichen Prozeß vorausgesetzt.

§. 88.

Der Gerichtsstand ist competent, gehörig in Hinsicht auf die Person des Beklagten, auf die Rechtssache selbst, auf die Verhältnisse der, im weitern Fortlauf des Prozesses, concurrirenden Richter. Daraus entsteht der Gerichtsstand der Person, der in Anspruch genommenen Sache (res), der Rechtssachen und der Instanzen.

§. 89.

Alle diese Gerichtsstände können ordentlich oder außerordentlich seyn. Jene, welchen alle Personen und Rechtssachen in einem geographisch bestimmten Gerichtsbezirk unterworfen sind; letztere, welche der Staat, als Ausnahme von der Regel angewiesen hat. Diese Ausnahme kann zwiefach veranlaßt werden, 1) zur Beförderung einer schleunigen und unpartheyischen sichern Gerichtspflege oder zur Verhütung der Prozeßvervielfältigung; 2) wenn die Partheyen unter der Erlaubniß des Staats, sich in einzelnen Fällen, einem ordentlichen Gerichtsstand unterwerfen *).

*) G. O. 1. Th. 2. Tit. §. 7.

§. 90.

Die verschiedenen Gerichtsstände können vielfach mit einander concurriren, so, daß zwey verschiedene, welches besonders zwischen dem persönlichen und dem dinglichen der Fall seyn kann, zugleich

zugleich gehörig, competent werden. Dadurch entstehen die Begriffe vom einfachen und concurrirenden Gerichtsstand. Auch durch Zusammenfluß mehrerer in einer natürlichen Person vereinter bürgerlicher Personen, mehrerer Wohnsitze, kann Concurrenz des persönlichen Gerichtsstandes entstehen. Auf Concurrenz der Gerichtsstände hat Prävention Beziehung.

§ 91.

I. Der persönliche Gerichtsstand ist ein allgemeiner, oder ein besonderer, welcher Beziehung auf gewisse Rechtssachen hat und zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der letztern (forum speciale causſae,) *) und wiederum, in Verhältniß zu andern Rechtssachen, einen befreyten Gerichtsstand (forum privilegiatum) derselben begründet.

*) — §. 6.

§. 92.

Diese letztere Eintheilung hat aber besonders Beziehung auf den persönlichen und dinglichen Gerichtsstand, der bald befreyet, bald unbefreyet ist, nachdem Personen und Sachen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind. Die Gesetze gedenken seiner besonders in Absicht der Personen und nennen ihn, in einem bestimmtern Verhältniß, wenn er durch Stand, Aemter und Würden veranlaßt wird, einen eximirten Gerichtsstand, die Personen aber, welche ihn genießen, Eximirte *).

*) — §. 30—106.

Eintheilung des befreyten Gerichtsstandes in das forum privilegium generale und speciale. Bey dem dinglichen Gerichts-

Gerichtsstand haben die Gesetze den letztern anerkannt, §. 110., welches auch analogisch auf Personen angewandt werden kann.

§. 93.

Der ordentliche allgemeine persönliche Gerichtsstand, oder der persönliche Gerichtsstand im strengen Sinn, an sich, in so weit er unbefreyet ist, unterscheidet sich in den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii s. habitationis) und in den der Herkunft.

§. 94.

Der Gerichtsstand des Wohnsitzes erfordert Beständigkeit des Wohnsitzes. Allein ihn vertritt der Gerichtsstand des Aufenthalts eines Fremden, welcher im Lande bleiben will, aber noch keinen bestimmten Wohnsitz genommen hat; 2) des Vagabunden.

— §. 9. 26. ferner 22 — 25.

Worin ausdrückliche oder stillschweigende Bestimmung eines Wohnsitzes bestehe, wer ein Vagabunde sey, muß in der Theorie der reinen Jurisprudenz gelehrt werden. §. 10 — 12. Dienstboten, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, oder einen Vormund haben, Leibeigne, müssen in foro originis, nicht wo sie dienen, wenn gleich in der Regel hier der Wohnsitz des Gesindes begründet ist, belangt werden. §§. 13. 18. 24. Ausnahme, s. von dem Gerichtsstand der Kinder.

Wer an zwey verschiedenen Orten Wohnsitz hat, hat auch einen doppelten, davon abhängenden Gerichtsstand. §. 15.

§. 95.

Der Gerichtsstand der Herkunft*) gilt so lange, bis jemand einen Wohnsitz ergriffen hat,

hat, in so weit vorher keine Ausnahme gemacht ist. Er richtet sich nach dem Gerichtsstand der Aeltern **).

*) Der Gerichtsstand der Herkunft entspricht nicht ganz dem foro originis im gemeinen Prozeß.

**) Der letzte Wohnsitz des aus dem Lande gegangenen, verschollenen oder verstorbenen Vaters entscheidet. Wenn der Vater unbekannt ist, oder bey Kindern, außer einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, entscheidet in gleicher Art der Wohnsitz der Mutter. §. 19 — 21.

§. 96.

Der befreyte, privilegirte Gerichtsstand der Personen entsteht

1) durch die Nation.

Ihn genießen die französischen und Pfälzer-Colonien, ohne Hinsicht auf den Stand, vor ihren besondern Gerichten, welche an jedem Ort errichtet worden *). Zum Coloniebürger macht Herkunft aus der Nation oder Willkühr eines Ankömmlings, welcher aber, binnen drey Wochen nach seiner Ankunft, sich darüber erklären muß. Wenn eine Handlungsgesellschaft aus Mitgliedern mehrerer Nationen besteht, so entscheidet die in der Firma zuerst genannte Person, so lange die Firma beybehalten wird, über den Gerichtsstand des Handelshauses. Juden gewinnen nur durch Provinzial- oder statutarisches Recht einen eigenen, befreyten Gerichtsstand.

— §. 30 — 40.

*) Die Gerichtsbarkeit der Coloniegerichte erstreckt sich auch über die Grundstücke ihrer Bürger, so lange sie von ihnen besessen werden. §. 32. Auch Miteigentum eines andern Bürgers macht keine Aenderung. §. 38. Die dingliche Gerichtsbarkeit.

§. 97.

2) Durch die Geburt.

Aus ihr haben königliche Prinzen und Prinzessinnen ihren Gerichtsstand vor dem geheimen Justizrath, wenn nicht Hausverträge und Verfassungen in einzelnen Fällen anders wollen. Andere gefürstete Personen und der niedere Adel stehen unter den Provinzial-Obergerichten *).

*) §. 41.
Dem Reichsritterschaftlichen Adel sind seine Rechte nicht genommen. — Der Adel in den Städten bleibt der Polizeygerichtsbarkeit des Orts, in dahin gehörigen Sachen unterworfen. §. 79.

§. 98.

3) Durch Stand, Aemter und Würden

werden folgende Personen vom gewöhnlichen Gerichtsstand eximirt:

a) Alle Geistliche *), bis auf die Lehrer an gelehrten Schulen und die Landprediger herunter, welche unter dem Prooinzial-Obergericht stehen, in so weit nicht einige Magistrate, welche Consistorial- oder andere eigene Vorrechte haben, eine Ausnahme machen.

§. 45—47.
*) Abweichung vom Consistorial-Gerichtsstand in andern Ländern. — Strafgerichtsstand vor dem Bischof in Disciplinarsachen gehört zur Lehre des Kirchenrechts. L. R. 2. Th. 11. Tit. §. 125.

§. 99.

b) Militairpersonen; welche noch in Diensten stehen, oder, als Invaliden, ihren Regimentern oder Corps noch verpflichtet bleiben, aus-

ausgehobene und zur Einstellung beorderte Enrollirte stehen unter den Gerichten ihres Regiments. Generale, Commandeurs, der Generalstaab, die geheime Kriegscanzley, der ganze Militairetat, welcher nicht zu einzelnen Regimentern oder Corps gehört, stehen unter dem Generalauditoriat oder denen Gouvernementsgerichten *).

*) Mitglieder des Ober-Kriegscollegium, in so fern sie nicht Officiere von der Armee sind, gehören nicht zum Militairstande.

§. 48 — 52.

In Absicht der Grundstücke der Militairpersonen, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, s. Land-R. 2. Th. 10. Tit. §. 13. 25. Gehen sie mit Regimentswilligung in eine Zunft, so müssen sie in Absicht der hierauf Bezug habenden Geschäfte den bürgerlichen Gerichtsstand anerkennen. Aber die Civilgerichte müssen die Regimentsgerichte, von Amtswegen, von dergleichen Prozessen benachrichtigen und sich aller Execution in das bewegliche Vermögen und an den Körper enthalten.

§. 100.

c) Civilbediente von gewissem bestimmten Rang.

aa) Alle Königl. Räthe und Beamte, Justitiarien, Actuarien in Patrimonialgerichten, Justizcommissarien, mit Ausnahme der bloßen Notarien, Subalternen der landschaftlichen Institute und Creditsysteme, stehen unter den Landescollegien der Provinz *); Titulatur- oder würkliche Bediente fremder Staaten, welche im Lande sind, haben gleiche Rechte, in so fern sie Bedienung oder Titel mit Consens angenommen haben **).

 *) Die

*) Die Gerichtsbarkeit über niedere Königl. Bediente kann denen Untergerichten delegirt werden, wie solches, in Absicht der niedern Forstbedienten und Postillions, bereits geschehen ist. §. 58.

**) — §. 60.

bb) Die Königlichen Gesandschaftlichen Bedienten an fremden Höfen stehen unter dem geheimen Justizrath;

— §. 71.

cc) Die Mitglieder der Academie der Wissenschaften und der Künste, Stallmeister und Bereiter bey den Ritteracademien; die zum königlichen- und zum National Theater und zur Capelle gehörigen Personen. Die, welche academische Würden, nach gesetzmäßiger Prüfung, erlangt haben, besonders die Professoren, als wirkliche Königliche Bediente, stehen, außerhalb den Universitäten, wie die erstern, unter denen Landescollegien; auf den Universitäten aber, wie

dd) die Studenten und sonstige academische Bürger, sie mögen dieses Bürgerrecht besonders erworben haben, oder es mag ihnen, aus ihrem Gewerbe zustehen, academische Sprach- und Kunstlehrer, Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, unter den academischen Gerichten *)

— 73 — 77.

*) Provinzialverfassungen können, wegen einiger der gedachten Eximirten, Ausnahmen machen. Alle Eximirte müssen städtische Polizeygerichtsbarkeit respectiren.

Rechtsgeschäfte aus einer Handlung oder Gewerbe, welches der Eximirte betreibt, bleiben der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet; auch würkt in solchem Verhältniß

hältniß der Titel eines Commerzien- oder Geheimen-Commerzienraths gar keine Exemtion. §. 78 — 80.

§. 101.

4) Durch den Wohnort,

wodurch der, welcher auf einem eximirten Grundstück wohnt, den Gerichtsstand hat, welchem das Grundstück unterworfen ist.

— §. 110.

§. 102.

Die durch eine Bedienung begründete Exemtion hört auf, 1) durch Cassation, 2) durch Entlassung oder Verabschiedung, ohne Vorbehalt des Characters *); die durch den Wohnort, durch Verlassung desselben.

*) Dieser Vorbehalt wird aber, nach der Observanz, vermuthet, wenn nicht der Gebrauch des Characters untersagt worden, wie auch aus den Endworten des 83. §. zu erhellen scheint. Bey geringern Bedienten hört die Exemtion mit der Niederlegung der Bedienung ganz auf. Entlassene Militairpersonen erhalten unbedingt einen Civilgerichtsstand nach ihrem Range. §. 84. L. R. 2. Th. 10. Tit. §. 64—65.

§. 103.

Die vorigen Grundsätze von der Exemtion durch Stand, Amt und Würde, sind auch durchaus auf Fremde, welche sich in den preußischen Ländern aufhalten, anzuwenden. Auswärts wohnende Titulaturbediente haben aber keinen Gerichtsstand im Lande, wenn sie sich nicht, sey es auch nur eine Zeit lang, darin aufhalten.

In Absicht der im Lande sich aufhaltenden Fremden, machen aber die gesandtschaftlichen Bediente

diente auswärtiger Mächte eine große Ausnahme. Die Gesandte, Charges d'affaires und Residenten haben im Lande gar keinen Gerichtsstand. Gegen Personen, welche zu solcher Gesandtschaft gehören oder ihrdienen, muß bey dem Gesandten geklagt oder dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige gemacht werden *). Consuls fremder Nationen haben einen einländischen Gerichtsstand; allein Personalarrest kann, ohne Rückfrage an das auswärtige Departement, wider sie nicht verfügt werden, so lange sie ihre Function verrichten, wenn sie kaufmännische Geschäfte im Lande treiben.

Der Gerichtsstand der eingebohrnen Vasallen und Unterthanen, welche ein Creditiv von einem fremden Hofe annehmen, richtet sich nach den Bedingungen, welche, bey Ertheilung der Erlaubniß dazu, gemacht sind **).

— §. 69—72.

*) Die Ehefrauen der Domestiken und Bedienten, und überhaupt die, deren Männer im Gefolge des Gesandten u. s. w. nicht höhern Ranges sind, erhalten nur dann den Gerichtsstand ihrer Männer, wenn sie selbst bey dem Gesandten u. s. w. dienen oder mit in dessen Hause wohnen.

**) Alle Gesandtschaftsbedienten, wenn sie liegende Güter im Lande besitzen, müssen den davon abhängenden unmittelbar- oder mittelbar-dinglichen Gerichtsstand anerkennen. Im letztern Fall wird aber bedingt Anfrage beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten nothwendig. §. 66.

Wegen des Gerichtsstandes der Gesandtschaftsbedienten ist Retorsionsrecht zulässig. §. 70.

§. 104.

Nach dem befreyten oder eximirten Gerichtsstand der Männer richtet sich auch der Gerichtsstand der Ehefrauen *). Hiervon sind ausgenommen

nommen 1) in gewissen, vorberührten Fällen die Ehefrauen gesandtschaftlicher Domestiken; 2) die der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, mit ihren Kindern, welche sich bey den Männern in der Garnison nicht aufhalten **), oder überhaupt, wenn die Männer im Felde sind. Auch die Weiber der Deserteurs bleiben dem Militairgericht unterworfen, bis sie geschieden, der Tod oder die Entlassung des Mannes nachgewiesen, oder sein Name an den Galgen geschlagen ist ***).

*) — §. 87.

**) All. L. R. 2. Th. 10. Tit. §. 43. Rechtsangelegenheiten aber zwischen ihnen und denen Männern selbst, wenn sie auch der beklagte Theil sind, gehören immer vor die Regimentsgerichte. L. R. — §. 45.

***) G. O. — §. 88. 89.

§. 105.

Witwen behalten den Gerichtsstand der Männer. Es sind aber ausgenommen 1) die Witwen der gesandtschaftlichen Bedienten, in so weit sie im Lande bleiben. Ihr Gerichtsstand bestimmt sich, nach dem Range des verstorbenen Mannes. 2) Die Witwen der Militairpersonen fallen unter den Gerichtsstand, welchen ihr Mann unterworfen gewesen wäre, wenn er seine Entlassung erhalten hätte. 3) Die Witwen der Oberförster und Forstbedienten gleiches Rangs, der niedern Subalternen bey Landescollegien und derer, welche ihnen gleich sind, fallen, nach des Mannes Tode, unter die Gerichte ihres Wohnorts; auf die Witwen der Colonie- und Universitätsbürger ist dies nicht anzuwenden.

Die geschiedenen Ehefrauen der Soldaten fallen unter die Civilgerichte. Uebrigens muß man, in Absicht aller geschiedenen Frauen, unterscheiden, ob sie der schuldige Theil

waren

waren oder nicht. Erstere müssen ihren Gerichtsstand vor der Ehe wieder anerkennen; letztere werden als Witwen betrachtet. All. L. R. 2. Th. 1. Tit. §. 739. G. O. — §. 90 — 94.

§. 106.

Kinder sind aus rechter Ehe gebohren, oder nicht. Diese folgen dem Gerichtsstand der Mutter, jene, dem des Vaters, bis sie einen eigenen gewonnen haben. Kinder der Militairpersonen, werden nach den vorhergehenden Grundsätzen §. 102. 104. 105. besonders beurtheilt. Lernen sie ein Handwerk oder nehmen sie Dienste bey einer Civilperson, so gewinnen sie den Gerichtsstand ihrer Lehr- oder Dienstherrn.

— §. 94 — 99.

§. 107.

Dem Gerichtsstande der Herrschaft folgen die Hausofficianten, die Livreebedienten, das Gesinde überhaupt, so lange ihr Dienst dauert. Nach gleichen Grundsätzen werden Prinzliche Räthe beurtheilt, in so weit sie zum Hofstaat gehören.

Wegen des gesandtschaftlichen Gesindes s. §. 103.

§. 208.

Der befreyte Gerichtsstand bezieht sich endlich

5) auf moralische Personen,

und zwar besonders auf Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Magistrate oder Gerichte der unmittelbaren Städte und deren Gemeinen. Der Gerichtsstand der einzelnen Magistratspersonen wird nur vor einem Obergericht begründet, wenn sie wegen eines besondern Standes oder Characters darauf Anspruch machen,

machen, oder, wegen Beschränktheit des Collegiums, ihr eigener Richter nicht seyn können *). Dorfgemeinen können nur, nach eigener Provinzialverfassung, ihren Gerichtsstand vor dem Landescollegium gewinnen.

*) — §. 103. u. f. u. 146.

**) — §. 105. Es bleibt aber Perhorrescenz des competenten Richters in Sachen der Gutsherrschaft wider die Gemeine oder einzelne Classen derselben erlaubt.

§. 109.

II. Der dingliche Gerichtsstand im strengen Sinn, erstreckt sich nur auf unbewegliche Sachen, und ist da begründet, wo sie liegen. Aber es läßt sich auch ein dinglicher Gerichtsstand beweglicher Sachen bedingt denken. Im allgemeinen Sinn, ist also, nach Grundsätzen des Preußischen Rechts, ein dinglicher Gerichtsstand der, welcher an dem Ort begründet wird, wo sich eine, an sich selbst, oder in Absicht derer davon abhängender Rechte, in gerichtlichen Anspruch genommene Sache befindet.

§. 107. 116.

§. 110.

In dem Gerichtsstand der Sache im strengen Sinn können, in der Regel, keine persönliche Klagen angebracht werden. Die Gesetze machen nur Ausnahmen, 1) in Absicht des Verhältnisses der streitigen Rechtssache, wenn solche aus dem Besitz des Grundstücks oder aus Handlungen hervorgeht, welche der Beklagte, in der Eigenschaft eines Gutsbesitzers, vorgenommen hat; 2) in Absicht anderer, auf Provinzialverfassung, oder auf Lehnsverbindung Bezug haben-

habender Verhältnisse. Dahin gehören die Fälle, wenn in den verschiedenen Provinzen der Landsassiat statt findet und in denselben ein Ausländer ein adliches Gut besitzt, oder, wenn derselbe bey einem einländischen Lehngut in die gesammte Hand aufgenommen ist.

§. 111—114.

§. 111.

Von dem gemeinen dinglichen Gerichtsstand finden Befreyungen durch Statute, Provinzialgesetze oder besondere Privilegien statt. Durch das Gesetz sind aber allgemein befreyet und der Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien untergeordnet: alle geistliche, ritterfreye und zu adlichen Rechten verliehene Güter und Grundstücke; die Güter und Grundstücke der Universitäten und der gelehrten Schulen.

§ 108. 110.

§. 112.

Der auf bewegliche Sachen Beziehung habende dingliche Gerichtsstand findet nur, in Absicht derer, welche keinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand im Lande haben, und, in solchen Fällen, statt, wo sich die Klage auf ein Eigentums- oder Pfandrecht gründet *). Allein durch ganz besondere Verhältnisse kann ein von dem Daseyn einer Sache an einem bestimmten Ort abhängender persönlicher Gerichtsstand begründet werden, welcher darum aber kein dinglicher Gerichtsstand wird, da es nicht nothwendig ist, das bey dem zur Cognition gezogenen Rechtsstreit ein dingliches Recht auf die Sache zum Grunde liege. Ein solcher Gerichtsstand erscheint darum nur, als ein außerordentlicher persönlicher Gerichtsstand, zur Sicherung der Rechtspflege, und der damit nothwendig

zu

zu verbindenen Hülfe. Dahin gehört der außerordentliche Gerichtsstand der Pfändung und des Arrestes, wovon hier also noch nicht die Rede seyn kann.

§. 116 — 120.

*) Abweichung vom gemeinen Recht in Absicht der actionum in rem scriptarum.

§. 113.

Eigentümlich ist der Gerichtsstand einer Erbschaft zu beurtheilen Er ist da begründet, wo der Erblasser am Todestage seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Er dauert so lange, als die Erbschaft noch nicht getheilt ist, oder der Erbe die Erbschaftsgläubiger und Legatarien noch nicht befriedigt hat, in so weit nicht in Absicht der ersteren die Vorschrift des Landrechts 1. Th. 17. Tit. §. 137. befolgt ist. Ansprüche, wegen eines Erbrechts, gehören vor den Gerichtsstand der Erbschaft, so lange noch ein Theil des Nachlasses, woran der Kläger sich halten kann, daselbst befindlich ist.

§. 121 — 125. u. 140.

Die Inventur und Erbschaftsregulirung über den Nachlaß der Militairpersonen gebührt den Civilgerichten; folglich auch jeder dadurch entstehender Prozeß.

All. L. R. 2. Th. 18. Tit. §. 381.

§. 114.

III. Der Gerichtsstand der Rechtssachen muß immer im besondern Verhältniß beurtheilt werden, weil er sonst den Gerichtsstand der Personen ganz entspricht; darum liegt in dem eigenem Gerichtsstand der Angelegenheiten, oder Rechtssachen durchaus eine Befreyung zum Grunde, welche aber immer die Anerkennung eines besondern

perso-

personellen Gerichtsstandes zugleich nicht unterdrückt.

§. 126—130.

§. 115.

Rechtssachen, welche einen besondern Gerichtsstand begründen, sind, 1) solche, wobey der Fiscus, als Kläger oder Beklagter, oder als Nebenparthey *) interessirt ist, aber nur, wenn der Fiscus es verlangt; 2) alle Sponsalien- und Ehesachen. In beyden Fällen gehört der Prozeß für das Landes-Justiz-Collegium der Provinz **).

*) Wenn der Fiscus einer Parthey nur beysteht, so macht dies keine Ausnahme.

**) Ausländer, welche keinen auswärtigen Wohnsitz haben, oder ihn verschweigen, aber, während ihres Aufenthalts in Preußischen Ländern eine Einländerin heyrathen, müßen, wenn sie keinen Wohnsitz im Lande nehmen, das Ober-Justiz-Collegium in ihrer Ehesache, als competent, anerkennen, das der Provinz vorgesetzt ist, in welchem die Ehe geschlossen worden.

Wenn die Eheleute einen verschiedenen Wohnsitz haben, so entscheidet der des Mannes, oder der, wo der beklagte Theil wohnt. Ist der Wohnsitz des Beklagten nicht im Lande, oder ganz unbekannt, so entscheidet analogisch der Ort, wo die Ehe geschlossen worden, oder der gegenwärtige Wohnsitz des klagenden Theils.

Provinzial- oder andere besondere Rechte der Magistrate können Ausnahme machen. — Soldaten-Ehescheidungssachen gehören vor das Feld-Consistorium.

— Abweichung des gemeinen Prozesses wegen des Consistorialgerichtsstandes.

§. 116.

IV. Der Gerichtsstand der Instanzen hat auf alle vorher berührte Gerichtsstände, sie mögen

mögen befreyet seyn oder nicht, Beziehung. Instanz des Prozesses bedeutet die verschiedenen zuläßigen Grade der Verhandlung und Entscheidung einer streitigen Rechtssache vor mehreren sich, in dieser Hinsicht, vorgesetzten Gerichtshöfen. Jeder competente Gerichtsstand an sich begründet die erste Instanz. Zur Ueberzeugung der Partheyen und völligen Sicherung ihrer Rechte ist ihnen erlaubt, mehrere Rechtsprechungen in derselben Sache von andern Gerichtshöfen zu fordern. Vor dem Gerichtshof, welcher sich der anderweiten Rechtsprechung unterzieht, ist die höhere, vor dem, welcher beendend für den ganzen Prozeß erkennt, die höchste oberste Instanz begründet. Die Höhere entkräftet die Entscheidung der Untern.

§. 117.

So kann die Concurrenz mehrerer competenter Gerichtsstände ursprünglich und schon in erster Instanz denkbar seyn (§. 90.), oder erst durch die gegen ein gesprochenes Erkenntniß geäußerte Unzufriedenheit der Partheyen, entstehen. Jene Concurrenz ist zugleich vorhanden, diese liegt nur in der Folge der Instanzen und liefert die Begriffe für den untern und obern, subordinirten und nichtsubordinirten Gerichtsstand. Die höhere Instanz hat immer das Recht, über die subordinirte zu dominiren. Dieses Recht aber setzt, in Absicht der subordinirten, wahren Gehorsam, Unterwürfigkeit voraus, oder nur Verpflichtung, von der höhern Instanz die Abänderung des von ihr gesprochenen Erkenntnisses zu erdulden. In beyden Fällen erscheint eine höhere, im letztern aber nur eine vorgesetzte Instanz im strengen Sinn.

§. 118.

§. 118.

Bey der Competenz der Instanz muß man zwischen Beschwerde- Instanz und Prozeß-Instanz unterscheiden. Die erstere, welche nicht zur Abänderung des Inhalts eines abgefaßten Erkenntnisses, sondern zur Verbesserung anderer Fehler des Unterrichters in der Ausübung seines Amts berufen wird, ist immer bey dem vorgesetzten Oberrichter. Die Competenz der letztern hängt von der Qualität des Gerichts der untern Instanz und der besondern Verfassung bey einzelnen Gerichtshöfen sowohl, als vielmals von der Beschaffenheit der Rechtssache selbst ab, welches besonders der Fall, in Absicht der Competenz der zweyten Instanz ist, wenn der Richter der ersten Instanz in Sachen, welche vor verschiedene Reßorts gehören, zugleich competent ist.

§. 119.

Im Preußischen Prozeß sind, in der Regel drey Instanzen *), die erste, die Appellations- die Revisions Instanz, und nicht mehrere zuläßig. In einigen Prozessen werden nur zwey Instanzen, in einigen wird nur eine Instanz zugestanden. In Absicht der Competenz der zweyten und dritten Instanz **) kömmt es zunächst darauf an, ob die erste Instanz bey einem Unter-Richter oder einem Landescollegium war. Ist jenes, so muß man zwischen mittelbare und unmittelbare Gerichte unterscheiden. Die zweyte Instanz in einem vor einem mittelbaren Untergericht verhandelten Prozeß ist bey dem vorgesetzten Untergericht, die dritte bey dem vorgesetzten Landes-Justizcollegium. Ist das Untergericht unmittelbar, so ist die zweyte Instanz bey dem vorgesetzten Landescollegium, die dritte aber bildet sich nach der Verfassung

fassung des Landescollegiums. Besteht solches aus zweyen Senaten, so sprischt der erste in zweyter, der zweyte in dritter Instanz. Besteht es nicht aus zweyen Senaten, so ist die dritte Instanz, in der Regel, beym Obertribunal, nach besonderer Verfassung auch wohl bey einem andern benachbarten Landescollegium. Ist die erste Instanz bey einem Landescollegium, so ist die zweyte, nach den vorigen Voraussetzungen, bey dem zweyten Senat, oder bey einem benachbarten andern Landescollegium; die dritte bey dem Tribunal, auch wohl, nach besonderer Verfassung, in bestimmten minderwichtigen Sachen, bey einem andern Landescollegium, welches, vor dem erkennenden, seine zweyte Instanz nehmen muß.

In Sachen, welche zum Cammerreßort gehören, sind die Instanzen bey der Justiz-Cammer-Deputation, dem Ober-Revisions-Collegium und der Revisionsdeputation.

*) All. G. O. Einleit. §. 56—67.

**) Kleins Annalen, 2 B. S. 297. Auch ist hier eine kurze Uebersicht der Beschwerdeinstanzen zu finden. — Besondere Verfassungen machen hier vielfache Ausnahmen. Im Soldaten-, Accise- und Zoll-Colonie-Academischen Prozeßsachen u. s w. ist eine eigene Instanzenfolge vorgeschrieben. Eine besondere Ausnahme gewährt auch schiedsrichterliche Entscheidung. — Große Abweichung des gemeinen Prozesses; Appellations-sächsische Leuterungs-Oberleuterungs-Supplications-Revisions-Instanz. Ihre Verhältnisse zu einander; wo sie begründet sind.

§. 120.

Keine der vorgeschriebenen Instanzen darf übergangen werden, anders wird die ergriffene Instanz incompetent. Ausnahmen durch gesetzliche Zulassung

eines

eines außerordentlichen Gerichtsstandes lehrt die Folge. Den befreyten Gerichtsstand der Instanzen, welche das gemeine Recht den mitleidswürdigen Personen angedeihen läßt, wollen Preußens Gesetze fernerhin nicht anerkennen. §. 106.

Instanz hat auch eine Nebenbedeutung. Sie heißt auch die Wirksamkeit einer Parthey, auf nothwendige richterliche Verfügung. Daher der Ausdruck: Auf Jemandes Instanz verfügen, u. s. w.

§. 121.

Der außerordentliche Gerichtsstand (§. 89.) wird I) gesetzlich zugelassen, um sichere, schleunige Justiz zu administriren und die Prozesse zu mindern; und zwar

1) wegen streitiger Gerichtsbarkeit,

wenn zwey Gerichte sich die Competenz anmaßen. Ist die Gerichtsbarkeit zwischen zweyen Untergerichten oder einem Unter- und Obergericht derselben Provinz streitig, so wird das Obergericht in der Sache competent. Sind die streitenden Gerichte verschiedener Provinzen, so entscheidet das Justizdepartement, welches Gericht, mit Vorbehalt der Rechte des Andern, die Cognition haben soll. Sind Landesjustizcollegien und Kriegs- und Domainen-Cammern wegen der Gerichtsbarkeit uneinig; so entsteht die Streitigkeit vor oder nach der Beantwortung der Klage. Ist jenes, so ruht der Prozeß, bis die Jurisdictions-Commission den Streit entscheidet; ist das letztere, so führt, wenn die Acten nicht eingeschickt werden müssen, das Collegium den Prozeß fort, welches ihn angefangen hat.

— §. 131—135.

§. 122.

§. 122.

2) Wegen zu verhütender Vervielfältigung der Prozesse.

Wenn mehrere in eine Sache verflochtene Beklagte unter verschiedener Gerichtsbarkeit wohnen, so kann der Kläger bey dem vorgesetzten Obergericht wider alle zugleich klagen, wenn sie in einer Provinz wohnen. Anders entscheidet das Justizdepartement, bey welchem Gericht sämmtliche Beklagte Recht nehmen, oder ob sie einzeln belangt werden sollen. Concurriren Militairgerichte, so ist Rücksprache mit dem Generalauditoriat nothwendig *). — Entschädigung kann auch im Criminalgerichtsstand gefordert werden **).

*) — §. 136—141.
**) — §. 178.

§. 123.

3) Wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege,

kann das vorgesetzte Obergericht, wenn es nicht andere Zwangsmittel dienlich hält, den Prozeß vor sich selbst ziehen, oder dessen Instruction und Entscheidung einem andern Gericht auftragen.

Eben dieses ist zulässig, wenn bey dem Unterrichter Mangel erforderlicher Kenntniß bey einem gewissen Geschäft wahrgenommen wird, weshalb er sich noch nicht zur gänzlichen Entlassung qualificirt, oder während der Zeit der Wiederbesetzung, wenn er entlassen und die Sache dringend ist.

§. 124.

4) Wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter.

Der Richter wird verdächtig, a) durch Verwandtschaft, Verlobungs- oder Heyrathsunterhandlung, b) durch vorherige Rathsertheilung, c) durch Feindschaft, d) durch seine Bestimmung zum Zeugen in derselben Sache. Wenn die Parthey eins dieser Verhältnisse erweist *), so kann sie verlangen, daß der Gerichtsstand in ihrer Sache, oder, wie es die Umstände rathen, wenigstens die Person des Richters verändert werde — denn man muß unterscheiden, ob jener Verdacht wider ein Untergericht, das nur von einer Person, oder wider Mitglieder eines nur mit wenigen zur Justiz verpflichteten Personen besetzten Untergerichts; oder aber eines größern, oder gar eines Landes-Collegiums entsteht. Im erstern Fall geben die Gesetze dem vorgesetzten Obergericht die erste Instanz; im letztern Fall trift der Verdacht den Präsidenten oder Dirigenten selbst, oder ein anderes Mitglied. Ist jenes, so geht die Sache ebenfalls in die vorgesetzte Instanz, oder, wenn sie mangelt, an den mit dem Cammergericht verbundenen Geheimen Justizrath; ist das letztere, so wird das verdächtige Mitglied bey der ganzen Verhandlung der Sache außer Thätigkeit gesetzt. Wird endlich ein ganzes Obergericht verdächtig, so muß das Justizdepartement einem andern Obergericht Auftrag geben; von einem Untergericht würde aber, im ähnlichen Fall, immer das vorgesetzte Obergericht die Cognition der Sache gewinnen **).

— §. 143 — 147.

*) Verhorrescenzeyd findet nicht statt.

**) Auch die Präsidenten können die höhere Instanz auffordern, um ihr Collegium dem Verdacht zu entziehen.

§. 125.

5) Wegen Sicherheit der Rechtspflege und der gerichtlichen Hülfe,

werden zuläßig:

a) der Gerichtsstand des Arrestes, welcher bald Personal-, bald Real-Arrest ist, wodurch gleiche Eintheilungen auf den daraus werdenden Gerichtsstand zuläßig sind. Der Gerichtsstand des Personalarrestes entsteht durch Vesthaltung der Person dessen, welcher in Anspruch genommen wird, der des Realarrestes durch Vesthaltung einer Sache des Schuldners, zur Deckung des Gläubigers. Beyde sind vor dem Richter begründet, welcher den Arrest verfügt hat.

All. G. O. 1. Th. 2. Tit. §. 117.; 19. Tit. §. 1.

§. 126.

Der Gerichtsstand des Arrestes erstreckt sich nur über die Untersuchung, wegen der Rechtmäßigkeit des Arrestes, oder über die Hauptforderung selbst. Letzterer findet nur gegen Fremde *), oder die, welche keinen ordentlichen Gerichtsstand im Lande haben, statt; der erstere, mehr beschränkte Gerichtsstand des Arrestes muß, in dringenden Arrestfällen, auch von jedem Einländer anerkannt werden, wenn überhaupt gegen ihn der Arrest statt findet **). Der Gerichtsstand entspringt endlich aus dem Arrest selbst, oder aus dem Entschädigungsrecht für den Arrestaten, wegen unrechtlichen Arrestschlags ***). Hier wird dieser Gerichtsstand für den Arrestanten, dort für den Arrrstaten begründet.

*) — 1. Th. 2. Tit. 119. §. 29. Tit. 42. §. Fremde werden nach den Verträgen, welche der Staat mit ihrem Landesherrn über die Anwenbarkeit des Arrestverfahren geschlossen hat, besonders beurtheilt. 29. Tit. §. 90.

**) — §. 43. — Ausnahme bey Zolldefraudationen. All. G. O. 2. Th. 15. Tit. §. 133. 134.

***) — §. 37. Unter dieser Behörde u. w.

§. 127.

6) Der Gerichtsstand der geschehenen Pfändung,

ist da begründet, wo dem Beschädiger, mit Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, ein Pfand abgenommen worden *). Er erstreckt sich nicht allein über die Frage: ob die Pfändung rechtlich sey? sondern über die ganze Sache.

*) All. L. R. 1. Th. 14. Tit. §. 437. 2. Th. 15. Tit. §. 130. 132.

§. 128.

Ein außerordentlicher Gerichtsstand wird, ferner, II. zugelassen, wenn die Partheyen selbst einen andern Gerichtsstand, als ihnen ordentlich zusteht, anerkennen. Dies geschieht a) durch ausdrückliche, b) durch präsumtive Anerkennung, welche die Gesetze aus gewissen Handlungen herleiten und c) durch stillschweigende Anerkennung. (§. 89.) Unter den letztern Arten der Anerkennung ist auch die nothwendige und freywillige Prorogation aus dem gemeinen Recht mit begriffen.

§. 129.

a) Durch ausdrückliche Anerkennung entsteht ein außerordentlicher Gerichtsstand, wenn jemand vertragsmäßig sich verbindet, wegen Nichterfüllung des

des Vertrags an einem bestimmten Ort Recht zu nehmen, weshalb aber analogisch die Grundsätze des 148. §. u. f. im 2. Th. der Prozeßordnung angewandt werden müssen, oder wenn die Partheyen über eine Rechtssache gemeinschaftlich auf schiedsrichterlichen Ausspruch compromittiren; wovon mehr bey der nähern Beurtheilung der Zulässigkeit und des Wesens dieses Compromisses überhaupt. — Auch Executoren der Testamente verdienen hier Erwägung.

§. 130.

Durch präsumtive Anerkennung entsteht aa) der Gerichtsstand des geschlossenen Contracts. Dieser ist da begründet, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, oder wo der Vertrag verbindende Kraft erhalten hat. Das erstere Verhältniß schließt das letztere aus; der Ort des abgeschlossenen Vertrags kann nur dann einen Gerichtsstand begründen, wenn in dem Vertrag nicht bestimmt worden, an welchem Ort er erfüllt werden soll.

§. 131.

Der Gerichtsstand ist competent für die Klage zur Erfüllung und zur Aufhebung des Vertrags. Er hängt aber von der Wahl des Klägers und der Gegenwart des Beklagten an dem Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, oder abgeschlossen worden, ab. Persönliche Exemtion begründet auch im Gerichtsstande des Contracts die Competenz vor dem Gericht, welchen die Eximirten des Orts unterworfen sind.

— §. 148. — 153.

§. 132.

§. 132.

bb) Der Gerichtsstand der geführten Verwaltung ist da, wo jemand fremdes Gut, aus eigener Bewegung, oder auf Verlangen des Eigentümers verwaltet hat, so lange, bis er über die Verwaltung quittirt ist, begründet. Er verändert sich dadurch, wenn die Administration gerichtlich veranlaßt ist. In diesem Fall ist vor dem Gericht, welches die Administration dirigirt, auch jener Gerichtsstand, competent. Auch bleibt dann dem Kläger nicht die Wahl, seine Klage im Gerichtsstande der Verwaltung oder im ordentlichen Gerichtsstande des Beklagten vorzubringen.

§. 154—158.

§. 133.

cc) Wiederklage begründet, nach künftigen nähern Bestimmungen, in dem Gericht, wo die Hauptklage angebracht worden, einen Gerichtsstand für den Kläger, durch nothwendige Prorogation *). Aber dd) freywillige Prorogation, welche von gleicher Würkung ist, besteht in der stillschweigenden Anerkennung der Competenz eines an sich nicht gehörigen Gerichtsstandes durch Befolgung seiner Vorladung zur Beantwortung der Klage, ohne Rüge der Ungehörigkeit. Diese Prorogation findet nicht statt, 1) wenn der Gegenstand des Streits die Competenz des Gerichts nicht zuläßt oder 2) die Gesetze die Prorogation ausdrücklich verbieten **).

*) Der Begrif von Prorogation des Gerichtsstandes läßt sich weiter ausdehnen; aber das Gesetz beschränkt den Lehrer, wie die gemeine Rechtstheorie.

**) Wenn der Richter, ohne Wahrscheinlichkeit der Competenz für sich zu haben, Eingriffe in fremde Gerichtsbarkeit wagt, so wird er dieser zum Schadenersatz verpflichtet und straf-

straffällig. Nullität des Verfahrens aus der Beschaffenheit der Rechtssache verpflichtet auch den Richter zur Entschädigung der Partheyen.

§. 160—165.

§. 134.

Mit dem außerordentlichen Gerichtsstande ist das Amt der Schiedsrichter nahe verwandt und alle heterogene Verhältnisse zwischen beyden hören auf, wenn das Compromiß auf eine Gerichtsperson beruhet und eigentliche rechtliche Entscheidung fordert. Das schiedsrichterliche Compromiß ist das Uebereinkommen beyder Partheyen, es bey der Entscheidung ihrer Rechtssache auf den Ausspruch eines Dritten ankommen zu lassen.

Es darf nie die Rechte des Staats, oder eines Andern beeinträchtigen, welches aber nicht auf die Privatrechte des eigentlich competenten Richters auszudehnen ist.

§. 135.

Zum Schiedsrichteramt wird nur Sachkenntniß, also nicht immer Rechtskenntniß erfordert; es kann von einer und mehrern *) Personen ausgeübt werden.

*) Sie lassen sich in alternativen und copulativen Verhältniß denken.

§. 136.

Mehrere Schiedsrichter, welche sich nicht vereinigen können, sind dem Ausspruch eines Obmanns unterworfen, den die Partheyen ebenfalls wählen.

§. 137.

Die Schiedsrichter sind, wie der würkliche Richter, an die Gesetze gebunden. Sie gewähren Entscheidung der Sache, aber die Vollstreckung gebührt

bührt ihnen nicht. Die Entscheidung ist unbedingt beendend, oder läßt Instanzverfahren *) zu, nachdem die Partheyen den Ausspruch unbedingt gelten zu lassen **), sich vereinigt haben, oder nicht.

*) Die zweyte Instanz ist bey dem ordentlichen Richter, (§. 119. N. **).

**) Nichtigkeit, wegen gesetzwidrigen Verfahrens, verbindet die Partheyen nie zur Anerkennung, und giebt die Sache dem ordentlichen Richter in erster Instanz.

§. 167—176.

§. 138.

Wenn bey einer Klage die Competenz mehrerer Gerichtsstände concurrirt, so gebührt dem Kläger die Wahl. Klagt er in mehrern Gerichten zugleich, so entscheidet das Zuvorkommen des Richters in der Sache, die Prävention. Sie wird durch Insinuation der Vorladung oder Einrückung der Edictalcitation in die Intelligenzblätter begründet.

— §. 166.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Besondere Grundsätze über das Verfahren im Civilprozeß, und die dabey vorkommenden Handlungen.

Erstes Kapitel.

Von denen im Civilprozeß vorkommenden Handlungen überhaupt.

§. 139.

Alles Verfahren im Civilprozeß ist mündlich oder schriftlich, und die Handlungen, woraus dieses Verfahren zusammengesetzt ist, sind entweder Haupthandlungen, Nebenhandlungen, oder Zwischenhandlungen, welche bald die Thätigkeit des Gerichts allein, oder gemeinschaftlich mit den Partheyen, oder der Partheyen allein fordern.

§. 140.

Haupthandlungen sind diejenigen, welche die eigentlichen Bestandtheile des Prozesses enthalten. Sie sind absolut nothwendig, oder entbehrlich *). Dahin gehören die Anmeldung der Klage, die Aufnahme, die Beantwortung derselben, die Instruction der Sache und ihre Nebentheile, der Sühneversuch und das Schlußverfahren, mit denen darin

mit

mitbegriffenen Deductionen, das Erkenntniß. Nebenhandlungen sind die, welche durch besondere Verhältnisse erforderlich werden. Dahin gehören besonders die Litisdenunciation, Adcitation, Nomination, Intervention, Reconvention, Litisreassumtion, die Cautionsleistung, die Kosten- oder sonstige Entschädigung, die Execution.

*) Z. B. Aufnehmung der Klage, das Schlußverfahren und besonders der Deductionenwechsel.

§. 141.

Die Zwischenhandlungen *) sind solche, welche entweder auf die Verbindung der Haupthandlungen mit einander abzwecken; oder ein ganz eigenes Prozeßverfahren bilden, welches bald vorbereitend für die Hauptsache ist, bald aber, mit Abkürzung des Hauptverfahrens, die Entscheidung in der Hauptsache befördert. Dahin gehören Untersuchungen und Entscheidungen der Incidentpuncte, z. B. über die Legitimation, der Präjudicialfragen u. s. w. (§. 86.) Zu den erstern gehören die Verfügungen des Richters, wodurch die Haupthandlungen veranlaßt und in gehörige Ordnung gebracht werden, einzelne Nebenanträge der Partheyen, welche hierauf Bezug haben und dadurch veranlaßte gerichtliche Verfügungen.

*) Genauere Entwickelung bedürfen sie nicht, da ihre Uebersicht sich in der Folge von selbst ergiebt.

§. 142.

Auf die in dem Prozeß vorkommende Handlungen haben die Begriffe von Fristen und Terminen Beziehung. Frist *) ist der Zeitraum, binnen

nen welchem etwas geschehen soll; Termin **) (Tagefart) der zu einem gerichtlichen Verfahren bestimmte Tag.

*) Fristgesuch, Fristgestattung, letzte Frist, Präjudicialfrist.

**) Einen Termin ansetzen (nicht anberaumen), aufheben, um Aufhebung ansuchen. — Oft wird abusiv ein abgesetztes Verfahren selbst der Termin genennt; daher Terminskosten, Terminsgebühren.

Die Termine gewinnen den Namen nach dem Verfahren, wozu sie bestimmt sind, z. B. Instructions- Liquitations- Subhastationstermin.

Termine und Fristen richten sich mit ihrer Ansetzung und Dauer nach der Entfernung der Partheyen, und nach andern Nebenumständen, wodurch gewöhnlich die Fristen bey den Untergerichten kürzer werden. G. O. 1. Th. 25. Tit. §. 5. Oft sind die Fristen und die Zeit der Termine gesetzlich abgemessen und bestimmt.

§. 143.

Der größte Theil derer zum Prozeß gehörigen Handlungen besteht aus Protocollen. Ein Protocoll ist die ausführliche, gerichtlich niedergeschriebene Erzählung eines Vorgangs, der zur Wissenschaft des Gerichts gebracht wird. Es ist Hauptprotocoll des Prozesses, welches seine wesentlichen Bestandtheile befördert, oder Nebenprotocoll, welches Nebenverhältnisse betrift, oder nachrichtliche Registratur, welches nur nachrichtliche Vermerkungen für den Richter enthält, und wiederum mit einfachen Vermerken nicht verwechselt werden muß.

§. 144.

Die Gültigkeit des Prozeßverfahrens hängt besonders von der Gültigkeit der Protocolle ab, wodurch es befördert ist. Die äußere Form desselben ist unbedeutend; erste Ansicht lehrt sie. Die innere

Form

Form eines Protocolls, welches nicht einzig nachrichtliche Registratur ist, sondern einen Antrag der Parthey enthält, erfordert:

1) ein besetztes Gericht, in so weit es ein würkliches Prozeßverfahren betrift und die Gesetze keine Ausnahme machen (§. 17.);

2) Vermerkung des Orts und der Zeit, wo und wenn das Protocoll aufgenommen ist;

3) Beschreibung der Partheyen, nach Namen und Stand, oder ihres Bevollmächtigten und Assistenten; auch Nachweisung über die Legitimation;

4) eine deutliche Relation des Vortrags der Parthey und der ihr gemachten Vorstellungen, in so weit sie erfordert werden *);

5) das Protocoll muß laut vom Richter, in Gegenwart der Person, deren Meinung niedergeschrieben wird, in die Feder gesagt werden, in so weit es ihm nicht erlaubt ist, es selbst zu schreiben (§. 17.);

6) hiernächst den Interessenten laut vorgelesen, und, wenn sie etwas zu erinnern haben, solches noch angemerkt; endlich aber, zur Abschließung,

7) von den Interessenten, wenn sie es genehmigt haben, mit ihrem ganzen Namen sowohl, als vom Richter und dem Protocollführer, oder denen §. 17. bemerkten Personen mit unterschrieben werden **).

G. O. 2. Th. 2. Tit. §. 37—46.

*) Sind die Partheyen der deutschen Sprache nicht mächtig, so müssen Dollmetscher zugezogen werden, wenn die Gerichte ihre Sprache nicht verstehen. Das Protocoll muß in beyden Sprachen niedergeschrieben werden.

**) Wenn

**) Wenn eine zum Protocoll vernommene Person nicht schreiben kann, so muß sie sich mit Kreuzen oder auf andere Art unterzeichnen; der Protocollführer oder ein Gerichtsschöppe muß ihren Namen dabey schreiben, und der Richter muß bey seiner Unterschrift attestiren, daß sie solche selbst gemacht habe.

Den Interessenten können von keinem Protocoll die Abschriften versagt werden.

Die schriftlichen Eingaben müssen, um Winkelschriftstellerey und muthwillige Prozeßführung zu verhüten, von einem Justizcommissar legalisirt seyn. Bey der Klageanmeldung kann der Richter hierunter nachsehen.

Zweytes Kapitel.

Von denen im ordentlichen Civilprozeß vorkommenden Haupthandlungen, und der dabey zu beobachtenden Verfahrungsart der Ober- und Untergerichte erster Klasse.

Erster Titel.

Von der Anmeldung zur Klage.

§. 145.

Die Anmeldung zur Klage *) kann mündlich oder schriftlich geschehen und unbedingt auch durch Bevollmächtigte. In beyden Fällen muß die Klageanmeldung, 1) eine genaue Bestimmung des Klägers und Beklagten, ihres Aufenthaltsorts, oder die Anzeige, daß der Beklagte ein Vagabunde sey, 2) eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Klage, 3) die Anzeige, selbst die Instruction abzuwarten, oder warum der Kläger davon abgehalten werde, und 4) wen er zu seinem Beystand oder Bevoll-

vollmächtigten wählen, oder, ob er die Wahl dem Gericht überlassen wolle *).

*) Begrif von Klage. S. Dabelow System des Civilrechts. 1. Th. S. 372. zweyte Aufl.

§. 146.

Mündliche Anmeldungen müssen sofort zum Protocoll genommen werden, welches ein Actuarius, oder Auscultator gültig halten kann. Die Beschleunigung des nachherigen Verfahrens hängt davon ab, ob der anmeldende Kläger ein Auswärtiger ist, oder am Ort des Gerichts wohnt. Ist jenes, so muß das Protocoll so fort dem Vorgesetzten des Gerichts vorgelegt und der Anmeldende, Bescheidung zu erwarten, angewiesen werden.

§. 147.

Der Annahme der Klage steht nun die Incompetenz des Gerichtsstandes entgegen oder nicht. Darnach wird der Kläger abschläglich bedeutet, oder es wird so fort ein Deputirter zur Aufnahme der Klage, und ein Beystand oder Bevollmächtigter für den Kläger ernennt, in so weit letztere nicht gewählt sind. Ersterer beredet sich ungesäumt mit dem Kläger über die Zeit zur Aufnahme der Klage, wozu die letztern herbeygerufen werden.

§. 148.

Ist der Kläger am Ort des Gerichts wohnhaft, oder zeigt er, bey der Klageanmeldung an, daß er die Aufnahme der Klage nicht erwarten könne, so wird die Anmeldung in der ordentlichen Session vorgetragen und die Bescheidung des Klägers, wegen Incompetenz des Gerichtsstandes, oder wegen Zu-

lässigkeit

lässigkeit oder Unzulässigkeit eines Bevollmächtigten, oder des Klägers Vorladung zur Aufnahme, verfügt. Hat der Auswärtige die Anweisung eines Assistenten oder Bevollmächtigten verlangt, so wird er hierüber mit beschieden, oder, wenn die Aufnahme der Klage sowohl, als die Instruction der Sache einem Commissarius übertragen werden muß, ihm solches bekannt gemacht und der Auftrag selbst verfügt.

§. 149.

Die schriftliche Eingabe der Klage kann im nachherigen Verfahren weiter keinen Unterschied machen, als daß vielleicht Verfügung, wegen eines abzustellenden Mangels, erforderlich wird *). In Absicht der durch Bevollmächtigte **) geschehenen Klageanmeldung kömmt es darauf an, 1) ob der Bevollmächtigte nur zur Anmeldung oder 2) zum ganzen Prozeß Auftrag hat; 3) ob er, im letztern Verhältniß, zuzulassen, 4) ob er, als Auswärtiger, zur Anmeldung gegenwärtig, oder einheimisch ***) ist? Das verschiedene Verfahren ergiebt sich aus dem Vorhergehenden.

*) Die Klageanmeldung, sie wird schriftlich oder zum Protocoll eingegeben, muß mit dem gehörigen Stempel versehen seyn. — Aeußere Form der schriftlichen Anmeldung.

**) Zur Klageanmeldung ist Legitimation durch Vollmacht nicht sofort nothwendig, sondern jede andere nothdürftige Nachweisung des Auftrags reicht vorläufig zu.

***) Denen Einheimischen werden alle bey dem Gericht angestellte Bevollmächtigte gleich geachtet. — Aber es ist Antrag auf Beschleunigung in dringenden Fällen zulässig.

§. 150.

Wenn der Bevollmächtigte ein Justizcommissarius, und ihm Vollmacht zum Prozeß selbst gegeben

ben ist, so kann er mit der Anmeldung die Klage selbst verbinden *).

*) Dies ist das gewöhnliche Verfahren im gemeinen Prozeß. — Wird die Klage mit der Anmeldung verbunden, so muß ein Stempelbogen von dem Betrag genommen werden, als zum Klageprotocoll erfordert wird.

All. G. O. 1. Th. 4. Tit.

§. 151.

Wenn der Kläger durch besondere Resolution zur Klageaufnehmung beschieden wird, so wird ihm zugleich befohlen, einen der Sache angemessenen Kostenvorschuß *), zur Bestreitung der baaren Auslagen, an den Sportulrendanten einzuzahlen. Nichtzahlung würkt wohl Execution, aber nicht Einstellung der Klageaufnahme.

*) S. die neuesten Provinzialsportultaxen, worin einige Einschränkungen, in Absicht der Untergerichte, vorkommen.

§. 152.

Die Verfügung auf die Anmeldung an einen Auswärtigen, oder den, welcher mit ihm in gleichem Verhältniß ist, muß, wenn darin ein Termin zur Aufnahme der Klage angesetzt wird, außerdem enthalten:

1) die genaue Bestimmung des Tages *) und der Zeit, wenn die Klage aufgenommen werden soll;

2) die Anweisung, sich gehörig auf den Beweis vorzubereiten, um die Mittel dazu im künftigen Termin anzeigen zu können, oder wenn sie in Documenten bestehen, solche mit zur Stelle zu bringen **).

*) Der

*) Der Name des Tages wird hier so wenig, als in irgend einer gerichtlichen Verfügung bemerkt; doch kann es seinen Nutzen in Benachrichtigungen des ganzen Publikums für den gemeinen Mann haben, wenn gerade der Tag einen merkwürdigen Namen führt, um ihn dadurch dem Gedächtniß zu empfehlen.

**) Ist ein Bevollmächtigter ernannt, so wird diesem, in der Regel, die Verfügung zugestellt.

In Bagatellsachen kann das Decret auf die Anmeldung in Abschrift, ohne weitere Expedition im Verordnungsstyl, dem Kläger zugestellt werden.

Den Termin zur Aufnahme der Klage bestimmt der Deputatus, wozu der Decernent im Decret Raum läßt. In gleicher Weise wird dem Vorgesetzten des Gerichts im Decret, zur Ernennung des Prototollführers, Raum gelassen, die nachherige Vorzeigung desselben an den ernannten Prototollführer aber sowohl, als in Absicht des befohlnen Kostenvorschusses, an den Sportulrendanten, zu ihrer Nachricht befohlen.

In einigen besondern Arten der Prozesse wird sogleich die Instruction der Sache, mit Weglassung des eigenen Termins zur Aufnahme der Klage, auf die Anmeldung verfügt. Das Anmeldungsprotocoll ist überhaupt nicht absolut nothwendig (§. 140.) sondern die Aufnahme der Klage kann mit der Anmeldung verbunden werden, §. 12. 22.

Formulare zu den Verfügungen S. bey Terlinden a. O. S. 1.

Zweyter Titel.

Von der Aufnahme der Klage.

§. 153.

Die Klage selbst wird von dem Gericht, auf mündlichen Vortrag, zum Protocoll genommen, oder schriftlich von dem bevollmächtigten Justizcommissarius eingegeben. So entsteht die Verschiedenheit

von mündlichen und schriftlichen Klagen. In beyden Verhältnissen muß zwischen der Information zur Klage, und der Klage selbst genau unterschieden werden.

§. 154.

Nicht nur der Richter selbst, sondern auch der Justizcommissarius, oder rechtsgelehrte Bevollmächtigte muß sich um vollständige Information über die Klage bemühen. Diese betrift nicht allein den Inhalt der Klage, sondern Nebenumstände, welche besonders die Frage beantworten, ob und unter welchen Modificationen die Klage zuläßig sey. Sie enthält Erkundigungen, 1) über die Competenz des Gerichtsstandes, 2) über die Litispendenz, 3) über den Gegenstand des Streits, 4) die dabey zum Grunde liegenden Thathandlungen, 5) über das Klagegesuch, petitum, selbst, besonders, ob außer dem Capital auch Zinsen gefordert werden, 6) über den Legitimationspunct, 7) über die vorhandenen mehreren Theilnehmer von Seiten des Klägers oder 8) von Seiten des Beklagten, 9) wegen eines vorhandenen Auctor und dessen Adcitation, 10) über zuläßige verzögerliche Einreden, 11) über erforderliche Cautionsleistung, 12) über die Beweismittel; und 13) über zerstörliche Einreden, deren sich der Gegentheil wohl bedienen könnte, und ihre mögliche Widerlegung. Endlich, 14) muß der Kläger über die Wahrheit seiner Angaben, alles Ernstes, nochmals befragt und zur unverstellten Angabe ermahnt, das, was seiner Klage entgegensteht, sowohl, als die Beträglichkeit der unnützen Prozeßkosten, welche er zu erwarten hat, und die Strafe muthwilliger Prozeßführer ihm bekannt gemacht werden.

§. 155.

§. 155.

Diese Information *) muß der Rechtsassistent oder der Bevollmächtigte, und zwar dieser schriftlich oder mündlich, oder der Richter selbst von der gegenwärtigen Parthey oder deren Bevollmächtigten einziehen. In Absicht der Letztern muß aber der Richter dann behutsamer verfahren, wenn er theils bey ihnen Bekanntschaft mit Rechtsgrundsätzen, theils, daß sie selbst schon ihre Machtgeber zureichend verständigt haben werden, voraussetzen muß. Ueberhaupt lehren es die eigenen Verhältnisse jeder Rechtssache, und oftmals auch persönliche Qualität der Parthey, welche informirende Fragen weg zu lassen sind.

*) Mängel der Information, welche zur Verzögerung des Prozesses Gelegenheit geben, werden bestraft. G. O. 1. Th. 5. Tit. §. 8.; 3. Th. 7. Tit. §. 42.

§. 156.

Ueber die Information, die wir, nach der Qualität der Person, welche sie aufnimmt, in die gerichtliche und außergerichtliche theilen können, muß immer ein ordentliches Protocoll gehalten werden; auch dann ist der Bevollmächtigte dazu verpflichtet, wenn er sie durch Briefwechsel einzieht.

§. 157.

Das gerichtliche Informationsprotocoll wird 1) selbstständig gehalten oder 2) mit dem Klageprotocoll selbst verbunden, so, daß das erstere das letztere vertritt. Dies ist Regel, jenes Ausnahme davon. Allein, wenn es vom Klageprotocoll nicht abgesondert wird, so müssen wenigstens die dem Kläger wegen möglicher Einreden des

Gegentheils und des anscheinenden Ungrunds seiner Klage gemachten Vorstellungen in einem besondern Protocoll vermerkt, oder ihm in der Form einer Resolution mitgetheilt werden.

Unterbrechungen des Informationsprotocolls durch unvollständige oder zerstückelte Gewährung der erforderten Auskunft, oder Trennung desselben von der Klage durch vorbereitende Zwischenhandlungen, machen dessen Selbstständigkeit nothwendig.

Das Informationsprotocoll des Bevollmächtigten oder Rechtsassistenten kömmt, wie es sich von selbst versteht, in die Manualacten desselben. Allein auch das gerichtliche Informationsprotocoll, das zuvor erwehnte Separatprotocoll und das Concept der, an dessen Stelle zu erlassender Resolution kommen zu diesen Manualacten. §. 14. 15. G. O. Wenn der Kläger keinen Assistenten oder rechtserfahrnen Bevollmächtigten hat, so müssen, nach der Analogie des Gesetzes, da es nur will, daß der Beklagte verschiedene Vorhaltungen, welche dem Kläger geschehen sind, nicht benutzen solle, die erwähnten informatorischen Actenstücke nicht zu den Gerichtsacten genommen, sondern besonders in der Registratur niedergelegt, und, nach beendetem Prozeß, dem Kläger ausgehändigt werden.

§. 158.

Wenn die Information möglichst vollständig von dem Kläger eingezogen ist, so ergeben sich aus derselben Verhältnisse, welche der Kläger nicht berichtigen will, oder annoch, ohne Mitwürkung des Klägers, berichtigt werden müssen; oder nicht. Im erstren Fall, wenn z B. noch über die Gehörigkeit des Gerichtsstandes, über die Legitimation Frage ist, ein Auctor zur Ergänzung der Information zugezogen, oder ein Document, worauf sich die Klage gründet, auf Antrag des Klägers, von einem andern eingefordert werden muß, ist der Deputirte

putirte verpflichtet, darüber dem Gericht, zur zweckmäßigen Verfügung, anzuzeigen.

§. 159.

Ist es klar, daß das Gericht die Klage, wegen offenbarer Ungerechtigkeit, oder aus andern Verhältnissen, nicht annehmen könne, so muß der Deputirte, welcher das Informationsprotocoll hielt, mit dem Schluß desselben, den Kläger darüber bedeuten; wenn er aber hiermit sich nicht beruhigt, auf dessen Bescheidung, mit Einreichung der Informationsacten, bey dem Collegium antragen.

§. 160.

Wenn der Kläger in dem angestandenen Termin gar nicht erscheint, so kann er zwar mit seiner Klage nicht abgewiesen werden; aber der Richter ist auch nicht befugt, die Sache von Amtswegen zu betreiben, sondern sie bleibt liegen, bis er sich anderweit meldet.

4. Tit. §. 20.

§. 161.

Wenn hingegen, nach der von ihm aufgenommenen Information, der Annahme der Klage nichts entgegensteht *), und, falls das Informationsprotocoll vom Klageprotocoll getrennt ist, und, auch zu dessen Aufnahme, sich der Kläger wieder einfindet, so muß der Deputirte damit verfahren. Allein der Kläger kann auch verlangen, daß die Anfertigung der Klage selbst seinem Assistenten oder Bevollmächtigten überlassen werde **). In beyden Fällen werden die Klage und das Informationsprotocoll für den Decernenten, in der Registratur, letzteres versiegelt, abgegeben und das letztere bekommt der Assi-

stent

stent oder Bevollmächtigte hiernächst erst zu seinen Manualacten versiegelt zurück.

*) Wenn die Klage nicht offenbar gesetzwidrig und unzulässig ist, so kann der Kläger, auf muthmaßliche Unrechtlichkeit seines Antrags, durch eine Art von Vorerkenntniß des Deputirten oder des Gerichts, wenn er auf Fortsetzung der Sache besteht, nicht zurückgewiesen, G. O. 1. Th. 5. Tit. § 7. 12.; selbst das Klagegesuch muß nach seinem Willen eingerichtet werden. §. 19.

**) Wenn der Bevollmächtigte aus der von dem Kläger eingezogenen Information die Klage anfertigt, so muß er, mit ihr, die Manualacten, und zwar, nach der Analogie der vorherigen gesetzlichen Bemerkungen, versiegelt, eingeben.

§. 162.

Die Klage muß enthalten,

1) eine deutliche und vollständige Erzählung des Vorgangs, worauf sie sich gründet *).

2) eine vollständige und bestimmte Angabe der Beweismittel **);

3) den bestimmten Klageantrag, petitum.

Der Klageantrag, das petitum ***), ist die summarische Bestimmung dessen, was der Kläger von dem Beklagten, auf den Grund der vorhergegangenen Darstellung, fordert, verbunden mit dem Gesuch, ihn zu dessen Gewährung anzuhalten.

*) Besonders müssen in dieser Darstellung die §. 5. Nr. 1. und 7 gegebene Regeln beobachtet und die schon §. 157. bemerkten Theile des Informationsprotocolls weggelassen werden.

**) Wählt der Kläger Zeugen zum Beweismittel, so muß er ihren Namen, Stand, Character und Aufenthalt, auch, wenn es möglich ist, ihren persönlichen Gerichtsstand angeben. Bezieht er sich auf Urkunden, so muß er sie in der Urschrift, oder wenigstens in einer richtigen Abschrift übergeben; oder, wenn sie im Besitz des Beklagten oder eines Dritten sind, auf Edition derselben antragen.

***) Der

*14) Der Klageantrag kann, bis zum Schluß der Sache in erster Instanz, aber nicht der Klagegrund selbst geändert werden; ja, der Richter muß selbst, von Amtswegen, bey der Instruction darauf Rücksicht nehmen, wenn irgend ein anderer rechtmäßiger Anspruch aus dem Vorgang abzuleiten ist. — Davon bey der Instruction. — Darum können die Partheyen auch nicht mehr an bestimmte Klagarten und Klageformuln des römischen Rechts gebunden seyn. §. 20—23.

§. 163.

Wenn der Kläger mehrere Forderungen an den Beklagten hat und darum mehrere Klagepuncte (§. 84.) gegen ihn aufstellt, — Cumulation der Klagen —; so können solche zwar zugleich, in einem Prozeß zum Erkenntniß befördert, aber sie müssen, von Anfang an, wenn es dem Zusammenhang nicht schadet, in besondern Protocollen verhandelt, und so, sey es auch erst im entworfenen statu causae, geordnet werden, daß diejenigen, woraus die Entscheidung anderer folgt, vorausgehen, und diejenigen, welche unter sich verbunden sind, unmittelbar auf einander folgen.

§. 164.

Wenn aus der Klage Präjudicialfragen *) hervorgehen, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob er sie durchaus mit der Hauptklage in Verbindung lassen, oder über die Präjudicialfrage ein besonderes Klagegesuch formen, und die Annahme und Verhandlung der Hauptklage, bis nach deren Entscheidung, verweisen will.

*) Was ist Präjudicialfrage? — Verschiedene Bedeutung von Präjudicium im Prozeß. — Die Klage fordert gesetzmäßigen Stempel; das Informationsprotocoll nicht.
G. O. 1. Th. 5. Tit.

Erster Abschnitt.

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 165.

Die Verfügungen auf die Klage sind Hauptverfügung, oder Nebenverfügungen, und beziehen sich auf folgende Verhältnisse. Das dem Decernenten eingehändigte Klageprotocoll ist I) vollständig oder mangelhaft. Diese Mängel lassen 1) im Fortgange der Instruction Aufenthalt fürchten, wenn sie nicht zuvor vom Kläger ergänzt werden; oder 2) sie sind weniger erheblich und ihre Ergänzung ist noch vor Eintritt des anzusetzenden Termins möglich. Ist dieses, so wird die Hauptverordnung auf die Klage, zum Fortgang der Sache, wenn nicht die gänzliche Unzulässigkeit der Klage klar ist, und zugleich zweckmäßig, wegen Abhelfung der Mängel, verfügt. Ist jenes, so kann die Abhelfung der Mängel vom Deputirten oder dem Bevollmächtigten erwartet, oder es muß die Parthey dazu aufgefordert werden. Diese wird sogleich selbst, zur Abhelfung der Mängel, schriftlich bedeutet; jene erhalten eine, mit einem Pönalpräjudiz verbundene Anweisung.

G. O. 1. Th. 6. Tit. §. 3—6.

§. 166.

Ist die Information und, mittelbar durch dieselbe, die Klage vollständig, so wird sie, II) zulässig anerkannt oder nicht: Ist sie ihrem Inhalt nach, oder aus andern Nebenverhältnissen (§. 159 — G O. 5. Tit. §. 12.) offenbar unzulässig, so wird der Kläger, mit Gründen, abgewiesen.

— §. 7.

§. 167.

§. 167.

Ist die Klage zulässig, so können demohnerachtet, bey aller Vollständigkeit der vom Kläger einzuziehenden Information, noch Nebenverfügungen, 1) zur vollkommnen Ueberzeugung des Richters, oder selbst auf Antrag des Klägers, zur Erhaltung seiner Rechte, z. B. durch Abcitationen, nöthig werden. (§. 158.).

— §. 8. 9.; 7. Tit. §. 16.

§. 168.

Oder, 2) es wird eine Commissorialverfügung nothwendig; weil der Richter sich der Instruction der Sache nicht unterziehen kann *).

*) Die Commissarien sind an eben das Verfahren, wie der ordentliche Richter gebunden. — Was von ihnen besonders und in Absicht ihrer zu beobachten? — 8. Tit. §. 35. 6. Tit. §. 10. Nr. 2.

§. 169.

Die Hauptverfügung *) auf die Klage bildet sich nach den verschiedenen Verhältnissen, welche den Decernenten bestimmen, entweder, mit Vorladung beyder Theile, sogleich einen Termin zur Instruction der Sache, oder einen eigenen Termin für den Beklagten, zur Beantwortung der Klage anzusetzen. Das erstere ist Regel, das letztere Ausnahme davon. Sie wird durch Vermuthung einer besondern Weitläuftigkeit der Beantwortung und Concurrenz mehrerer Nebenumstände, nach sorgfältiger Prüfung des Decernenten, erlaubt.

— §. 12.

*) Hier ist vom gewöhnlichen Gang des ordentlichen Prozesses die Rede; und es versteht sich von selbst, daß der Decernent ein eigenes Verfahren, durch die Hauptverordnung, anders

anerkennen müsse, wenn die Sache eine besondere Prozeßart fordert, §. 10. Nr. 1.

§. 170.

Wird ein besonderer Termin zur Beantwortung der Klage angesetzt, so wird

1) dem Beklagten eine getreue Abschrift der Klage und der Documente *), worauf sie sich bezieht, zugefertigt;
2) ihm befohlen, den Kläger zu befriedigen, oder vom gegenseitigen Entschluß, in einer bestimmten Frist, Anzeige zu thun; weshalb
3) vorläufig, mit Ablauf der Frist, ein Termin angesetzt, wozu der Beklagte, in der Art geladen wird, daß er vor dem bestimmten Deputirten, zu einer angegebenen Zeit, sich persönlich einfinde, die Klage, nach den Veranlassungen des Gerichts beantworte, und die Documente, welche zur Aufklärung der Sache etwas beytragen könnten, mit zur Stelle bringe;
4) Auf dem Fall, daß es ihm gesetzlich erlaubt sey, durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, muß er vorläufig bedeutet werden, nicht nur die Gründe, woraus er sich dazu berechtigt glaubt, zeitig vor dem Termin, anzuzeigen und zu bescheinigen; sondern auch zugleich seinen Bevollmächtigten zu benennen;
5) Es muß ihm die Wahl eines Rechtsassistenten zugestanden, oder, daß er dessen Beyordnung verlangen könne, bekannt gemacht werden **);
6) Ist es klar, daß er die Herausgabe eines Documents verlangen, Litisdenunciation anbringen

gen

gen oder auf Zuziehung irgend eines Dritten antragen werde, so muß er auch darüber Weisung erhalten, daß er, zeitig vor dem anstehenden Termin, das nöthige nachsuche; endlich

7) wird der Verordnung die Warnung beygefügt, daß, wenn der Beklagte sich in der bestimmten Frist, mit zweckmäßigen Anzeigen, nicht melden, oder im angesetzten Termin nicht erscheinen sollte, ihm sämtliche Kosten nicht nur zur Last fielen, sondern auch die Klage für richtig angenommen und was, auf deren Grund, Rechtens sey, erkannt werden würde ***).

*) Gerichtsacten, worauf sich der Kläger bezieht, werden nicht communicirt.

**) Wenn es notorisch ist, daß der Beklagte den anstehenden Termin nicht persönlich abwarten könne, so bleibt der Befehl, persönlich zu erscheinen, weg; es muß ihm aber alsdenn Nachricht gegeben werden, daß er die Anweisung eines rechtlichen Bevollmächtigten, wenn es ihm an Bekanntschaft fehle, fordern könne; auch können hierzu gleich einige zulässige Rechtsgelehrte vorgeschlagen werden.

***) Diese Verordnung wird dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten in Abschrift, zur Nachricht gegeben.

— §. 14. 15. 7. Tit. §. 1.

§. 171.

Wird die Beantwortung der Klage und die Instruction der Sache vom Richter in einem Termin gefordert, so muß der Beklagte zur Instruction ausdrücklich mit vorgeladen werden. Auch die Vorladung des Klägers wird alsdenn nothwendig. Er wird in der schriftlichen Verordnung zugleich mitbedeutet, alle ihn etwa noch bekannt gewordene Thatsachen anzuzeigen und anderweit entdeckte Urkunden mitzubringen, auch, wenn der Fall anders

einge-

eingetreten ist, die noch vorhandenen Mängel der Klage zu ergänzen. Der Verordnung an ihn wird die Warnung beygefügt, daß, wenn er sich, in angesetzten Termin nicht einfinden würde, ihm die bisherigen, auch die besonders dem Beklagten verursachten Kosten zur Last fallen und die Acten reponirt werden würden.

Formulare zu der Hauptverordnung und den Nebenverordnungen finden sich bey Terlinden. Das erstere aber besonders ist, nach der jetzigen Gerichtsordnung, nicht mehr ganz passend.

Große Abweichung des gemeinen Prozesses. — Verschiedenheit des Präsentationsschreibens vom Klagelibell. Letzteres ist einfach oder articulirt. Salutarische Clausel. Unterschied zwischen Veränderung und Verbesserung der Klage. Termin zum gütlichen Verhör; Kriegsbevestigung oder Litiscontestation; eigentliche, fingirte; allgemeine, besondere; bejahende, verneinende, vermischte; bedingte, unbedingte; Folgen der unterlassenen bestimmten Litiscontestation; Einreden; Abweichung der deshalb auf die Klage zu erlassenden Citation.

Zweyter Abschnitt.

Von der Abfassung und Insinuation gerichtlicher Verordnungen überhaupt.

§. 172.

Die Verordnungen sind I) mündliche oder schriftliche, von welchen letztern hier besonders die Rede ist. Außer der deutlichen Bestimmung der Sache, der Person *), des Aufenthalts **) dessen, an welchen die Verordnung gerichtet ist, und der anzu-

kün-

kündigenden Gefahr, wenn die Verordnung nicht befolgt wird, fordern auch allgemein der Styl***), worin die Verordnungen abgefaßt werden müssen, und die Titulaturen, nach der Verschiedenheit der beschiedenen Person, Aufmerksamkeit †).

*) Moralische Personen werden nur unter collectivem Namen geladen. In Sachen wider Pflegbefohlne, Curanden, Kinder in väterlicher Gewalt werden die Verordnungen an die Vormünder, Curatoren, Väter gerichtet. Dies hat keine Anwendung auf Weiber unter Geschlechtsvormundschaft. 7. Tit. §. 1 — 3.

**) Person und Aufenthalt dessen, welcher geladen werden soll, oder an welchen die Verordnung, in andern Fällen, gerichtet ist, braucht nicht im Zusammenhang der Verordnung angeführt zu werden, vielmehr geschieht solches in einer Adresse, welche in der linken untern Ecke der Seite, wo die Verordnung aufhört, vermerkt, und auf dem Rücken derselben wiederholt wird.

***) (§. 5.) Canzley- und Curialstyl. Was er ist, und wie er seyn muß? Er hat bey Landescollegien, weil sie, Namens des Königs, schreiben, mehr Eigenheiten. — Vielfache nothwendige Sonderbarkeiten desselben im Auslande.

†) Die Titulaturen richten sich nach der Qualität des Richters und dessen, an welchen die Verordnung gerichtet ist. — Der Unterrichter, der weniger an einen Curialstyl gebunden ist, muß die Titulaturen des Mittelalters vergessen, und die übertriebene Höflichkeit unserer Zeit vermeiden. — S. Terlinden pract. Anleitung zur Registratur- u. s. w. Wissenschaft. Seite 99. u. s. w. wogegen aber doch noch verschiedene Ausstellungen zu machen wären.

Die Verordnungen können, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse, bald offen, bald müssen sie versiegelt, wobey man auch wohl eine verschiedene Form beobachtet, eingehändigt werden.

§. 173.

§. 173.

Sie sind II) unmittelbare oder mittelbare, nachdem sie vom Richter, welcher sie erläßt, oder, durch ein anderes Gericht, als Mittelsperson, dem, an welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden. Die mittelbaren Verordnungen werden dadurch, daß der Geladene, oder Beschiedene einen Wohnort, außer dem Gerichtsbezirk des verfügenden Richters hat *), oder durch die Vermuthung veranlaßt, daß eine vorgeladene Parthey den Inhalt der erlassenen Verordnung sich selbst nicht erklären könne. Daraus ergiebt sich der Unterschied von nothwendig - mittelbaren und willkührlich-mittelbaren Verordnungen.

*) Derselbe Fall ist da, wenn der Vorzuladende zwar am Ort des Gerichts sich aufhält, aber ein Eximirter ist. Von selbst versteht es sich, daß die Landescollegien in ihrer Provinz einen Jeden, welcher kein besonderer Eximirter ist, unmittelbar vorladen können, wenn gleich er in erster Instanz nicht ihren, sondern einem andern Gericht ihres Departements untergeordnet ist; §. 8. Ausländer, welche sich unter dem vorladenden Gericht, zur Zeit, da die Vorladung erlassen wird, anfhalten, können unmittelbar geladen werden. Ueberhaupt ist jede unmittelbare Zusendung der schriftlichen Verfügungen auf der Post erlaubt, wenn sie an den Kläger erlassen werden, der sich einmal, zur Anstellung der Klage, bey dem verfügenden Gericht gemeldet hat; hat er einen Bevollmächtigten, so werden diesem die Verfügungen zugestellt; §. 7.

§. 174.

Wird es nöthig erachtet, einer Parthey, wegen Mangel an Kenntnissen, eine Verordnung gerichtlich einhändigen zu lassen, so wird dazu vom Obergericht ein Commissar ernannt. Bey Untergerichten, welche nicht so weit von den Partheyen entfernt

fernt sind, ist Requisition zu gleichem Zweck nicht oft erforderlich. Wird, wegen des auswärtigen Wohnorts, eine nothwendig mittelbare Verordnung an den Beklagten oder an jemand, außer dem Kläger (S. die Note zum vorherg. §.) erforderlich, so wird die Vorladung, wovon hier eigentlich die Rede ist, dem gehörigen Gerichtsstande des Geladenen zugesandt und derselbe ersucht, die Verordnung dem Geladenen einhändigen zu lassen. Ist diese versiegelt, so wird, zur Nachricht des ersuchten Gerichts, eine Abschrift beygelegt. Ein solches Anschreiben heißt ein Requisitionsschreiben*), dessen eigentlicher Begrif aber, wie sich von selbst ergiebt, weitern Umfangs ist. Es enthält, außer dem Hauptgesuch, wegen zeitiger Einhändigung, den Antrag, den Geladenen, wegen der nothwendigen Befolgung, zu bedeuten, baldigst, über die geschehene Einhändigung, eine Bescheinigung zu übersenden und die Versicherung, in ähnlichen Fällen, diese Dienstleistung zu erwiedern **).

— §. 4. und 24.

*) Die Titulatur im Requisitionsschreiben richtet sich nach der Qualität des requirirten Richters. An ein vorgesetztes Landescollegium bedient sich auch das Untergericht des Titels des Königs. Untergerichte unter einander sowohl, als Obergerichte unter einander pflegen, nach modernem Styl, sich keiner Titulatur zu bedienen. Man schreibt z. B. Unterzeichnete Gerichte ersuchen Königl. Wohllöbl. Justizamt zu N. N.; oder: Hiesige Königl. Regierung ersucht Königl. Hochlöbl. Regierung zu Halberstadt.

**) Gegen einländische Gerichte ist diese Versicherung überflüssig, weil die Befolgung jeder rechtlichen Requisition gesetzlich nothwendig ist.

Der Kläger und jeder Extrahent ist zwar, in der Regel, schuldig, für die Uebermachung des Requisitionsschreibens und der Bezahlung der Kosten bey den requirirten Gericht zu sorgen, §. 5; allein nach dem sicherern

Gerichts-

Gerichtsgebrauch pflegt das requirirende Gericht — der Requirent — die Bestellung selbst zu besorgen und die Kostenbezahlung zu übernehmen, weshalb, in diesem Fall, dem requirirten Gericht auch darüber die nöthigen Versicherungen in dem Anschreiben gegeben werden müssen. Dieses pflegt die Kosten sich auf der Post voraus bezahlen zu lassen.

§. 175.

Wenn das requirirte Gericht die Befolgung der Requisition verweigert, so muß man zwischen ein- und ausländische Gerichte unterscheiden. Jene hält der Oberrichter durch Zwangsmittel an *). Gegen die ausländischen Gerichte wird Verwendung an ihre Vorgesetzte bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgewürkt. Ist auch diese Verwendung ohne Nutzen, so muß der Extrahent die Vorladung durch einen Notarius insinuiren lassen, oder sie muß auf der Post übersandt werden. Sollten endlich diese Mittel unanwendbar seyn, so muß die Vorladung einmal in den Zeitungen der Provinz, worin das verfügende Gericht seinen Sitz hat, eingerückt, ein Exemplar des Blattes dem Beklagten zugeschickt, und daß solches geschehen sey, nachgewiesen werden.

§. 10. 11.

*) Der zögernde Richter ist auch zum Schadenersatz und Strafe verbunden.

§. 176.

Das letzterwehnte Mittel führt auf eine Unterscheidung der schriftlichen Vorladung, indem sie einfache oder Edictalcitation — Privat- und öffentliche Vorladung, — ist, der jenes letztere Mittel wider den abwesenden Beklagten, in der Form, sehr nahe kömmt.

§. 177.

§. 177.

Edictalcitation ist die öffentliche, gerichtliche Aufforderung einer Person, deren gerichtliche Privatladung nicht zu bewerkstelligen ist, denen darin enthaltenen Befehlen des vorladenden Gerichts Gnüge zu leisten. Sie ist nur zulässig, 1) in gewissen Verhältnissen bey verschiedenen besondern Prozeßarten *), und 2) im ordentlichen Prozeß nur allein in dem Fall, wenn ein Vagabunde geladen werden muß, a) der keinen zureichend instruirten Bevollmächtigten zurückgelassen, b) wegen seines zurückgebliebenen Vermögens keinen Vormund hat, oder c) dessen Vormund, wenn er damit versehen ist, die Edictalcitation selbst nöthig findet **).

*) Z. B. im Confiscationsprozeß, bey Todeserklärungen, Concurs- und Liquidationsprozessen, bey der Aufbietung unbeweglicher Güter.

**) Die Edictalcitation eines Vagabunden fordert besonders, daß der Extrahent nachweise, er habe sich um die Ausforschung seines Aufenthalts vergeblich bemüht; und der Richter muß besonders ermessen, ob derselbe auch für einen Vagabunden zu halten sey

— §. 12 — 15. S. auch: 2. Tit. §. 22. 23.

Dieses Verfahren kann auch gegen Abwesende angewandt werden, deren Aufenthalt nicht auszumitteln und deren Zurückkunft nicht zu erwarten ist; §. 36.

Wird vor entschiedener Sache der Aufenthalt des Vorgeladenen so ausgemittelt, daß ihm eine gewöhnliche Vorladung insinuirt werden kann, so muß die Edictalcitation aber nicht vor der Insinuation der Privatladung, zurückgenommen werden; §. 17.

§. 178.

Die Edictalcitation ist mit der gerichtlichen Privatcitation gleichen Inhalts, doch wird, mit dem Anfang derselben, der Grund angegeben, warum sie gerade in dieser Form erlassen werden mußte. Be-

sonders unterscheidet sie sich, 1) in Absicht der zulässigen Entfernung des anzusetzenden Termins, und 2) in Absicht der Insinuation, welche an sich in der öffentlichen Bekanntmachung liegt. — Hiervon bey der Entwickelung der Grundsätze über die Insinuation der Vorladungen und deren Nachweisung. — Der Termin wird auf drey Monat, war der letzte bekannte Aufenthalt des Vorzuladenden über 50 Meilen vom citirenden Gericht entfernt, auf sechs Monat hinaus gesetzt *).

— §. 15.

*) Abweichungen von Bedeutung kommen bey den vorangegebenen besondern Prozeßarten vor.

§. 179.

Die vorgedachten Vorladungen sind Verbal-Citationen, denen III) die Realcitationen entgegenstehen. Sie besteht in der Hinführung dessen, welcher geladen werden soll, vor das Gericht durch den Gerichtsdiener; und findet nur dann im Civilprozeß statt, wenn die Gegenwart einer vorgeladenen Person, zur Ausmittelung der Wahrheit schlechterdings nothwendig, ist und anders auch kein Contumacialverfahren die Beendung der Sache gewähren kann.

— §. 18.

§. 180.

Die verbindende Kraft aller gerichtlichen Verfügungen, also auch der Vorladungen, hängt von der Insinuation derselben, der Bekanntmachung ihres Inhalts an den, welcher dadurch verpflichtet werden soll, ab, weshalb das Gericht hiervon zunächst versichert seyn muß, wenn es, auf den Grund seiner Verfügungen, weiter verfahren will.

Allg. G. O. 1. Th. 8. Tit. §. 10.

§. 181.

§. 181.

Die Insinuation wird durch Einhändigung oder auf andere Art vollzogen. Sie hat immer gleiche Würkung, wenn gleich aus der erstern Art der Vollziehung wahre, aus der Andern nur präsumtive Bekanntwerdung folgt.

§ 182.

In Absicht der Insinuationen kömmt es auf die Fragen an: 1) durch wen, 2) wo, 3) an wen, 4) zu welcher Zeit sie geschehen müssen und 5) wie die geschehene Insinuation bescheinigt werde? Daß diese Fragen nur sehr beschränkt auf Realcitationen angewandt werden können, und daß die Dritte bey Edictalcitationen überflüßig sey, ergiebt sich schon von selbst.

§. 183.

In der Regel müssen I. die gerichtlichen Privat-Citationen und alle ähnliche Verfügungen 1) durch vereidete Gerichtsbediente insinuirt werden, wenn der Extrahent nicht verlangt, ihm die Insinuation zu überlassen. Sie werden 2) dem, welcher geladen werden soll, oder an welchen sie gerichtet sind, in seiner Wohnung, Kramladen oder Schreibstube, und zwar 3) selbst, oder, wenn er nicht vorgefunden wird, seinen Angehörigen *) oder seinem Gesinde, hiernächst aber auch dem Hauswirth zugestellt **). Ist das nicht zu bewerkstelligen, so wird die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür angenagelt ***).

*) Unerwachsenen Kindern darf so wenig, als fremden, unbekannten Personen insinuirt werden.

**) Hauswirthe so wenig, als Miether sind die gerichtlichen Verfügungen anzunehmen schuldig; Verwalter, Adminis-

stratoren, Generalpächter nur bedingt in dem Fall nicht, wenn ihr Principal in derselben Provinz wohnhaft ist. Anders müssen sie, wegen der Uebersendung, bedeutet werden.

§. 19 — 22.

***) Mündliche Vorladungen müssen, nach dem Gerichtsgebrauch, wiederholt, oder, wenn sie nicht zu insinuiren sind, in eine schriftliche Vorladung verwandelt werden.

Wie die Insinuation der Vorladungen an Commissarien gedeihen könne? S §. 174. überhaupt können sich Obergerichte dazu der Unter- und auch der Dorfgerichte bedienen. §. 24. 25.

§. 184.

Verordnungen an hohe Standespersonen, welche eigene Regierungen, Canzleyen oder Justizcammern haben, werden ihren Justizbeamten, die an Aemter dem Oeconomiebeamten *), an moralische Personen, den Dirigenten, Vorstehern u. s. w. insinuirt.

*) Die Kammern müssen zugleich eine Abschrift der Vorladung erhalten.

§. 185.

Wenn mehrere Interessenten geladen werden sollen, so muß solches durch eine Currende *) geschehen. Doch kann der Erste, dem die Verfügung insinuirt wird, die Bekanntmachung an die übrigen übernehmen, weshalb er aber haften muß.

*) Eine Currende unterscheidet sich, der Form nach, weiter nicht, als, daß in der innern Adresse oder auf der umstehenden Seite die Personen genannt werden welchen die Verfügung vorgezeigt und bekannt gemacht werden soll.

Jeder Interessent kann Abschrift davon nehmen, darf aber die Currende nicht länger, als nöthig ist, und nie über 3 Stunden aufhalten.

§. 186.

Sollen mehrere Erben geladen werden, so ist die Erbschaft schon getheilt, oder nicht. Ist dieses,

so

so wird die Vorladung im Sterbehause, ist jenes, sämtlichen Erben durch eine Currende insinuirt. Sind die Erben nicht unbezweifelt bekannt, so ist es zureichend, wenn nur einem Erben die Verordnung insinuirt wird. Er muß aber angewiesen werden, das Nöthige an seine Miterben, bey eigener Haftung, zu besorgen.

Sind die Erben ganz unbekannt, so geht die Insinuation an den Verlassenschaftscurator.

Hat ein Erblasser bereits einen Prozeß angefangen, und war er mit Gütern im Lande angesessen, so werden alle Verfügungen fernerhin auf denselben insinuirt, und der Erbe, welcher sie in Besitz hat, muß die übrigen benachrichtigen, wozu er in der Verfügung selbst anzuweisen ist.

§. 187.

Wird ein Vormund geladen, so erhält das ihm vorgesetzte vormundschaftliche Gericht eine Abschrift; werden mehrere Vormünder geladen, so braucht die Verfügung nur Einem insinuirt zu werden, welcher die übrigen benachrichtigen muß. Eben das gilt von Vorstehern der Kirchen und Schulen.

§. 188.

Wenn eine Parthey sich, während des Prozesses, entfernt, so gehen fernerhin alle Insinuationen an ihre Bevollmächtigten. In so weit diese aber nicht mit gehöriger Information versehen sind, oder wenn gar kein Bevollmächtigter bestellt ist, so wird darum keine Edictalcitation erfordert, sondern in contumaciam verfahren.

§. 27—36.

§. 189.

§. 189.

4) An Feyer- und Festtagen ist niemand verpflichtet, gerichtliche Verfügungen, also auch keine Vorladungen, anzunehmen *); ist solches aber einmal geschehen, so ist die Insinuation gültig. Ueberdem müssen die Insinuationen zeitig vor den Terminen geschehen **).

*) Dringende Fälle können Ausnahmen machen, weshalb jene Wahrheit am wenigsten auf Realcitationen im Criminalprozeß anzuwenden ist. — §. 23.

**) d. Tit. 26 §.

§ 190.

Die geschehene Insinuation muß 5) bescheiniget, und diese Bescheinigung zu den Acten gebracht werden, woraus der Begrif von Insinuationsdocument hervorgeht. Jeder, dem eine gerichtliche Verfügung insinuirt wird, muß sich zum Empfang oder zur Insinuation, gegen den Insinuator, schriftlich, bey Strafe, bekennen. Wenn er diese Bekennung verweigert, so werden künftige Verfügungen, bis er nachgiebiger wird, durch den Executor verrichtet, bis dahin aber, oder, wenn der Empfänger nicht schreiben oder durch Andere jenes Bekenntniß glaubhaft ausstellen kann, muß die Gerichtsperson, oder der Gerichtsbote, welcher die Insinuation verrichtet hat, die geschehene Insinuation, auf seine Pflicht, zu den Acten bezeugen *).

*) Dies kann verschiedentlich geschehen, a) durch ein vom Insinuator selbst aufgenommenes Protocoll; b) durch ein Bekenntniß zum Protocoll einer Gerichtsperson oder c) nach dem Gerichtsgebrauch, durch eine, neben dem Concept der Verfügung, in den Acten gemachte einfache Vermerkung. (§. 143.)
— §. 38.

§. 191.

§. 191.

Wird die Citation unmittelbar auf der Post an den Vorzuladenden gesandt, so reicht ein Postschein über den Abgang derselben nicht zu, sondern das Postamt des Orts, wohin die Citation geht, muß die Abgabe derselben an den Vorzuladenden pflichtmäßig bezeugen *). Nur dann, wenn die Insinuation einer Verfügung an einen Ausländer gerichtlich verweigert, und deshalb solche auf der Post übersandt, oder wenn der Ausländer in den Zeitungen geladen und ihm ein Exemplar des Zeitungsblattes (§. 175.) zugeschickt wird, bedarf es im ersten Fall nur des Erweises, daß damals, als die Post am Wohnort des Beklagten angekommen, derselbe sich daselbst aufgehalten habe, und im zweiten Fall eines Postscheins über den Abgang **).

*) — § 26.
**) — §. 11. Findet diese Art u. s. w.; und: Kann aber der Extrahent u. s. w.

§. 192.

Ist eine Citation durch die Zeitung bekannt gemacht, so muß auch das Zeitungsblatt zu den Acten kommen *). — Hat ein Interessent die Bekanntmachung einer Currende an die andern Interessenten übernommen, so muß auch dieses Versprechen in dem Insinuationsdocument mit enthalten seyn **). Eine Currende wird anders aber dem letzten Interessenten nicht gelassen, sondern urschriftlich, mit dem Bekenntniß jedes Interessenten, wenn ihm die Currende präsentirt worden, versehen, zurück zu den Acten gebracht.

*) Allg. §. 43. 46. 47.
**) — § 31.

§. 193.

§. 193.

Ist eine Citation an die Thür des Vorzuladenden angeschlagen, so braucht hiernächst der Originalanschlag nicht zu den Acten gebracht, sondern nur, daß es geschehen sey, pflichtmäßig attestirt zu werden.

§. 194.

II. Bey der Edictalcitation vertritt die Bekanntmachung derselben die Insinuation. Sie wird 1) durch eine verpflichtete Gerichtsperson öffentlich angeschlagen oder ausgehangen; 2) es wird nur ein Exemplar ausgefertigt, allein, wenn der Ort bekannt ist, an welchem der Vorzuladende sich zuletzt in den königlichen Landen aufgehalten, so muß daselbst ein zweytes Exemplar ausgehangen werden; 3) Sie muß dreymal in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz *), worin das verfügende Gericht sich befindet, oder auch, nach gerichtlichen Ermessen in diesen Blättern **) anderer königlicher oder fremder Provinzen bekannt gemacht werden, und zwar das letztemal vier Wochen vor dem anstehenden Termin ***).

*) Für die Einrückung, oder den auswärtigen Aushang, die Herbeyschaffung der nöthigen Exemplare sorgt das Gericht; doch kann dem Extrahenten solches, auf sein Verlangen, überlassen werden.

**) Ob und in welchen auswärtigen Blättern die Bekanntmachung geschehen solle, hängt von Umständen ab. — Besondere Ausnahme, wegen solcher fremden Länder, welche dergleichen Einrückungen in Zeitungen Königlicher Provinzen nicht fordern —

***) Die Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Nebenfrist schadet der Gültigkeit der Edictalcitation nicht.

§. 42. — 47 b.

§. 195.

§. 195.

Soll die Edictalcitation verbindend, ihre Bekanntmachung gehörig erwiesen seyn, so muß 1) das ausgehangene Originalexemplar mit einer Bescheinigung, wenn es ausgehangen und abgenommen worden — dem Aff- und Refixionsdocument — versehen seyn *), und 2) mit den Zeitungs-Blättern, worin sie bekannt gemacht worden, zu den Acten gebracht werden; 3) an den Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern darf nichts fehlen, 4) der gesetzmäßig vorgeschriebene Zwischenraum vom Tage der geschehenen ersten Einrückung in die öffentlichen Blätter muß genau beobachtet seyn **).

*) Diese Bescheinigung giebt der, welcher den Aushang selbst veranstaltet hat. Sie wird unter der Citation gesetzt. Frühzeitige Abnahme des Aushangs oder Entwendung desselben, durch Abreißen, schadet der Gültigkeit nicht; doch muß der geschehene Aushang im letzten Fall zu den Acten bezeugt werden.

**) Fehlerhafte Bekanntmachung in öffentlichen Blättern muß durch Nachholung verbessert werden.

§. 47.

In besondern Prozeßarten werden zuweilen Abweichungen in Absicht der Termine und der öffentlichen Bekanntmachung nothwendig. (§. 179. Not.)

§. 196.

Die gesetzliche Würkung einer vollkommnen Vorladung, außer der Contumacialverurtheilung, wovon in der Folge besonders gehandelt werden wird, auf Prävention, Litispendenz, das streitige Verhältniß einer Sache und Verzug bemerkt das Gesetz §. 48. und 49.

Dritter Abschnitt.

Besondere Grundsätze über die Ansetzung und Verlegung der Termine, und vom Ungehorsam der Partheyen.

§. 197.

Die Termine (§. 142.) setzt der Richter selbst, nach den besondern Umständen an. Der Termin zur Beantwortung der Klage und der erste zur Instruction wird nicht leicht unter vier und über acht Wochen hinausgesetzt *). Nachfolgende Instructionstermine erfordern weit kürzere Fristen, und der Deputirte muß sich einrichten, daß er möglichst den folgenden Tag mit der Instruction fortfahren kann, weshalb er auch Rücksprache mit den Assistenten und Bevollmächtigten nehmen muß. Darum dürfen auch nur in Sachen, welche kein weitläuftiges Verfahren fordern, zwey Termine auf einem Tag angesetzt werden.

G. O. 1. Th. 8. Tit. §. 1 — 4. und 6.

*) Abweichung im summarischen Prozeß.

§. 198.

Steht ein Termin auf einen Sonn- oder Festtag, so wird der nächste unbefreyte Tag, und wenn der Geforderte vor versammeltem Gericht erscheinen soll, der erste Sessionstag verstanden.

Die angesetzten Termine muß der Richter, der Assistent, der Bevollmächtigte sich genau anmerken oder ihm fallen die Terminskosten und Entschädigung zur Last.

— §. 5. und 7.

§. 199.

§. 199.

Die Partheyen und die bey der Instruction mitwirkenden Personen haften zur Entschädigung, wenn sie eine Stunde über die bestimmte Zeit auf sich warten lassen *). Dies, wie jede Nichtbefolgung des richterlichen Befehls, ist Ungehorsam von Seiten der Parthey (contumacia), im allgemeinen Sinn, worauf die Begriffe von Ungehorsamsbeschuldigung, Contumacialstrafe, Contumacialverfahren Beziehung haben. Die Contumacialstrafe liegt in der Erfüllung einer, außer dem Schadenersatz, für den Ungehorsam bestimmten Gefahr (praejudicium). Diese muß angekündigt seyn, wenn jene statt finden soll **); aber eigentliche Ungehorsamsbeschuldigung ist nicht erforderlich ***).

*) — §. 8. zu Anfg.

**) — alleg. O. und 16. Tit. N 6.

***) Abweichung des gemeinen Prozesses.

§. 200.

Wenn Ungehorsam darin, daß eine Parthey im angestandenen Termin gar nicht erschienen ist, wahrgenommen werden soll *), so muß die Parthey, wenn sie auf den Vormittag geladen ist, um 2 Uhr, wenn sie auf den Nachmittag geladen ist, um 5 Uhr noch nicht gegenwärtig gewesen seyn **). Erscheint der Beklagte im angesetzten Termin zur Beantwortung der Klage nicht, — Ungehorsam im strengen Sinn, — so findet gegen ihn, wenn der Termin zur Instruction der Sache mitbestimmt gewesen, Contumacialverfahren statt ***).

— §. 8. 9.

*) Dem

*) Dem Nichterscheinen muß gleichgeachtet werden, wenn die gegenwärtige Parthey nicht antworten will, welches analogisch aus den Vorschriften über das Contumacialverfahren bey der Instruction folgt. — Der Fall scheint unerhört zu seyn, und doch hat Erfahrung ihn bestätigt.

**) Wird in den Terminen kein Verfahren mit den Partheyen selbst erfordert — so bedarf es der Erwartung dieser Zeit nicht, um in Absicht ihrer, in contumaciam zu verfahren, sobald hierdurch der Fortgang der Sache befördert wird; z. B. wenn sie bey Verpflichtung der Zeugen nicht gegenwärtig sind.

Was hier von Berechnung des Ungehorsams gesagt worden, leidet auch auf andere Vorgeladene Anwendung, welche nicht selbst Parthey sind.

***) Beobachtung der iurium termini im gemeinen Prozeß.

§. 201.

Soll dieses Contumacialverfahren statt finden, so muß nicht nur die geschehene Insinuation, sondern auch die Ankündigung der Gefahr, welche realisirt werden soll, nachgewiesen werden. Erging eine Edictalcitation, so wird Nachweisung der gesetzlichen Bekanntmachung (§ 194) erfordert. Zugleich muß auch der Extrahent schwören, daß er sich, angezeigtermaßen um die Ausmittelung des Aufenthalts des Geladenen bemüht, aber weder vor, noch nach erlassener Citation Nachricht davon erhalten habe. Ist jene Nachweisung nicht vollständig, so wird die Vorladung wiederholt. (§. 177. Not. **)

7. Tit. §. 16. 17. 8. Tit. §. 10.

§. 202.

Das Contumacialverfahren selbst besteht in folgendem: Ueber das Ausbleiben wird, in jedem Fall

Fall, ein Protocoll aufgenommen und zum Vortrag gebracht; auf den Grund desselben, wird, wenn nichts im Wege steht (vorher. §.) ein Erkenntniß abgefaßt, worin die Klage als eingeräumt angenommen, und, was danach der Beklagte zu leisten schuldig ist, vestgesetzt wird. Das Erkenntniß wird beyden Theilen sofort publicirt, ihnen der Inhalt, in so weit sie keine Rechtsassistenten und Bevollmächtigte haben, erklärt, und die Publication zu den Acten bescheinigt *). Ein solches Contumacialerkenntniß hat die Kraft, aber nicht die Beständigkeit eines würklichen Urtheis **).

— § 9 — 12.

*) Wie die Publication und ihre Nachweisung überhaupt bewerkstelligt wird, davon in der Folge bey der Lehre vom Erkenntniß. Ein Contumacialerkenntniß auf Edictalcitation wird vier Wochen an gewöhnlicher Gerichtsstelle ausgehangen. G. O. — 7. Tit. §. 16.

**) S. von den außerordentlichen Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse, in der Folge.

§. 203.

Das Contumacialverfahren wird durch Fristgesuch, Ansuchung um Verlegung und die darauf erfolgte Aufhebung und Verlegung — Prorogation — verhindert.

— §. 20.

§. 204.

Das Prorogationsgesuch muß zeitig, mündlich oder schriftlich, angebracht werden, damit der Gegentheil vor dem Termin noch benachrichtigt werden könne. Unterlassung macht das Gesuch nicht unwürksam, verpflichtet aber den, welcher die Aufhebung

bung nachsucht, zum Schadenersatz gegen die andere Parthey.

— §. 20. 21.

§. 205.

Die Prorogation ist zulässig oder unzulässig, nachdem die Gründe dazu gesetzlich zureichend sind oder nicht. Das Zureichende muß verschieden beurtheilt werden, nachdem der, welcher um Prorogation ansucht, der Beklagte selbst oder sein Bevollmächtigter, oder der Richter ist, und die Veranlassung in der Person des Nachsuchenden, oder außer ihm liegt. In beyden Fällen kann des Beklagten Gesuch, wenn nicht eigene Schuld die Veranlassung giebt, zulässig seyn, z. B. wenn er durch Krankheit oder durch Unmöglichkeit, die gehörigen Nachrichten einzuziehen, abgehalten wird.

§. 206.

Die Justizcommissarien können, als Bevollmächtigte der Partheyen, keinen zureichenden Prorogationsgrund aus ihren eigenen persönlichen Verhältnissen hernehmen, weil sie, in der Regel, immer durch Substituten vertreten werden können. Besondere Umstände veranlassen Ausnahmen.

Auf andere Bevollmächtigte ist die Anwendung schwüriger; weniger auf Rechtsassistenten.

§ 207.

Prorogation aus persönlichen Ereignissen des Richters ist, nach der Qualität des instruirenden Richters, bald zulässig, bald nicht. Denn ist er der Deputirte eines Justizcollegiums, so muß, sobald er das Hinderniß anzeigt, ein anderer Deputirter für

ihn

ihn ernannt werden. Nur dann, wenn die Instruction der Sache schon angefangen ist, kann der einmal ernannte Deputirte, mit Willigung der Partheyen, den Termin aufheben *). Er darf aber immer nicht länger, als auf zwey bis drey Tage verschoben werden **).

*) Willkühr, Muthwille, Unbedachtsamkeit darf den Richter nie lenken, oder er wird verantwortlich. Der Richter soll darum auch nicht mehrere Termine auf einen Tag ansetzen. Bey den Untergerichten der zweyten Classe lassen sich Ausnahmen denken.

**) Besondere Verhältnisse, auch Localität können Ausnahme machen.

§. 208.

Die Pflichten des Richters in Absicht der Prorogationen gehen vorzüglich dahin, daß er 1) das Allgemeinzureichende und zugleich die Wahrheit des angegebenen Prorogationsgrundes prüfe; 2) die Prorogation nicht nur an sich, sondern besonders die Wiederholung und die lange Verschiebung der Termine zu verhindern.

§. 209.

Um die Wahrheit der Prorogationsgründe zu prüfen, wird der Richter mehr oder weniger thätig, nachdem die Parthey selbst, oder ein Justizcommissarius oder irgend ein anderer Rechtsbevollmächtigter um die Verlegung des Termins ansucht. Ist jenes, so unterscheidet sich sein Verfahren danach, ob aus eigenen persönlichen Verhältnissen, oder wegen Mangel der einzuziehenden erforderlichen Nachrichten, um die Prorogation nachgesucht wird. Im erstern Fall wird die Aufhebung zum erstenmal oder fernerhin nachgesucht. Dort bedarf es keines

Erwei-

Erweises der Wahrheit des Prorogationsgrundes, wenn er nur zulässig ist, bestimmt angezeigt wird, und nicht gerade gegen die Ueberzeugung des Richters streitet; hier wird über Verhältnisse, die nicht notorisch sind, Bescheinigung oder wenigstens ihre Nachbringung erfordert *).

Im zweyten Fall muß die Parthey genau anzeigen, warum sie ihre zum Verfolg der Sache gesammelten Nachrichten mangelhaft halte, und was sie gethan habe, um sich zureichend damit zu versehen; damit der Richter im Stande sey, die Nothwendigkeit oder Vermeidlichkeit des aufzuhebenden Termins zu prüfen, oder der Parthey dienliche Mittel an die Hand zu geben, ihren Zweck zu erreichen.

*) Unrichtigkeit der Angabe wird mit Ordnungsstrafe geahndet, — §. 24.

§. 210.

Wenn ein Justizcommissarius die Prorogation nachsucht, so muß er, ohne Unterschied, es mag das erste oder zweyte Prorogationsgesuch seyn, immer seine Manualacten beyfügen. Der Richter muß hiernach beurtheilen, ob er, oder die Parthey an dem nothwendigen Verzug schuld sey, und ob dieser ihn aus Vorsatz, Nachlässigkeit oder Unkenntniß veranlasse.

§. 211.

Um die Prorogation an sich und besonders ihre Wiederholung zu verhüten, muß 1) der Richter die Nothwendigkeit der beyzubringenden Auskunft, welche noch mangelt, oder der Gegenwart der Parthey selbst in Erwegung ziehen; und besonders in der letzten Hinsicht prüfen, ob die Parthey nicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten anzuweisen, oder ein

Com-

Commissarius am Orte des Aufenthalts der Parthey zu ernennen sey. 2) Wenn Vorsatz, Nachlässigkeit der Parthey oder ihres Bevollmächtigten, oder Unwissenheit an dem Mangel der erforderlichen Information zum Betrieb der Sache Schuld ist, so muß der Richter nicht nur den Ansuchenden und überhaupt den, welcher zur Prorogation die Veranlassung giebt, auf seine Pflicht, mit Deutlichkeit, aufmerksam machen, sondern, nöthigenfalls, auch Ordnungsstrafe verfügen, oder, auf die Folge, ein unbedingtes Contumazverfahren ankündigen, oder auch wohl, mit Versagung der Prorogation, solches so fort zulassen. Besonders 3) wenn Unwissenheit der Parthey an der Verzögerung der Sache schuld ist, muß, wenn schriftliche Belehrung von Seiten des Gerichts nicht zureicht, einem Rechtsgelehrten am Wohnort der Parthey der Auftrag gegeben werden, dieser mit Rath an die Hand zu gehen und den Bevollmächtigten derselben mit Information zu versehen.

Wie oft die Prorogation zu gestatten, wie weit der anderweite Termin hinaus zu setzen sey, hängt von richterlicher Willkühr ab, welche durch die eigenen jedesmaligen Verhältnisse bestimmt wird.

Alle diese Verfügungen zwecken auf Beschleunigung der Prozesse ab, welche eigentlich in einem Jahr beendet seyn sollen. Weitläuftigkeit der Sache entbindet den Richter oft von dieser Vorschrift. Darüber dient ihm die jährlich einzusendende Prozeßtabelle zur Rechtfertigung oder zur Anklage.

— §. 22 — 36.

§. 212.

Das Prorogationsgesuch *) veranlaßt eine Resolution, oder ein Decret, welches in schleunigen

Fällen, statt der Resolution, nur in Abschrift mitgetheilt oder wohl gar nur den Interessenten vorgezeigt wird. Daß beydes bald abschlägliche, bald bewilligende Bescheidung seyn könne, versteht sich von selbst.

*) Es erfordert gesetzmäßigen Stempel, wird in der Registratur abgegeben, und die Prorogationsverfügung muß dem Deputirten sowohl, als dem Protocollführer, zur Nachricht, vorgezeigt werden; die Gegenparthey aber erhält auch eine Abschrift des Prorogationsgesuchs. Ihre Bescheidung ist überall nicht nöthig, wenn die Prorogation abgeschlagen wird.

Die Eintheilung der Prorogation und der daraus folgenden Aufhebung — Dilation — des Termins, in conventionelle und judicielle, ist, nach Preuß. Prozeß, ohne Nutzen; es wird darum der Consens der Gegenparthey nicht erforderlich. Der Consens der Partheyen in Aufhebung des Termins aus Selbstentschluß des Richters (§. 206,) gehört nicht hierher.

Dritter Titel.

Von der Beantwortung der Klage und denen Verfügungen welche dadurch veranlaßt werden.

§. 213.

In dem zur Beantwortung der Klage angesetzten Termin erscheint der Beklagte, oder nicht. Der letztere Fall ist schon zuvor (§. 200.) berührt. Im erstern Fall räumt er die ganze Klage, unbedingt, oder nur bedingt und zum Theil ein, oder er widerspricht ihr gänzlich *). Nur unbedingtes Einräumen der Klage wirkt Unterbrechung des weitern Prozeßverfahrens.

*) Es

*) So wird die Beantwortung, wie die Litiscontestation des gemeinen Prozesses bejahende, verneinende, vermischte.

§. 214.

Der Beklagte muß diese Erklärung zum gerichtlichen Protocoll geben, welches aber auch vor jedem andern Gericht, vor welchem der Prozeß nicht geführt wird, geschehen kann. Der Bevollmächtigte ist schuldig, zwar nicht durch Specialvollmacht, aber doch auf andere, glaubhafte Art, nachzuweisen, daß er zur Einräumung angewiesen sey.

§. 215.

Auf eine solche Einräumung der Klage setzt das Gericht durch eine Resolution, welche die Kraft eines Erkenntnisses hat, und darum eben so publicirt wird, vest, wozu der Beklagte, auf den Grund seiner Erklärung, verbunden sey. Hat sich der Beklagte aber nur schriftlich erklärt, daß er die Klage einräume; so wird die Eingabe dem Kläger mitgetheilt, und demselben überlassen, ob er darauf die Reposition der Acten nachsuchen, oder die gerichtliche Anerkennung jener Erklärung verlangen wolle.

§. 216.

Wenn der Beklagte die Klage nur bedingt oder zum Theil einräumt, so findet entweder ordentliches oder nur summarisches Verfahren statt; letzteres, wenn nur Zinsen, Kosten, andere Nebenforderungen, der Zahlungstermin streitig bleibt. Der Kläger muß dann so fort zugezogen, die Güte ernstlich versucht und, wenn dieser Versuch unwürksam ist, mit der Instruction noch möglichst denselben Tag geschlossen werden.

G. O. 1. Th. 8. Tit. §. 13—18.

§. 217.

Bey der verneinenden oder vermischten Beantwortung der Klage muß man, wie bey der Klageaufnahme, die Information zur Klagebeantwortung, wobey auch gleiche allgemeine Vorschriften, wie bey jener, zu beobachten sind, von der Beantwortung der Klage selbst unterscheiden.

Die Information beschäftigt sich zunächst mit der Frage 1) über die Einwendungen, welche durch die mit dem Kläger (§. 154.) besprochenen Verhältnisse Nr. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. und 12. an die Hand gegeben werden können; 2) wird dem Beklagten eine treue Erzählung der Thatsache, wodurch der Prozeß veranlaßt ist, abgefordert und aus einander gesetzt, was von dem Klagegrunde zugestanden, oder abgeleugnet wird; 3) über die Abweichungen in der Erzählung des Beklagten, müssen die Mittel, die Wahrheit zu erforschen, demselben abgefordert (§. 162. N. **); 4) er muß über die Beweismittel des Klägers befragt, und jede Thatsache, woraus ihre Unzulässigkeit oder Unwürksamkeit folgen soll, aus einander gesetzt; 5) über peremtorische Einwendungen, wodurch des Klägers Anspruch ganz oder zum Theil gehoben wird, und über die dabey zum Grunde liegenden Thatsachen sowohl, als 6) auch über die Einwendungen, welche der Kläger, nach dem Ermessen des Richters, diesen aufgestellten Thatsachen entgegenstellen könnte, vernommen und, was er, zur bessern Unterstützung seines Einwandes, annoch zu thun habe, unterrichtet werden. In so weit Rechtsausflüchte dem Beklagten zustatten kommen, muß sie der Richter von Amtswegen an die Hand geben *). Er muß ferner 7), wegen etwan nöthiger officieller Adcitation und Litisdenunciation,

über

über die dabey zum Grunde liegenden Thatsachen und die Beweismittel, womit sie unterstützt werden; 8) über mögliche Gegenforderungen **) Erkundigungen einziehen und den Beklagten endlich 9) eben so bedeuten, wie zuvor (§. 154. Nr. 14.), in Absicht des Klägers bemerkt ist.

*) Die besondere Lehre von den Einreden gehört in die Theorie der reinen Jurisprudenz und ist darum auch von der neuen Gerichtsordnung um so weniger berührt worden, weil die darüber nach gemeinem Recht angenommenen ersten Grundsätze nicht modificirt worden sind. S. Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden. Jena 1786.

**) Gegenforderungen des Klägers begründen Wiederklage, Reconvention. Sie kann mit der Klageantwortung unmittelbar verbunden, in Separatprotocollen, jedoch immer in Verbindung mit der Hauptklage, verhandelt oder gar nicht, als Wiederklage angenommen und, ganz abgesondert von der Hauptklage, zum eigenen Prozeß verwiesen werden, wovon mehr, in der Folge, bey denen im Prozeß vorkommenden Nebenhandlungen. (§. 140.)

§. 218.

Zur Ergänzung der Information können Nebenverfügungen in eben der Art erfordert werden, als vorher (§. 158.) in Absicht der Information zur Klage bemerkt worden.

§. 219.

Ueber die Frage: wie muß, der äußern Form nach, die Information eingezogen, wenn ein besonderes Protocoll darüber sowohl, als über die eigentliche Beantwortung der Klage gehalten werden? entscheidet die Verschiedenheit des eingeleiteten Hauptverfahrens, ob nemlich allein ein Termin zur Beantwortung der Klage oder sogleich auch zur Instruction der Sache angesetzt worden. Ist das letztere, so

zieht

zieht der Instruent jene Information nur mündlich ein, schreibt sogleich das eigentliche Beantwortungsprotocoll selbst nieder und hält nur in so weit ihm die, §. 215. Nr. 6. und 9., berührten Eröfnungen nöthig schienen, darüber ein eigenes Nebenprotocoll, wenn darüber, daß sie geschehen, nicht andere beweisliche Vermerke vorhanden sind (§. 157.). Ist das erstere, so müssen zunächst wohl die Verhältnisse ergeben, ob außerdem, was in das Beantwortungsprotocoll selbst aufgenommen werden kann, etwas zur Information niederzuschreiben sey, oder, ob, wegen Unterbrechung des Informationsverfahrens, ein eigenes Beantwortungsprotocoll aufgenommen werden müsse (§. 157.). Aber allgemein hat es das Gesetz zur Regel gemacht, daß hier, wenn, wegen Wichtigkeit und Weitläufigkeit ein eigener Termin zur Vernehmung des Beklagten angesetzt worden, aus dem Informationsprotocoll eine besondere Beantwortunggezogen werden solle.

All. G. O. 1. Th. 9. Tit. §. 1. — 16. zu Anfg.

§. 220.

Die Information zur Beantwortung der Klage zieht, in der Regel, der Richter ein, aber dem Rechts-Assistenten oder dem Bevollmächtigten ist es erlaubt, sie auch schriftlich vor dem anstehenden Termine dem Instruenten zuzustellen. Findet dieser sie von der Beschaffenheit, daß sie die Stelle der Beantwortung selbst vertreten könne, so wird, auf den Grund derselben, die Instruction verfügt; andernfalls bleibt es bey dem angesetzten Termin zur Beantwortung der Klage, dessen Prorogation also, unter dem Vorgeben, daß die Klage schriftlich beantwortet werden solle, nicht statt findet.

— §. 17. Das Beantwortungsprotocoll u. s. w.

§. 221.

§. 221.

Die Beantwortung einer Klage muß enthalten:

1) eine vom Beklagten gelieferte Darstellung der Thatsache, worauf die Klage gegründet worden, wobey die Abweichungen der gegenseitigen Vorträge genau zu bemerken sind *);

2) eine deutliche Darstellung der Einwendungen des Beklagten gegen die Forderung und die angegebenen Beweismittel, verbunden mit einer Auseinandersetzung der Thatsachen, worauf sie beruhen;

3) die dem Beklagten zustehenden Rechtsausflüchte, jedoch ohne Ausführuug **), wohl aber mit Bemerkung der besondern Thatsachen, worauf sie sich stützen, §. 11.;

4) ein zweckmäßiges Gesuch des Bevollmächtigten in Absicht der rechtlichen Bescheidung des Klägers ***); endlich

5) müssen die vom Beklagten angegebenen Beweis- und Gegenbeweismittel genau, wie bey der Klage angegeben worden (§. 162. N. **), angezeigt, oder übergeben, oder es muß auf deren Edition angetragen werden.

In wie weit die Angabe der Beweismittel dem Schlußantrag des Beklagten vor oder nach zu setzen sey, muß der Richter selbst aus dem Zusammenhang vernünftig erwegen.

*) Besonders hier muß der Instruent gleich vorbauen, daß er nicht ganz unerhebliche Dinge zur Instruction ziehe.

**) Eine Klippe, woran die jungen Rechtsgelehrten am häufigsten scheitern, wenn sie alles mit einem Schwerdtstreich verfechten wollen, und wo die Richter, um die ihnen sparsam zugemessene Zeit, am behutsamsten seyn müssen, weil

anders

anders auch der Kläger ein Recht zum Plaidiren zu haben glaubt. — Sind diese Ausflüchte vergessen, so muß der erkennende Richter officiel darauf Rücksicht nehmen, und, wenn Thatsachen dabey zum Grunde liegen, so kann er deren Untersuchung noch fordern, §. 11.

***) Der Schlußantrag muß, wie vielfach geschieht, nicht auf alles das, was der Richter nun im weitern Verfahren thun soll, sondern nur auf die Hauptverfügung oder das Erkenntniß gerichtet seyn, welches auch bey dem Klagegesuch zu bemerken ist. — §. 16.

§. 222.

Bey der Beantwortung der Klage darf der Kläger nicht zugegen seyn. Ist aber sogleich ein Termin zur Instruction der Sache mit angesetzt worden, so wird er, zu derselben, nach Vollendung der Klagebeantwortung, herbeygerufen; andernfalls bringt der Decernent das Beantwortungsprotocoll zum Vortrag.

— §. 14. und 17.

§. 223.

Der Decernent erkennt aus dem Beantwortungsprotocoll die Sache zur Instruction zureichend vorbereitet, oder nicht. Ist das letztere, so können die mangelnden Erfordernisse durch den Instruenten oder den Bevollmächtigten ergänzt werden (§. 165.), oder nicht. Ist dieses, so muß unterschieden werden, 1) ob sie eine vorläufige Einwendung des Beklagten betreffen, wodurch die Einlassung auf die Klage aufgehalten werden soll; oder 2) einen Mangel der Nachrichten über vorgekommene Thatsachen voraussetzen. Im ersten Fall kann das Erforderniß durch vorläufige Verfügung so fort gehoben werden; — alsdenn ist diese ungesäumt zu erlassen —; oder es wird Untersuchung oder Beweisaufnahme dazu erfordert;

— als-

— alsdann wird diese ergänzende Erörterung zur Instruction der Hauptsache verschoben. Im zweyten Fall ist ohne Befriedigung des Erfordernisses Verwirrung und Dunkelheit bey der Instruction zu erwarten, oder es betrift nur Nebenumstände. Ist jenes, so muß zur Berichtigung vor der Instruction, die nöthige Verfügung getroffen, ist das letztere, nur zur Ergänzung vor der Instruction selbst, damit solches dem Gegentheil noch mitgetheilt werden könne, die nöthige Anweisung gegeben werden.

— §. 19 — 24.

§. 224.

Wird dergleichen Verfügung an den Beklagten nöthig, so wird er darin zugleich vom anstehenden Instructionstermin benachrichtigt; andernfalls wird ihm nur Abschrift der an den Kläger erlassenen Verordnung gegeben *). Dieser erhält das verhandelte Beantwortungsprotocoll mit seinen Beylagen, in Abschrift, und muß dabey unter der Verwarnung, welche vorher (§. 171.) bemerkt worden, geladen werden.

*) Da der Beklagte, in jedem Fall, unter dem Präjudiz geladen werden soll, daß, wenn er nicht erschiene, in contumaciam seiner, verfahren werden würde, gleichwohl er in der Regel nur durch eine Abschrift von der an den Kläger erlassenen Verordnung von dem anstehenden Termin benachrichtigt wird, so muß jenes Präjudiz mit in der Verordnung an den Kläger, oder, welches zweckmäßiger zu seyn scheint, in einem eigenen, unter jener Abschrift beyzufügenden Decret bemerkt werden.

— § 41.

§. 225.

Der übrige Inhalt der an den Kläger zu erlassenden Verordnung und die Ansetzung eines nähern oder entferntern Termins bildet sich nach der Lage der Sache.

Sache. Beide Theile streiten sich nur über Rechtsfolgen oder über die bey dem Prozeß zum Grunde gelegten Thatsachen selbst. Ist jenes, so wird ein naher Termin zur Regulirung des Status cauſſae et controverſiae, Versuch der Sühne und zum Schlußverfahren angesetzt und denen Partheyen, in so weit sie nicht persönlich erscheinen, befohlen, den Bevollmächtigten mit Specialvollmacht zum Vergleich zu versehen. Ist das letztere, so zweckt der Instructionstermin darauf ab, daß die Partheyen über die streitigen Umstände noch näher gegen einander vernommen, der Status controverſiae regulirt und die gegenseits angegebenen Beweismittel aufgenommen werden. Es wird darum den Partheyen nicht nur aufgegeben,

die Originalien der von ihnen etwa allegirten und nur in Abschrift übergebenen Documente mitzubringen, über die Anerkennung derselben oder über die gegenseits zugeschobenen Eyde sich zu erklären,

sondern auch, in so weit gegenseitige, auf Thatsachen, beruhende Behauptungen annoch weiter aufgestellt werden konnten,

darüber und besonders von denen dahin gehörigen Beweismitteln zeitig vor dem anstehenden Instructionstermin Anzeige zu thun, damit dieses Anbringen dem Gegentheil zu seiner Vorbereitung annoch mitgetheilt werden könne.

Der Richter muß, mit einem Wort, so verfügen, daß sich in der künftigen Instruction gar kein Aufenthalt ereigne. Er muß darum vorher die nöthigen Editionsverfügungen und die Vorladung eines etwannigen Litisdenunciaten erlassen und die letztere sogleich mit der Hauptvorladung verbinden.

§. 226.

§. 226.

In weniger bedeutenden Sachen, deren Instruction offenbar einen geringen Zeitaufwand fordert, kann der Richter, zur Beschleunigung, die Zeugen sogleich mit vorladen. Sachverständige, welche dem Instruenten selbst beyzuordnen sind, müssen zeitig vor dem Termin zu ihrem Beystand veranlaßt werden *).

In der Person des Deputirten und des Protocollführers geht keine Veränderung vor, wenn sie aber nothwendig wird, so kann der Decernent nie zugleich Instruent seyn **).

*) — §. 27 — 38.
**) — §. 26.

§. 227.

Wenn eine Parthey im Instructionstermin nicht erscheint, so wird in contumaciam verfahren; doch wird hierbey, in Absicht des Klägers, vorausgesetzt, daß er direct oder indirect, z. B. durch ein Prorogationsgesuch oder Abwartung eines vorhergegangenen Instructionstermins, erklärt habe, die Sache fortsetzen zu wollen. Anders werden die Acten reponirt und sowohl dieses, als der Kostenersatz des Beklagten, wird durch eine Resolution verfügt. (§. 171.)

— §. 42. 43.

§. 228.

Das Contumacialverfahren bey der Instruction besteht darin, daß eine streitige Thatsache für eingeräumt oder nicht angebracht gehalten wird, wie es dem Ungehorsamen gerade nachtheilig ist.

§. 229.

§. 229.

Die Mittel gegen die nachtheiligen Folgen dieses Contumacialverfahrens, außer dem gegenseitigen Schadenersatz, welcher nie abzuwenden ist, sind:

1) nachherige Folgeleistung des gerichtlichen Verlangens vor beendeter Instruction; doch entgeht die Parthey nicht immer der Ordnungsstrafe;

2) nach derselben, Appellation und Integralrestitution, wovon in der Folge;

3) Prorogation der Instructionstermine. Diese findet aber nur statt,

a) wenn die Parthey, wider ihren Willen oder ohne ihr Verschulden von dem Termin zurückgehalten wird *);

b) wenn der Beklagte der Klage solche Einwendungen entgegensetzt, worauf sich der Kläger gar nicht vorbereiten konnte **).

*) In solchen Fällen hebt auch künftiger Erweis das Contumacialverfahren auf, wenn die Parthey vor dem Termin mit keinem Prorogationsgesuch einkommen konnte. Die erforderliche Anzeige muß aber bey der ersten Gelegenheit geschehen.

Dieser Prorogationsgrund ist um so zulässiger, da die Partheyen, wenn es irgend möglich ist, im Instructionstermin persönlich erscheinen sollen, § 39.

**) Der Fall tritt dann am leichtsten ein, wenn Beantwortung der Klage und Instruction der Sache zugleich verfügt sind.

— §. 44. 45.

§. 230.

Die Prorogationsgesuche müssen immer mit Beweis der angegebenen Gründe unterstützt seyn.

Wegen

Wegen Privatvergleichsunterhandlungen findet keine Prorogation statt, wenn nicht beyde Theile solches anzeigen *), oder die Vergleichsunterhandlung actenmäßig gewiß ist und besonders der Kläger die Prorogation will.

*) Die schriftliche Anzeige muß von der Parthey selbst unterschrieben seyn.

Die Vorladungen zum Instructionstermin bey Terlinden, in s. pract. Anl. zum Decretiren 1. Th. Form. B. S. 39. u. f. sind nicht mehr anzuwenden; wohl aber leidet noch die Resolution, auf den Fall, wenn der Kläger im angestandenen ersten Instructionstermin nicht erschienen ist, S. 31. Anwendung.

Vierter Titel.

Von der Instruction der Sache überhaupt.

§. 231.

Instruction der Sache ist die Entwickelung der streitig gebliebenen Thatsachen, die klare Darstellung der ganzen Sache zum richterlichen Erkenntniß, verbunden mit richterlicher Thätigkeit, sie gütlich beyzulegen.

§. 232.

Das Verfahren des Richters bey der Instruction ist durchaus inquisitorisch. Er muß Wahrheit und Beweis nutzen, wo er beydes findet, ohne auf Antrag der Parthey zu warten. Kein Zeitpunct macht hier einen Unterschied. Nur für solche Umstände und Thatsachen kann er sich nicht interessiren, welche sich noch nach geschehener Instruction, aus den Deductionen

nen ergeben, sie müßten denn deutlich und bestimmt genug vorgetragen oder von solcher Erheblichkeit seyn, daß sie offenbar der Entscheidung der Sache eine wesentliche andere Wendung geben. Dann kann er die Instruction derselben noch durch Resolution verordnen; aber er muß es nie vergessen, daß Leichtsinn oder vorsetzliche Zurückhaltung der Parthey Strafe verdiene oder wenigstens zum Schadenersatz verpflichte. (§. 162. Not. ***)

§. 233.

Das officielle Verfahren des Richters zur Aufklärung der Sache darf aber nie aus Privatwissenschaft, sondern muß einzig nur aus den Acten selbst hergeleitet werden.

G. O. 1. Th. 10. Tit. §. 1 — 5b. 10. u. 11.

§. 234.

Kann die Instruction im ersten Termin nicht beendet werden, so muß der Instruent den Nachmittag oder nächstfolgenden Tag fortfahren. Verhältnisse der Sache oder andere Umstände können einen längern Aufschub nothwendig machen. Die Fortsetzung muß am Ende des Protocolls mit den Partheyen verabredet und in einer, hinter dem Protocoll, abzufassenden Resolution, bemerkt werden, was mit ihnen im nächsten Termin besonders verhandelt werden solle. Wer die Ansetzung eines anderweitigen Instructionstermins durch seine Schuld veranlaßt, muß die übrigen Interessenten entschädigen; auch kann er besonders strafbar werden.

— §. 9 — 15.

§. 235.

Verfügungen des Gerichts selbst kann der Instruent, im Lauf der Instruction, nur dann fordern,

1) wenn

1) wenn er solche an sich, aus eigener Auctorität, nicht erlassen kann, z. B. Zeugenvorladungen, Editionsbefehle, Requisitionen *);

2) wenn er eigene Belehrung vom Collegium oder Sicherstellungen vor besorgte Vorwürfe und Verantwortlichkeit nothwendig findet **).

*) Der Instruent behält hier die Acten zurück, und bewürkt die Verfügung durch Anzeige.

**) Zu dieser Bescheidung muß er die Acten abgeben. — Untergerichte der zweiten Classe wenden sich in solchem Fall an das vorgesetzte Landes-Collegium.

Der gesetzmäßige Stempelbogen zur ersten und der nachfolgenden Instructionstermine ist verschieden.

§. 236.

Die einzelnen Nebenverfahren, welche die Instruction der Sache bilden sind, 1) die nähere Vernehmung der Partheyen, 2) die Regulirung des Status causae et controversiae, 3) die Beweisaufnahme, und 4) der allgemeine Versuch der Sühne und das Schlußverfahren, welches aber auch gewissermaßen als ein eigenes von der Instruction abgesondertes Verfahren gedacht werden kann.

Nach dem gemeinen Prozeß vertritt die Stelle der Instruction, bis zur Beweisaufnahme, das rechtliche Verfahren, disceptatio super Statu controversiae, welches schriftlich verhandelt wird. Nur in Sachsen geht es vom Mund aus in die Feder. Es besteht in der Regel, aus der Replic, und Duplic, denen einige Provinzialverfassungen noch Triplic und Quadruplic beyfügen. Hiernächst wird durch ein interlocutorisches Urthel auf Beweis erkannt; und dann geht das Hauptverfahren an, welches auch die Disputirsätze heißt und durchgehends schriftlich ist. Der, welcher den Beweis führt, heißt der Producent, der Andere der Product. Dieser fängt mit dem Schriftwechsel an. Er übergiebt

Ins-

Inpugnations- und Salvationsschrift, der Producent Probations- oder Salvations- und Inpugnationsschrift. Eigentlich gebührt jedem Theil nur ein Satz, nach verschiedenen Provinzial-Prozeßordnungen aber werden jedem zwey Sätze zugestanden. Der Schriftwechsel ist an bestimmte Fristen, tempus fatale, gebunden; doch können sie die Partheyen durch Compromiß verlängern.

Dieser Schriftwechsel, besonders das erstere rechtliche Verfahren darf mit den Satzstücken nicht verwechselt werden, welche jetzt eben nicht gebräuchlich sind, obgleich sie ziemlich die Stelle des jetzigen rechtlichen Verfahrens vertreten. Sie faßten besonders die Litiscontestation, verbunden mit den Einwendungen — Exceptionsschrift — und die Beantwortungen gegenseits in sich. — Positiones in specie und defensionales. — Ponent, Ponat-

Erster Abschnitt.

Von der nähern Vernehmung der Partheyen und der Regulirung des Status causae et controversiae.

§. 237.

Der Kläger wird bey der Instruction zunächst befragt ob er an seiner Klage noch etwas zu ändern habe, und dieses wird ausdrücklich zum Protocoll bemerkt. Aendert oder ergänzt er seine Klage, so muß der Beklagte zur Vervollständigung der Beantwortung hierüber erst vernommen werden. Hiernächst erklärt sich der Kläger über die eigentümlichen Behauptungen des Beklagten und die deshalb aufgestellten Beweismittel und, wenn er wiederum Thatsachen entgegenstellt, so muß er auch solche mit Beweis unterstützen. Bey seiner Erklärung über des Beklagten Behauptungen ist dieser so wenig-

als

als jener bey dem Beantwortungs-Vortrag des Beklagten (§. 222.) gegenwärtig. Die gegenseitigen Rechtsassistenten und rechtskundige Bevollmächtigte werden aber nicht entfernt.

§. 238.

Nach der Erklärung des Klägers muß der Beklagte über mögliche oder nothwendige Aenderungen oder Ergänzungen seiner Beantwortung ebenfalls allein vernommen werden. Endlich aber, wenn diese abgesonderte Vernehmung, welche der Instruent, wegen Animosität der Partheyen, nach Möglichkeit begünstigen kann, zur Aufklärung der annoch wahrgenommenen Widersprüche nicht mehr zureicht, werden beyde Theile gemeinschaftlich, gegen einander, vernommen. Der Instruent kann indessen sein inquisitorisches Verfahren, nach seiner den Umständen zweckmäßig angepaßten Willkühr, anders lenken.

§. 239.

Die Partheyen müssen zu keinem Zugeständniß, wider Willen und Ueberzeugung, bewogen, und möglichst vor Irrtum aus Unwissenheit oder Mißverständniß geschützt werden. Andernfalls sind sie zum Wiederruf berechtigt.

— §. 20 — 26.

§. 240.

Der Wiederruf muß 1) mit Gründen unterstützt, 2) zeitig vor der Regulirung des Status causae vorgetragen werden; wenn letzteres nicht beobachtet wird, so fordert er erst Rücksicht in der zweyten Instanz. Klare und schleunige Rechtfertigung desselben macht Ausnahme. Ueber die Zulässigkeit

des Wiederrufs spricht das Erkenntniß. Aufenthalt der Sache durch Wiederruf würkt Schadenersatz; Ungrund desselben wird mit Strafe gebüßt.

— §. 27. —

§. 241.

Bleiben Widersprüche übrig, so wird die Regulirung des Status causſae et controverſiae nothwendig, welche wiederum die Nothwendigkeit der Beweisaufnahme an die Hand giebt. Die eigenen Bemerkungen über den Statum cauſſae et controverſiae liefert die Folge.

§. 242.

Hiermit ſind nur die Grenzlinien der allgemeinen Uebersicht des in der Vernehmung der Partheyen liegenden Instructionsverfahrens gezeichnet. Aber eigene Verhältniſſe geben dem Instructionsverfahren vielfach eine andere Wendung. Dies iſt dann beſonders der Fall, wenn

1) Einreden entgegen geſtellt werden, oder,
2) die Sache aus mehreren Puncten beſteht, unter welchen ein oder mehrere Präjudicialpuncte die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der übrigen beſtimmen.

§. 243.

Sind 1) Einreden der Klage entgegen geſtellt, ſo gilt zwar die allgemeine Regel: Hauptſache und Einrede wird zugleich inſtruirt und abgeurtheilt *); allein dann iſt ſie nicht anzuwenden, wenn a) die Einrede die mangelnde Legitimation zur Sache betrift, oder b) entweder die Einrede **) eine weitläuftigere und umſtändlichere Unterſuchung, als die Hauptſache erfordert, oder dieſe im entgegen geſetzten Verhältniß zu jener iſt.

*) —

*) — §. 63.

**) Die übrigen Arten der Einreden machen keinen Unterschied.

§. 244.

Die Einrede der mangelnden Legitimation zur Sache muß, als Präjudicialpunct, zuerst instruirt werden, wenn sie einmal zur besondern Untersuchung nothwendig verwiesen wurde *).

In dem Fall, wenn Hauptsache oder Einrede eine vorzüglich weitläuftige Untersuchung vor der andern erfordern, muß das Verhältniß der Sache, welches schleunigere Aufklärung bedarf, zuerst instruirt werden. Findet der Richter, nach instruirter Hauptsache, die Klage ungegründet, so bedarf es der Instruction der Einrede nicht eher, bevor nicht in einer der folgenden Instanzen die Klage für erheblich erkannt ist. Wird aber dagegen die Klage vom Richter nicht offenbar ungegründet befunden, so muß er, durch eine Resolution, die Instruction des Einwandes veranlassen.

Ist die Einrede voraus instruirt und erheblich befunden, so unterbleibt die Instruction der Hauptsache, so lange, bis die Unerheblichkeit der Einrede rechtskräftig anerkannt ist. Ist hingegen einmal die Einrede verworfen und die Instruction der Hauptsache angefangen, so wird diese selbst dadurch, daß die Einrede in zweiter Instanz erheblich gefunden worden, nicht **), sondern einzig dadurch unterbrochen, wenn die Anerkennung der Erheblichkeit rechtskräftig geworden ist ***).

*) — §. 81.

**) In der Hauptsache darf nicht eher erkannt werden, bis über die Einreden rechtskräftig entschieden ist.

Als Ausnahme findet die Instruction der Hauptsache, neben der Instruction der Einreden statt, a) vertragsmäßig, mit Willigung beyder Theile; b) wenn sie die Stelle eines Beweises zum ewigen Gedächtniß vertrit.

Ausdrückliches Verlangen des Beklagten macht auch die Instruction der Einrede zulässig, wenn der Klagegrund in erster Instanz unerheblich befunden ist.

In den berührten Fällen müssen über die Instruction der Einreden besondere Acten gehalten werden. Die Instruction einer Exceptio litis finitae muß beschleunigt werden.

***) — §. 64—80.

§. 245.

Wenn unter mehrern Klagepuncten einer präjudicial wird, so bestimmt vernünftiges Ermessen den Richter, in wie weit er die vorausgegangenen Vorschriften, wegen der Separatinstruction der Einreden, anwenden könne.

— §. 87b.

§. 246.

Der Status causae et controversiae — Zustand der Rechtssache — ist die summarische Darstellung dessen, was in der Rechtssache eingeräumt und zur Entscheidung oder zur Beweisführung streitig geblieben ist. Er enthält also: 1) eine Species facti, so, wie sie die Partheyen gegenseits eingeräumt haben, 2) die Darstellung der streitigen Puncte überhaupt, 3) derer, welche annoch Beweis fordern.

§. 247.

Die Geschichtserzählung bindet sich nicht an die Folge der actenmäßigen Erfahrung des Richters, sondern an die natürliche Ordnung der Ereignisse. Wird es dadurch nothwendig, daß streitige Puncte berührt werden, so muß man wahrnehmen können,

daß

daß nur Forderung des Zusammenhangs dadurch befriedigt werde, und der Richter muß allenfalls die streitige Qualität auch in der Erzählung anmerken. Gelehrte Erörterungen und rechtliche Ausführungen darf die Erzählung nicht enthalten.

§. 248.

Die Hauptthatsache wird zuerst dargestellt und aus einander gesetzt. Nebensachen, welche, ohne Undeutlichkeit zu veranlassen, mit der Darstellung der Hauptsache nicht verbunden werden können, müssen besonders entwickelt werden. Hinter der Species facti werden die streitig gewordenen Puncte unter Nummern aufgeführt, und die dazu gehörigen Beweismittel angezeigt *). Unter denen, welche noch auf Beweis beruhen, hebt der Richter diejenigen, welche ihm erheblich scheinen, dadurch aus, daß er, bey den Uebrigen, die Unerheblichkeit bemerkt. Er muß besonders hierbey die Assistenten und Bevollmächtigte zu Rathe ziehen und beyde Theile über die Anerkennung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit mit Gründen zu bestimmen suchen. Werden die Partheyen darüber mit dem Richter nicht vereinigt, so muß er die Gründe ihres Widerspruchs zum Protocoll nehmen, und, mit Darstellung seiner Gründe, bey dem Collegium — der Unterrichter der zweyten Classe bey dem vorgesetzten Oberrichter — anfragen. Gegen den Beschluß des Collegiums oder des Oberrichters findet keine Appellation statt; doch bindet diese Verfügung den erkennenden Richter nicht.

*) Wenn über die Würksamkeit oder Unwürksamkeit, Zulässig- oder Unzulässigkeit eines Beweismittels, besonders der Zeugen, die Partheyen uneinig sind, so wird auch darüber die erforderliche Darstellung bewerkstelligt. Ist gegen die Zeugen nichts eingewandt, so wird auch solches bemerkt. — §. 28 — 37; 41 — 49. und 51.

§. 249.

§. 249.

Die Frage: ist ein Umstand überhaupt erheblich? ist sehr von der unterschieden, ob über einen Umstand die Beweisaufnahme zuzulassen sey? Die Erstere entscheidet Rechtskenntniß; die Letztere hängt zwar zunächst 1) von der Erstern ab, so, daß Beweisaufnahme über einen Umstand nicht statt findet, welcher unerheblich ist; allein der Richter kann schon zur Willigung in die Beweisaufnahme bestimmt werden, wenn er Aufklärung in der Hauptsache daraus nur wahrscheinlich hofft; und er muß nachgiebiger seyn, wenn die Aufnahme des Beweises nicht weitläuftig, nicht kostbar ist, und die Parthey ihn anhaltend fordert.

§. 250.

Aufnahme des Beweises ist, ferner, 2) über den Inhalt eines Gesetzes selbst nicht zulässig, es müßte denn a) von Gewohnheiten, b) von auswärtigen Gesetzen, c) von Statuten, welche letztere dem Richter nicht bekannt sind, die Rede seyn. Endlich

§. 251.

ist 3) keine Beweisaufnahme über notorische Verhältnisse zulässig, und 4) wie es sich von selbst versteht, bey Zugeständnissen, (§. 268.)

— §. 52 — 56. und 82.

§. 252.

Hängt die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines Umstandes von dem Gutachten eines zugezogenen Sachverständigen ab, so muß solches zum Protocoll genommen, oder, bey wichtigen und weitläuftigen Gegenständen, von dem Sachverständigen

schrift-

schriftlich eingezogen, und, in beyden Fällen, denen Partheyen vorgelegt werden.

— §. 59.

§. 253.

Der Status cauſſae et controverſiae wird in der Regel, in Gegenwart der Partheyen, nachdem ſich der Richter mit ihnen über die Species facti vereinigt hat, zum Protocoll niedergeſchrieben und hiernächſt von den Partheyen und ihren Aſſiſtenten genehmgehalten und mit unterſchrieben. Sind, mit Uebereinſtimmung der Partheyen, keine Thatſachen vorhanden, welche des Beweiſes bedürfen, ſo wird die Sühne verſucht und die Inſtruction geſchloſſen. Iſt dieſes nicht, ſo wird vorläufig die Sühne verſucht, und wenn dieſes fruchtlos iſt, mit Beſtimmung der Beweispuncte verfahren.

Nur in wichtigen Sachen kann der Status cauſſae et controverſiae den Partheyen ſchriftlich mitgetheilt und ein Termin zur Erklärung darüber angeſetzt werden.

§. 254.

Er wird gleich im erſten Inſtructionstermin regulirt, wenn die Vernehmung der Partheyen geſchloſſen iſt, oder es wird ein eigener Termin dazu, binnen 8 Tagen, angeſetzt.

— §. 39—41.

§. 255.

Der Status cauſſae et controverſiae muß in allen Prozeſſen regulirt werden *), weil der Richter dadurch Ueberſicht der Sache, beſonders zum Verſuch der Sühne, gewinnt, und nicht nur Mängel, welche ſich bey der Inſtruction eingeſchlichen haben, ſondern auch den Punct, worauf es bey der Sache eigentlich

ankömmt

ankömmt, wahrnimmt, ja, öfters auch noch Mittel entdeckt, wodurch er völlige, wenigstens bessere Aufklärung erlangen kann **).

*) Geringe Bagatellsachen bey Untergerichten machen eine Ausnahme, 26. Tit. §. 15. Der Richter, welcher jene Regulirung unterläßt, wird bestraft.

**) Entdeckt er noch, bey diesem Geschäft, ein Document, welches zur Aufklärung der Sache unentbehrlich ist, so muß er noch auf dessen Herbeyschaffung würken, deshalb aber den Fortgang des Prozesses nicht aufhalten, §. 58. 90. — §. 38 a.

Zweyter Abschnitt.

Vom Beweise überhaupt.

§. 256.

Der Beweis ist Hauptbeweis oder Gegenbeweis *). Die Eintheilung desselben in natürlichen und künstlichen, regel- und unregelmäßigen, in vollständigen und unvollständigen, legalen und conventionellen, feyerlichen und summarischen, selbstständigen und ergänzenden, kann hier in der Lehre des Prozesses nicht erörtert werden, sondern gehört in die Lehre der reinen Jurisprudenz.

*) Nach gemeinem Prozeß verdient auch vorläufiger, aufgelegter, Haupt- und Nebenbeweis angemerkt zu werden, wiewohl die Ideen dem Preuß. Prozeß nicht fremd sind.

§. 257.

§. 257.

Hier kann nur die Beantwortung der Fragen gefordert werden: I. wer muß den Beweis führen und aufnehmen? II. wenn und wie wird er geführt oder aufgenommen? zu welchen verschiedenen Verfahren giebt die Beschaffenheit des geführten Beweises die Veranlassung? Die vorletztere Frage aber macht die Voraussetzung der Eintheilung des Beweises nach seinen Mitteln, nothwendig, in den Beweis 1) durch Zugeständniß, 2) durch Urkunden, 3) durch Zeugen, 4) durch den Eyd, 5) durch den Augenschein.

§. 258.

I. Beweisführung ist die Angabe der Beweismittel bey dem instruirenden Richter und die directe Veranlassung der Beweisaufnahme. Diese aber ist die gerichtliche Benutzung der angegebenen Mittel, um Ueberzeugung von Wahrheit oder Unwahrheit zu gewinnen.

§. 259.

Nur Thatsachen, welche streitig sind, und deren Verhältniß nicht notorisch ist, fordern Beweis (§. 248.) und die Parthey, welche sie behauptet, muß ihn führen, es diene die Behauptung zur Unterstützung eines Klagegrundes oder einer Einrede. Hierunter macht der Preußische Gerichtsprozeß keine Ausnahme, wenn er mehrmals verlangt, daß der Richter, ungebunden an die subjective Beweisführungspflicht, nach der Wahrheit suchen, und jede Parthey, ohne Unterschied, die Mittel zur Aufklärung der Sache an die Hand geben solle. Verpflichtung zur Beweisführung setzt eine nächste Verpflich-

pflichtung dazu, und die Uebernahme der damit verbundenen Gefahr voraus, welche, außer den Folgen der mangelhaften Beweisführung, in dem Vorschuß der zur Beweisaufnahme erforderlichen Kosten besteht.

§. 260.

Der instruirende Richter muß, in der Regel, den Beweis aufnehmen. Nur, als Ausnahme von der Regel, kann oder muß er sich, in besondern Verhältnissen, von einem andern Richter vertreten lassen. Beyspiele davon liefert die Folge. (S. die G. O. 1. Th. 10. Tit. §. 109. 216.) Gerichtlich muß der Beweis aufgenommen werden; aber darum nicht immer an gewöhnlicher Gerichtsstelle. Oefters erlauben es persönliche Verhältnisse des Beweisgebers, öfters will es selbst das Gesetz nicht, — §. 317.

§. 261.

II. In Absicht der Zeit, wenn der Beweis aufzunehmen sey, muß man sich mit der Angabe der Beweismittel nicht verwirren. Diese müssen, in der Regel, sogleich angegeben werden, wenn die Thatsache aufgestellt wird, welche sie bestätigen oder verwerfen sollen. Die Zeit der Aufnahme des Beweises selbst richtet sich öfters sehr verschieden nach den Mitteln, welche ihn befördern. Allgemein gehört die Beweisaufnahme in die Instruction der Sache, allein sie erhält in derselben früher oder später einen Platz. Der Urkundenbeweis ist vielfach schon durch die Beybringung der Urkunde geführt und, wenn ihn erst Vorlegung an den Gegentheil vervollständigt, so muß sogleich, wenigstens im nächsten Termin, welcher zur Beantwortung des gegenseitigen Vortrags bestimmt ist, damit verfahren wer-

werden. (§. 162. 221. 225.) Die Aufnahme des Zeugenbeweises folgt der Regulirung des Status cauſſae et controverſiae; die Eydesabnahme ebenfalls, und iſt allgemeiner nur dahin eingeſchränkt, daß ſie vor dem gänzlichen Schluß der Inſtruction erfolgen ſolle; es müßte denn darüber, wer ſchwören, ob und wie geſchworen werden ſolle, erſt Entſcheidung durch Erkenntniß zu erwarten ſeyn, — §. 170; 305—308.

§. 262.

Die Art, wie der Beweis geführt und aufgenommen werden muß, ergiebt ſich theils aus dem Vorhergehenden, theils lehrt es die ſpeciale Beurtheilung des Beweiſes nach ſeinen Mitteln zweckmäßiger. Allein dies leitet zu einigen allgemeinen Bemerkungen über die Cumulation des Beweiſes hin.

§. 263.

Cumulation des Beweiſes iſt die Aufſtellung mehrerer Beweismittel über eine und ebendieſelbe Thatſache. Sie iſt gemeinſchaftlich bewerkſtelligt, da ſie den Gegenbeweis mit in ſich begreift *), oder einſeitige, Cumulation im ſtrengen Sinn, wovon jetzt eigentlich die Rede iſt. Dieſe kann conjunctiv oder ſucceſſiv ſeyn, nachdem die Beweismittel gemeinſchaftlich und zugleich zur Aufnahme geſtellt, oder einander, falls das eine nicht zureichend iſt, untergeordnet werden. Die conjunctive Cumulation findet durchaus in einer Art, in gleichen Beweismitteln, ſo weit es denkbar iſt, ſtatt. Wenn aber die cumulirten Beweismittel verſchieden ſind, ſo entſteht eine Concurrenz zwiſchen Eydeszuſchiebung und andern Beweismitteln, oder unter dieſen allein. Jene Cumulation findet

nicht

nicht statt, wohl die letztere. Die successive Cumulation wird in dem zuletzt gedachten Fall gleichartig beurtheilt und der Richter präsumirt sie, weil er, bey conjunctiver Cumulation, sich in der Beweisaufnahme begnügen muß, wenn die zuerst verfolgten Beweismittel vollkommene Gewißheit geben und die Thatsache, welche aufgeklärt werden soll, schon, als ausgemittelt, darstellen. Mit der Eydeszuschiebung hingegen kann ursprünglich, in der Beweisangabe, keine Cumulation, wohl aber, durch nachherige Substitution veranlaßt werden. Aber auch diese Wahrheit fordert Behutsamkeit in der Anwendung; wovon mehr bey der Lehre von dem Beweis durch den Eyd.

*) Auch in Absicht des Gegenbeweises bey zugeschobenem Eyde sind Eigenheiten merkwürdig, wovon in der Folge.

Alle diese Grundsätze sind nicht aus den Worten, aber aus dem Geist des Gesetzes und dem Gerichtsgebrauch genommen.

§. 264.

III. Das Verfahren, welches der aufgenommene Beweis veranlaßt, ist verschieden, nachdem derselbe vollständig oder unvollständig ist. Der vollständige würkt, was hier keiner weitern Ausführung bedarf, Anerkennung der Wahrheit einer behaupteten Thatsache und Verurtheilung oder jede Verfolgung des Zwecks, wozu jene gesuchte Wahrheit erst berechtigen sollte. Der unvollständige Beweis gewährt die beabsichtete Ueberzeugung gar nicht, oder zum Theil. Ist jenes, so hat die Beweisführung die gegenseitigen Folgen von der vollständigen Beweisführung. Ist das letztere, so entspringt die Unvollständigkeit aus eigentümlichen Mängeln, oder aus Widersprüchen des Beweises. Den eigentümlich mangelhaften Beweis ergänzt der

Richter

Richter durch einen nothwendigen Eyd *). Widersprüche des Beweises begründen Collision des Beweises **), diese läßt sich 1) in der Cumulation des Beweises im allgemeinen Sinn, und 2) in dem verschiedenen Entschluß Mehrerer, welche zur Eydesableistung gemeinschaftlich verpflichtet sind, denken. Jene könnte man eigentliche, diese Quasi-Collision nennen.

*) G. O. 1. Th. 13. Tit. §. 24. 22. Tit. §. 2.

**) — — — 10. Tt. 7. Abschn. Dabelow a. O. §. 1094. will, nach dem gemeinen Prozeß, die Collision nur zwischen Beweis und Gegenbeweis statt finden lassen.

§. 265.

Zur Entwickelung der schwürigen Lehre von der Collision der Beweise, ist hier der Ort nicht; nur die Thätigkeit des Richters im Prozeßverfahren, welche dadurch veranlaßt wird, muß dargestellt werden. Er muß sich bemühen, den Widerspruch, durch Entdeckung seiner Grundursache, zu heben. Dieserhalb wird er verpflichtet, a) unter widersprechenden Documenten, das, welches die wahre Willensmeinung der Partheyen enthält und die Lage der Sache am treusten darstellt, durch Vernehmung der Partheyen und aller, welche Wissenschaft davon haben können, auszumitteln; b) mehrere sich widersprechende Zeugen gegen einander zu stellen; oder c) wenn sie der Glaubwürdigkeit eines Documents widersprechen, sie mit denen zu vergleichen, welche, bey dessen Ausstellung, zugegen gewesen sind: oder d) wenn sie dessen Inhalt selbst widersprechen, sie mit demselben bekannt zu machen, über den Widerspruch Erläuterungen zu fordern und, wenn er sich auf Thatsachen stützt, solche möglichst zu prüfen; endlich aber e) wenn Wahrnehmung durch Augen-

schein

schein und Aussage der Zeugen in Collision kommen, so muß mit Zuziehung der Zeugen an Ort und Stelle der Widerspruch möglichst gehoben werden.

G. O. all. O. §. 391 — 396.

§. 266.

Bleibt die Collision, so ist der Beweis unvollständig, (S. vorherg. §.). In wie fern dem einen oder dem andern Beweismittel der Vorzug gegeben werden müsse, bestimmt die G. O. all. O. 13. Tit. §. 12 — 25.

§. 267.

Bey der Quasi-Collision in der Eydesableistung kömmt es darauf an, ob die Weigerung, den Eyd zu leisten, auf eine entgegengesetzte Ueberzeugung zu beruhen scheine oder nicht. Ist dieses, so werden, nach den Umständen, Andere zur Eydesableistung gewählt. Ist jenes, so ist der Gegenstand des Streits theilbar oder nicht. Im erstern Fall wird mit der einzelnen Abnahme der Eyde, nach dem individuellen Entschluß; im letztern Fall, nach den meisten Stimmen verfahren, wenn den Richter nicht andere neue Verhältnisse zur weitern Untersuchung oder zur Anerkennung der Sachfälligkeit bestimmen.

— 10. Tit. §. 275 — 278. und 293; 13. Tit. §. 21.

Nach dem gemeinen Prozeß muß der Beweis von dem Producenten, vor Ablauf der Beweisfrist, in Artikeln übergeben werden. Wer die Frist nicht beobachtet, wird, ohne Ungehorsamsbeschuldigung, des Beweises verlustig. Die Frist fängt von dem Tage an, da das interlocutorische Erkenntniß Rechtskraft erhalten hat. Die Gegenbeweisfrist ist jener gleich; ihr Anfang wird verschieden berechnet.

A. Vom

A. Vom Beweis durch Zugeständniß.

§. 268.

Beweis durch Zugeständniß ist eigentlich undenkbar, vielmehr ist Zugeständniß ein Grund der Entbehrlichkeit des Beweises. Nur um des Zugeständnisses willen, kann Beweis über die Thatsache erfordert werden, daß das geleugnete gerichtliche oder außergerichtliche Zugeständniß würklich erfolgt sey. Es hängt aber vom sachkundigen Ermessen des Richters ab, ob er erst diesen Beweis oder den über das Hauptverhältniß, worauf das streitige Zugeständniß Bezug hat, oder beyde zugleich aufnehmen wollen.

— §. 82—84.

§. 269.

Soll Zugeständniß den fernern Beweis ausschließen, so muß der Gestehende zur eigenwillkührlichen Verhandlung der Sache berechtigt gewesen seyn. Das Zugeständniß einiger Mitberechtigten oder Verpflichteten bey einer untheilbaren Sache ergänzt das Nichtgeständniß der Uebrigen, zu jenem Zweck, nicht.

— §. 85. 86.

§. 270.

Geständnisse, welche vor dem instruirenden Gericht in einem andern, als dem gegenwärtigen Prozeß, erfolgt sind, werden außergerichtlichen Geständnissen gleichgeachtet. Auch diese machen die Thatsache, worauf sie sich beziehen, unstreitig; jedoch mit Zulassung des Beweises über behaupteten Irrtum, in der Art wie der Wiederruf gerechtfertigt wird §. 240.). Das eben gedachte gerichtliche Geständniß vergrößert die den Irrtum ausschließende

Ver

Vermuthung. Die größere oder geringere Nachweisung des Irrtums muß der Richter aus dem beträglichern oder mindern Widerspruch zwischen dem Geständniß und den übrigen von der Bewandniß der Sache vorhandenen Nachrichten und andern Umständen ermessen. So kann das minder vollständige Zugeständniß die Qualität eines mangelnden Beweises selbst, gegen die zuvor (§. 268.) aufgestellte Regel, annehmen.

— §. 88b.

B. Vom Beweis durch Urkunden.

§. 271.

Urkunden *), wodurch der Beweis in einem Prozeß geführt werden soll, müssen, in der Regel, noch vor dem Instructionstermin, gleich, wenn die Thatsache, worauf sie sich beziehen, aufgestellt wird, wenigstens in getreuer Abschrift, damit sie dem Gegentheil mitgetheilt werden können, übergeben und hiernächst, zur Erklärung desselben, in der Urschrift vorgelegt werden. Aber auch solche Documente, wovon der Instruent erst bey dem Fortgang der Sache, Wissenschaft erhält, müssen annoch herbeygeschaft werden. (§. 255. N 2.)

*) Die Eintheilung der Urkunden in öffentliche und Privaturkunden, und der ersteren in gerichtliche und außergerichtliche, auch welche einzelne Urkunden in diese Classen gehören, berührt die All. Ger. O. all. O. §. 133. und folgg.

— §. 89 — 90.

§. 272.

Um die Documente zu erhalten, welche in den Händen des Gegentheils oder eines Dritten sind, wird,

wird, auf Antrag der Parthey oder aus Amtspflicht des Richters, die Edition veranlaßt *). Weigert sich aber der Dritte, auf Anforderung des Richters, das Document zu ediren, so muß er es der Parthey überlassen, ob sie ferner auf die Edition dringen wolle **). Anders muß ein Jeder der Aufforderung zur Edition Folge leisten.

*) — §. 91.
**) — §. 101.

§. 273.

Die Edition aller Documente und Scripturen, welche auf den Prozeß Beziehung haben, kann gefordert werden; auch die des Privatbriefwechsels, welchen die Partheyen über den Prozeß mit einander, aber nicht dessen, welchen sie mit einem Dritten geführt haben, oder er müßte Mäkler oder Vermittler beyder Theile gewesen seyn.

— §. 92 a.

§. 274.

Edition kann vom Gegentheil oder von einem Dritten gefordert werden. Wenn sie der verlangt, welcher in seiner eigenen Angelegenheit des Documents bedürftig ist, so wird zur Begründung der Editionsforderung nothwendig erachtet: 1) eine deutliche und bestimmte Angabe des Umstands, welcher durch das Document erwiesen werden soll, 2) Nachweisung, bis zur Wahrscheinlichkeit, daß der Aufgeforderte das Document besitze, und zwar besonders, wenn das Editionsgesuch gegen einen Dritten gerichtet ist; 3) eine genaue Beschreibung des Documents.

— §. 92 b; 102.

§. 275.

Das Editionsgesuch wird im Prozeß angebracht, sobald eine Parthey des Documents bedürf-

tig ist, und dessen Daseyn in Jemandes Besitz erfahren hat. Auch zur Uebersicht der Gründlichkeit eines anzustellenden Prozesses kann Edition gefordert werden *).

*) Das Gesetz hat hierüber nichts verfügt. Aber der Zweck der Edition ist Beschleunigung und Sicherung des Rechtsstreits, wovon die Partheyen vor angestelltem Prozeß noch mehreren Nutzen zu erwarten haben.

§. 276.

Das Editionsgesuch wird, 1) bey dem Richter, vor welchem der Prozeß schwebt, angebracht, wenn die Edition in diesem Prozeß gesucht wird; 2) wenn sie zur Unterstützung eines erst anzustellenden Prozesses gesucht wird, vor dem competenten Richter dessen, welcher ediren soll; 3) wenn dieser außerhalb Landes ist, in jedem Fall bey dessen competenten Gerichtsstand. Der Editionssucher muß sich dann den dortigen Verfassungen unterwerfen, jedoch, wenn er in einem Prozeß die Edition fordert, dem Richter, vor welchem die Sache instruirt wird, davon Anzeige thun. Dieser setzt ihm eine angemessene Frist, binnen welcher das Document beygebracht werden muß. Unterdessen wird die Instruction auf Gefahr des Editionssuchers fortgesetzt. Veranlaßt die Gegenparthey, durch Einverständniß mit dem, welcher ediren soll, Verzögerung; so unterscheidet man zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Ist es jener, so wird ihm, bis zur Edition, rechtliches Verhör versagt; ist es der letztere, so ist er verdächtig, oder überführt. Im erstern Fall muß er den Verdacht eydlich ablehnen; im andern, wird das für erwiesen erachtet, was durch das geforderte Document erwiesen werden soll *).

*) — §. 107.

§. 277.

§. 277.

Die Verfügungen, welche, wegen einer, im Lauf eines Prozesses nachgesuchten Edition nothwendig werden, veranlaßt der Richter durch ein Decret oder eine Resolution, ohne besonderes Verfahren und Erkenntniß *), jedoch gegen den, welcher unter einer andern Gerichtsbarkeit steht und bey dem Prozeß nicht, als Parthey, interessirt ist, mittelst Requisition.

*) — §. 108. Ein anderer Fall ist es, wenn durch besondern Prozeß, ein Document aus Eigentumsrecht gefordert wird, — §. 93.

§. 278.

Ein Jeder, von dem die Edition eines Documents gefordert wird, muß solches ediren oder den Editionseyd schwören.

— §. 94. 103.

§. 279.

Sind die Documente oder Briefschaften, welche gefordert werden, erst durch einen Dritten an den Besitzer gediehen, so hat er seine Pflicht erfüllt, wenn er diese, zur Ausmittelung des geforderten Documents, einer selbst gewählten Gerichtsperson zur Durchsicht vorlegt. Hiernach modificirt sich auch der Editionseyd.

— §. 95.

§. 280.

Gegen Pflegbefohlne selbst kann nur dann das Editionsgesuch gerichtet und von ihnen der Editionseyd gefordert werden, wenn wahrscheinlich erwiesen wird, daß er selbst Kenntniß davon habe.

— §. 96.

§. 281.

Aus Collegien und Corporationen ediren die, in deren Händen das Archiv ist, und darum sind auch sie nur zum Editionseyd verpflichtet. Andere sind hierzu nur verbunden, wenn es wahrscheinlich wird, daß das Geforderte sich in ihren Händen befinde.

— §. 97.

§. 282.

Behauptet der Inhaber des Documents, daß in demselben nichts enthalten sey, was zur Sache gehöre, so kann er sich dadurch des Editionseydes nicht entledigen; er muß demohnerachtet ediren, und das Document dem Instruenten, auch, wenn der Gegentheil es verlangt, dem ordentlichen Decernenten vorzeigen. Diese aber müssen, wenn sie das Vorgeben wahr finden, ein Protocoll über ihre Wahrnehmung aufnehmen und dann erst das Document dem Besitzer zurückgeben, dessen Inhalt aber verschweigen.

— §. 98.

§. 283.

Eben so wird verfahren, wenn nur einzelne Stellen aus dem Document der Sache angehen, der übrige Inhalt aber verschwiegen bleiben soll. Es wird denn nur ein vom Instruenten, oder, zugleich auch vom Decernenten attestirter Extract zu den Acten gebracht. Dieser muß enthalten 1) außer der zur Sache gehörigen Stelle, 2) den Eingang, 3) den Schluß, 4) das Datum und 5) die Unterschrift.

— §. 99.

§. 284.

§. 284.

Wenn eine Parthey sich der Edition oder der Eydesableistung weigert, so wird das Document für edirt und recognoscirt erachtet. Selbst die bis dahin unterlassene Angabe einer Quantität, worauf es, in Beziehung auf jenes Document noch ankömmt, kann noch vom Editionsforderer, zur stillschweigenden Anerkennung des Gegners, beygebracht werden.

— §. 100.

§. 285.

In einigen Verhältnissen ist das Verfahren gegen einen Dritten verschieden. Er kann 1) den Eyd für Gefährde von dem Editionsforderer verlangen; 2) wenn er behauptet, daß in einem Document von dem, was darin enthalten seyn soll, nichts enthalten sey, sich zur eydlichen Angabe des Inhaltes erbieten; 3) nachdem ihm das geforderte Document schon einmal vorgekommen ist, oder nicht, ist er zur Durchsicht sämtlicher oder nur derer Papiere verpflichtet, worin er das Document vermuthet. Er kann aber auch hierzu eine Gerichtsperson wählen und nach diesen Verhältnissen modificirt sich der Editionseyd. Die wider den Dritten anzuwendende Zwangsmittel bestehen 4) in Geld- Gefängniß- oder andern Strafen; auch behält der, welcher dadurch leidet, den Regreß an ihn.

— §. 101—105.

§. 286.

Die Edition geschieht an ordentlicher Gerichtsstelle. Besondere Verhältnisse können die Ernennung eines Commissarius, oder die Requisition eines

andern

andern Gerichts, (§. 276.), vor welchem die Edition geschehen muß, nothwendig machen.

— §. 109.

§. 287.

Alle briefliche Urkunden müssen in der vollständigen Urschrift dem, wider welchen sie beweisen, im Termin zur Beantwortung der Klage, oder im Instructionstermin vorgelegt werden. — Production der Documente — der Vorlegung bedarf es nicht, 1) wenn die Abschrift anerkannt; 2) eine, mit Zuziehung beyder Theile, beglaubte Abschrift zu den Acten gebracht; oder 3) in gleicher Art, wegen seines Alters, erneuert ist.

— §. 110. 111.

§. 288.

Bezieht sich das Document auf ein Anderes, so muß auch das, worauf es sich, dem wesentlichen Inhalt nach, bezieht, mit vorgelegt werden. Ist solches mit Weitläuftigkeit und Kosten verbunden, so kann es dann unterbleiben, wenn a) das beziehende Document, durch Aufhebung des Erstern, an sich selbstständig geworden; b) der Inhalt des in Bezug genommenen aus demselben an sich klar, c) der Inhalt jenes Documents auf andere Art weniger kostbar und weitläuftig auszumitteln ist, oder d) die beziehende Urkunde, das, was erwiesen werden soll, schon völlig erweist.

§. 289.

Von Documenten in fremder Sprache, welche weder dem Richter dieser oder der künftigen Instanzen, noch den Partheyen zureichend bekannt ist, muß von einem verpflichteten Dollmetscher eine Abschrift

schrift angefertigt werden *). Ueberhaupt muß der Richter hinter dem Protocoll, worin der Vortrag enthalten ist, der das Document unterstützen soll, oder welches über dessen Production gehalten wird, solches in beglaubter Abschrift **) zu den Acten nehmen. Enthält ein Document mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen, welche der Produkt nicht zu den Acten geben will, so wird, wie zuvor (§. 283.) bemerkt ist, verfahren ***).

*) — § 114.

**) Ein Formular zum Attest unter einer beglaubten Abschrift ist bey Terlinden, all. O. 3 Th. Formul. B. S. 31. und in Clapproth iurisprudentia extraiudicialis zu finden.

***) — §. 112.

§. 290.

Die Production der Documente hat einen verschiedenen Zweck, nachdem ihre Qualität verschieden ist. Oeffentliche Urkunden werden dem Product zwar zu möglichen Einwendungen, zur Agnition; Privaturkunden hingegen zur Recognition vorgelegt. Die Einwendungen, welche die Agnition eines gerichtlichen Documents beschränken, betreffen die Richtigkeit der Form einer gerichtlichen Urkunde, einen bey der Aufnehmung desselben vorgefallenen Irrtum, die Anrüchtigkeit der Gerichtsperson, welche die Urkunden aufgenommen hat, wegen verübter Fälschungen in ihrem Amte, wodurch die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde geschwächt wird. Die überall hierbey zum Grunde gelegten Thatsachen müssen zur Instruction gezogen werden. Gegen außergerichtliche Documente findet auch Beweis über die Unrichtigkeit des Inhalts statt.

— §. 126. und 131.

§. 291.

§. 291.

Die Recognition der Privatdocumente besteht in der Erklärung, daß sie der Product für seine Hand und Unterschrift erkenne *). Verweigert der Product die Recognition, so muß er den Diffessionseyd schwören, oder die Urkunde wird, ohne Zulassung einer Vertretung des Gewissens durch Beweis, für recognoscirt erachtet.

— §. 134. 135.

*) Ist die Unterschrift recognoscirt, so ist eydliche Diffession des Inhalts unzulässig. Eine gegen denselben aufgestellte Thatsache muß aber instruirt werden.

§. 292.

Wird eine Urkunde vorgelegt, welche nicht vom Producten ausgestellt ist, sondern von einem Dritten, so muß er sich wenigstens darüber erklären, wofür er sie halte. War aber der Aussteller eine Person, die den Producten verbinden konnte, so muß er recognosciren, oder den Diffessionseyd der Glaubhaftigkeit übernehmen. Der Producent kann aber auch vom Aussteller die Recognition oder den Diffessionseyd der Wahrheit fordern, doch so, daß ihm immer noch, wenn der Aussteller die Recognition verweigert, das Recht bleibt, vom Producten den Eyd der Glaubwürdigkeit, mit Vorbehalt seiner Rechte gegen den Aussteller, zu verlangen. Ein Eyd kann immer nur geschworen werden. — Auch der Product kann, zu obigem Behuf, den Aussteller auffordern, oder vom Producenten über die Richtigkeit der Hand und Unterschrift den Eyd der Glaubwürdigkeit fordern.

— §. 138 — 140.

§. 293.

§. 293.

Vormünder und Curatoren sind zwar zur Edition oder Diffession, wiewohl unter anderer Eydesform verpflichtet, allein sie können auch vom Producenten die eydliche Bestärkung der Richtigkeit des geforderten Documents verlangen.

In wie weit der Minderjährige selbst zur Eydesableistung gelassen werden könne, (welches auch auf den §. 280. anzuwenden ist, bestimmen nachfolgende Grundsätze über das Schwörungsvermögen der Minderjährigen überhaupt.

— §. 141 — 143.

§. 294.

Die Würkungen der Diffession bestehen darin, daß das Document nun in der Sache ohne Beweiskraft ist. Es findet kein anderer Beweis für seine Richtigkeit statt. Wohl aber kann die Diffession durch andere Beweismittel über die Richtigkeit des Documents verhütet werden, durch Zeugenbeweis *) und Vergleichung der Handschriften.

*) Die Zeugenvernehmung darf den Instruenten nicht abhalten, auch die andern vorhandenen Mittel zur Aufklärung der Sache zu benutzen.

— §. 144 — 147.

§. 295.

Vergleichung der Handschriften — comparatio litterarum — ist das Mittel, wodurch die Angehörigkeit eines Documents an den angegebenen Aussteller, durch Nachweisung unverkennlicher Aehnlichkeit einer unstreitigen Handschrift desselben mit dem bestrittenen Document, erwiesen wird. Dieses Beweismittels kann man sich nur bedienen 1) wenn der Aussteller auch den Inhalt des Documents geschrie-

schrieben, oder 2) seiner Unterschrift mehrere Worte oder Zeichen, außer der Angabe seines Characters oder Wohnorts *), beygefügt hat, um dadurch den Inhalt des Documents zu bekräftigen.

4) Hat der Aussteller, außer seinem Vor- und Zunamen nur den Wohnort oder seinen Character eigenhändig angegeben, so findet die Vergleichung der Handschrift nur gegen die Erben des Ausstellers und zur Unterstützung anderer Beweismittel statt.

— §. 149.

§. 296.

Die Vergleichung der Handschriften findet nicht eher statt, bevor der, welcher den Beweis durch dieselbe führen will, nicht den Eyd für Gefährde geleistet hat.

— §. 150.

§. 297.

Die Vergleichung wird durch zwey besonders verpflichtete Schreibmeister verrichtet, welche von den Partheyen vorgeschlagen, oder, wenn sie sich nicht vereinigen können, vom Richter ernannt werden. Sie werden zu einem deshalb angesetzten Termin *), mittelst Verordnung geladen. In demselben werden ihnen anerkannte Handschriften des angeblichen Ausstellers des streitigen Documents, oder solche, welche er an Gerichtsstelle und im Beyseyn der Assistenten geschrieben hat, vorgelegt, und hiernächst, wenn sie solche mit dem streitigen Document verglichen haben, werden sie darüber, ebenfalls in Gegenwart der Rechtsbeystände, zum Protocoll vernommen, ob, und aus welchen Gründen sie glauben, daß das streitige Document von dem angeblichen Aussteller würklich geschrieben sey.

*) Die

*) Dieser Termin kann den Partheyen im letztern Instructionstermin, durch das Protocoll, bekannt gemacht werden Anders ist es zureichend, wenn den Partheyen Abschrift von der Verfügung an die Sachverständigen gegeben wird. Soll aber der Product in dem anstehenden Termin erst eine eigenhändige Schrift liefern oder eine andere producirte Handschrift, welche verglichen werden soll, anerkennen, so wird er dazu besonders, unter der Verwarnung, geladen, daß, wenn er nicht erscheint, die andere producirte Handschrift für anerkannt, oder, wenn er dergleichen erst an Gerichtsstelle verfertigen soll, das streitige Hauptdocument selbst für recognoscirt erachtet werden solle. (Folgerungen aus Gesetz und Gerichtsgebrauch.)

§. 298.

Wenn die Sachverständigen, welche einzeln vernommen werden müssen, unter sich nicht einig sind, so kann der Richter andere, mit der Handschrift des Producten bekannte Personen, oder, wenn auch das nicht zum Zweck führt, einen dritten Sachverständigen vernehmen.

— §. 151 — 154.

§. 299.

Hiernächst wird mit der Instruction der Hauptsache auf beyde Fälle, der Richter möge im Erkenntniß das Document für recognoscirt erachten, oder die Diffession zulassen, weiter verfahren. Die Instruction jenes Incidentpuncts geschieht in Separatacten.

§. 300.

Ist ein Document recognoscirt oder diffidirt, so giebt der Richter das Original zurück, nachdem zuvor die davon bey den Acten befindliche Abschriften vidimirt worden, in so fern solches vorher noch nicht geschehen ist *) (§. 289.). Das Original bleibt

aber

aber 1) bis zum Erkenntniß, bey den Acten, wenn eine Urkunde nicht recognoscirt ist, demohnerachtet aber deren Richtigkeit behauptet wird; 2) wenn andere Umstände, welche aus dem Gange des Prozesses hergenommen sind, den Richter dazu bestimmen **).

— §. 155 — 157.

*) Die beglaubte Abschrift soll der Protocollführer machen; allein auch der Instruent kann sie selbst besorgen. Oft werden gleich beglaubte Abschriften übergeben.

**) Dies ist der Fall, wenn über die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde, über Widersprüche in derselben, deren Correctur, Fälschung u. s. w. gestritten wird.

Die Rückgabe das Originals muß zu den Acten bemerkt werden.

§. 301.

Gültigkeit und Beweiskraft der Documente lehrt das Gesetz *). Aber Streit über beydes kann, außer dem Productions-, Diffessionsverfahren und dem, was die Diffession verhüten soll, auch was sonst zuvor bemerkt ist, noch verschiedene Operationen des Richters nothwendig machen.

— §. 115. u. f. §. 158. u. f.

§. 302.

Wenn 1) über die Gültigkeit einer Urkunde, in Ansehung der Form, gestritten wird, und es deshalb auf die Entscheidung eines fremden Gesetzes, eines Statuts oder einer Observanz ankömmt *), so muß über dessen Inhalt der nöthige Beweis veranlaßt werden (§. 250.).

*) — §. 115.

§. 303.

2) Wenn Urkunden sich selbst, in ihrem Inhalt widersprechen, so beweisen sie zwar in der Re-

gel

gel nichts. Da aber ein solcher, nur beym Eingange oder bey dem Schluß wahrgenommener Widerspruch nicht schädlich seyn soll, wenn ein Irrtum die Veranlassung dazu gegeben hat *), so müssen die deshalb zum Grunde liegenden Thatsachen untersucht werden.

*) — §. 117.

§. 304.

3) Ist eine Urkunde durch irgend eine Correctur, oder durch Zerreißen verdächtig geworden, so wird der Instruent zur Untersuchung aufgefordert, wie jene Thathandlung, ob durch Zufall, Muthwillen eines Dritten, oder Bosheit dessen, welcher durch deren Inhalt verpflichtet werden soll, veranlaßt sey, um dadurch den Grad oder die Richtigkeit ihrer Beweiskraft zu bestimmen.

— §. 118. 119. 121.

§. 305.

Hat die Gegenparthey das Document vorsetzlich zerrissen, unleserlich gemacht, oder ganz an die Seite gebracht, so wird der Producent zur eydlichen Angabe ihres Inhalts gelassen. Wird aber Verlust der Urkunden, durch Zufall, behauptet, so muß der, welcher sich darauf bezieht, nicht nur beweisen 1) daß die Urkunde wirklich vorhanden gewesen sey, sondern 2) er muß auch deren Inhalt auf andere Art, wenn sie beweisen soll, darthun. Jene eydliche Angabe des Inhalts scheint nicht zulässig zu seyn, wenn sie nicht, als nothwendiger Eyd, zur Ergänzung andern Beweises erkannt ist.

— §. 120. 122.

§. 306.

§. 306.

Wenn eine Privaturkunde, nicht von dem Producten selbst, sondern durch einen Dritten, der ihn nicht verbinden konnte, gestellt ist, so muß, um sie wenigstens zur Erzeugung einer Vermuthung fähig zu machen, die Hand des Ausstellers, oder die Anerkennung derselben, auch, daß er von der bezeugten Thatsache hinlängliche Wissenschaft gehabt, nachgewiesen werden. Dagegen bleibt dem Product, zur Verminderung der Glaubwürdigkeit dieses schriftlichen Zeugnisses, der Beweis, daß der Aussteller nicht, als ein Mann von unbescholtenem Ruf, gestorben sey, oder irgend aus einem andern Grunde eine Unwahrheit niedergeschrieben habe.

— §. 158 a. u. b.

§. 307.

Gegen Privaturkunden, welche in gerichtlicher Aufbewahrung gefunden werden, Urbarien, Zinsregister u. d. g., in so weit die leztern nur Privaturkunden sind, kann keine Diffession zugelassen werden, weshalb, in Absicht ihrer, der Richter den Product zu andern Gegenbeweismitteln auffordern muß.

— §. 158 c. 159.

§. 308.

Wird ein Beweis durch Kerbstöcke geführt, und die eine Parthey hat den ihrigen verlohren, so wird dem Gegner die endliche Rechtfertigung des seinigen nachgelassen. Um diese Befugniß zu heben, steht aber auch dem andern Theil der Beweis zu, daß jener die Veranlassung gegeben habe, daß das Kerbholz fehle.

— §. 164.

§. 309.

Wird der Beweis durch ein Handelsbuch geführt, so kann der Product einen Sachverständigen mitbringen, welcher die Rechtlichkeit der Form des Handelsbuchs prüft. Wenn dieser Ausstellungen dagegen macht, welche der Producent nicht einräumt, so muß der Instruent davon anzeigen, worauf die Bücher den Aeltsten und Gildemeistern der Kaufmannschaft zum pflichtmäßigen Gutachten vorgelegt werden müssen *).

*) Der Unterrichter der zweyten Klasse macht die Veranlassung selbst. — Ueber die Vorlegung und das Gutachten wird ein Protocoll aufgenommen.

§. 310.

Ist gegen die Richtigkeit nichts eingewandt, so ist sogleich eydliche Bestärkung, wo sie erfordert wird, zulässig. Wenn aber noch einige Bedenken dagegen sind, oder werden Thatsachen zum Gegenbeweis aufgestellt, so muß mit deren Instruction verfahren und die eydliche Bestärkung ausgesetzt werden, bis das Erkenntniß darüber etwas bestimmtes angeordnet hat.

— §. 165 — 168.

§. 311.

Von Handelsbüchern, so wie von andern größern Urkunden, woraus nur einzelne Stellen zum Beweis dienen sollen, werden nur beglaubte Auszüge zu den Acten gebracht, (§. 183.)

C. Vom Beweis durch Zeugen.

§. 312.

Nur Beweis, nicht Instrumentalzeugen werden hier Gegenstände der Beurtheilung. Der Beweis durch Zeugen, — fordert ein gewisses Kunst- oder wissenschaftliches Urtheil über das Verhältniß einer Sache, oder Mittheilung sinnlicher Wahrnehmung und Erfahrung; und dieser verschiedene Zweck des Zeugenbeweises giebt zur Unterscheidung der sachverständigen und der eigentlichen Zeugen Gelegenheit. Beyde sind vollständige oder unvollständige, die letztern unfähige oder verdächtige Zeugen, und diese ohne alle Beweiskraft oder nur mit unzureichender Beweiskraft versehen *).

*) Die Qualität dieser verschiedenen Zeugen bestimmt das Gesetz entwickelter, Ger. Ord. 1. Th. 10. Tit. §. 227 — 233. Hier mußte die Unterscheidung nur allgemein berührt werden, weil oftmals eigentümliche Operationen des Prozeßverfahrens durch diese verschiedenen Zeugenverhältnisse veranlaßt werden.

§. 313.

Die sachverständigen und eigentlichen Zeugen fordern Verschiedenheit in ihrer Verpflichtung. Der unfähige Zeuge kann gar nicht zur Vernehmung — Erforschung und Verzeichnung seiner Wissenschaft zum Protocoll — gelassen werden *); der verdächtige Zeuge ohne Beweiskraft kann zur Information des Richters vernommen, aber nicht unbedingt, sondern nur nach dem Ermessen des Gerichts, wenn sie etwa durch ihre Aussage selbst zur Entscheidung der Sache etwas beytragen können, eydlich verpflichtet werden **), in so weit ihnen nicht Eydesunmündigkeit entgegensteht. Einige dieser Personen ***) werden

den unverdächtige und vollständige Zeugen, wenn sie der Gegentheil, gegen welchen sie verdächtig wurden, selbst zu Zeugen vorgeschlagen, oder ausdrücklich, mit Entsagung des Einwandes ihrer ihm bekannten Verdächtigkeit, in ihrer Vernehmung gewilligt hat, oder wenn sie wider diejenigen zeugen, durch deren Verbindung mit sich sie verdächtig werden.

*) — §. 217.

**) — §. 232. 234. Nach Maaßgabe u. w. Die Vernehmung dieser Zeugen zweckt vorzüglich darauf ab, daß der Richter durch sie andere Beweismittel zur Aufklärung der Sache erwirbt.

***) — §. 229. 230. N. 11.

§. 314.

Die Einwendungen gegen die angegebenen Zeugen, müssen gleich bey der Beantwortung der Thatsache, worüber die Zeugen aufgestellt worden sind, vorgetragen und zur Instruction gezogen werden; anders wird der Excipient in der gegenwärtigen Instanz damit nicht gehört. Indessen versteht es sich von selbst, daß der Richter von Amtswegen auf Mängel des Zeugen aufmerksam seyn muß, die erwiesen sind, und dessen Beweiskraft unbedingt mindern, besonders, wenn sie erst aus seiner Vernehmung selbst hervorgehen. Ueber diese Einwendungen findet kein interlocutorisches Erkenntniß statt; ihre Prüfung verbleibt dem einzigen Definitiverkenntniß. Aber die Untersuchung wird in Separatacten verhandelt, und die dadurch entstandene Kosten werden besonders aufgerechnet. Mit der Instruction der Hauptsache wird zugleich fortgefahren.

— §. 234. 235.

§. 315.

Die Zeugenvernehmungen müssen beschleunigt werden, und darum die Gerichte auch alle darauf

abzweckende erlaubte Mittel, welche das Gesetz angiebt, auch gegen fremde Gerichte anwenden, denen, in so weit sie ausländisch sind, die Preußischen Gerichte deshalb besonders, in der Befolgung ihrer auf Zeugenvernehmung abzweckenden Requisitionen, zuvorkommen müssen *).

*) Aber dabey müssen die dem Zeugen zugestandene einheimische Rechte nicht aus den Augen gesetzt und Rechte des Staats selbst nicht vernachlässigt werden.

— §. 225 b.

§. 316.

Wird ein Zeugenverhör durch Krankheit des Zeugen aufgehalten, so muß der Producent durch ein Attest des Arztes nachweisen, wenn er wenigstens in seiner Behausung vernommen werden könne. Kann, nach Ablauf dieses Zeitraums, keine ganz nahe Genesung des Zeugen nachgewiesen werden, so wird die Instruction für diese Instanz geschlossen. Ist der Zeuge auf Reisen und seine Rückkehr ungewiß, so muß der Producent, wenn er auf die Abhörung besteht, den Eyd für Gefährde schwören; der Richter darf aber seine Vernehmung nicht über sechs Monat hinaussetzen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Instruction für die gegenwärtige Instanz geschlossen.

— §. 226.

§. 317.

Außerdem setzt der Richter den Termin zur Zeugenvernehmung näher oder entfernter, nach der Entfernung des Wohnorts der Zeugen an. Sie werden zu dem Termin, außer in geringen Bagatellsachen, schriftlich geladen. Die Citation enthält 1) den Namen der Partheyen, 2) die

summarische Anzeige der Thatsache, worüber die Zeugen vernommen werden sollen *), 3) die Bekanntmachung des Vernehmungstermins, 4) die Aufgabe, in so weit nicht das Verhältniß der Sache entgegensteht, daß sie alle schriftliche Nachrichten und Anzeigen, welche auf die Sache Beziehung haben, mit zur Stelle bringen, 5) die Ankündigung der Gefahr, welche sie zu erwarten haben, wenn sie in dem angesetzten Termin nicht erscheinen **). — Mehrere Zeugen werden durch eine Currende geladen, und die Partheien erhalten vom Termin Nachricht durch Abschrift der Vorladung.

*) Nur in besondern Fällen, wenn besonders aus entfernten Zeiten Nachricht gefordert wird, kann der Zeuge, jedoch behutsam, mit dem Gegenstand seines Zeugnisses bestimmter bekannt gemacht werden.

**) Die Gefahr, welche der Zeuge zu erwarten hat, lehrt die Folge.

— §. 171. 175.

§. 318.

Der Zeuge muß, in der Regel, an ordentlicher Gerichtsstelle vernommen werden. Ausnahmen machen hoher Rang, Alter, Krankheit, entfernter Aufenthalt des Zeugen oder Entfernung der streitigen Sache — res —, welche den Zeugen vorher, zu seinem Unterricht vorgezeigt werden muß, vom Ort des instruirenden Gerichts, oder sein ausländischer Gerichtsstand. Es ergiebt sich schon selbst, daß hierdurch der instruirende Richter veranlaßt werde, die Zeugung in seiner eigenen Wohnung, oder an dem Ort, wo die streitige Sache gelegen ist, zu vernehmen, oder durch einen Commissarius vernehmen zu lassen, oder zu diesem Zweck Requisitionen *) zu erlassen.

— §. 172. 182. 216.

*) Ein Formular bey Terlinden Anleitung zum Decretiren 1. Th. Formul. B. B. S. 60.

§. 319.

Kann der Zeuge an dem Ort des instruirenden Gerichts, oder überhaupt vom Instruenten selbst, ohne Erschwerung der Kosten, vernommen werden, so wird sein gehöriger Richter requirirt, ihn dazu zweckmäßig anzuweisen, oder hiernächst, ihn zur Befolgung der Vorladung zu zwingen, allenfalls, wenn die Zeugen unwissende Leute sind, sie über den Inhalt der Vorladung zu bedeuten. Die Vorladung wird immer dem gehörigen Richter des Zeugen zur Insinuation zugesandt *), auf deren Verrichtung also auch die Requisition abzwecken muß.

*) So Gerichtsgebrauch. Auch folgt es klar aus dem — 175. §., wenn gleich der § 178. zu widersprechen scheint. Dieser aber redet nur von dem Fall, wenn ein Obergericht an einen entfernten Ort seiner Gerichtsbarkeit eine Zeugenvorladnng verläßt.

Die fremden Gerichte müssen diesen Requisitionen schleunige Folge leisten.

— §. 176 — 178.

§. 320.

Muß zur Vernehmung eines Zeugen ein fremder einländischer Richter mit Auftrag versehen oder requirirt werden, so muß, mit Zuziehung der Rechtsbeystände, über die Thatsache, welche der Zeuge bekunden soll, ein zusammenhängender Status causae aus den Acten entworfen und besonders dasjenige, worüber der Zeuge ausfagen soll, darin berührt werden. Sind die Thatsachen verwickelt, oder kömmt es dabey sonst auf eigene Verhältnisse an, so können dem Status causae auch Fragstücke beygefügt werden:

werden; diesen muß aber auch die Warnung an den fremden Richter folgen, sich dadurch nicht abhalten zu lassen, den fernern Winken willkührlich zu folgen, welche etwa die Aeußerungen des Zeugen selbst, zur Aufklärung der Sache, geben.

— §. 217. 218.

§. 321.

Ausländischen Gerichten wird, außer dem Status causae, ein Auszug der gesetzlichen Vorschriften über die Zeugenvernehmung mitgetheilt, und der instruirende Richter muß sie ersuchen, bey der Zeugenvernehmung danach zu verfahren. Nichtbeobachtung von Seiten des ausländischen Gerichts würkt an sich keine Ungültigkeit des Zeugenverhörs.

— §. 223.

§. 322.

Jeder ist, in der Regel, schuldig, sich als Zeuge, vernehmen zu lassen; Ausnahmen lehrt uns das Gesetz *). Wer sich weigert, zur Ablegung eines Zeugnisses zu erscheinen, oder seine Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen versagt, wird, nach seinem Stande, im ersten Fall durch den Executor oder durch Geldstrafe, im letztern, wenn er geringern Standes ist, durch Gefängnißstrafe gezwungen; auch wird er, mittelst Execution, so fort zum Schadenersatz an die Partheyen angehalten **).

— §. 183.

*) — §. 180. und 229.

**) Weiß der Zeuge dennoch Mittel, sich der Vernehmung ganz zu entziehen, so hat die leidende Parthey Regreßklage an ihn und seine Erben, und, zur Begründung derselben, wird dafür angenommen, als wenn die Zeugenaussage würklich so erfolgt wäre, als die Parthey es beabsichtete. — §. 186. Um den Widerwillen der Zeugen, nach Möglichkeit

lichkeit, zu heben, müssen dem Zeugen so fort die gehabten Kosten ersetzt werden, §. 187. In jedem Fall liquidirt er sie am Ende des Vernehmungsprotocolls.

§. 323.

Hat der Zeuge Gründe zur Verweigerung des Zeugnisses, so muß er sie schriftlich oder zum Protocoll anzeigen, und, wenn es nöthig ist, bescheinigen. Auch denn, wenn er Bedenken findet, eine einzelne Frage zu beantworten, muß er seine Gründe dazu bey seiner Vernehmung anzeigen. Hält der Instruent die Verweigerung für unzulässig, so muß zwischen dem Verfahren bey Ober- und Untergerichten unterschieden werden. Nach dem erstern, macht der Instruent bey dem Collegium Anzeige, welches alsdenn entscheidend verfügt. Nach dem letztern, ist zwar der weigernde Zeuge durchaus mit der Vernehmung zu verschonen, er muß aber bedeutet werden, daß, wenn, durch seine Weigerung, eine Appellation veranlaßt und in zweiter Instanz seine Vernehmung nothwendig befunden würde, ihm alle dadurch verursachte Prozeßkosten zur Last fallen würden. — Unzeitige Neugierde des Instruenten fordert dagegen Strafe.

— §. 181.

§. 324.

Bey der Vernehmung des Zeugen erscheinen drey verschiedene Verhältnisse, worin der Richter gesetzlich thätig seyn muß, 1) die Ermahnung, 2) die Vernehmung selbst, und 3) die Verpflichtung des Zeugen.

§. 325.

Die Ermahnung geht dahin, daß der Zeuge ernstlich erinnert wird, die reine Wahrheit, auf

auf jede Frage, auszusagen, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß er seine Aussage hiernächst beschwören müsse.

— §. 188.

§. 326.

Dann werden die Partheyen entfernt, wiewohl auch, bey jener Ermahnung, ihre Gegenwart nicht nothwendig ist. Nur ihre Rechtsbeystände oder rechtskundige Bevollmächtigte werden bey der Vernehmung zugezogen. Jeder Zeuge wird allein vernommen. — Die Vernehmung selbst beschäftigt sich zunächst mit der Erforschung der Glaubwürdigkeit oder Zulässigkeit der Zeugen. Er wird befragt: a) nach seinem Vor- und Zunamen; b) nach seinem Alter, c) nach seinem Stand, Gewerbe, seiner Religion; d) nach seiner Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Partheyen; e) ob er ein Interesse bey dem Prozeß habe; f) ob ihn jemand, wegen seiner Aussage, unterrichtet; g) ob er sich mit seinen Nebenzeugen über das abzulegende Zeugniß und wie? besprochen; h) ob er einer Parthey bey dem Prozeß oder dem dabey zum Grunde gelegten Geschäft Rath gegeben oder thätige Hülfe geleistet; i) ob jemand es versucht habe, ihn durch Geschenke oder Versprechungen zu einem günstigen Zeugniß zu vermögen *).

*) Alle diese Fragen werden nicht selbst, sondern nur die darauf erfolgten Aussagen zum Protocoll niedergeschrieben.

§. 327.

Die hierauf den Zeugen abgeforderte Erzählung des ganzen Vorganges wird, möglichst mit seinen eigenen Worten *) in der ersten Person niedergeschrieben. Zur Erläuterung, genauen Bestimmung des Erzählten und besonders um den Streitpunkten,

welche

welche im Statu controversiae ausgeworfen worden, ein Genüge zu leisten, legt der Richter den Zeugen die nöthigen Fragen vor, welche, um nur die Veranlassung zur weitern Aeußerung des Zeugen anzugeben, mit den Antworten zum Protocoll niedergeschrieben werden **). Des Richters Sorgfalt muß besonders dahin gehen, daß er die Sache, worüber das Zeugniß erfordert wird, 1) ganz erschöpfe und überall keinen Zweifel überlasse. Er ist deshalb verpflichtet, 2) des Zeugens Gewissen rege zu halten, wenn er von Ueberzeugungen abzuweichen scheint, 3) Widersprüche zu verhüten, 4) die Zeitbestimmungen nicht nach Begebenheiten, sondern genau nach den Tagen selbst angeben zu lassen und 5) den Zeugen anzuhalten, keine Folgerungen, sondern nur Thatsachen zu äußern, die er selbst sinnlich wahrgenommen hat.

— §. 191 — 197.

*) Wenn der Zeuge sich Provincialismen oder solcher Kunstausdrücke bedient, welche nicht allgemein verständlich sind, so müssen sie, mit Beystimmung des Zeugen, im Protocoll erklärt werden.

**) Selbst die dem Richter vorgeschriebene Fragen (§. 320.) sind nur eine Richtschnur für sein Verfahren — Abweichung des gemeinen Prozesses in der Vernehmung über die Beweisartikel.

§ 328.

Sollte der Zeuge überhaupt nur vom Hörensagen Auskunft geben können, so muß er bestimmt angeben, durch wen er seine Wissenschaft erlangt habe *), damit auch dieser vernommen werden könne. Ist dieses aber nicht zu erlangen, so ist der Zeuge wenigstens darüber zu prüfen, in wie weit seinem angeblichen Erzähler Glaube beyzumessen sey.

*) Die

*) Die Erforschung der Quelle, woraus der nach Hörensagen bekundende Zeuge schöpfte, ist besonders bey mehrern Zeugen der Art nothwendig, weil anders Vervielfältigung ein und eben desselben Beweismittels entstehen könnte.

— §. 241.

§. 329.

Bey der Vernehmung sind es Haupterfordernisse, daß der Instruent und der Zeuge sich verstehen, daß der Zeuge aus freyem Entschluß rede, seine Meinung treu niedergeschrieben und hierunter die Wissenschaft des Zeugen, so weit sie auf die Sache Einfluß hat, ganz erschöpft werde. Um dies mit aller Sicherheit zu erreichen, muß bey der Vernehmung eines, der Sprache des Richters unkundigen, Zeugen ein Dollmetscher zugezogen werden, welcher zugleich ein Nebenprotocoll in der Ursprache des Zeugen hält. Hiernächst ist, zu jenem Zweck, den Rechtsbeyständen oder rechtlichen Bevollmächtigten, bey der Vernehmung zugegen zu seyn erlaubt (§. 326). Sie müssen sich aber aller Zwischenfragen, aller Suggestionen besonders enthalten, und auch den Richter nicht irre zu führen bemüht seyn. Dagegen können sie ihn, jedoch unbemerklich für den Zeugen, auf seine Pflicht, und vor des letztern Vereydigung, aufmerksam machen, und, wenn der Richter hierauf nicht achtet, einen Vermerk zum Protocoll dieserhalb fordern. Wird auch dieses verweigert, so ist schriftliche Anzeige bey der vorgesetzten Behörde erlaubt. Der Assistent kann auch vor der Zeugenvernehmung den Richter durch eine schriftliche Anzeige auf das, worauf es nach den Acten besonders ankömmt, aufmerksam machen **).

— §. 198, 199.

*) Den Eyd, welchen der Dollmetscher schwören muß, giebt das Gesetz an.

— §. 213—215.

**) Die

**) Die Gegenwart der Assistenten ist zulässig, aber nicht nothwendig. Der Richter ist nur verpflichtet, sie zum Daseyn aufzufordern. Wenn sie nicht erscheinen, so verfährt er allein mit der Zeugenvernehmung. Hat er sie gar nicht aufgefordert, so kann er, wegen Mängel des Zeugenverhörs, besonders verantwortlich werden.

Wenn Unterthanen in Sachen ihrer Gutsherrschaft Zeugen sind, so müssen sie ihrer Unterthanen-Pflicht entlassen werden; §. 243. Nr. 6.

§. 330.

Dem Zeugen wird seine Aussage, wenn die Vernehmung beendet ist, vorgelesen. Aendert er sie, so muß solches, ohne Correctur, besonders zum Protocoll niedergeschrieben und hierauf nöthigenfalls durch eine Randbemerkung bey der abgeänderten Stelle aufmerksam gemacht werden.

— §. 200. 201.

§. 331.

Sind mehrere Zeugen zu vernehmen, so wird der vernommene, mit der Anweisung, entfernt, seine Verpflichtung zu erwarten, und in so weit es möglich ist, seinen Nebenzeugen, welche nach ihm vernommen werden sollen, seine Aussage nicht mitzutheilen; hiernächst aber wird mit der Vernehmung der übrigen einzelnen Zeugen, jedoch, wenn sie über verschiedene Thatsachen, die mit einander nicht in Verbindung stehen, vernommen werden müssen, zu eigenen Protocollen, verfahren *).

— §. 206.

*) Findet der Richter es rathsam, die einzelnen Zeugen zu verpflichten, so können sie eigentlich doch nicht eher, bevor das ganze Verhör nicht beendet ist, entlassen werden, weil Confrontation möglich werden kann.

§. 332.

§. 332.

Wenn die Vernehmung sämtlicher Zeugen beendet ist, so finden sich Widersprüche in den Zeugenaussagen oder nicht. Ist jenes, so wird Confrontation der sich widersprechenden Zeugen erforderlich, welche indessen auch nach der Vereydigung gehalten werden kann, und das Gesetz scheint es zu fordern *). Sie besteht in der Zusammenbringung der widersprechenden Zeugen zur gegenseitigen Zurechtweisung. Nöthigenfalls kann der Richter die Zeugen auch mit den Partheyen selbst in Unterredung bringen.

— §. 207. 208. und 13. Tit. 16. §.

*) Sind schon einzelne Zeugen entlassen, so muß ein eigener Termin zur Confrontation angesetzt werden. — §. 208. Die Assistenten werden auch bey der Confrontation zugezogen.

§. 333.

Die Vereydigung folgt auf die Vernehmung. Die vernommenen Zeugen können zugleich verpflichtet werden *). Vorher werden sie, zur Vermeidung des Meineydes, ermahnt, und den Eyd **) selbst müssen sie mündlich und nachsprechend ***) schwören.

— §. 202 — 204.

*) Die gemeinschaftliche Verpflichtung der Zeugen findet nicht statt, a) wenn ihre Anzahl zu groß ist, so, daß der Richter, die Nachsprechung des Eydes nicht überhören kann; b) wenn Sachverständige und Zeugen im strengen Sinn, oder Zeugen verschiedener Religion oder von eigenen Secten zusammen verpflichtet werden, in so weit ihre Eydesformul verschieden ist; c) bey wichtiger Verschiedenheit des Standes der Zeugen.

**) Den Eyd selbst hat das Gesetz §. 202. vorgeschrieben. Bey fremden Religionsverwandten sind die, in Absicht der Eydes-

Eydesableistung überhaupt, 10. Tit. §. 317. u. ff. vorgeschriebene Maaßregeln auch hier anzuwenden. Auch die Ermahnungsformel bildet sich nach der Religion. Ermahnung zur Wahrheit überhaupt kann oft wiederholt werden. Besonders ist Erinnerung an den Eyd beym Schluß jedes Protocolls vorgeschrieben, wenn die Vernehmung fortgesetzt werden muß. — § 209.

***) Es sind hiervon dispensirt, 1) fürstliche Personen. Sie unterschreiben nur die ihnen vom Commissarius aus dem Protocoll vorgelesene Eydesformel 2) Die allgemein in Beziehung auf ihr Zeugniß, schon in Eyd und Pflicht stehen; 3) denen von beyden Theilen der Eyd erlassen ist; 4) jüdische Zeugen, wenn beyde Partheyen Juden sind; 10. Tit. §. 343. 5) Stumme, in so fern sie überhaupt als Zeugen vernommen werden können, müssen die Eydesformel in gerichtlicher Gegenwart, abschreiben und unterschreiben 6 Fremde Religionsverwandte oder die Mitglieder eigener Secten schwören oder versichern die Wahrheit nach ihrer Weise. Sie müssen aber ihre abweichenden Religionsgrundsätze, wenn sie nicht notorisch sind, bescheinigen. — Ueber die Form des Eydes und den Eyd in die Seele eines Andern, S. die Lehre vom Eyde.

Im gemeinen Prozeß wird der Zeuge vor der Vernehmung verpflichtet.

§ 334.

Wenn der Zeuge nicht schwören will, so verweigert er den Eyd aus Gewissenszweifel, oder aus anderer unlauterer Absicht. Im letztern Fall wird er eben so gezwungen, als wenn er nicht zeugen wolle, (§. 322); im erstern Fall findet gar kein Zwang zum Eyde statt, allein er wird so behandelt, als wenn er sich dem Zeugniß selbst gänzlich entzogen hätte.

— §. 202.

§. 335.

Die Vereydigung geschieht in Gegenwart der Partheyen, welche indessen durch ihre Rechtsassisten-

ten

ten gültig vertreten werden. Sind auch diese nicht zugegen, so muß das Gericht denen Partheyen von Amtswegen Bevollmächtigte, zur Anhörung des Zeugeneydes, bestellen. Eben dies ist Regel bey Vernehmung durch auswärtige Commissarien. Wenn die Partheyen dort keine Rechtsbeystände haben, so kann, in wichtigen Sachen, zum Beysitz bey der Vernehmung, ein zweyter Commissarius oder ein Notarius ernannt werden.

— §. 219. u. ff.

§. 336.

Wiederholung der Zeugenvernehmung findet statt, 1) aus eigener Anregung des Zeugen, 2) aus Mängeln der Vernehmung, durch den Instruenten veranlaßt.

§. 337.

1) Nach der Vereydigung kann der Zeuge seine Aussage noch ändern, wenn er sich selbst dazu meldet. Er muß unverzüglich vernommen, der Grund seines Widerrufs oder der Ergänzung der beschwornen Aussage untersucht, seine anderweite Vereydigung aber der Bestimmung des künftigen Erkenntnisses überlassen werden. Die entstandenen Abänderungen muß der Instruent bey dem Hauptvernehmungsprotocoll am Rande bemerken.

— §. 212.

§. 338.

2) Nach geschlossenem Zeugenverhör werden die Protocolle den Partheyen vorgelegt und hiernächst ihnen Abschriften davon ertheilt. — Publication des Zeugenverhörs —*). Zur Durchgehung derselben wird ein Termin angesetzt, welcher

mit

mit dem zum Beschluß der Sache verbunden ist. Die Rechtsassistenten müssen, wenn sie etwas gegen die Vernehmung zu erinnern haben, es in diesem Termin anzeigen. Sind ihre Erinnerungen erheblich, so wird Wiederholung des Zeugnisses, allenfalls durch einen andern Deputirten verfügt. Auswärtige Zeugenverhöre müssen zunächst dem Decernenten und dann dem Instruenten vorgelegt werden. Auch diese können durch ihre Erinnerungen Wiederholung veranlassen.

— §. 210. 224.

*) Der gemeine Prozeß fordert, zur Publication des Zeugenverhörs, Anfertigung eines Zeugen-Rotulus.

§. 339.

Die Zeugen sind zwar vor Injurienklagen aus ihrer Aussage gesichert; aber wenn eine Parthey glaubt, daß die Aussage etwas enthalte, welches ihrer Ehre nachtheilig sey, so muß das Protocoll, wenn die Aussage zur Entscheidung der Sache nichts beyträgt, versiegelt zu den Acten genommen werden.

— §. 243. 244.

D. Vom Beweise durch den Eyd.

§. 340.

Der Eyd *), in so weit er, als ein Beweismittel im gerichtlichen Prozeß vorkömmt, wird entweder von der einen Parthey der andern abgefordert, oder vom Richter einer Parthey aufgelegt, und so wird er I. willkührlicher oder II. nothwendiger Eyd **).

*) — §. 246 — 251.

**) Beys

*) Beyde, der nothwendige und der willkührliche, sind Eyd der Würklichkeit, iuramentum veritatis, oder der Unwissenheit, ignorantiae.

§. 341.

I. Der willkührliche Eyd, ist zugeschobener, deferirter, oder zurückgeschobener, referirter Eyd; worauf die Ausdrücke Eydesdelation und Eydesrelation ebenfalls Bezug haben. Wenn die Gesetze nicht Ausnahmen machen, so können die Partheyen sich in allen Sachen der Eydeszuschiebung, als Beweismittels, bedienen. Jedoch ist der Richter verpflichtet, sie mit denen damit verbundenen Bedenklichkeiten bekannt und auf andere Mittel aufmerksam zu machen.

— §. 252 — 254. 256.

§. 342.

Unter den Stellvertretern der Partheyen sind nur die Fiscalischen Bedienten zur Nachweisung einer ausdrücklichen Genehmigung des autorisirenden Collegiums, wegen der Eydeszuschiebung, verpflichtet.

— §. 259.

§. 343.

Bey der allgemeinen Frage: wem kann ein Eyd zugeschoben, von wem kann ein Eyd gefordert werden? kömmt es, bey den Voraussetzungen des 341ten §., einzig darauf an, ob der, welcher schwören solle, Eydesfähigkeit habe, die vom intellectuellen Vermögen und vom Alter, von der Eydesmündigkeit, abhängt. Diese wird im absoluten und relativen Verhältniß verschieden. Ueberhaupt kann niemand vor dem 14ten Jahre schwören *), allein bey zugeschobenen Eyden wird die Eydesmündigkeit bis zum erlangten 18ten Jahre verspätet. Nach diesem

diesem Alter kann der Beweisführer dem Vormund oder dem Minderjährigen den Eyd zuschieben. Auch denn, wenn der Minderjährige dem 18ten Jahre nahe ist, kann ihm der Eyd zugeschoben und mit der Ableistung bis zur Eydesmündigkeit gewartet werden. Doch muß aus dem Verzug kein merklicher Aufenthalt entstehen, oder das streitige Verhältniß, worüber geschworen werden soll, dem Minderjährigen besser, als dem Vormund bekannt seyn. Eyde über eigene Handlungen des Vormundes werden auch nur diesem zugeschoben.

Verschwender haben gleiche Rechte mit den 18jährigen Minorennen. Der Vormund muß aber in einigen Fällen, in die Eydesableistung willigen, in einigen, kann er dem Eyd andere Beweismittel substituiren.

— §. 260 — 266.

) §. 230. Nr. 13.

§. 344.

Sollen Kirchen, Schulen, Hospitäler u. s. iw. schwören, so wird dem Vorsteher, welcher einzig Wissenschaft von dem streitigen Verhältniß hat, oder, wenn mehrern diese Wissenschaft eigen ist, dem, welchen der Beweisführer wählt, der Eyd zugeschoben.

— §. 269.

§. 345.

Unter mehrern Mitberechtigten oder Mitverpflichteten kann der Beweisführer einzelne, denen er den Eyd zuschiebt, wählen.

— §. 269.

§. 346.

§. 346.

Bey der Eydeszuschiebung über cedirte Forderungen entscheiden die bey der Litisdenunciation aufgestellten Grundsätze.

§ 347.

Im Concursprozeß findet nur zwischen dem Curator und den Schuldnern der Masse oder zwischen Gläubigern und Gläubigern, in Absicht ihrer gegenseitigen Ansprüche, Eydeszuschiebung statt.

— §. 279 — 283.

§. 348.

Die Eydeszuschiebung muß dann, in der Regel, geschehen, wenn eine streitige Thatsache aufgestellt wird, in so weit sie durch Eydesleistung erwiesen werden soll. Auch andern bereits angegebenen Beweismitteln kann Eydeszuschiebung substituirt werden. Sind aber jene Beweismittel schon aufgenommen, so ist dadurch das Gegentheil, von dem, was ausgemittelt werden sollen, erwiesen, oder der Beweis ist mangelhaft ausgefallen. Im erstern Fall findet weiter keine Eydeszuschiebung statt, wohl aber im letztern Fall, jedoch spätestens im Termin zum Beschluß der Sache. Dagegen lebt dieses Recht in der folgenden Instanz wieder auf, wiewohl auch hier über solche Thatsachen, welche für völlig erwiesen oder völlig im entgegengesetzten Verhältniß anerkannt worden, Eydeszuschiebung nicht zulässig ist.

— §. 286 — 89.

§. 349.

Ein zugeschobener Eyd muß, bey Durchgehung der Beweismittel nach regulirtem Statu contro-

versiae, angenommen oder zurückgeschoben, dem Beweisführer zur Ableistung überlassen werden. Die Annahme des zugeschobenen Eydes verhindert 1) den fernern Widerruf zur Verwandlung der Beweismittel, und 2) die Zurückschiebung. Wenn aber der Deferent, selbst im Schwörungstermin, dergleichen Beweismittel, welche das Gegentheil dessen, worüber der Eyd angenommen ist, beweisen, annoch vorbringt, so werden sie dem, welcher schwören will, zu seiner Erklärung, vorgelegt. Er kann nun den Eyd noch referiren oder auf die Aufnahme der anderweitigen Beweismittel bestehen. Wenn er aber dennoch auf Ableistung des Eydes besteht, so wird erst vom Collegium, mittelst Resolution, entschieden, welches Beweismittel den Vorzug haben solle.

Will das Gericht die Aufnahme der andern Beweismittel, sie beweisen aber hiernächst nicht zureichend, so kann der zurückgenommene Eyd nicht nochmals deferirt werden; vielmehr wird der Beweisführer strafbar. Im Gegentheil ist, unter Verhältnissen, die Strafbarkeit dessen, welcher den Eyd annahm, noch klarer.

Ist bereits auf Ableistung des Eydes erkannt, so werden die anderweit producirten Beweismittel ebenfalls dem, welcher den zugeschobenen Eyd schwören will, vorgelegt; und diesem bleibt die Wahl, ob er den Eyd annoch zurückschieben oder selbst schwören will. Im letztern Fall muß dieser mit der Strafe des Meineyds, weshalb Untersuchung wider ihn zulässig wird, bekannt gemacht werden.

— §. 291. 294. 295. 298 — 300.

§. 350.

In Absicht der Regel, ein zugeschobener Eyd kann nicht wiederrufen werden, gelten folgende Ausnahmen:

nahmen: 1) wenn der Deferent erst nachher erfährt, daß die Gegenparthey ehrlos oder unfähig seh, einen nothwendigen Eyd zu schwören, 2) oder nach ihrem Glaubensbekenntniß nicht schwören könne, oder 3) wenn der Gegentheil vor der Annahme verstorben ist. Ist der Eyd einmal wiederrufen, so findet Wiederholung der Eydeszuschiebung nicht statt.

— §. 301. u. f.

§. 351.

Auch die Regel: zugeschobene Eyde müssen angenommen oder zurückgeschoben werden, erleidet einige Modificationen.

a) Wenn die eine Parthey den Eyd zuschiebt, so ist der andern der Gegenbeweis nicht versagt. Der Instruent muß mit der Aufnahme dieser Beweismittel zunächst verfahren. Kann aber der, welchem der Eyd zugeschoben ist, von dem streitigen Verhältniß, aus eigener Wissenschaft, unterrichtet seyn, so wird derselbe nicht allein zur Bezahlung der Kosten verpflichtet, sondern auch in der Folge, wenn sein Gegenbeweis ohne Würkung ist, weder zur Annahme des zugeschobenen, noch zur Ableistung eines nothwendigen Eydes gelassen *).

b) Wenn eine Parthey statt anderer Beweismittel hiernächst die Eydeszuschiebung gewählt hat, so kann der, welchem der Eyd zugeschoben ist, auf die Aufnahme der zuerst angegebenen Beweismittel, nach den vorhin angegebenen Grundsätzen, bestehen **).

*) §. 255.
**) §. 287.

§. 352.

Die Zurückschiebung des Eydes — relatio iuramenti — wird ferner (§. 222.) aus privilegirten Verhältnissen des Fiscus unzulässig; er selbst aber gebraucht zur Zurückschiebung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

— §. 292.

§. 353.

Wird der Eyd zurückgeschoben, so muß der, welchem er zugemuthet wird, sich sogleich, ohne Bedenkzeit, erklären, ob er den Eyd leisten wolle. Auch Mangel der Information schützt den Bevollmächtigten nicht. Ist es unter mehrern Mitpartheyen streitig, ob der Eyd angenommen oder zurückgeschoben werden soll, so kömmt es zunächst darauf an, ob der zugeschobene oder der zurückgeschobene Eyd über die Würklichkeit geschworen werden könnte. Auf der Seite, wo diese Fähigkeit wahrgenommen wird, muß der Eyd geleistet werden. Ist die Fähigkeit zum Eyd der Würklichkeit oder nur über die Unwissenheit auf beyden Seiten gleich, so muß das künftige Erkenntniß entscheiden. Die, welche den Eyd zurückschieben wollen, müssen über ihre Gründe, wodurch sie dazu bestimmt sind, vernommen werden. Diese Gründe bestimmen den Richter, bey theilbaren Objecten, die einzelnen Litisconsorten, nach ihrem Entschluß zu behandeln, oder die Acceptanten zur Eydesleistung zu lassen, oder sich hierüber nach den meisten Stimmen zu richten, oder geradezu die Sachfälligkeit anzuerkennen.

— §. 274 — 278. u. 293.

§. 354.

Ein zurückgeschobener Eyd kann, unter denen §. 350. bemerkten Umständen, ebenfalls wiederufen werden

werden. Dem Wiederrufenden ist aber nie die eigene Ableistung erlaubt, doch ist mit der von ihm geforderten Aufnahme der andern Beweismittel nicht die §. 351. bemerkte Gefahr verbunden.

— §. 30.

§. 355.

Ein angenommener oder referirter Eyd muß geschworen werden, wenn der, welcher dazu verpflichtet ist, nicht sachfällig werden will. Wer sich über die Annahme oder Zurückschiebung des Eydes gar nicht erklärt, in dem zur Ableistung angesetzten Termin nicht erscheint, oder die Annahme oder Ableistung des Eydes bestimmt verweigert, der wird für einen solchen gehalten, der nicht schwören wolle, (pro iurare nolente). Bestimmte oder vermuthete Verweigerung des Eydes sind aber in Absicht der zulässigen Willensänderung verschieden. Bestimmte Erklärung, einen Eyd nicht schwören zu wollen oder zu können, kann nie wiederrufen werden. Vermuthete Verweigerung des Eydes kann, bis zum Schluß der Sache und noch in der Appellationsinstanz, durch Nachholung des Versäumten unwürksam gemacht werden. Aber der Säumige muß sich mit zureichenden Gründen entschuldigen und gegenseits entschädigen.

— §. 297. 375. und f.

§. 356.

Nur dann ist die Ableistung des Eydes nicht erforderlich, 1) wenn es erlaubt ist, andere Beweismittel zu substituiren; und 2) wenn der Eyd, ohne Ableistung für geschworen erachtet wird. Das letztere geschieht, a) wenn die Partheyen den Eyd ausdrücklich erlassen *); b) wenn der, welcher den Eyd unbedingt angenommen hat, vor der Ableistung, verstirbt **).

*) —

*) — §. 285. Dieser Grundsatz muß auch auf den Zeugeneyd angewandt werden. — Stellvertreter der Partheyen müssen sich hierzu durch eigene Vollmacht legitimiren.

**) — §. 378. zu Anfang.

§. 357.

Da außer einigen zuletzt aufgestellten Verhältnissen, nun mehrere Fragen nothwendig werden, welche gleiche Beziehung auf willkührliche und nothwendige Eyde haben, so wird zuvor eine Uebersicht der davon geltenden allgemeinen Grundsätze nothwendig.

§. 358.

II. Der nothwendige Eyd ist fast durchaus ergänzender Eyd, zur Unterstützung des mangelhaften Beweises, und wird, in der Regel, ausdrücklich erkannt. Besonders gewährt jene Ergänzung a) der Erfüllungs- oder Reinigungseyd.

§. 359.

Der, welchem er aufgelegt ist, muß ihn schwören, oder er wird, nach der alternativen Bestimmung des Erkenntnisses, sachfällig. Zurückschiebung findet, in der Regel, nicht statt, nur der, welcher nur über die Unwissenheit schwören kann, ist berechtigt, den Eyd dem Gegentheil zurückzuschieben, wenn dieser den Eyd der Würklichkeit schwören kann.

— 22. Tit. §. 8.

§. 360.

Dagegen kann der, welchem der Eyd nicht aufgelegt ist, im Fall, wenn er ihn über die Würklichkeit leisten kann, die Erben dessen aber, dem ein gleicher Eyd zuerkannt wird, ihn nur über die Unwissenheit leisten können, zur Ableistung des Eydes

für

für jene Erben berechtigt werden; allein er kann dieses Recht nur durch richterliches Erkenntniß, auf vorhergegangenes summarisches Verfahren, erhalten.

§. 361.

Der Parthey wird der nothwendige Eyd vorzugsweise aufgelegt, a) welche die meiste Präsumtion der Wahrheit *) für sich hat und hiernächst b) der, welche den Eyd der Würklichkeit leisten kann. Der kann nie dazu gelassen werden, welchen diese Fähigkeit zur Strafe genommen ist.

*) Die Quellen dieser Präsumtion giebt das Gesetz an, 1 Z. Tit. §. 24.

§. 362.

2) Der nothwendige Würderungseyd, iuramentum in litem, findet ebenfalls nur statt, wenn anders die Beträchtlichkeit einer geforderten Entschädigung nicht ausgemittelt werden kann. Nur in Bagatellsachen kann, ohne denselben, der Richter willkührlich durchgreifen.

— §. 9. 10.

Wenn dieser Eyd überhaupt zulässig ist, lehrt das Gesetz, §. 11. u. 12.; gegen wen? §. 13 — 15.

§. 363.

Wer zum nothwendigen Eyd unfähig erklärt ist, wird doch denn, zur Ausnahme, zum iuramentum in litem gelassen, wenn der Gegentheil betrüglich oder vorsetzlich beschädigt hat. Zurückschiebung findet, in Absicht desselben, unter keiner Bedingung, statt.

— §. 16. 17.

§. 364.

Zum iuramentum in litem kann sich der Kläger 1) gleich zu Anfang des Prozesses erbieten, wenn

es

es wahrscheinlich ist, daß die geforderte Sache selbst nicht zurückgegeben werden könne oder überhaupt irgend ein Interesse geleistet werden müsse; oder er wird 2) erst in der Folge, aus Erfahrungen bey der Execution, nöthig. Die Beförderung des erstern Falls ist, zur Vermeidung doppelter Prozesse, Pflicht des Richters. Der Eyd wird im Erkenntniß normirt.

— §. 18. 19.

§. 365.

Im letztern Fall wird ein eigenes summarisches Prozeßverfahren, mit Versagung aller Fristgesuche, veranlaßt, wenn nicht die Summe des geforderten Interesse hundert Rthlr. übersteigt und darum das ordentliche Prozeßverfahren, dem auch hier alle drey Instanzen zugestanden sind, fordert.

— §. 20 — 24.

§. 366.

Auf welche Quantität kann aber überhaupt dieser Eyd gerichtet werden? Der Richter muß, nach der Interessforderung des Klägers auf die geklagte Summe, in so weit sie überhaupt gesetzlich gefordert werden kann, auf den Fall, wenn sie eydlich bestärkt werden sollte, erkennen. Der Kläger kann dann keine höhere Summe des Interesse, wohl aber eine geringere beschwören.

— §. 25.

§. 367.

Zur Ableistung des Eydes wird ein Termin unter dem Präjudiz angesetzt, daß, wenn der Kläger den Eyd nicht leistet, entweder, nach Verhältniß der Sache, das ganze geklagte Interesse wegfalle, oder die Summe desselben nur so hoch angenommen

nommen werden solle, als der Beklagte sie zugestanden hat. Die alternativen Folgen der Eydesleistung oder Nichtleistung bestimmt aber eigentlich schon das Erkenntniß, weshalb sich, wenn solches der Ordnung nach geschehen, das Decret, wodurch der Schwörungstermin angesetzt wird, sich nur auf dasselbe bezieht. Selbst der Termin kann schon im Erkenntniß mit angesetzt werden.

§. 368.

3) Der Manifestationseyd begreift die eydliche Angabe des ganzen Inbegrifs mehrerer Sachen, welcher angezeigt oder herausgegeben werden soll, oder des Betrags eines gewissen Gegenstandes, oder die Beschaffenheit irgend eines Umstandes, in sich *).

*) So sind zu diesem Eyde verpflichtet: Administratoren fremder Güter, Gesellschafter, welche einem gemeinschaftlichen Geschäft vorgestanden haben, Erben, im Besitz der Erbschaft, und s. w.

— §. 29.

§. 369.

Der verweigerte Manifestationseyd wird durch ordentlichen Prozeß gefordert. Ausnahmen: 1) wenn bey Schuldnern, bey Vollstreckung der Execution, kein Vermögen, zur Bezahlung des Gläubigers vorgefunden wird, oder wenn sie, wegen des gegen sie ausgebrachten Personalarrestes, Alimente vom Gläubiger fordern; 2) wenn ein Verbrecher angeben soll, wo sich eine entwendete Sache befinde; 3) wenn über Jemandes Vermögen Concurs entstanden und den Gemeinschuldner dem Betrag seines Vermögens angeben soll; oder 4) wenn solches von dessen Ehegatten und Gesinde gefordert wird; 5) überhaupt,

haupt, wenn die Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, oder eine eydliche Specification zu übergeben, veststehet.

Die Ableistung des Manifestationseydes über Verzeichnisse und Rechnungen, setzt immer voraus daß dem Gegner solche erst vorgelegt, er Ausstellungen dagegen macht, und Gründlichkeit derselben anerkannt worden.

— §. 31.

§. 370.

Der Manifestationseyd muß enthalten: 1) die Versicherung der Richtigkeit der Angabe; 2) das Versprechen, künftig entdeckte Auslassungen oder andere Verhältnisse, als beschworen worden, getreu anzuzeigen.

— §. 33.

§. 371.

Verweigert der Verpflichtete die Eydesleistung, so wird er durch Execution dazu gezwungen.

— §. 34. — Tit. 24. §. 48. u. f.

§. 372.

Verbindlichkeiten, welche aus einer beschworenen Specification oder Rechnung, gegen die Schwörenden selbst entstehen, können aus dieser Rechnung oder Specification verfolgt werden, doch bleibt Nachweisung einer Irrung dann noch zulässig.

— §. 36.

§. 373.

4) Der Eyd vor Gefährde zweckt darauf ab, bösliche Erschwerung oder Verlängerung der Prozesse zu unterdrücken. Seine Zulässigkeit fordert das Daseyn eines zweckmäßigen Verdachts.

Ihn

Ihn fordert der Richter aus Amtspflicht, zu jeder Zeit, wenn jener Verdacht sich äußert. Die Parthey kann außerdem, im 285. §. berührten Fall, diesen Eyd nie fordern.

— §. 39.

§. 374.

Der Richter muß zuvor der Parthey die ihm anscheinende Nothwendigkeit des zu leistenden Eydes vorstellen. Die Parthey erbietet sich nun zum Eyde oder nicht. Ist jenes, so nimmt ihn der Richter ab. Ist das letztere, so verfügt er die Ableistung durch inappellabile Resolution. Der Deputatus eines Collegiums zeigt darüber an und erwartet dessen Verfügung.

— §. 40—41.

§. 375.

In der Resolution wird die Ableistung des Eydes, bey Gefahr, befohlen. Diese Gefahr bildet sich nach der Verschiedenheit der Veranlassung, welches das Gesetz durch Beyspiele erläutert.

— §. 42.

§. 376.

Bey der Frage: wenn muß der Eyd geschworen werden? unterscheidet man wieder zwischen dem nothwendigen und willkührlichen Eyd. Die Ableistungszeit des Erstern, ergiebt sich, zum Theil aus dem Vorhergehenden. Der Erfüllungs- und Reinigungseyd wird erst erkannt und also erst nach dem Erkenntniß geschworen. Der Termin dazu wird ebenfalls (§. 367.) im Erkenntniß, oder nachher durch ein Decret bestimmt. Bey dem willkührlichen Eyd muß man unterscheiden, 1) ob die Partheyen darüber einig sind, daß die zum Grunde liegende

That-

Thatsache erheblich sey; wer schwören, wie geschworen werden solle; oder 2) ob sie über einen oder den andern Punct streitig sind. Im erstern Fall muß der Eyd nach der Regulirung des Status causſae, jedoch vor Beendung der ganzen Instruction geschworen werden. Im zweyten Fall bildet sich das Zeitverfahren wieder nach den verschiedenen Verhältnissen, a) ob die Abnahme des Eydes ausgesetzt bleiben könne, oder b) ob von der Erörterung des Umstandes, worüber geschworen werden soll, die weitere Fortsetzung der Instruction abhange.

— §. 305. 306.

§. 377.

a) Kann der Eyd ohne Aufenthalt in der Instruction ausgesetzt bleiben, so werden nur aa) die Eydesformuln vestgesetzt, bb) die Gründe aus einander gesetzt, welche für und wider die, wegen des Eydes, aufgeworfene Frage streiten. Die Eydesleistung verbleibt nach dem gesprochenen Erkenntniß. — b) Hängt von der Eydesableistung die weitere Instruction ab, so wird wieder unterschieden, ob die Sache vor einem Justizcollegium, oder einem kleinen Untergericht, welches nicht collegialisch geformt ist, schwebe. Ist jenes, so verfährt das Collegium verschieden, wenn die bedingt erforderliche Instruction mit wenigem oder beträchtlichem Kostenaufwand verbunden ist. Dort verfügt es die Instruction und behält den Punct, wegen des zu leistenden Eydes, dem künftigen Erkenntniß vor. Hier wird die Streitfrage über den Eyd selbst durch einen besondern Beschluß des Collegium, wogegen kein Rechtsmittel statt findet, entschieden. — Ist das Letztere, so muß immer mit der Instruction verfahren

und

und erst im Erkenntniß, wegen der Eydesableistung, das nöthige entschieden werden.

— §. 308.

§. 378.

Der, welchem der Eyd aufgelegt oder von welchem die Ableistung übernommen ist, muß ihn selbst schwören. Der Eyd in die Seele eines andern ist nur mit Willigung des Gegentheils zulässig und fordert Specialvollmacht (§. 333. Not. ***) am Ende).

— §. 314.

§. 379.

Wer den Eyd schwören müsse, kann nur dann zweifelhaft werden, wenn Gemeinheiten, Corporationen, oder Collegien einen Eyd ableisten sollen. Die Gegenparthey kann dann drey bis vier Mitglieder, auch unter diesen den Syndicus selbst, zur Eydesableistung auffordern. Geschieht dieses nicht, oder wählt die Gegenparthey, solche, welche die wenigste Wissenschaft von der Sache haben, so bestimmt Amtspflicht des Richters die ältesten Mitglieder oder die, welche überhaupt, die meiste Wissenschaft von der Sache haben können, zur Eydesleistung. Ist die streitige Sache, res, theilbar, so kann die ganze Gemeine zur Eydesleistung aufgefordert werden.

— §. 270—274.

§. 380.

Wenn die zur Eydesleistung gewählten Mitglieder nicht gleichen Entschlusses sind, so kömmt es wieder darauf an, ob der Gegenstand des Prozesses theilbar sey oder nicht. Ist jenes, so werden alle Mitglieder über die Eydesleistung vernommen und alle dazu gelassen, welche dieselbe übernehmen. Ist das Letztere, so werden die Gründe derer erforscht, welche

che die Eydesleistung verweigern. Diese Gründe können leere Religionsbedenken, Unbekanntschaft mit der Thatsache, welche beschworen werden soll, oder Bekanntschaft mit Umständen seyn, woraus Zweifel oder gar Ueberzeugung für das gegenseitige eydlich zu bestärkende Verhältniß hervorgehen. In den erstern beyden Fällen werden andere Mitglieder ernannt, doch müssen die, welche den Eyd verweigern, schwören, daß sie nur durch die angegebenen Ursachen dazu bestimmt werden. Im letztern Fall verfährt der Richter so wie am Ende des 353. §. bemerkt ist.

— §. 275 — 278.

§. 381.

In Absicht der Form des Eydes, muß 1) die innere und 2) äußere verschieden beurtheilt werden. Die Innere ist a) allgemeine oder b) besondere. Die allgemeine bildet sich wie die nicht zu unterlassende Ermahnungsformel *), nach der Verschiedenheit der Religion des Schwörenden und beschäftigt sich mit der Art der Anrufung Gottes, beym Eingang des Eydes, und mit der Art der Bekräftigungsformel, womit der Eyd beschließt **). Die besondere innere Form richtet sich aa) nach dem Umstand, welcher beschworen werden soll, und bb) nach dem Umfang der Wissenschaft, welche der Schwörende von jenem Umstand haben kann. Hieraus wird bald der Eyd der Würklichkeit oder der Unwissenheit ***) zulässig (§. 340. Not. **). Die äußere Form ist bey fremden Religionsverwandten im Gesetz vorgeschrieben. Bey Christen der drey anerkannten öffentlichen Religionen richtet sich die äußere Form nach dem entschieden anerkannten Gebrauch.

*) — §. 368. 369. Der Richter hält die Ermahnung; er kann aber, wo er es, nach den Umständen, nöthig findet, einen

einen Geistlichen zuziehen. Nur bey Juden und nicht unirten Griechen muß der Geistliche oder Gelehrte die Ermahnung halten, in so weit es möglich zu machen ist.

**) §. 316 — 366.

***) Der Eyd der Unwissenheit wird über alle Umstände geschworen, wovon der Schwörende aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet seyn kann. — §. 312, 313, 379. — Fiscalische Bediente sind in Prozessen, gegen den Fiscus immer nur zu diesem Eyd verpflichtet, wenn sie nicht über eigene Handlungen schwören müssen. — §. 268. —

†) Die äußere Form, deren Nichtbeobachtung aus physischer Unmöglichkeit aber unschädlich ist, besteht im Aufheben der drey ersten Finger der, von der innern Seite, zum Gesicht gewandten, rechten Hand, oder Auflegen derselben auf die linke Brust, und Nachsprechung. — Abweichung bey Juden, Griechen und Türken. — Der Richter thut wohl, wenn er auch auf die in seiner Gegend geltende Gewohnheit bey der innern allgemeinen Form des Eydes sieht, um geheime Deutungen der Einfalt über die Verbindlichkeit des Eydes zu verhüten — §. 309. — Nur die besondere innere Form wird im Statu causſae, unter der Streitfrage vestgesetzt.

Wie weit Stand und Religionsgrundsatz überhaupt von Eydesform losbinde, ist schon zuvor (§. 333. Not. ***) bemerkt — §. 315.

§. 382.

Der Eyd muß 1) an gewöhnlicher Gerichtsstelle *), 2) in Gegenwart der Partheyen **), und 3) fern vom Geräusch unnöthiger Personen geschworen werden ***).

*) Stand, Alter, Krankheit, Entfernung macht Ausnahme (§. 318.) — 370 373. — Anders bey den Griechen und Juden; doch können sie den Zeugeneyd an Gerichtsstelle schwören — §. 345, 346, 362.

**) Wenn die Partheyen, auf die an sie erlassene Nachricht, im Schwörungstermin nicht gegenwärtig sind, so wird ihnen ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt — §. 371. 374. Bey Juden muß die Gegenparthey zugegen seyn, wenn

wenn sie auch ein Jude ist und sich im Ort aufhält. — §. 326.

***) — §. 372.

§. 383.

Die Tageszeit der Eydesleistung und der Tag selbst, ist, in der Regel, gleichgültig, nur bey den Juden und Griechen nicht. Auch körperliche Beschaffenheit der Erstern ist von einiger Erheblichkeit.

§. 384.

Da durchaus eine religiöse Idee bey dem Eyde zum Grunde liegt, so kann der Richter den nicht zum Eyde lassen, der denselben mit spottender Gleichgültigkeit behandelt oder gerade in dem geistigen Zustand ist, mit dem Eyd keine religiöse Idee verbinden zu können.

E. Vom Beweise durch Einnehmung des Augenscheins.

§. 385.

Die Einnehmung des gerichtlichen Augenscheins, Ocularinspection, geschieht, 1) zur Information; 2) erscheint sie, als würkliches Beweismittel, und im letztern Fall wird sie a) unmittelbar vom Richter selbst verrichtet, oder b) nicht.

§. 386.

Die Besichtigung einer streitigen Sache, res, zur Information, zweckt darauf ab, dem Richter eine vollkommenere Uebersicht des eigentlichen streitigen Rechtsverhältnisses zu geben. Der Richter kann sie zu jeder Zeit im Laufe der Sache, mit und ohne Zuziehung der Partheyen, allein oder mit beysetztem Gericht vollziehen.

— §. 381.

§. 387.

Einnehmung des Augenscheins zur Aufklärung einer streitigen Thatsache, wenn sie unmittelbar vom Richter vollbracht wird, gewinnt jenen Namen im strengen Sinn. Eigene sinnliche Wahrnehmung des Richters entscheidet in derselben; um so mehr muß der Richter, wenn seine Kenntnisse zur deutlichen Wahrnehmung nicht zureichen, Sachverständige mit zuziehen. Wenn die Sache so beschaffen ist, daß seine Wahrnehmung gar nicht authentisch entscheiden kann, so muß er die Beurtheilung dem sachverständigen Gutachten ganz überlassen.

§. 388.

Sie folgt, wie jede Beweisaufnahme, nach dem Status causae et controversiae. Sie wird vom Richter selbst, in Gegenwart der Partheyen, und ihrer Rechtsbeystände, verrichtet und die sinnliche Wahrnehmung desselben in einem vollständigen Protocoll an Ort und Stelle verzeichnet *). Die Partheyen müssen darum zu diesem Termin, mittelst Verordnung, geladen werden. Erscheinen die Partheyen oder ihre Assistenten nicht, so sind zwey Fälle möglich; der Richter kann sich selbst von der Substanz der Sache, wovon der Streit abhängt, Gewißheit verschaffen **), oder nicht. Im erstern Fall verfährt er auf Gefahr der abwesenden Parthey. Im letztern Fall ebenfalls, wenn nur eine Parthey gegenwärtig ist; anders muß er einen andern Termin ansetzen und die Partheyen, so wie es schon zum ersten geschehen muß, dieserhalb unter einem zweckmäßigen Präjudiz laden.

Entfernung der Sache, wovon der Rechtsstreit abhängt, kann Commission oder Requisition nothwendig machen.

*) Der Richter verfährt am besten, wenn er am Ort sich nur eine kurze Verzeichnung seiner Wahrnehmung macht und das Protocoll selbst, jedoch immer in Gegenwart der Partheyen, in den nächsten Wohnungen, oder, wenn es am Ort des Gerichts ist, in der Gerichtsstube selbst aufnimmt. Gewährt es ihm bessere Rückerinnerung, so muß er einen ohngefähren Riß zu den Acten bringen, in Absicht dessen es sich von selbst versteht, daß er, wenn es genau auf Flächen- oder Längenmaaß ankömmt, von einem glaubwürdigen Sachverständigen angefertigt werden müsse. — Behutsames Verfahren bey Grenzsachen.

**) Wenn der Rechtsstreit Ländereyen betrift, so kann der Richter sie sich von dem Polizeymagistrate oder von den Dorfgerichten anweisen lassen.

§. 389.

Die Besichtigung, welche nicht unmittelbar vom Richter verrichtet wird, bezieht sich auf den Fall, wenn Sachverständige oder Zeugen an den streitigen Ort geführt werden, um sich, durch Anschauung, deutlich von dem Gegenstande zu überzeugen, worüber sie zeugen oder ein Gutachten erstatten sollen. Auch bey dieser Besichtigung gelten die zuvor angegebene Grundsätze, von der Gegenwart der Partheyen und ihrer Rechtsbeystände. Wenn die Vernehmung nicht wohl an Ort und Stelle geschehen kann, so verfährt der Richter ebenfalls, wie vorher bemerkt ist.

Auch hier wird die Beybringung eines ohngefähren Risses nützlich, um die Zeugen zurück zu erinnern oder ihre Aussage deutlich zu machen. — §. 389.

— §. 382—390.

Dritter Abschnitt.

Vom allgemeinen Versuch der Sühne.

§. 390.

Der Versuch der Sühne oder der Güte ist entweder ein eingemischtes oder ein selbstständiges Verfahren. Denn der Richter muß bey jeder streitigen Frage, sie ereigne sich, wenn sie wolle, die Partheyen gütlich zu vereinigen suchen. Besonders muß sich der Richter angelegen seyn lassen, Präjudicialpunkte, und solche Streitfragen, welche eine mühsame Erörterung fordern, durch Vergleich beyzulegen. Sollte ihm dieser Versuch nicht glücken, so bleibt ihm noch immer die Bemühung übrig, auf den alternativen Fall, die Frage werde so oder anders entschieden, den Vergleich über die Folgen der Präjudicialfrage zu versuchen.

— II. Titel, §. I. 10. II.

§. 391.

Sind bey dem einzelnen eingemischten Sühneversuch noch streitige Gegenstände übrig geblieben, so muß der Richter, nach der Regulirung des Status cauſſae et controverſiae seine Bemühungen wiederholen; aber er muß sich immer hüten, daß er veste Grundsätze über den fernern Gang und die Entscheidung des Prozesses angebe, um die Partheyen zur gütlichen Beylegung des Rechtsstreits zu bestimmen, ehe er zureichende Uebersicht über die ganze Sache genommen hat.

Einleit. §. 30.

§. 392.

Nach regulirtem Status controversiae ist die Sache so beschaffen, daß ihre eigentliche Lage durch Beweisaufnahme erst ausgemittelt werden muß, oder nicht. Ist dieses, so wird sogleich, nach Regulirung desselben, die Sühne, entweder in einem und eben demselben, oder in einem besonders dazu angesetzten Termine, versucht, und, wenn sie fehlschlägt, werden die Acten mit den Deduktionen geschlossen. Im erstern Fall muß die Güte erst nach aufgenommenem Beweis versucht werden. Der Richter kann sich diesem Geschäfte, ohne weitere Verfügung, mit denen gegenwärtigen Partheyen unterziehen, oder einem eigenen Termin hierzu ansetzen oder den Sühneversuch mit dem Termine zum Beschlusse der Sache verbinden, nachdem ihm Zeit und Umstände rathen.

— 12. Tit. §. 1.

§. 393.

Der Versuch der Güte muß 1) gründlich 2) ohne fälschliche Vorstellungen und Ueberredungen geschehen, und 3) auf die möglichste Beylegung der ganzen Sache abzwecken.

§. 394.

Zur Gründlichkeit des Verfahrens gehört besonders folgendes: der Richter muß den Partheyen die wahre Lage der Sache vorhalten, sie auf den wahrscheinlichen Ausgang der Sache aufmerksam machen, und endlich deutliche, den Partheyen übersehliche Vorschläge zur Erreichung des Vergleichs thun. Hiermit muß er eine ernstliche Warnung vor den schädlichen Folgen des fernern Prozessirens verbinden

binden und sich in der Art an den wenden, welcher der Beylegung der Sache entgegen ist.

Ist die Sache in der Lage, daß das Recht des einen oder des andern Theils unbestritten anerkannt werden muß, so kann der Richter zwar in der Hauptsache keine Aufopferung verlangen, aber er kann sein Augenmerk auf Nebenverhältnisse richten, um z. B. den Gläubiger zu billigen Fristen zu bestimmen, womit er, wenn dieser Versuch fehlschlägt, so fort die Instruction eines Specialmoritorium verbinden kann.

— 11. Tit. §. 2—6.

§. 395.

Um falschliche Vorstellungen unwürksam zu machen und die Partheyen für die Annahme eines unbilligen Vergleichs zu schützen, müssen besonders die Rechtsbeystände der Partheyen wachsam seyn; zugleich sind sie aber auch verpflichtet, den Deputirten in seinen Bemühungen zu unterstützen.

— §. 7.

§. 396.

Kann der Deputirte die ganze Sache durch Vergleich nicht beylegen, so entspricht seine Thätigkeit schon dem Geiste der Preußischen Legislation, wenn er nur einige Streitpuncte und besonders diejenigen beylegt, welche in ihrer Entscheidung schwürig und mißlich sind.

— §. 10.

§. 397.

Der Vergleichsversuch muß, in der Regel, in Gegenwart der Partheyen geschehen. Die Rechtsbeystände sind dabey zulässig, aber ihre Gegenwart

ist

ist nicht nothwendig. Auch kann sie der Richter entfernen, wenn er gründlich wahrnimmt, daß sie, aus Prozeßsucht, dem Vergleich entgegen sind. Aber auch mit den Bevollmächtigten der Partheyen kann die Güte versucht werden. Sie bedürfen einer darauf abzweckenden Instruction und Specialvollmacht der letzteren, wenn der Vergleich würklich abgeschlossen wird. Zu ihrer Beybringung erhalten sie zweckmäßige Frist, welche auch den Partheyen selbst zur Ueberlegung über den Vergleichsvorschlag nicht versagt werden kann.

— §. 12.

§. 398.

Die Vergleichsvorschläge muß der Richter immer bestimmt und entwickelt zum Protocoll niederschreiben, und die Erklärungen der Partheyen darüber eben so bestimmt vermerken. Auch dann wird dieses erforderlich, wenn die Partheyen den Vergleich von der Hand weisen, weil ihre Erklärung darüber auf die künftige Bezahlung der Prozeßkosten Einfluß hat.

— §. 14.

§. 399.

Kömmt der Vergleich zu Stande, so wird derselbe mit allen Erfordernissen eines gültigen Vertrags niedergeschrieben und auch durch Mitunterschrift der Rechtsbeystände vollzogen. Hiernächst wird er, mit dem beygefügten Decret über die Beendung der Sache, beyden Theilen in beglaubter Form ausgefertigt.

— §. 8.

§. 400.

§. 400.

Für die Aufmunterung des Richters und der Justizcommissarien, zur Beförderung der Vergleiche, ist in den Sportultaxen *) gesorgt.

*) Auch zeigt die ihnen beygefügte Prozeßstempeltaxe das, nach dem Object des abgeschlossenen Vergleichs, erforderliche Stempelpapier an.

Vierter Abschnitt.

Vom Beschluß der Sache und Vorlegung der Acten.

§. 401.

Wenn eine förmliche Beweisaufnahme in der Sache erforderlich gewesen ist, so muß ein besonderer Termin zum Beschluß der Sache angesetzt werden.

— 12. Tit. §. 3.

§. 402.

Diesen Termin, wobey die Gegenwart der Partheyen selbst nicht nothwendig ist, hat Neben- und Hauptbestimmungen. Zu den erstern gehört 1) Versuch der Güte, 2) Durchgehung der Zeugenverhöre mit den Rechtsbevollmächtigten *), Ergänzung der Instruction und der Beweisaufnahme **).

*) — 10. Tit. §. 224 b.

**) — 12. Tit. §. 6. 7. Eine Parthey, welche noch in diesem Termine Fortsetzung der Instruction oder der Beweisaufnahme fordert, muß dazu besondern Kostenvorschuß niederlegen. Außerdem, daß ihr die dadurch verursachten Kosten, in allen Verhältnissen, zur Last fallen, so kann sie auch besonders gestraft werden. Ausnahme, wenn dem

dem Gegentheil die annoch in diesem Termin erörterten Umstände vorher bekannt gewesen, und von ihm vorsätzlich verschwiegen oder gar abgeläugnet worden sind.

Trägt eine Parthey auf weitere Instruction und Beweisaufnahme an, so wird hiernächst noch ein anderer Termin zum Beschluß der Sache nothwendig. Aber dann ist fernerer Antrag auf jene Ergänzung für diese Instanz nicht erlaubt. — §. 8.

§. 403.

Zur Hauptbestimmung dieses Termins gehört: 1) nochmaliger Sühneversuch, in so weit nicht der Hauptsühneversuch mit demselben verbunden ist; 2) die Inrotulation der Acten und 3) die Aufnahme der Deduction oder die Einleitung zu ihrer Beybringung.

§. 404.

Wenn der Beschlußtermin nicht zur weitern Instruction Gelegenheit giebt, oder in demselben die Sache nicht durch Vergleich beygelegt wird, so wird mit der Inrotulation der Acten verfahren *). Sie bezieht sich auf den Acten-Rotul **), das Verzeichniß des Acteninhalts, welches vom Protocollführer angefertigt und den Acten vorgeheftet werden muß. Die Inrotulation selbst besteht darin, daß dieses Verzeichniß mit den gehefteten und foliirten Acten den Partheyen und ihren Rechtsbeyständen, oder Bevollmächtigten, zur Anerkennung der Actenvollständigkeit vorgelegt und ersteres von ihnen mit unterschrieben, und solches allgemein auch in dem gehaltenen Protocoll bemerkt wird.

— §. 9.

*) Wenn kein besonderer Schlußtermin erforderlich ist, so wird auch die Acteninrotulation unnöthig; aber der Protocollführer muß immer ein von ihm unterschriebenes Actenverzeichniß anfertigen. — §. 10.

**) Der

**) Der Actenrotul enthält a) die einzelne Anzeige der Actenstücke, b) deren Datum und den Namen der Exhibenten, c) eine summarische Anzeige des wesentlichen Inhalts derselben; d) die Anzabe wichtiger Beylagen und der Vollmachten. — §. 9.

— §. 11.

§. 405.

Die Deduction ist die Ausführung der Gerechtsame der Partheyen, aus denen bey der Instruction entwickelten Thatsachen. Sie sind kein wesentlicher Theil des Prozesses (§. 140.).

— §. 11.

§. 406.

In der Regel müssen diese Ausführungen im Schlußtermin von den Rechtsbeyständen oder rechtlichen Bevollmächtigten mündlich zum Protocoll gegeben werden. Die Partheyen können aber, wegen Wichtigkeit der Sache, die schriftliche Beybringung derselben verlangen, wozu ihnen alsdann, durch eine Resolution, eine präclusivische Frist von 8 Tagen bis 6 Wochen, unter der Verwarnung, gestattet wird, daß, nach Ablauf dieser Frist, mit Vorlegung der Acten zum Erkenntniß werde verfahren werden.

— §. 13—15.

§. 407.

In der Deduction liegt in erster Instanz kein Schriftwechsel, sondern beyde Theile müssen sie zugleich einreichen.

— §. 15.

§. 408.

Die schriftlichen Deductionen werden ebenfalls, in der Regel, von den Rechtsbeyständen oder den Bevollmächtigten der Parthey angefertigt. Wenigstens

stens müssen sie von einem Justizcommissar, welcher von dem Obergericht, in dessen Departement der Prozeß schwebt, aufgenommen ist, legalisirt seyn. In der Appellationsinstanz muß die Parthey den Rechtsgelehrten, welcher die Deduction anfertigen soll, gleich im Schlußtermine anzeigen. Sie kann fordern, daß die Gerichtsacten dem Verfertiger der Deduction, zur Information, vorgelegt werden.

— §. 12.

§. 409.

Die Deductionen enthalten: 1) eine kurze, aber zureichende Uebersicht der ganzen Sache, so weit sie actenmäßig ausgemittelt ist *), 2) eine Entwickelung der daraus abzuleitenden rechtlichen Folgen **), und deren Anwendung auf die Entscheidung des jetzigen Rechtsstreits zum Vortheil der Parthey, deren Rechte deducirt werden.

— §. 16.

*) Bey der Uebersicht der Sache bezieht sich der Deducent immer auf die in den Acten enthaltenen Beweisstellen selbst und allegirt darum die Blätter, worauf sie angegeben sind. Eben so muß er

**) die Gesetzstellen anführen, womit er unmittelbar oder analogisch seine Folgerungen unterstützt. Aber die Gesetzstellen müssen nicht selbst abgeschrieben werden.

Durchaus muß sich der Deducent jeder Verdrehung der actenmäßigen Thatverhältnisse und aller Sophismen in der Gesetzauslegung enthalten.

Eben so unrecht handelt er, wenn er die Sprache der Sittsamkeit und der bürgerlichen Achtung gegen Parthey und Richter verkennt. Doch wird es ihm erlaubt, mit Bescheidenheit, die Mängel der Instruction zu rügen, deren Ergänzung aber immer der zweyten Instanz vorbehalten bleibt, wenn nicht das Gesetz besondere Ausnahme anerkennt (§. 232.). — §. 17—19.

Die Deductionen werden gewöhnlich mit einer Anzeige übergeben.

§. 410.

§. 410.

Die Deductionen werden, wenn sie beyde eingegangen sind, den Partheyen in Abschrift mitgetheilt, wobey ihnen zugleich, durch Abschrift des Decrets, mit bekannt gemacht wird, daß die Acten zur Abfassung eines Erkenntnisses vorgelegt werden sollen. Den Gerichtsacten werden zu diesem Zweck die versiegelten Manualacten beygefügt, welche dieserhalb im Schlußtermine oder mit der Deduction übergeben oder besonders abgefordert werden müssen. Sobald der nöthige Gebrauch davon gemacht ist, erhält sie der Assistent wieder versiegelt zurück.

— §. 20. 21.

Fünfter Titel.

Vom Erkenntniß.

§. 411.

Erkenntniß, Urtel, Sententia, ist die richterliche Entscheidung der Streitsache. Der Preußische Prozeß kennt nur ein Endurtheil, Definitiverkenntniß *).

*) Gemeiner Prozeß — Interlocutorisches und Definitiverkenntniß.

§. 412.

Das Erkenntniß ist absolut oder bedingt entscheidend, nachdem es bestimmt den einzigen Ausgang der Sache vestsetzt, oder den Ausgang der Sache alternativ, unter verschiedenen Bedingungen bestimmt. Das bedingte Erkenntniß veranlaßt die Erwar-

Erwartung, ob Eyde, welche annoch geleistet werden müssen, überhaupt geschworen werden oder nicht, und wie sie, im erstern Falle, geschworen werden.

§. 413.

In der Lehre vom Erkenntnisse kommen die Fragen vor: I. wie wird es überhaupt abgefaßt; II. worin bestehen seine Form und die innern Theile, welche sie ausbilden; III. wie wird das abgefaßte Erkenntniß denen Partheyen bekannt gemacht?

§. 414.

I. Die Abfassung des Erkenntnisses setzt bey ordentlich geformten Justizcollegien eine Relation, eine Darstellung der Sache zur Beurtheilung des Collegiums voraus. In Hinsicht auf dieselben wird ein Referent, in wichtigen Sachen ein Correferent *) bestellt, wobey immer der Instruent, auch möglichst der Decernent, vermieden werden muß.

— 13. Tit. §. 1. 2.

*) In der Revisionsinstanz ist solches immer nothwendig. — 15. Tit. §. 5. 7.

§. 415.

Der Referent muß zunächst prüfen, ob die Instruction ohne Mängel sey, und wenn er sie wahrnimmt, so muß, auf seinen Antrag, zuvor deren Abstellung verfügt werden.

— Tit. 13. §. 4.

§. 416.

Hiernächst, wenn keine dergleichen Mängel vorhanden sind, wird die Sache dem Collegium vorgetragen. Die Relation kann schriftlich oder mün-

mündlich seyn. Die mündliche ist nur in klaren Schuld- oder summarischen Sachen erlaubt.

— §. 6.

§. 417.

Die Relation enthält 1) eine treue Species facti, 2) die einzelne Darstellung der streitig gebliebenen Thatsachen, 3) der darüber gemachten Aeußerungen der Partheyen, 4) des Ausfalls der Beweismittel, 5) eine Prüfung der dagegen gemachten Ausstellungen, 6) eine wesentliche Wiederholung und Prüfung dessen, was die Partheyen, bey vorkommenden Rechtsfragen, zur Unterstützung ihrer Meinungen, aus den Gesetzen angeführt haben; 7) das Votum des Referenten über die Entscheidung der Sache, mit Gründen unterstützt *).

— §. 7.

*) Der Referent muß sich zunächst der Beurtheilung der vorkommenden Präjudicialfragen unterziehen, und hierbey so verfahren, als in Absicht der Hauptsache bemerkt ist. Einzelne Klagepuncte werden besonders beurtheilt, und, in so weit eine allgemeine Entscheidung, z. B. in Absicht der Kosten, aus denselben folgt, muß solche hiernächst bemerkt werden. — §. 36.

§. 418.

Die Gründe sind entweder Entscheidungsgründe, oder Zweifelsgründe rationes decidendi et dubitandi *). Die erstern gehen voran, die letztern schließen mit ihren Widerlegungen die Relation. Die Darstellung jener Gründe fängt immer mit einer vollständigen, zusammenhängenden Erzählung des ganzen ausgemittelten Sachverhältnisses, mit allen Nebenumständen an. Dieses Sachverhältniß ist nun von der Art, daß klare Gesetze die Entscheidung der Sache so fort an die

Hand

Hand geben, oder es fordert weitere Ausführung aus den Gesetzen und deren Analogie. Ist jenes, so bedarf es nur der Allegation der Gesetze; ist das letztere, so muß die erforderliche kurze Ausführung den allegirten Gesetzen beygefügt werden.

*) Die Zweifelsgründe enthalten die Einwendungen der Partheyen gegen die Meinungen des Referenten, in Absicht der als erwiesen oder nicht erwiesen anerkannten Thatsachen, ihres Einflusses auf die Sache, und der von ihm angenommenen auf die Entscheidung der Sache abzweckenden Rechtsgrundsätze.

— §. 7.

§. 419.

Alle Entscheidung hängt von den Fragen ab: 1) wie ist das wahre Verhältniß der streitigen Thatsachen, nnd 2) welches Gesetz bestimmt die rechtlichen Folgen derselben *)? Ueber beyde entscheidet, auf den Grund der Relation, die Mehrheit der Stimmen des sitzenden Gerichts **).

*) — §. 8. Wenn eine Thatsache ganz oder zum Theil, oder für ganz unerwiesen zu erachten sey; wie, in diesen Fällen, der Richter erkennen, besonders durch nothwendige Eyde den mangelhaften Beweis zu ergänzen suchen, den streitigen Gegenstand, in unüberwindlicher Collision des Beweises, theilen, oder den Kläger mit der Klage abweisen müsse, lehrt das Gesetz — §. 9 — 30. Von dieser Entscheidung hängt aber auch einzig die Vertheilung der Prozeßkosten und vielfache Strafverurtheilung ab, die auch sonst vielfach für das Erkenntniß nöthig wird, welches eigene Darstellung fordert.

**) §. 31.

§. 420.

Finden die meisten Stimmen den Sinn oder die Anwendung eines Gesetzes auf den vorliegenden Fall zweifelhaft, so wird bey der Gesetzcommission, mittelst Berichts, angefragt. Die Anfrage *) entwirft

wirft der Referent und sie enthält 1) die verschiedenen Erklärungsarten des dunkelscheinenden Gesetzes, 2) die verschiedenen im Collegium geäußerten Erklärungsarten desselben, 3) die Gründe, womit jeder Theil seine interpretative Meinung unterstützt hat, und 4) die Bemerkung, welche Meinung die Mehrheit der Stimmen gewonnen habe. Durchaus werden die Namen der Partheyen und die Thatsachen verschwiegen, wofür Gesetzanwendung gesucht wird. Der eingegangene Beschluß der Gesetzcommission wird in dieser Instanz zum Grunde gelegt.

— §. 32 — 35.

*) Die Aufrage kann hiernächst den Partheyen in Abschrift geben nnd Ausführung dagegen in den folgenden Instanzen nachgelassen werden.

§. 421.

Nach der Relation bildet sich der Inhalt des Erkenntnisses selbst, welches der Referent, auf den Grund derselben, und nach den meisten Stimmen abfaßt. Die weitere Darstellung seines Inhalts erläutert also auch zugleich den Gang der Relation.

§. 422.

II. Die äußere Form des Erkenntnisses lehrt Anschauung und Canzleygebrauch. Die innere Form desselben bezieht sich 1) auf den Eingang, 2) die Entscheidung, 3) die Gründe derselben, 4) den Schluß.

§. 423.

1) Die Einleitung giebt den Rechtsstreit, nach der bestimmten Benennung und Beschreibung der Partheyen, und nach ihrer Qualität in dem Prozeß, an.

§. 424.

§. 424.

1) Die Entscheidung giebt das, was in der Sache Rechtens seyn soll, in Absicht jedes Punkts, in der Hauptsache sowohl, als in den Nebensachen, mit möglichster Deutlichkeit und Genauigkeit, in einer natürlichen, allgemeinverständlichen Sprache an *). Zu Anfang **) werden die vorgekommenen Präjudicialfragen und Incidentpuncte, hiernächst wird die Hauptsache selbst, nach der Klage und Wiederklage, dann aber über die Bezahlung der Prozeßkosten entschieden, die nöthigen Strafen werden verordnet ***) oder die Erfordernisse angegeben, welche, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe, befriedigt werden müssen, und die Rechnungen festgesetzt, welche Nebenpersonen, z. B. Commissarien, Rechtsbeystände und Bevollmächtigte, im Prozeß gemacht haben.

In der Entscheidung der Hauptsache muß aus der Aburtelung über einzelne Puncte der Klage und Wiederklage, Rechnung und Gegenrechnung endlich in einer Totalsumme bestimmt werden, was ein Theil dem Andern schuldig sey. Der Richter muß die Zahlungsfrist und die Gefahr bestimmen, in und unter welcher die aufliegende Verbindlichkeit erfüllt werden muß.

Sollten sowohl der Grund, als der Betrag einer Forderung streitig seyn, so muß demohngeachtet, wenn auch der Grund verworfen wird, über die Forderung selbst erkannt werden; jedoch mit Uebergehung derer Puncte, welche zur gesetzlichen Ungebühr zur Instruction gezogen sind †).

*) — § 42.
**) — §. 36.
***) — §. 41.
†) — §. 40.

§. 425.

§. 425.

3) Die Gründe, worauf sich das Erkenntniß stützt, sind eben die, womit der Referent sein Entscheidungs-Gutachten belegt. Sie müssen sorgfältig von der Entscheidung abgesondert werden.

— §. 7. In diesen Gründen u. s. w. und §. 38.

§. 426.

4) Der Schluß des Erkenntnisses pflegt in den mit den Anfangsbuchstaben bemerkten Worten: Von Rechtswegen, zu bestehen; auch wird wohl die Zeit, wenn das Erkenntniß abgefaßt worden, das Datum angegeben. Jedoch ist dieses nicht nothwendig, da das Erkenntniß erst mit dem Tage der Publication geltend wird.

§. 427.

III. Die Publication des Erkenntnisses wird 1) verschieden behandelt, nachdem die Partheyen mit Rechtsbeyständen oder rechtskundigen Bevollmächtigten versehen sind, oder nicht. Ist jenes, so wird es am nächsten Gerichtstage nach der Abfassung denen Assistenten oder Bevollmächtigten publicirt, solches unter dem Original verzeichnet, und spätestens vor Ablauf des dritten Tages ihnen eine Abschrift davon zugestellt, worauf der Tag der Insinuation bemerkt werden muß *). Sie müssen, ohne Zeitverlust, ihrer Parthey diese Abschrift einhändigen und ihre Erklärungen über die dagegen einzuwendenden Rechtsmittel fordern.

*) Vorladung der Assistenten ist nicht nothwendig, weil sie selbst sich nach der Publication der Erkenntnisse erkundigen müssen.

§. 428.

Im letzten Fall halten sich die Partheyen am Ort des Gerichts auf oder nicht. Ist dieses, so sind sie schuldig, am Ort des Gerichts einen Justizcommissar zur Publication zu bestellen, in Absicht dessen das vorgedachte Verfahren angewandt wird. Ist jenes, so werden sie zum Publicationstermin, durch Vorzeigung des Decrets, geladen, mit der Publication wird verfahren, sie werden über die zulässigen Rechtsmittel verständigt, ob sie davon Gebrauch machen wollen, aufgefordert, und, wenn sie mit der Erklärung zögern, deshalb auf den nächsten Gerichtstag, unter der Verwarnung, beschieden, daß man anders dafür annehmen würde, sie wollten sich bey dem Erkenntniß beruhigen.

§. 429.

Die Publication erfordert 2) ein besonderes Verfahren, wenn des Beklagten Aufenthalt unbekannt war, und auf erlassene Edictalcitation ein Contumacialerkenntniß erfolgte (§. 202. Not. *).

§. 430.

Ueber die Publication wird ein Protocoll aufgenommen, und in jedem Fall wird das Datum der geschehenen Publication auf dem bey den Acten verbliebenen Exemplar bemerkt.

— §. 44—57.

§. 431.

Wenn im Publicationstermin sich Niemand einfindet, so besteht das Contumacialverfahren darin, daß dem Bevollmächtigten oder der Parthey das Erkenntniß durch den Gerichtsboten, im letztern Fall, mit der vorbemerkten (§. 428.) Bekanntmachung versehen,

sehen, insinuirt wird. Ist der Prozeß durch einen Commissarius instruirt, so wird diesem das Erkenntniß, zur Publication, zugesandt.

— 14. Tit. §. 29.

§. 432.

Außer den vorläufig den Assistenten und Bevollmächtigten zu gebenden Abschriften, müssen alle Erkenntnisse und Resolutionen, in so weit sie nicht über Präjudicial- oder Incidentpuncte entscheiden, sondern über die zum Prozeß gediehenen Rechte etwas Entscheidendes vestsetzen, in beglaubter Form ausgefertigt werden.

— §. 58.

Die sehr verschiedentlich zu den Erkenntnissen erforderlichen Stempelsätze, lehrt die der Sportultaxe angehängte Stempeltaxe.

§. 433.

Wider die Erkenntnisse finden, zu ihrer Abänderung, in mehrern Fällen, Rechtsmittel statt. Das führt auf die Begriffe vom rechtskräftigen Erkenntniß, von dem Erkenntniß erster, zweyter und dritter Instanz, vom nichtigen Erkenntniß hin, worüber die Folge nähere Aufschlüsse gewährt.

Erster Abschnitt.

Von denen, wider das Erkenntniß, zulässigen Rechtsmitteln, und besonders vom Declarationsgesuch.

§. 434.

Wenn eine Parthey mit dem Inhalt des in ihrer Sache gesprochenen Erkenntnisses nicht zufrieden ist, so gestattet das Gesetz verschiedene Rechtsmittel, durch deren Anwendung sie ihre gegenseitige Zufriedenheit zu befördern suchen kann. Diese zwecken 1) auf Erläuterung des Erkenntnisses, oder 2) auf die würkliche Abänderung oder Aufhebung seines wesentlichen Inhalts ab. Dasjenige, welches der erstere Zweck befördert, ist das Declarationsgesuch. Die, welche den zweyten Zweck befördern, sind ordentliche, oder außerordentliche Rechtsmittel.

§. 435.

Das Declarationsgesuch findet dann statt, wenn in dem gesprochenen Erkenntniß ein Irrtum in Worten, Namen und Zahlen vorgefallen, oder in demselben etwas dunkel ausgedrückt ist.

§. 436.

Wahrnehmungen der Art zeigt die Parthey oder deren Assistent dem Gericht an, welches, auf den Vortrag des ordentlichen Decernenten und mit Zuziehung gewesenen Referenten, das Declarationsgesuch untersucht, und, wenn es dasselbe gegründet befindet, das gesprochene Erkenntniß danach erläutert. Dieses geschieht entweder mittelst einer Registratur, welche dem Original in den Acten und den Abschriften der Partheyen beygefügt wird; oder, es

wird

wird die Declaration den Partheyen durch eine schriftliche Verfügung mitgetheilt.

Wird das Declarationsgesuch ungegründet befunden, so wird der Exhibent, durch Vorzeigung der abgefaßten Resolution, deren Ausfertigung nicht erforderlich ist, beschieden. Eigenheiten kommen bey der Revision vor.

— 14. Tit. §. 1.

Zweyter Abschnitt.

Von den ordentlichen Rechtsmitteln, welche auf würkliche Abänderung des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses abzwecken.

§. 437.

Die ordentlichen Rechtsmittel, welche die Partheyen zur würklichen Abänderung des Erkenntnisses anwenden dürfen, sind die Appellation *) und die Revision, wider das Erkenntniß erster, letztere wider das Erkenntniß zweyter Instanz. Beyde müssen binnen zehn Tagen vor der Publication des Erkenntnisses angemeldet werden, wenn nicht besondere Ausnahmen vom Gesetz nachgelassen sind **). Nach Ablauf dieser Frist wird das Erkenntniß rechtskräftig.

— Einleitung, §. 56. 57.

*) Im fiscalischen Untersuchungsprozeß, der sich überhaupt dem Criminalprozeß mehr nähert, das Rechtsmittel der anderweiten Defension — 35. Tit. §. 87. u. f.

**) Z. B. in fiscalischen Prozessen; bey Abwesenheit und Krankheit. In dem letztern Fall gestattet das Gesetz eine vier wöchentliche Frist, 14. Tit. §. 34. 35.

A. Von

A. Von der Appellation.

§. 438.

Das Rechtsmittel der Appellation ist in allen Fällen, in der Regel, zulässig. Ausnahme: 1) in Bagatellsachen, a) bey Obergerichten, wenn das Object des Rechtsstreits die Summe von 30 Thaler, b) bey Untergerichten, wenn es die Summe von 10 Thaler nicht übersteigt *)) 2) wegen der Kosten allein, wenn sie nicht die Summe von 30 Thaler übersteigen **); 3) wegen derer, nach Vorschrift der Prozeßordnung, vestgesetzten Strafen ***); 4) wegen bloßer Incidentpuncte, wenn nicht aus ihrer Entscheidung zugleich das Erkenntniß in der Hauptsache angefochten wird.

— 14. Tit. §. 3.

*) all. O. und Tit. 26. §. 18. Bey Berechnung dieser Summe, welche nach Current angenommen ist, werden Zinsen und Kosten nicht mit in Anschlag gebracht, wenn nicht die erstern die Hälfte des Capitals betragen, oder einzig der Gegenstand des Prozesses sind.

**) Wegen Vestsetzung der gerichtlichen Kosten findet überall keine Appellation statt.

***) Diese Strafen bestehen aus der erklärten Unfähigkeit, einen nothwendigen Eyd zu schwören, oder nur aus Geld- oder Gefängnißstrafen. Im letztern Fall muß die Parthey ein Milderungsgesuch, binnen vier Wochen, nach der Publication des Erkenntnisses, bey dem Richter, welcher erkennt hat, eingeben. Wenn die Strafe, nach Geld berechnet, den Betrag von 5 Thaler nicht übersteigt, so bescheidet der Richter den Supplicanten selbst. Sind die Strafen von mehrerer Wichtigkeit, so muß er die Acten an die höhere Instanz einsenden, damit solche den Supplicanten durch Resolution bescheide. — Im vorberührten ersten Fall findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, wie bey fiscalischen Untersuchungen, statt.

Ueber ihre Zulässigkeit in einzelnen Prozeßarten in der Folge.

§. 439.

§. 439.

Appellation hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses, wenn das Gesetz nicht ausdrückliche Ausnahmen macht. Dies leidet Anwendung auf allgemeine und partiale Appellation.

§. 440.

Sie ist, in Absicht der gegenseitigen Partheyen, kein beneficium commune; der Appellat kann keine Vortheile aus der Appellation ziehen. Er kann darum also in der Hauptsache nie mehr gewinnen, als in dem rechtskräftig gewordenen Erkenntniß erster Instanz ihm zugestanden ist. Aber darum muß der Urtelsverfasser zweyter Instanz nie den rechten Gesichtspunct verfehlen, woraus er die Sache, abweichend vom Richter erster Instanz, ansieht. Wenn er danach in der Hauptsache vortheilhafter, als in erster Instanz geschehen ist, für den Appellanten erkennen zu müssen glaubt, so darf er sich aus der Ursache davon nicht abhalten lassen, weil dadurch des Appellaten Verpflichtung in Nebenverhältnissen, z. B. in Absicht der Zinsen, vermindert wird.

Sollte aber bey der Instruction in zweyter Instanz die Beschaffenheit und der Zusammenhang einer zum Grunde liegenden Thatsache richtiger, zum Vortheil des Appellaten, ausgemittelt werden, so kann er, vor dem Schluß der Instruction, jedoch ohne dieselbe zu erweitern, die Appellation nachholen.

§. 441.

Sie ist ein beneficium commune, in Absicht der Litisconsorten des Appellanten, in der Art, daß sie, auch nach publicirtem Erkenntniß zweyter Instanz, der Appellation noch beytreten können. Doch

können

können sie keine Vortheile zum eigenen Nachtheil des Appellanten erwarten. Darauf beziehen sich die Grundsätze, 1) daß sie sich der Mitleidenschaft, in Absicht der Kosten, unterziehen müssen, und 2) der Richter die appellabile Summe nicht nach dem Antheil des ersten Appellanten, bey theilbaren Objecten des Prozesses, berechnen muß.

— §. 5—15.

§. 442.

Die Appellation wird bey dem Richter erster Instanz angemeldet. Wenn er sie verwirft, so hat die appellirende Parthey gegen dieses Verfügungsdecret vier Wochen den Recurs an die dem Richter unmittelbar vorgesetzte Behörde. Ihre entscheidende Resolution leidet kein ferneres Rechtsmittel.

— §. 46.

§. 443.

In Absicht der Anmeldung muß man I. aus dem persönlichen Verhältniß der Partheyen unterscheiden, 1) ob die Parthey anwesend, oder 2) abwesend ist, in beyden Fällen aber a) ob sie einen Rechtsbeystand oder rechtskundigen Bevollmächtigten hat, oder aber b) nicht; und II. in Absicht des Verhältnisses der Sache 1) ob neue Thatsachen *) oder Beweismittel zur Instruction aufgestellt werden, oder 2) nicht.

*) Dieses ist allerdings erlaubt, nur müssen die Thatsachen sich auf die Sache beziehen und keinen neuen Klagepunct aufstellen, — §. 19.

§. 444.

Ist die Parthey am Ort des erkennenden Gerichts der ersten Instanz gegenwärtig und mit einem Rechts-

Rechtsbeystand versehen, so muß dieser sie so fort gründlich darüber vernehmen, ob und warum sie mit dem publicirten Erkenntniß nicht zufrieden sey. Will sie nicht appelliren, so muß er sie vor künftige Querelen warnen, will sie aber appelliren, so muß er ein vollständiges Informationsprotocoll, wie in erster Instanz verordnet ist, aufnehmen (§. 154.). Zugleich muß er aber auch, wenn die Parthey neue Beweismittel und Thatsachen aufstellt, sie darüber befragen, warum sie solche nicht in erster Instanz angezeigt habe.

— §. 16 — 20.

§. 445.

Will die Parthey die einzelnen Punkte des Erkenntnisses, womit sie unzufrieden ist, nicht bestimmt angeben, so wird angenommen, daß sie ihre Appellation gegen alles dasjenige richte, welches zu ihrem Nachtheil gereicht und, ihrem Antrage gemäß, nicht ausgefallen ist.

— §. 26.

§. 446.

Auf den Grund der eingezogenen Information, muß der Assistent, mit Ablauf des zehenten Tages nach dem publicirten Erkenntniß, seinen Appellationsbericht bey dem Gericht eingeben. Dieser muß enthalten 1) eine deutliche Anzeige der einzelnen, abgesonderten Appellationsbeschwerden, 2) die Bemerkung der Gründe, womit jede Beschwerde unterstützt wird *); 3) ein zweckmäßiges Gesuch.

— §. 21.

*) Wenn keine neue Instruction oder Beweisaufnahme verlangt wird, so vertritt dieser Appellationsbericht die Stelle der Deduction und muß darum überall das Wesen derselben zu erreichen suchen.

§. 447.

§. 447.

Die Stelle des Appellationsberichts vertritt eine vorläufige Appellationsanzeige, welche nur die einzelnen Beschwerden angiebt, 1) wenn der Zeitraum zur ganzen Bearbeitung zu kurz fällt, 2) wenn er von der Parthey, wegen Krankheit, keine zureichende Information einziehen kann *), 3) wenn die Parthey vor der Publication verreist ist, und dem Assistenten keine zureichende Information zurückgelassen hat **).

*) In beyden Fällen wird dem Assistenten, durch ein Decret, eine zweckmäßige Frist bestimmt.

Ist die Parthey so krank, daß sie sich nicht einmal allgemein erklären kann, ob sie appelliren wolle, so muß der Assistent solches sofort anzeigen, und um zweckmäßige Verlängerung der Appellationsfrist nachsuchen, §. 23.

**) Wenn eine Parthey, ehe sie verreist, den Assistenten nicht vorläufig instruirt, ob er appelliren solle, auch nicht anzeigt, wo sie sich aufhalte, so ist er nicht schuldig, die Appellation anzuwenden, und die Parthey hat kein Recht zur Restitution. Ist aber die ihm gegebene Instruction nur mangelhaft, so findet ein gleiches Verfahren statt, als in Absicht der Partheyen verordnet ist, welche überhaupt abwesend sind §. 24. 25.

§. 448.

Ist die gegenwärtige Parthey mit keinem Rechtsbeystand versehen, und sie äußert bey der Publication des Protocolls oder durch eine Anzeige, welche aber ebenfalls über zehn Tage nach der Publication nicht verspätet werden darf, daß sie sich bey dem Erkenntniß nicht beruhigen wolle, so muß so fort ein anderer Deputirter, zur Aufnahme des Appellationsprotocolls, welches die Stelle des Appellationsberichts vertritt, ernennt werden, in so weit nicht Un-

ter-

tergerichte der zweyten Classe eine nothwendige Ausnahme machen.

— §. 27 — 29.

Wählt der Appellant noch zur zweyten Instanz einen Assistenten und zeigt solches zeitig an, so wird diesem die Beybringung des Schlußberichts aufgegeben.

§. 449.

Wenn a) die Parthey abwesend ist und einen Assistenten oder rechtlichen Bevollmächtigten hat, so muß derselbe bey der Uebersendung des Erkenntnisses, eben wie zuvor (§. .) bemerkt worden, seine Information schriftlich einziehen, und besonders die Parthey bedeuten, daß, wenn sie binnen einer bestimmten Zeit sich nicht erkläre, daß sie appellirer wolle, ihre Beruhigung bey dem Erkenntniß vermuthet werden würde. Der Assistent muß den Abgang dieses Bedeutungsschreibens dem Gericht sofort anzeigen und dabey bemerken, wenn er, nach dem gewöhnlichen Lauf der Post, Antwort erhalten könne. Vom Ablauf dieser Zeit wird die Appellationsfrist angerechnet.

§. 450.

Hiernächst giebt der Assistent ebenfalls einen Appellationsbericht, oder wenn die Information mangelhaft ist, wenigstens (§. 444) die Appellationsanmeldung ein, und ist im Briefwechsel, zur Ergänzung der Information, thätig.

— §. 31 — 33.

§. 451.

Erklärt die Parthey sich darüber, ob und warum sie appelliren wolle, undeutig, so muß der Assistent sie schriftlich zur bestimmten Erklärung, auf-

for-

fordern, und eine Abschrift dieses Verständigungsschreibens bey dem Gericht eingeben. Kommt, nach Ablauf der zehntägigen, nach dem Postcurs zu berechnenden anderweiten Frist, keine Appellation ein, so wird das Erkenntniß rechtskräftig.

— §. 36.

§. 452.

Hat die auswärtige Parthey b) keinen Assistenten oder rechtlichen Bevollmächtigten, so ist sie zur Annahme desselben schon bey Publication des Erkenntnisses verpflichtet, oder es wird ihr ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt. Ihr bleibt aber darum immer noch nachher das Recht, sich einen eigenen Bevollmächtigten zu wählen, welches ihr der Officialbevollmächtigte mit anzeigen muß. Auch dieser muß hiernächst, nach den vorherigen Bestimmungen, zeitig mit Information versehen und der Richter von der getroffenen Wahl benachrichtigt werden. Der Assistent verfährt in jedem Fall, wie zuvor bemerkt ist.

— §. 37.

§. 453.

Wenn der Appellationsbericht oder das Appellationsprotocoll zum Vortrag gebracht ist, so bildet sich die weitere Verfügung danach, ob 1) neue Thatsachen oder Beweismittel bey der Appellation vorkommen oder 2) nicht.

— §. 38.

§. 454.

Enthält der Bericht nichts Neues, d. h. beziehen sich die Beschwerden einzig auf die in erster Instanz entwickelten Thatsachen, und wird die Darstellung derselben, als zureichend anerkannt, so wird

er

er dem gegenseitigen Assistenten in Abschrift mitgetheilt und demselben, mittelst Verordnung, eine zweckmäßige Frist bestimmt, binnen welcher er seinen Schlußbericht eingeben müsse, welcher ganz Deduction ist *). Die Frist muß gehalten werden, wenn auch der Appellat mit der Instruction an seinen Bevollmächtigten säumig ist.

— § 39.

*) Er muß die Deduction erster Instanz nicht wiederholen, sondern nur ergänzen, wozu besonders die Widerlegung der neuerlich von dem Appellanten aufgestellten Rechtsgründe gehört.

§. 455.

Es bedarf keines Schlußberichts, a) wenn der Appellant entweder in der Appellationsanzeige sogleich auf die Acten submittirt, oder hiernächst dem Appellationsbericht entsagt. Es wird dann dem Appellaten nur die Anmeldung mitgetheilt und beyden Theilen die Verfügung zur Abfassung eines anderweiten Erkenntnisses bekannt gemacht. Aber es bleibt dem Appellaten demohnerachtet die Befugniß, vor Abfassung des Appellationserkenntnisses, dasjenige anzuzeigen, was er, zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses oder zur Widerlegung der Beschwerden nöthig hält. Die Anzeige wird zu den Acten genommen und dem Appellanten in Abschrift gegeben *).

— §. 45.

*) Wenn in dem Schlußbericht neue Umstände oder Beweismittel, zur Unterstützung der Gerechtsame des Appellaten vorkommen, so wird es dem Ermessen des Appellationsrichters überlassen, ob es einer nochmaligen Untersuchung bedürfe.

§. 456.

§. 456.

Der Schlußbericht wird ferner, b) nicht erfordert, wenn der gegenwärtige Appellat ohne Rechtsbeystand oder rechtlichen Bevollmächtigten ist. Es wird, bey der Zufertigung des Appellationsberichts, ein Termin angesetzt, um den Appellaten über das, was er jenem Bericht etwan entgegen zu setzen hat, zu vernehmen. Er kann aber auch, statt der Vernehmung, in diesem Termin einen Schlußbericht eingeben. Geschieht solches nicht, oder der Appellat findet sich zu jenem Termin gar nicht ein, so werden die Acten so fort zum Erkenntniß befördert *).

— §. 47.

*) Das wird durch ein Decret und diese Gefahr dem Appellaten in der Vorladung zum Termin bekannt gemacht.

§. 457.

Der Assistent oder Bevollmächtigte muß auch in Absicht des Schlußberichts, der Appellat sey gegenwärtig oder abwesend, sich mit der gehörigen Information versehen. Er übergiebt mit dem Schlußbericht, wie der Assistent mit dem Appellationsbericht, seine Manualacten. Die Fristen zur Beybringung beyder Berichte, da sie nothwendig erfordert werden, in so weit das Gesetz dieserhalb nicht Ausnahme gemacht hat (§. 455. 456.), sind nicht präclusivisch. Ihre Beybringung wird, bey zwey Thaler Strafe befohlen, und die Strafe, mit Ablauf jeder Frist, verdoppelt, in so fern die Partheyen denenselben nicht entsagen *).

— §. 43.

*) Auch auf die Parthey, ohne Assistenten, ist dieses anzuwenden.

§. 458.

§. 458.

Es bedarf keiner Acteninrotulation *), aber das Actenverzeichniß (§. 404. Not *) muß fortgeführt werden.

*) — §. 46.

§. 459.

Wenn der Appellant in den Appellationsbericht anderweite Instruction oder Beweisaufnahme fordert, so beschwert er sich 1) nur darüber, daß eine von ihm aufgestellte Thatsache in erster Instanz nicht untersucht und in dem Erkenntniß, als unerheblich verworfen worden, oder 2) er giebt neue factische Verhältnisse, neue Beweismittel zur Unterstützung seiner Gerechtsame an. Im ersten Fall wird der Appellant vom Richter erster Instanz mit seinen Gründen, der Appellat mit seinen Gegengründen gehört, dann aber dem Appellationsrichter es überlassen, ob er die Acten zurückgeben und anderweite Instruction oder Beweisaufnahme fordern will.

— §. 42.

§. 460.

Im zweyten Fall wird mit der Instruction eben so, wie in erster Instanz verfahren, in so weit das Gesetz nicht 1) wegen des Instruenten und 2) wegen des Verfahrens selbst, einige Ausnahmen macht und nähere Bestimmungen liefert.

§. 461.

Es wird ein neuer Deputirter ernannt, wozu weder der Instruent erster Instanz, noch der Urtelsverfasser, noch der Decernent genommen werden darf. Doch kann kann bey schwächern Collegien der letztere dazu gewählt, dem Urtelsverfasser aber dessen Stelle übertragen werden.

— §. 49.

§. 462.

§. 462.

Es wird sogleich ein Termin zur Instruction angesetzt. Dem Appellaten wird in der Vorladung aufgegeben, wenn er zur Widerlegung des Appellationsberichts, oder Protocolles, neue Thatsachen, oder gegen die Beweismittel, Einwendungen, die auf Thatsachen beruhen, anzubringen hätte, solche zeitig vor dem Termin anzuzeigen, damit dem Appellanten solches noch bekannt gemacht und dieser ganz bereitet zum Instructionstermin erscheinen könne.

— §. 50.

§. 463.

Dem Appellanten werden in der Verordnung die Mängel des Appellationsberichts bekannt gemacht. Zugleich wird ihm aufgegeben, solche durch vorherige Anzeige, wenigstens im Instructionstermin, zu ergänzen. Es wird ihm zugleich die Gefahr angekündigt, daß ein jeder Umstand, worüber er nicht die nöthigen Nachrichten an die Hand geben würde, je nachdem es ihm am nachtheiligsten wäre, für nicht angeführt oder für zugestanden erachtet werden solle.

— §. 52.

§. 464.

Prorogation findet, auf Antrag des Appellanten, nie statt. Wenn er durch bescheinigte plötzliche Hindernisse abgehalten wird, müssen Assistent oder Bevollmächtigte den Termin abwarten. Erscheint er weder selbst, noch durch einen zureichend instruirten Bevollmächtigten oder Assistenten, so werden die neuern Thatsachen, als entsagt, angesehen, und der Deputirte muß sich an den Grundsatz halten, daß der Appellant sich einzig auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe. Er kann darüber den Bevoll-

vollmächtigten des Appellanten nur zur Ergänzung der im Appellationsbericht aufgestellten defensiven Rechtsgründe und den Appellaten zur Beantwortung derselben auffordern. Mit der Befriedigung dieser Aufforderung wird das Appellationsverfahren geschlossen.

Nur einzig dann kann dem Appellanten die Prorogation nicht versagt werden, wenn er die unverschuldete Unmöglichkeit nachweist, nothwendige Nachrichten zum Termin herbeyschaffen zu können.

— §. 54.

§. 465.

Wegen der Prorogation auf Instanz des Appellaten finden die Grundsätze der ersten Instanz Anwendung. Ungehorsam desselben würkt aber nur Contumacial, Einräumung der neuern aufgestellten Thatsachen, welche, außer dem Erkenntniß in der Hauptsache, durch Contumacialresolution anerkannt wird. Sind einzig neue Beweismittel, zur Unterstützung der in erster Instanz aufgestellten Thatsachen, vorgeschlagen, so wird mit der Aufnahme des Beweises, in contumaciam, verfahren, oder, in Absicht eines zugeschobenen Eydes, das Unvermögen des Appellaten, oder seine Abneigung, ihn zu schwören, anerkannt.

— §. 55. 56.

§. 466.

Die Instruction muß vorzüglich beschleunigt werden, und der Richter muß sich durchaus bemühen, die Gründe zu erforschen, warum die neuern Umstände und Beweismittel nicht schon in erster Instanz zur Instruction gebracht worden sind.

— §. 57. 61.

§. 467.

In Absicht des Status cauſſae et controverſiae, muß man unterſcheiden, ob 1) neue Thatſachen zur Inſtruction aufgeſtellt, oder 2) nur neue Beweismittel, zur Unterſtützung der Thatſachen erſter Inſtanz angegeben werden. Im letztern Fall bedarf es der fernern Regulirung des Status cauſſae et controverſiae nicht, ſondern der Appellat wird nur über die Zuläſſigkeit und Glaubwürdigkeit der Beweismittel gehört *). Im erſten Fall muß, wie in erſter Inſtanz, der Status canſſae et controverſiae regulirt werden, aber nur in Absicht der neuern Thatſachen, jedoch ſo, daß ihre Verbindung mit dem Sachverhältniß erſter Inſtanz dargeſtellt werden muß.

— §. 58. 59.

*) Iſt die Sache vor einem Untergericht inſtruirt, ſo muß der Oberrichter den Statum controverſiae erſter Inſtanz mit den Partheyen durchgehen, und, erforderlichenfalls, abändern.

— Tit. 25. §. 40.

§. 468.

Bezieht ſich die Beweisaufnahme auf ſachverſtändiges Gutachten, ſo kann es ſich ereignen, daß die Sachverſtändigen anders ausſagen, als die in erſter Inſtanz. In dieſem Fall müſſen ſie 1) auch über die Gründe ihrer abweichenden Meinung befragt, 2) allenfalls mit den in erſter Inſtanz vernommenen Sachverſtändigen confrontirt werden *). Auch iſt es dem Richter 3) erlaubt, wenn ihn nicht actenmäßige Verhältniſſe beſtimmen, dieſen oder jenen Sachverſtändigen vorzüglichen Glauben beyzumeſſen, einen Dritten von Amtswegen zu vernehmen.

— §.

— §. 60.

*) Analogisch ist dies auch auf Zeugen anzuwenden.

§. 469.

Die Deductionen der Appellationsinstanz sind Schriftwechsel. Die eingegangene Deduction des Appellanten wird dem Appellaten zur Gegendeduction, in Abschrift, mitgetheilt *). Die Fristen sind so wenig präclusivisch, als bey den Appellationsberichten (§. 457.). Sonst, wie in erster Instanz.

— §. 62.

*) Da beyde Theile zur Appellation berechtigt sind, so ist, in dieser Hinsicht, nur noch zu bemerken, daß 1) zwar aus beyden Appellationen nur eine verbundene Instruction statt finde, es wird aber 2) ein doppeltes Deductionsverfahren unvermeidlich. Von beyden Appellanten wird die Deduction zugleich eingefordert, beyden Appellaten wird sie zugleich zur Gegendeduction mitgetheilt.

§. 470.

Zum Vortrag der Sache zum Erkenntniß werden in zweyter Instanz, wenn die erste Instanz vor einem Unterrichter instruirt worden, oder von besonderer Erheblichkeit ist, oder keine Revision statt findet, zwey Referenten bestellt.

— §. 66.

§. 471.

Der Referent verfährt, wie in erster Instanz. Findet er, bey Prüfung der Sache, daß der Appellant ein vortheilhafteres Erkenntniß erhalten werde, wenn gleich er zu keiner neuen Instruction Gelegenheit gegeben hat; so muß er, wenn der Appellat neue Umstände, zur bessern Unterstützung seiner Rechte, in zweyter Instanz angeführt haben sollte,

zuvörderst deren Untersuchung veranlassen, ehe er das Erkenntniß abfaßt.

Wird über eine Rechtsfrage die Entscheidung der Gesetzcommission nöthig, so muß diese, auch in zweyter Instanz, noch eingeholt werden.

— §. 63 — 65.

§. 472.

Die Form des Appellationserkenntnisses unterscheidet sich einzig dadurch von dem der ersten Instanz, daß in der Entscheidung selbst zunächst festgesetzt wird, ob die Formalitäten der Appellation, die gesetzliche Appellationsfrist, gehörig beobachtet worden.

§. 473.

Die Publication des Appellationserkenntnisses gehört dem Richter, welcher die Sache instruirt hat. Wenn das Erkenntniß bey einem fremden Collegium abgefaßt worden ist, so wird das Erkenntniß versiegelt übersandt, und muß erst in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Bevollmächtigten erbrochen werden.

— §. 67.

Das eigenthümliche Appellationsverfahren bey Untergerichten wird besonders, in der Folge bemerkt.

B. Von der Revision.

§. 474.

Wo Appellation zulässig ist, wird in der Regel auch Revision zugelassen*).

*) Ueber die Frage, in wie weit die vorigen Erkenntnisse vollstreckt werden müssen, bezieht sich das Gesetz auf seine hierüber bey der Appellation getroffenen Verfügungen.
— Tit. 15. §. 1.

§. 475.

§. 475.

Jene Zulässigkeit fordert aber einen gewissen Werth der streitigen Sache, res, des Objects der Rechtssache, caussae. Die Prozeßordnung nimmt folgende Grundsätze an:

1) Ist in erster Instanz bey einem Untergericht erkannt worden, so ist die Revision zulässig, wenn der Gegenstand des Prozesses den Werth von einhundert Thalern erreicht.

2) Wurde in erster Instanz bey einem Obergericht erkannt, so findet die Revision bey einem Object, welches den Werth von einhundert Thalern hat, nur dann statt, wenn die beyden ersten Erkenntnisse verschiedenen Inhalts sind.

3) Soll, wenn die beyden ersten Erkenntnisse gleichlautend sind, die Revision statt finden, so wird ein Werth der streitigen Sache erfordert, welcher die Summe von zweyhundert Thalern erreicht.

In wie weit eigene Prozeßarten ihre besondern Grundsätze anerkennen, kann hier nicht dargestellt werden.

— §. 2. 3. u. Tit. 25. §. 31.

§. 476.

Die Revision muß, binnen zehn Tagen, angemeldet werden. Die Anmeldung darf sich nicht auf eine allgemein geäußerte Unzufriedenheit beziehen, sondern muß eine deutliche und bestimmte Anzeige der Beschwerden enthalten.

— §. 5.

§. 477.

Die Partheyen werden aber so, wie bey der Appellation vorgeschrieben ist, zur Erklärung aufgefordert,

fordert, ob sie sich bey dem Appellationserkenntniß beruhigen oder das Rechtsmittel der dritten Instanz ergreifen wollen.

— §. 4.

§. 478.

Anderweite Instruction und Beweisaufnahme findet, in der Regel, in der Revisionsinstanz nicht statt *). — Ausnahmen sollen nachher berührt werden. — Es wird daher dem Revidenten sofort aufgegeben, binnen vierzehn Tagen bis vier Wochen seine Deduction, bey Verlust derselben, zu überreichen. In eben der Art wird der Revise zur Gegendeduction aufgefordert. Die Fristen sind also präclusivisch; die Gegendeduction aber wird nie gefordert, wenn der Revident nicht deducirt hat.

*) — §. 10.

§. 479.

Acteninrotulation ist nicht erforderlich (§. 458.). Aber in weitläuftigen Sachen, wozu viele Actenstücke u. d. g. gehören, muß der Decernent in dem Decret, worin er die Absendung der Acten verfügt, den Deputirten, oder den Protocollführer verpflichten, mit Zuziehung der Assistenten in einem Protocoll die Acten und Beylagen, welche mit versendet werden sollen, zu verzeichnen. Vom Ermessen des Decernenten hängt es ab, ob auch die Manualacten beygefügt werden.

— §. 6.

§. 480.

Wird von denen beyden bestellten Referenten (§. 414.) auf Abänderung zweyer übereinstimmender Erkenntnisse angetragen, so muß nochmals von andern Mitgliedern des Collegiums re- und correferirt werden. Sind dann die Stimmen für die Bestäti-

stätigung und für die Abänderung getheilt, so müssen die vorherigen Erkenntnisse bestätiget werden.

— § 7.

§. 481.

Eine fernere Instruction kann in der Revisionsinstanz statt finden, wenn 1) durch dieselbe Mängel der vorigen Instruction ergänzt werden, oder 2) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel sie fordern.

§. 482.

1) Wenn das Revisionscollegium findet, daß a) in den vorigen Instanzen ein unerheblich anerkannter Umstand gar nicht untersucht, oder b) irgend etwas nicht deutlich genug aus einandergesetzt, oder c) ein anderer der Abfassung des Erkenntnisses entgegenstehender Fehler begangen worden; so müssen, mit einer darauf abzweckenden Resolution, die Acten an die Instanz, in welcher der Fehler vorgegangen ist, zur Ergänzung zurückgesandt werden *). In dieser Instanz wird alsdann, mit Zulassung der ordentlichen Rechtsmittel, über die anderweit instruirte Thatsache nochmals erkannt.

*) Betrift die nöthig erachtete weitere Untersuchung nur Nebenpuncte, oder unter mehreren Klagepuncten nur einzelne, so wird so fort in der Revisionsinstanz erkannt und in dem Erkenntniß die nachzuholende Untersuchung und Entscheidung der einzelnen oder Nebenpuncte verfügt.

— §. 8. 9.

§. 483.

2) Nach dem zweyten vorberührten Fall ist es a) dem Revidenten erlaubt, zur Unterstützung der in den vorigen Instructionen nicht erörterten Verhältnisse, neue Thatsachen und Beweismittel anzubringen, welche nicht einmal der vorherigen Prüfung des Revisions-

visionsrichters zu bedürfen scheinen. Auch sind b) sogar neue Beweismittel zur Unterstützung oder Widerlegung einer bereits erörterten Thatsache annoch zulässig, aa) wenn darüber, aus Mangel der Beweismittel, kein Beweis hat aufgenommen werden können, oder bb) wenn auch Beweis aufgenommen ist, der Revident sich aber schon damals auf vorhandene Zeugen im allgemeinen, welche er nachher namhaft macht, oder auf Documente bezog, die hiernächst der Revisionsdeduction sogleich beygelegt werden; oder aber, wenn die streitige Thatsache nicht auf eine eigene Handlung des Revidenten Bezug hat *).

*) Aber es wird immer das Ermessen des Revisionsrichters über die Erheblichkeit der neuen Thatsachen selbst und über die Würksamkeit der neuen Beweismittel thätig. Werden sie verworfen, so muß es im Revisionsurtel berührt werden. Der Richter muß bey der wiederholten Instruction den Grund entwickeln, warum die neuen Thatsachen und Beweismittel so verspätet angezeigt werden. Neue aufgestellte Klagegründe werden im Erkenntniß zur besondern Ausführung verwiesen.

— §. 10 — 14. und 20.

§. 484.

Endlich wird c) zur Erörterung eines neuerlich angebrachten Einwandes anderweite Instruction zulässig, wenn solcher von der Art ist, daß er gesetzlich auch bey der Execution angebracht werden kann. Ein solcher Einwand wird aber erst durch das Erkenntniß in der Hauptsache zur Verhandlung in erster Instanz zurückgewiesen.

— §. 18.

§. 485.

Vor dem Revisionsrichter selbst läßt sich also nie eine fernere Instruction denken. Auf die Verfügung

gung des Revisionsrichters, muß sofort ein Termin zur Vernehmung des Revidenten über die neuen Thatsachen und Beweismittel angesetzt, dann aber, bey dem Verfolg der Instruction, auch der Gegentheil mit seinen neuen Gegengründen und Beweismitteln gehört werden.

§. 486.

Dem Revisionserkenntniß werden die Entscheidungsgründe nicht beygefügt *). Es wird bey dem instruirenden Gericht, und wenn in beyden Instanzen eine Instruction, vorgefallen ist, vorzugsweise von dem instruirenden Appellationsrichter publicirt **).

*) Es wird unter dem Namen des Königs ausgefertigt, und hat übrigens die Form des Appellationserkenntnisses (§. 472.).

**) — §. 24. und Tit. 25. §. 30.

§. 487.

Kömmt es, nach dem Erkenntniß, noch auf Ableistung eines Eydes oder eine andre Befolgung an, so muß der Richter erster Instanz, in dieser Hinsicht, zweckmäßig verfügen, und nachdem der Eyd geschworen wird, oder nicht, durch eine Resolution die daraus nach dem Erkenntniß herzuleitenden rechtlichen Folgen vestsetzen. Hiernächst werden die Acten reponirt.

Eben so muß der Richter verfahren, wenn die Appellation die Instanzen beschließt, oder überhaupt ein Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

§. 488.

Auch gegen Revisionserkenntnisse finden Declarationsgesuche statt, welche aber binnen vier Wochen, bey dem instruirenden Gericht angebracht werden müssen. Beyde Theile werden darüber kürzlich

lich vernommen. Die Declaration selbst gehört dem Revisionsrichter.

— §. 27. 28.

Im gemeinen Prozeß (§. 119. N. 2.) ist zu bemerken: 1) Eigenheit bey der Adhäsion der Suspensivmittel, 2) Prosecution der sächsischen Leuterung, 3) bey der Appellation a) die Interposition, b) die Apostoln, c) die Introduction, d) die Justification.

Dritter Abschnitt.

Von außerordentlichen, wider ein Erkenntniß zulässigen, Rechtsmitteln.

§. 489.

Ein Erkenntniß ist rechtskräftig, sobald, als es in der letzten zulässigen Instanz publicirt, oder das zulässige ordentliche Rechtsmittel, binnen der gesetzmäßigen ordentlichen, oder außerordentlichen Frist, nicht angemeldet ist. Nur in einzelnen Fällen kann die Rechtskraft demohngeachtet durch außerordentliche Rechtsmittel, durch Nullitäts- oder Restitutionsgesuch unterbrochen werden.

— 16. Tit. §. 1.

A. Vom Nullitätsgesuch.

§. 490.

Das Nullitätsgesuch ist der Antrag einer Parthey, ein rechtliches Verfahren oder ein gesprochenes Erkenntniß für nichtig anzuerkennen. Der letztere Fall gewinnt eigentlich hier nur ein Interesse. Wider ein Erkenntniß ist es aber denkbar, I. wenn dasselbe rechtskräftig geworden ist, und II. ehe es seine Rechtskraft erlangt hat.

§. 491.

§. 491.

Auf beyde Fälle haben folgende Gründe der Zulässigkeit dieses Gesuchs Beziehung,

1) wenn das Erkenntniß ex falsa caussa, auf falsche Aussagen oder falsche Urkunden *),

2) gerade gegen eine Verfügung des Landrechts oder der bestätigten Provinzialgesetze, in erster oder zweyter Instanz, gesprochen worden, und kein ordentliches Rechtsmittel statt findet **);

3) wenn jemand den Prozeß instruirt oder entschieden hat, der keine Gerichtsbarkeit hat, oder zur Justizverwaltung nicht verpflichtet ist;

4) wenn ein incompetenter Richter sich jener Thätigkeit unterzogen hat, die beschwerdeführende Parthey der Fiscus, oder freywillige Prorogation überhaupt verboten und in beyden Fällen der Prozeß noch nicht durch alle Instanzen entschieden ist;

5) wenn die Sache, mit einer Person, die aus alleinigen Willen nicht handeln darf, ohne Zuziehung ihres Vormundes oder Curators oder sonst nothwendigen Beystandes, allein instruirt, oder die obervormundschaftliche Autorisation von einem Vormunde hiernächst nicht beygebracht ist;

6) wenn eine Parthey durch Jemand vertreten worden, welcher gar keine oder eine falsche und sonst nichtige Vollmacht beygebracht hat;

7) wenn gegen Jemanden, dem die erlassenen Citationen nicht insinuirt sind, in contumaciam erkannt ist ***).

— §. 2.

*) Be-

*) Beweis des Gegentheils von demjenigen, was auf den Grund der Zeugenaussagen für wahr angenommen worden, würkt noch kein falsches Zeugniß und keine Nullität. Jenes setzt bestochene Zeugen voraus. Gänzlich verwechselte Urkunden werden den falschen gleichgeachtet; all O. Nr. 1.

**) Behauptete Fehler gegen Analogie und Interpretation sind nicht zureichend; all. O. N. 2.

***) Analogisch ist dasselbe anzunehmen, wenn in der insinuirten Vorladung das Präjudiz, worauf das Contumacialverfahren Bezug nimmt, nicht angekündigt ist.

§. 492.

Das Nullitätsgesuch gegen ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß muß, in der Regel, bey dem Gericht, welches die Instruction der Hauptsache gehabt hat, angebracht werden *). Das Gesetz nimmt den Fall aus, wenn Mangel der erforderlichen Qualität des Richters die Quelle des Nullitätsgesuchs ist. Wird es darin gesetzt, daß der, welcher den Prozeß instruirt oder entschieden hat, keine Gerichtsbarkeit gehabt habe, oder zu ihrer Verwaltung nicht verpflichtet gewesen sey, so wird es bey dem Landescollegium der Provinz angebracht. Wenn der Fiscus die Nichtigkeit aus der Incompetenz des Richters herleitet, so muß er sein Gesuch bey dem Departement des Staatsministeriums anbringen, dem der Richter untergeben ist, welcher das angeblich nichtige Erkenntniß gesprochen hat **). Eben so muß verfahren werden, wenn eine andere Parthey in dem Fall ein gleiches Nullitätsgesuch anbringt, wo die Gesetze freywillige Prorogation verboten haben ***).

*) — §. 3.

**) — §. 7. Wird das Gesuch des Fiscus richtig befunden, so wird die Sache an die gebührende Behörde verwiesen. — Anfrage bey der Jurisdictions-Commission.

***) — §. 2. N. 3. am Ende.

§. 493.

Der Richter, oder das Landescollegium, bey dem das Gesuch angebracht wird, muß die Frage, ob die behauptete Nullität gegründet sey, wie jede andere Sache, zum Erkenntniß instruiren, in so weit den Grund der Nullität nicht ganz unerheblich gefunden wird. Hiernächst erkennt er auf Unzulässigkeit des Nullitätsgesuchs, oder auf Richtigkeit des gesprochenen Erkenntnisses und des Verfahrens, worauf es sich gründet. Zugleich befiehlt der Urtelsverfasser anderweite Instruction in der Hauptsache, in so weit sie noch erforderlich ist, welche jedoch vor der veststehenden Rechtskraft des Erkenntnisses nicht erfolgen kann. Es sind gegen dieses Erkenntniß in jedem Fall, die ordentlichen Rechtsmittel zulässig.

— §. 3—6.

§. 494.

Wenn mit dem Erkenntniß an sich schon das ganze vorhergegangene Instructionsverfahren ungültig wird *), so hebt doch diese Ungültigkeit nur von dem Zeitpunct an, da sich der Umstand ereignete, welcher die Veranlassung zur Nullität gab **).

*) — §. 8. Eine Ausnahme macht das Gesetz, wenn die Nullität aus Incompetenz des Richters abgeleitet wird.

**) Auch kann die Nullität sich nur auf einige Klagepuncte und daher nur auf die Theile des Erkenntnisses erstrecken, wodurch diese berührt werden. — Allgemeine, partiale Nullität.

§. 495.

Die Nullitätsklage wird unzulässig, 1) durch Verjährung. Sie ist der ordentlichen erlöschenden Verjährung der Klagen unterworfen *). Ausnahmen: a) wenn die Nullität darin, daß ein falscher

Bevoll-

Bevollmächtigter die Sache geführt hat, oder b) in Absicht eines Contumacialerkenntnisses, darin, daß die Vorladungen nicht gehörig insinuirt worden, begründet wird. In beyden Fällen muß das Nullitätsgesuch, binnen vier Wochen, vom Tage der Publication des Erkenntnisses, angebracht werden; wenn anders diese der Parthey selbst geschehen ist **). Endlich c) ist der Fiscus an die ihm allgemein gestattete Restitutionsfrist auch hier nur gebunden ***).

*) — §. 10.

**) — §. 2. Nr. 5. u. 6.

***) §. 7. Uebrigens muß u. s. w. und §. 14.

§. 496.

Außerdem wird sie 2) in besondern Verhältnissen unzulässig: a) für den Fiscus, wenn bereits in allen Instanzen erkannt ist, (§. 491. Nr. 4.) b) für den Pflegbefohlnen, wenn er zur Zeit, da er eigenmächtig seine Handlungen lenken durfte, die auf den Prozeß Beziehung habende Handlung des Vormundes oder Curators genehmigt hat *); c) wegen mangelhafter Legitimation, wenn der Geschäftsherr nachher die Handlungen des Bevollmächtigten genehmigt hat. Diese Genehmhaltung wird stillschweigend anerkannt, wenn die Parthey gegen das ihr zugestellte Erkenntniß die zulässigen Rechtsmittel ergreift **).

*) — §. 2. Nr. 4. Das Urthel wird, u. s. w.

**) — all. O. Nr. 5. In diesem Fall muß die Parthey die Vollmacht noch beybringen.

§. 497.

Das Nullitätsgesuch, selbst das noch nicht rechtskräftige Nullitätserkenntniß unterbricht die

Exe-

Execution des vorigen Erkenntnisses nicht. Die Execution wird nur unterbrochen, a) wenn in Fällen, wo der Arrest zulässig ist, die streitige Summe oder Sache deponirt wird, und b) wenn der angebliche Bevollmächtigte sich gar nicht legitimirt hat, und sich darauf die Nullität gründet.

— §. 10.

§. 498.

II. Wenn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Erkenntniß nichtig gemacht werden soll, so muß die Parthey, welche darauf antragen will, sich der ordentlichen Rechtsmittel bedienen. Man unterscheidet in diesem Verhältniß, ob der Grund der Nullität in einen Mangel bey den Materialien, oder in einen Fehler in Ansehung der persönlichen Qualification der Partheyen, oder in ein bey der Instruction vorgefallenes Versehen gesetzt wird.

Im ersten Fall erkennt der Richter zweyter Instanz auf die reinern, aus dem wahren Verhältniß der Sache, ausgemittelten Grundsätze, und darum ist keine besondere Nullitätsverfügung erforderlich.

In den beyden letztern Fällen muß man wieder unterscheiden, ob dem vorhandenen Fehler noch, ohne erheblichen Nachtheil der Parthey, abgeholfen werden könne, oder nicht, oder ob auch im erstern Fall der Appellat auf nochmaliges Erkenntniß in erster Instanz bestehe. Ist jenes, so veranlaßt der Appellationsrichter die Abhelfung ohne Nullitätsverfügung; ist das letztere, so wird auf Nichtigkeit des vorigen Urtels von ihm erkannt und die Hauptsache zur anderweiten Instruction und Entscheidung in erster Instanz verwiesen.

— §. 11.

§. 499.

B) Vom Restitutionsgesuch.

§. 667.

Das Restitutionsgesuch aus eigentümlichen Verhältnissen, welche sich auf keine Nullität beziehen, wird, 1) allgemein, in zweyen Fällen zulässig:

a) wegen Verletzung in der Vormundschaft oder Curatel durch den Vormund oder Curator oder dessen Beistand in einem geführten Prozeß,

b) wegen neuerlich, nach rechtskräftigem Erkenntniß, aufgefundener Documente.

Aber 2) nach ganz eigenen Grundsätzen findet das Restitutionsgesuch gegen ein Contumacialverfahren statt. Bey allen Restitutionen wird immer vorausgesetzt, daß das Erkenntniß an sich nicht nichtig sey.

§. 500.

Das Gesetz will das erstere allgemeine Restitutionsgesuch nur vier Jahre, vom Tage des publicirten Erkenntnisses, woraus die Verletzung fließt, statt finden lassen.

— §. 13.

§. 501.

Das richterliche Verfahren dabey *) beschäftigt sich zugleich mit der Untersuchung der Läsion **) und der Instruction der Hauptsache. Hierbey findet sich die Läsion gegründet, oder nicht. Ist dieses, so wird der Implorant zur Ruhe verwiesen, ist jenes, so wird auf Restitution und Abänderung des vorigen Erkenntnisses in denen Puncten, worin die Läsion liegt, erkennt.

— §. 15. 16.

*) Die Untersuchung gehört dem Richter der Instanz, worin die Läsion vorgefallen ist.

**) Ueber

**) Ueber den Betrag der Läsion hat das Gesetz sich zureichend erklärt. — §. 13.

§. 502.

Im zweyten allgemeinen Restitutionsfall, unterscheidet man, 1) ob die neuen Beweismittel in aufgefundenen Urkunden, oder 2) ausgemittelten Zeugen bestehen.

§. 503.

Wenn der neuerlich ausgemittelte Beweis in aufgefundenen Urkunden bestehet, so wird erfordert,

a) daß die Urkunden selbst mit dem Restitutionsgesuch übergeben werden;

b) der Implorant muß anzeigen, wie er erst jetzt zum Besitz derselben gekommen sey;

c) er muß sich zur Eydesleistung erbieten, daß er vor der rechtskräftigen Entscheidung von diesen Urkunden gar nichts gewußt habe, oder solche wenigstens nicht herbeyschaffen können. Endlich

d) muß der Inhalt der Urkunden so beschaffen seyn, daß solche eine abweichende Entscheidung begründen können.

— §. 17.

§. 504.

Das Restitutionsgesuch muß bey dem Richter erster Instanz des vorigen Prozesses, innerhalb acht Wochen von dem Tage der Auffindung der neuen Urkunden angerechnet, übergeben werden. Zur Aufnahme des Gesuchs, in so weit es nicht schriftlich eingegeben wird, und zu seiner Instruction wird ein Deputirter ernannt. — Nach Verlauf von zehn Jahren, vom Tage des publicirten Erkenntnisses an,

wird auf neuerlich aufgefundene Urkunden gar keine weitere Rücksicht genommen und eine Restitution aus denselben nicht zugelassen werden; es müßte dann der Implorant nachweisen, daß er durch seinen Gegner oder einen Dritten böslich an der frühern Auffindung verhindert worden sey.

— §. 18. 19.

§. 504.

Die Instruction an sich ist an die Grundsätze des ordentlichen Prozesses gebunden. Sie beschäftigt sich aber zugleich mit der Untersuchung der Thatsachen, wodurch der Implorant erweisen will, daß er die Urkunden erst neuerlich aufgefunden, und mit der wiederholten Instruction der Klagepuncte, worauf die Urkunden Beziehung haben, es mögen neue Thatsachen zum Grunde liegen, oder solche, welche in erster Instanz nur, wegen Mangel des Beweises, unaufgeklärt blieben *). Aber auch der Gegner kann, zur Verfolgung seiner Rechte, anderweite Instruction fordern, und darum neue Beweismittel, ohne Einschränkung, beybringen.

— §. 20. 23. 25.

*) Es versteht sich von selbst, daß solche Thatsachen nicht nochmals zur Instruction gezogen werden können, worüber der Eyd der Würklichkeit vom Gegner geschworen ist. Dem Eyd der Unwissenheit ist diese Würkung nicht beygelegt. — Im ersten Falle bleibt nur Entschädigungsklage aus erwiesenem Meineyd. — §. 24.

§. 505.

Durch die Instruction wird nun ausgemittelt, daß die Sache vortheilhafter für den Imploranten entschieden werden müsse, oder nicht. Im letztern Falle bedarf es der Ableistung des Eydes über die neuerliche Entdeckung oder Erlangung der Urkunden

den

den (§. 503.) nicht. Im erstern Falle wird zugleich ausgemittelt, daß der Implorant die Documente in erster Instanz vorsätzlich zurückgehalten, oder länger, als acht Wochen, vor der Anmeldung der Restitutionsklage in den Händen gehabt habe; oder es wird hiervon nichts ausgemittelt. In beyden Verhältnissen muß zwar nach Lage der Sache, rechtlich erkannt werden, aber im erstern kann an sich die Ableistung jenes Eydes nicht denkbar seyn, und der Implorant muß, nach richterlichem Ermessen, mit einer nachdrücklichen Geldstrafe belegt werden *). In dem zuletzt berührten Verhältnisse wird der vorerwähnte Eyd — iuramentum noviter repertorum — spätestens im Termin zum Beschluß der Sache geschworen.

— §. 21.

*) Konnte der Implorant die Urkunden schon im vorigen Prozesse produciren, so muß er dem Gegner auch alle Kosten jenes Proeesses erstatten und andere daraus erlittene Schäden ersetzen. — Unter welchen Umständen und wie lange der Gegentheil die Rechte eines redlichen Besitzers habe, lehrt das Gesetz — §. 22.

§. 506.

Wegen neuaufgefundener Zeugen findet kein Restitutionsgesuch statt, wenn sie der Implorant nicht schon im vorigen Prozesse angezeigt hat, und nur damals ihre Vernehmung unmöglich wurde. Das Restitutionsgesuch muß binnen acht Wochen nach der Zeit, da der Implorant den Aufenthalt der Zeugen oder die Möglichkeit ihrer Vernehmung ausgemittelt hat, angebracht werden, und ist übrigens ebenfalls einer zehnjährigen Präscription unterworfen. Der Gegentheil wird über seine Einwendungen gegen das Gesuch selbst sowohl, als ge-

gen die Zeugen vernommen, und dann vorschriftsmäßig mit Vernehmung der Zeugen verfahren.

§. 507.

Das Erkenntniß, in wie fern die Zeugenaussagen eine Abänderung des vorigen Urtels zulassen, gebührt dem Richter der Instanz, worin die Zeugen zuerst benannt wurden. — Uebrigens leiden alle Grundsätze von der Restitution, wegen neuerlich aufgefundener Urkunden, hier Anwendung.

§. 508.

Besonders haben diese, der Quelle nach, verschiedene Restitutionsgesuche das unter sich und mit der Nullitätsklage gemein, daß durch dieselben die Vollstreckung der vorigen Erkenntnisse nicht aufgehalten, und derjenige, außer dem Kostenersatze, in harte Strafe *) verfällt, welcher ein Erkenntniß, wegen Nullität, oder durch ein Restitutionsgesuch, ohne Grund, anficht.

— §. 26 — 29.

*) Das Gesetz will eine Strafe von 50 bis 500 Thaler, welche, wenn sie nicht gezahlt werden kann, in verhältnißmäßige körperliche Strafe verwandelt wird. Diese Gefahr muß jedem, welcher dergleichen Gesuch anbringt, sogleich angekündigt werden.

§. 509.

Die Restitution gegen ein Contumacialerkenntniß ist, mit mehrerer Nachgiebigkeit, gesetzlich erlaubt. Es ist jedem Beklagten, welcher, durch ein Contumacialerkenntniß verurtheilt worden ist, gestattet, binnen zehn Tagen, nach der Publication, oder Insinuation des Contumacialerkenntnisses, gegen dasselbe die Restitution, bey dem

dem Gericht, nachzusuchen, welches das Erkenntniß gesprochen hat.

— 14. Tit. §. 70.

§. 509.

Es wird erfordert: a) daß erhebliche Verhinderungsgründe, weshalb der Citation, worauf das Erkenntniß erlassen ist, nicht Folge geleistet wurde, angeführt und bewiesen werden *); b) der Implorant muß sofort vor dem Deputirten sich auf die Klage einlassen und sie beantworten **); und c) dem Kläger alle durch das Contumacialverfahren entstandene Kosten ersetzen ***).

— §. 71.

*) Bey dem Vortrage des Restitutionsgesuchs ist es zureichend, wenn die Bescheinigungsmittel nur angezeigt werden.

**) Erbietung zur Beantwortung und Einlassung ist schon zureichend, wozu der Deputirte hiernächst einen Termin mit dem Beklagten verabredet, oder es wird durch Resolution auf das Restitutionsgesuch ein Termin dazu angesetzt und in demselben zugleich das erstere, nach seinen Erfordernissen, ergänzt.

***) Armenrecht befreyet nur von dem ungesäumten Kostenersatze, aber nicht auf immer; vielmehr kann der Kläger auf Abarbeitung bestehen.

§. 510.

Das Restitutionsgesuch findet nicht statt: a) wenn die vorherberührten Erfordernisse fehlen, b) wenn der Implorant nicht sogleich, und wenn es gefordert wird, die Klage in der Hauptsache wenigstens zureichend beantwortet. Dieserhalb sind Prorogationsgesuche und Fristen unzulässig.

— §. 74.

§. 511.

§. 511.

Unzureichende Entschuldigung des vorher bewiesenen Ungehorsams vereitelt die Restitution nicht, würkt aber Strafe.

— §. 77.

§. 512.

Im Erkenntnisse muß der Contumacialbescheid ausdrücklich aufgehoben werden *). Gegen dasselbe finden alle ordentliche Rechtsmittel statt.

— §. 76.

*) Kann das Erkenntniß nicht anders, als der Contumacialbescheid ausfallen, so wird dieser darin bestätigt, und die Entscheidungsgründe werden beygefügt.

§. 513.

Mit dem Restitutionsgesuche gegen das Contumacialerkenntniß muß Appellation gegen dasselbe nicht verwechselt werden. Auch dem Kläger kann sie, wie gegen jedes andere Erkenntniß, nicht versagt werden, aber wenn der Beklagte auf Restitution angetragen hat, so wird die Instruction der Appellation so lange ausgesetzt, bis ordentlich in der Hauptsache erkannt worden ist.

— §. 79. am Ende.

Im gemeinen Prozeß ist hier noch Supplication, Revision zu bemerken.

Drittes Kapitel.

Von denen im ordentlichen Prozeß vorkommenden Nebenhandlungen. (§. 140.)

Erster Titel.

Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nommation.

§. 514.

Jeder, von welchem ein streitiges Recht an eine in dem darüber entstandenen Prozeß verwickelte Parthey gediehen ist, oder, der überhaupt von einer Parthey hiernächst über den streitigen Gegenstand in Anspruch genommen werden kann, kann sogleich, bey der Instruction der Sache, mit zugezogen und dazu aufgefordert werden. Diese Aufforderung ist Adcitation im allgemeinen Sinne. Besonders hat sie Beziehung auf den Vormann des Klägers oder Beklagten.

— 16. Tit. §. 1—4.

§. 515.

I. Die Adcitation im allgemeinen Sinne ist 1) officiale oder 2) Adcitation auf Antrag der Partheyen. Die erstere ist durchaus dem Richter überlassen, so oft er sie, zur Aufklärung der Sache, nöthig findet, der Vormann, von welchem er Aufklärung erwartet, sey der unmittelbare, oder der entferntere. Sie ist a) an keine gewisse Zeit verbunden; b) der Adcitat muß ihr Folge leisten, oder es finden die gegen einen ungehorsamen Zeugen zulässigen Zwangsmittel auch gegen ihn statt. c) Diese Adcitation hat nur Information des Richters zum Zwecke; aber sie muß den

Par-

Partheyen bekannt gemacht werden. Wenn sie dann, auch nur noch im Vernehmungstermine *), sich dahin erklären, daß sie an den Adcitaten Regreß zu nehmen gedenken, so kömmt der Adcitat, nach den folgenden Grundsätzen, in verpflichtete Verbindung bey dem Prozesse, und die officiale Adcitation verwechselt ihren informatorischen Zweck mit dem Privatintereſſe der Partheyen.

— §. 5—7.

§. 516.

Die Adcitation auf Antrag der Partheyen zweckt auf Regreßnahme an den Adcitaten und darum auf vorhergehende Vertretung der Partey im Prozesse ab. Sie ist a) Adcitation im strengen Sinne, oder b) Litisdenunciation. In der erstern fordert der Kläger, in der letztern der Beklagte seinen Vormann, wegen der von demselben an ihn gediehenen, im Prozesse bestrittne Sache, zum Beystand auf.

— §. 2.

Entstehung der Benennungen: Adcitant, Adcitat, Litisdenunciant, Litisdenunciat.

§. 517.

Die Folgen der Adcitation und Litisdenunciation, in Absicht der Rechte des Adcitanten und Adcitaten, die Folgen ihrer Unterlassung in dieser Hinsicht lehrt das Gesetz *). Das Adcitationsgesuch muß ausdrücklich und gerichtlich angebracht werden **). Es wird, in der Regel, mit der Klage oder der Beantwortung verbunden. Macht aber erst der Fortgang der Instruction die Partey darauf aufmerksam, so wird es bis zum Schluß der Sache zugelassen ***).

*) — §. 10—12.
**) — §. 9.
***) —

***) — §. 14. In zweyter Instanz kann das Adcitationsgesuch oder die Litisdenunciation noch bey Anmeldung der Appellation, aber späterhin nicht angebracht werden — §. 15. In dritter Instanz findet beydes nicht statt — §. 32.

§. 518.

Ueber die Adcitation oder Litisdenunciation, in so weit kein schriftliches Gesuch vom Assistenten übergeben worden ist, wird vom Deputirten ein besonderes Protocoll aufgenommen, worin, mit Beziehung auf die Hauptsache, worüber der Prozeß entstanden ist, die Thatsachen besonders auseinandergesetzt werden, durch welche die Verbindlichkeiten des künftigen Adcitaten zur Vortretung der Partheyen begründet werden sollen.

— §. 13.

§. 519.

Das Adcitationsgesuch oder die Litisdenunciation wird dem vorzuladenden Auctor, nebst den bisherigen Verhandlungen in der Hauptsache und deren Beylagen, in Abschrift mitgetheilt. Er wird zunächst auf einen bestimmten Termin zu seiner nähern Vernehmung vor den, in der Hauptsache, bestellten Deputirten geladen. Für Insinuation der Verordnung muß der Adcitant und Litisdenunciant sorgen *), und, daß sie geschehen sey, zu den Acten nachweisen.

— §. 16.

*) Es ist hier von dem Falle die Rede, da das Gericht die Insinuation nicht selbst besorgen kann.

§. 520.

In der Verordnung wird ihm ausdrücklich bekannt gemacht, daß, wenn er in dem anzusetzenden Termine nicht erscheine, das in der Hauptsache ge-

spro-

sprochene Erkenntniß auch gegen ihn geltend, und er, wenn der Adcitant oder Litisdenunciant einst an ihn Regreß nehmen sollte, mit keinen Einwendungen, welche auf die Hauptsache Beziehung haben, gehört werden würde *).

*) Nur dann, wenn der Adcitant oder Litisdenunciant seinen Auctor selbst behindert, findet dereinst jenes Präjudiz keine Anwendung. — Fristgesuch aus Gründen ist zulässig.

— §. 19. 20.

§. 521.

Die Instruction der Hauptsache hat unterdessen ihren Fortgang, wenn anders das Adcitationsgesuch nicht so spät angebracht ist, daß der aufgeforderte Auctor sich vor dem Schlusse der Instruction über die Adcitation und Litisdenunciation gar nicht erklären könnte. Wenn dieser aber in der ihm, in dieser Hinsicht, zweckmäßig bestimmten Frist sich nicht meldet, so wird mit dem Schlusse der Instruction verfahren; jedoch ist Verlängerung dieser Frist erlaubt, wenn der aufgeforderte Auctor sich, vor dem Schlusse der Instruction, erbietet, den Adcitanten oder Litisdenuncianten zu vertreten, und, unter wahrscheinlichen Gründen, darum um Verlängerung der Frist bittet, weil sie zu seiner Vorbereitung zu kurz sey *).

— §. 17. 18.

*) Wenn sich der Adcitat zu spät meldet, oder das Adcitationsgesuch zu spät angebracht wird, so haftet der, welcher sich verspätet, der Gegenparthey für Kosten- oder Schadenersatz — §. 32.

§. 522.

Meldet sich der Adcitat oder Litisdenunciat bey dem Richter zur Vernehmung, so muß er darüber befragt werden, ob er den Regreß, den der Adcitant

tant an ihm zu nehmen gedenke, zulässig finde, und, wenn er den Prozeß verlöre, ihm die Gewähr leisten und deshalb bey dem jetzigen Prozesse beystehen wolle, oder aber nicht. Erklärt er das letztere, so wird auf das Abcitationsgesuch oder die Litisdenuneiation nicht weiter geachtet und dem Abcitanten, die Regreßklage sofort, oder nach beendeter Hauptklage anzustellen, überlassen.

— §. 22. 23.

§. 523.

Wenn hingegen der Auctor des Abcitanten oder Litisdenuncianten bereit ist, demselben im Prozesse beyzustehen, so wird, ohne Hinsicht auf die künftige Regreßklage, derselbe über alles, was bisher in der Sache vorgekommen ist, und über dasjenige, was er seines Orts zur besondern Unterstützung und Vertheidigung des Abcitanten anzubringen hat, vernommen, seine Angabe beyden Theilen communicirt, über die besonderen von ihm aufgestellte Thatsachen mit dem Gegentheile fernere Instruction veranlaßt, und überhaupt der Abcitat bey aller weitern Verhandlung der Hauptsache mit zugezogen. Er ist eine Person mit dem Abcitanten oder Litisdenuncianten.

— §. 24.

§. 524.

Jeder kann vor sich Beweismittel angeben, aber keinen Eyd, wider den Willen des Andern, wenn dieser andere Beweismittel hat, dem Gegentheil zuschieben, sondern es muß mit der Aufnahme dieser andern Beweismittel verfahren werden. Nur wenn diese nicht ausreichen, kann richterliches Ermessen es noch zulassen, daß, vor dem Beschlusse der

Sache

Sache, dem Gegentheil außerdem ein Eyd abgefordert werde.

— §. 25.

§. 525.

Wird vom Gegentheil ein Eyd de- oder referirt, so muß der ihn leisten, welcher, über die Würklichkeit zu schwören, fähig ist. Hat der Adcitat oder Denunciat diesen Eyd geleistet, so kann der Gegentheil außerdem noch den Eyd der Unwissenheit vom Adcitanten oder Denuncianten fordern. Haben beyde gleiche Fähigkeit, über die Würklichkeit oder Unwissenheit zu schwören, so wird der Eyd dem Adcitanten oder Denuncianten de- oder referirt. In Absicht der Folgen der Nichtleistung dieses Eydes muß man unterscheiden, ob er eine eigene Handlung des Adcitanten oder Denuncianten, oder die Handlung eines Dritten betrift. Im ersten Falle, wenn der Verlust des Prozesses daraus folgt, verliert der Adcitant oder Denunciant seinen Regreß an den Auctor. Im letztern Falle muß Jener über die Weigerungsursachen vernommen werden und in der künftigen Regreßklage kömmt es erst auf Entscheidung der Frage an, ob der Adcitant den Eyd ohne zureichenden Grund verweigert habe, oder nicht?

— §. 25. 27.

§. 526.

Der Litisdenunciant kann in dem Prozesse gänzlich außer Verbindung kommen, wenn der Denunciat den Prozeß ausdrücklich allein übernimmt *); oder, wenn der Kläger sein Recht gegen den Litisdenunciaten allein ausführen will **).

*) Der Kläger behält aber immer, in Absicht der Execution seine Rechte gegen den Litisdenuncianten, und darum muß immer auch gegen ihn das Erkenntniß gerichtet werden.

**) In

**) In diesem Falle verliert der Kläger alle Ansprüche an den Litisdenunciaten.

— §. 28 — 30.

§. 527.

Gegen das in der Hauptsache gesprochene Erkenntniß kann, nach eigenem Entschlusse, der Adcitant und Litisdenunciant oder sein Auctor das Rechtsmittel der folgenden Instanzen einwenden. Dieses Rechtsmittel wird ein beneficium commune unter ihnen.

— §. 31.

§. 528.

Nomination ist die namentliche Angabe des Eigentümers oder wahren Besitzers einer Sache von dem natürlichen Besitzer derselben, welcher wegen derselben in Anspruch genommen wird. Der in Anspruch genommene Besitzer ist hierzu spätestens im Termine zur Beantwortung der Klage verpflichtet. Er muß zugleich bescheinigen, für wen und in wessen Namen er besitze und wo sich derselbe aufhalte. Anders wird er zum Kosten- oder Schadenersatz dem Kläger verpflichtet.

— §. 34.

Entstehung der Benennungen Nominant und Nominat.

§. 529.

Wenn sich der Kläger bey der Nomination nicht beruhigt, so muß der Richter, bey dem die Klage angebracht ist, diesem, wenn er auch nicht unter seiner Gerichtsbarkeit steht, und zwar, in diesem Falle, mittelst Requisition, aufgeben, sich binnen einer gewissen Frist zu erklären, ob er sich zum Eigenthum der streitigen Sache bekenne und

sich

sich mit dem Kläger einlassen wolle. Es wird ihm hierbey die Klage und die Erklärung des Nominanten communicirt und die Ankündigung beygefügt, daß, wenn er sich nicht zweckmäßig erkläre und dem Prozeß mit dem Kläger unterziehe, er hiernächst, wegen der Folgen des Prozesses, weder den Nominanten in Anspruch nehmen, noch dem in der Sache gesprochenen Erkenntniß etwas entgegensetzen könne.

§. 530.

Der Nominat unterzieht sich nun der Sache, oder er erklärt sich gar nicht. Im ersten Falle ist der Nominant ganz außer Prozeß, der Kläger muß aber die Sache im gehörigen Gerichtsstande des Nominaten oder im Gerichtsstande der liegenden Sache weiter verfolgen. Im letztern Fall hat der Nominant ein eigenes Interesse bey der Sache oder nicht. Ist jenes, so setzt er darüber den Prozeß fort; ist das letztere, so muß er zur Verabfolgung oder Einräumung des streitigen Gegenstandes an den Kläger angehalten werden, und dieser ist nun verbunden, den Grund seines Anspruchs, in so weit es nicht in der Klage geschehen ist, wahrscheinlich zu machen.

§. 531.

Wenn der Nominant zugleich aus einem eigenen Factum bey der Sache verwickelt wird, und ihn darum der Kläger nicht außer Anspruch lassen will, so muß die Nomination mit zur Instruction gezogen und in eben der Art, wie eine Exceptio litis finitas (§. 243. u. f.) behandelt werden.

— §. 35 — 41.

Zweyter Titel.

Von der Intervention.

§. 532.

Intervention ist die Theilnahme eines Dritten an einem Prozesse, aus eigenem Entschluß, um seine Rechte an der streitigen Sache zu bewahren. Er nimmt Theil an dem Prozesse, um das Object des Prozesses sich allein eigen zu machen, oder, aus eigenem Interesse, Einem der streitenden Theile beyzustehen. So entsteht 1) eine Haupt- oder 2) Unterstützungsintervention — interventio principalis, accessoria.

— 18. Tit. §. 1. 2.

§. 533.

1) Die Hauptintervention bildet einen eigenen Prozeß. Der Intervenient ist Kläger, die Hauptpartheyen sind Beklagte. Daraus folgt schon eigene Verhandlung der Intervention *).

— §. 3. 4.

*) Wenn sich aber der Intervenient meldet, so kann er wenigstens in denen Puncten, worin seine Rechte mit derer einer Hauptparthey gleicher Ausführung bedürfen, mit dieser gemeinschaftliche Sache zu machen, angewiesen werden.
— §. 6.

§. 534.

Darum geht die Execution gegen den Hauptbeklagten vor sich, wenn in der Hauptsache eher, als als über die Intervention entschieden wird. Deposition kann der Intervenient nur fordern, wenn er Arrest legen darf.

— §. 7.

§. 535.

§. 535.

2) Der accessorische Intervenient vertritt durchaus seine Parthey. Er muß deshalb eben, wie sie, mit seinen Gründen, Einwendungen und Beweismitteln, sobald er nur einiges Interesse bescheinigt hat, gehört, und, gleich einem Litisdenunciaten, bey dem Prozesse zugezogen werden. Doch muß er den Prozeß in der Lage übernehmen, worin er sich zur Zeit der Intervention befindet. Ist die Sache schon entschieden, so kann sie nicht mehr statt finden.

— §. 7 — 11.

Dritter Titel.

Von der Reconvention oder Wiederklage.

§. 536.

Wiederklage ist im allgemeinen Sinn die Verfolgung einer Gegenforderung, des Beklagten gegen den Kläger. Sie entspringt 1) aus demselben Geschäft, worauf sich die Klage gründet oder aus einem andern. So lernen wir die Widerklage im uneigentlichen und im strengen Sinne kennen.

§. 537.

Die erstere wird durch Einwendung der Compensation eingeleitet; der Deputirte muß den Beklagten über seine Forderungen bestimmt, wie den Kläger vernehmen. Fordert dieser Anspruch eine eigene von der Hauptsache, der Form nach, verschiedene Behandlung, so wird ein Separatver-

fahren

fahren veranlaßt. Anders wird die Gegenforderung mit der Hauptklage in einer Instruction verhandelt, und in einem Erkenntniß entschieden.

— 19 Tit. §. 1 — 6.

§. 538.

Auch gegen den Cessionar kann eine solche Gegenforderung angebracht werden. Dieser kann aber auf Abcitation des Cedenten, jedoch nur vor dem Eintritt des Instructionstermins, antragen.

— §. 2. 8.

§. 539.

2) Die Wiederklage im strengen Sinn findet gegen den Kläger statt, wenn auch anders sein Gerichtsstand vor dem Richter, bey welchem die Klage angebracht worden, nicht gehörig ist. Sie wird immer in einem Separatverfahren verhandelt *).

*) Ausnahmen: Gegenforderungen der Kaufleute aus laufender Rechnung, wenn ein ganzes Rechnungssaldo eingeklagt wird — §. 10.

§. 540.

Die Wiederklage behandelt derselbe Deputirte, nach gleichen Grundsätzen, wie die Hauptklage. Im Klageprotocoll muß aber die Veranlassung, warum die Klage vor demselben Gericht angebracht werde, bemerkt werden, um die Competenz des Gerichtsstandes zu belegen. Auch in der Wiederklage kann der Kläger und Wiederbeklagte besondere Gegenforderungen durch Wiederklage im uneigentlichen Sinn — reconventio reconventionis — anbringen.

— §. 11. 14.

§. 541.

Das Erkenntniß und dessen Execution erfolgt in jeder einzelnen Sache, ohne Abhängigkeit von der Beendung der andern; denn beyde sind von einander, in ihrer Behandlung, ganz unabhängig. Entsagt darum der Kläger seiner Klage, so hat doch die Wiederklage ihren Fortgang und die Gehörigkeit des Gerichtsstandes bleibt fernerhin begründet.

— §. 13. 15.

§. 542.

Soll die Widerklage die Gehörigkeit des Gerichtsstandes des Klägers begründen, so muß 1) die Wiederklage spätestens im Termin zur Instruction der Hauptsache angebracht werden, 2) die Gegenforderung muß dieselben Partheyen, welche bey der Hauptsache interessirt sind, angehen *). Sie würkt aber überhaupt keine Prorogation des Gerichtsstandes, (§. 133.)

1) wenn in der Wiederklage Eigentum an unbeweglichen Sachen oder ein darauf Beziehung habendes Realrecht gefordert wird. Nur dann wird der Gerichtsstand in diesem Fall begründet, wenn der Kläger ein Ausländer ist und die Wiederklage sich auf ein Grundstück außer Landes bezieht **);

2) wenn die in der Wiederklage zum Grunde liegende Rechtssache einen besondern privilegirten Gerichtsstand — forum privil. causae — hat (§. 114.) ***);

3) wenn die Gegenforderung vor dem ordentlichen einländischen Richter mit weniger Zeit- und Kostenaufwand verhandelt werden kann.

*) —

*) — § 18. 19. Der Cessionar muß sich, wegen Verpflichtungen des Cedenten, auf die Wiederklage einlassen, a) wenn die Cession ohne Zuziehung des Schuldners erfolgt ist und zugleich b) das Object der Wiederklage gegen den Cedenten Compensation würken konnte. Endlich c) folgt hieraus von selbst, daß dasjenige der Gegenforderung, welches das Compensationsquantum übersteigt, zur eigenen Klage verwiesen werden müsse. — Ausländer machen Ausnahmen — §. 19. am Ende.

**) In dem Realaerichtsstand kann der Beklagte persönliche Rechte durch Wiederklage verfolgen.

***) Auch aus einem privilegirten Gerichtsstande muß die Wiederklage, deren Object nicht vor dasselbe privilegirte Forum gehört, an das ordentliche verwiesen werden.

— §. 17.

§. 543.

Ueber Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Wiederklage verfügt der Richter nur durch ein Decret. Fordert die Beurtheilung derselben factische Untersuchung, so weist diese der Richter, nach den Grundsätzen über die Instruction der dilatorischen Einwendungen, zur Instruction der Hauptsache.

— §. 20.

Vierter Titel.

Von der Litisreassumtion.

§. 544.

Litisreassumtion, Wiederfortsetzung eines unterbrochenen Prozesses, findet statt, 1) bey Veränderung der Person der Inhaber des streitigen Rechts durch Erb- oder singulare Nachfolge, 2) nach einem

Justizstillstand, 3) nach Unterbrechung durch Abwesenheit, 4) durch streitiges Verhältniß der Gerichtsbarkeit und wegen nicht geleisteter Caution, 5) durch freywillige Aufgebung des Prozesses.

§. 545.

1) Wenn eine Parthey verstirbt, so geht auf den Grund der vom Erblasser ertheilten Information der Prozeß für den Erben fort. Ist die Information nicht zureichend, so wird dem Erben, außer der an sich zulässigen Frist, auch noch die Deliberationsfrist, wegen Adition der Erbschaft, zu Gute gerechnet. Wenn sich während dieser Zeit kein Erbe meldet oder die Erbschaft streitig und kein Erbe im Besitz derselben ist, so muß der schleunig zu bestellende Verlassenschaftscurator den Prozeß, auf den Grund der Nachrichten, welche er aus den Briefschaften oder von den Geschäftsführern des Erblassers gesammelt hat, bis dahin fortführen, daß die Rechtmäßigkeit irgend eines Prätendenten vom Richter anerkannt wird. Die übrigen Prätendenten, welche ihre Ansprüche nicht aufgeben, können sich durch Intervention bey dem Prozeß interessiren.

— 20. Tit. §. 1 — 4.

§. 546.

Ein singularer Nachfolger wird, sobald er zur Nachfolge kömmt, angewiesen, sich binnen einer angemessenen Frist, über die Fortsetzung des Prozesses zu erklären und den Assistenten oder Bevollmächtigten mit Information zu versehen.

— §. 5.

§. 547.

Die Assistenten und Bevollmächtigten müssen dergleichen Veränderung der Partheyen ungesäumt, zur fernern Verfügung des Gerichts, demselben anzeigen und dabey gutachtlich erinnern, was besonders, zur Fortsetzung des Prozesses, zu veranlassen seyn mögte.

— §. 7.

§. 548.

2) Wenn die Verwaltung der Justiz durch äußere Nothwendigkeit unterbrochen werden muß, so werden hiernächst die Partheyen, nach gehobenem Hinderniße, durch Officialverfügung des Gerichts, zur Fortsetzung des Prozesses aufgefordert.

— § 8.

§. 549.

3) Abwesenheit würkt in zweyfachen Verhältnissen Suspension des Prozesses und läßt nachher Reassumtion desselben zu, a) wenn sie durch Soldatendienst und b) überhaupt durch Staatsgeschäfte außerhalb Landes veranlaßt wird. In beyden Fällen wird dann nur der Prozeß suspendirt, wenn die dem Assistenten oder Bevollmächtigten ertheilte Information nicht zureicht.

— §. 9. 13.

§. 550.

Es können darum gegen Abwesende der Art, nach ihrer Entfernung, keine Klagen angenommen, keine Edictalcitationen mit der Würkung einer Präclusion gegen sie erlassen, sondern es müssen ihnen ihre Rechte durchaus, bis nach ihrer Berufswiederkehr, vorbehalten werden.

— §. 11.

§. 551.

§. 551.

a) Zur Abwesenheit im Soldatendienst wird erfordert, daß der Krieg würklich schon ausgebrochen sey und der Soldat bereits die Cantonirungsquartiere und Grenzlager verlassen habe.

— §. 12.

§. 552.

Der Kläger ist indessen berechtigt, auf interimistische Verfügungen, zur Abwendung eines ihm aus den Verzug bevorstehenden Nachtheils, anzutragen.

— §. 10.

§. 553.

b) Abwesende in Civilgeschäften des Staats können nur aa) die Suspension solcher Prozesse erwarten, welche sich auf zusammengesetzte und weitläuftige Geschäfte beziehen und umständliche Nachrichten zur zweckmäßigen Entwickelung fordern. Minder wichtige Prozesse fordern nur Verlängerung der Termine und Fristen. Ferner, bb) können die Abwesende auf die Suspension nicht rechnen, wenn ihre Abwesenheit nicht temporell, sondern in gewisser Art fixirt ist.

— §. 14. 15.

§. 554.

Endlich ist die Suspension nicht zulässig: cc) wenn der Abwesende sich ihrer nicht bedienen will, dd) wenn er, auf Rückruf, seine Zurückkunft verzögert, ee) wenn der Kläger nachweist, daß der Abwesende demohngeachtet Zeit und Gelegenheit habe, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen.

— §. 16.

§. 555.

§. 555.

4) Wegen Suspension der Prozesse aus streitigem Verhältniß der Gerichtsbarkeit (§. 121.) und nicht bestellter Caution wird hier auf das vorhergehende und folgende Bezug genommen.

— §. 17.

§. 556.

5) Wenn ein Kläger den Prozeß, durch Nichtfortsetzung der Klage, oder Litisrenunciation, verlassen hat, (§. 140.) so meldet er sich binnen vier Wochen nach abgelaufenem Termin und führt zugleich annehmliche Entschuldigungsgründe an, oder er meldet sich später. Im ersten Fall findet Reassumtion statt, doch ist der Kläger zum Ersatz der Kosten verbunden, welche durch den fruchtlos gewordenen Termin entstanden sind. Im letztern Fall findet keine Reassumtion statt, sondern das Reassumtionsgesuch wird als ein neuer Klageantrag angesehen. Außer dem Kostenersatz kann dem Kläger dann, nach richterlichen Ermessen, noch eine Caution wegen Fortsetzung der Sache abgefordert werden *).

— §. 20.

*) Der Beklagte kann aber den Kläger zur Fortsetzung der Klage provociren.

Fünfter Titel.

Von der Cautionsleistung.

§. 557.

Jeder Beklagter kann von dem Kläger, wegen der ihm aus dem Prozeß erwachsenden Kosten, Sicherheitsbestellung, Cautionsleistung fordern. Ausnahmen finden statt, 1) aus dem Verhältniße der Rechtssache, 2) aus dem Verhältniße der streitenden Partheyen.

§. 558.

Die Sicherheitsbestellung kann in folgenden Sachen nicht gefordert werden: a) in Prozessen wegen laufender Alimente, Besoldungen, Lohn oder Deputat, b) in Bagatellsachen, c) Wechselsachen, d) im Executivprozesse, e) bey Klagen aus rechtskräftigen Erkenntnissen, f) in Prozessen in possessorio summariissimo, g) in Spoliensachen, h) in Ehescheidungsprozessen, i) in Mercantilsachen, k) in Concurssachen. Jedoch befreyet das Gesetz die beyden letztern Sachen nur bedingungsweise.

§. 559.

Aus persönlichem Verhältniß *) sind von der Cautionsleistung befreyet a) der Fiscus, b) die, welche im Lande mit liegenden Gründen oder Dotal-Gütern angesessen sind, c) Magistrate und Stadtcommunen, d) Kirchen, Schulen, Hospitäler u. s. w e) Besoldete Staatsbediente, Präbendare, welche beträchtliche jährliche Einkünfte und Hebungen haben, Handelsleute, jedoch nach Ermessen des Richters.

— §. 1. und 2.

*) Dispens

*) Dispensation kommt den Mitklägern nicht zu statten. — Es wird jedoch von jedem, welcher von dieser Sicherheitbestellung dispensirt ist, angenommen, daß er sich, wegen künftiger Beytreibung des Kostenersatzes, seines gehörigen Gerichtsstandes begeben habe — §. 3.

Wenn die Gründe, warum der Kläger von der Caution frey ist, sich in der Folge ändern, so kann der Beklagte sie dann noch fordern — §. 9.

§. 560.

Assistenten und Bevollmächtigte müssen sich auch über das Cautionsgesuch informiren. Partheyen ohne Assistenten und Bevollmächtigte werden vom Deputirten bey der Klagebeantwortung über die Cautionsforderung befragt, in so weit er sie zulässig findet. Trägt die Parthey selbst auf Cautionsleistung an, so findet der Richter sie zulässig oder nicht. Ist jenes, so bedeutet er den Beklagten darüber, oder, wenn dieser die Weisung nicht annimmt, so trägt der Deputirte auf seine Zurechtweisung bey dem Collegium an. Ist das Letztere, so muß er auf die erforderliche Verfügung an den Kläger antragen und zugleich eine verhältnißmäßige Summe dazu vorschlagen.

— §. 4.

§. 561.

Die Bestellung der nach dem Ermessen des Richters, der Quantität nach, bestimmten Caution wird dem Kläger in der Verordnung, womit er zum Instructionstermin geladen wird, aufgegeben.

— §. 5.

§. 562.

Wenn der Kläger im Instructionstermin keine Sicherheit nachweist, sondern vielmehr sich dazu nicht schuldig erachtet, oder wenn der Beklagte mit

der

der angetragenen Sicherheit nicht zufrieden ist, so wird, unter dem Fortgang der Hauptsache, hierüber ein Separatverfahren veranlaßt, und darin durch ein Decret des Collegiums entschieden, wogegen keine Appellation statt findet. Wenn der Kläger der Verfügung zur Cautionsbestellung nicht Folge leistet, so kann er mittelst Execution dazu gezwungen werden.

— §. 7. 8. 10.

§. 563.

Ueber die Frage: ob, wegen Nichtleistung der Caution, die Instruction der Hauptsache aufgehalten und der Beklagte die weitere Einlassung auf die Sache verweigern könne? muß man unterscheiden, ob der Kläger ein Einländer, oder ein Ausländer sey.

§. 564.

Ist er ein Einländer, und es kann von ihm keine Caution errungen werden, so muß er, auf des Beklagten Verlangen, den Cautionseyd schwören, den das Gesetz wörtlich vorschreibt. Nur dann, wenn der Kläger diesen Eyd nicht schwören will, wird ihm rechtliches Gehör versagt.

— §. 11. 12.

§. 565.

In Absicht der Ausländer muß man wiederum unterscheiden, ob derselbe bereits ein Erkenntniß wider sich habe, oder nicht. Ist jenes, so muß er, unter Gefahr der Suspension der Appellation, Sicherheit im Lande anstellen. Ist das Letztere, so kömmt es darauf an, ob der Prozeß auf schriftliche Urkunden oder auf andere Beweismittel, deren Aufnahme nicht kostbar ist, gegründet sey, oder

ande-

andere mühsame und kostbare Beweisaufnahmen fordere. Im erstern Fall wird der Ausländer, welcher keine Caution leisten kann, eben so behandelt, wie zuvor, in Absicht des Einländers, bemerkt ist. Im letztern Fall muß er Caution im Lande bestellen. Andernfalls kann der Beklagte, sich weiter mit ihm einzulassen, nicht gezwungen werden.

— §. 13.

§. 566.

Von der Cautio de lite prosequenda ist schon zuvor (§. 556.) geredet, und die Cautio de iudicato solvendo berührt einzig die Lehre von Arresten.

Die cautiones de iudicio sisti in civilibus, und pro reconventione, welche der gemeine Prozeß noch anerkennt, sind abgeschaft.

— §. 14.

§. 567.

Mit der Cautionsleistung muß Kostenvorschuß nicht verwechselt werden. Er ist nur Unterstützungsmittel des Richters wegen der baaren Auslagen im Prozeß, oder Vorausbezahlung desselben für einzelne Gerichtsgeschäfte. Hierüber mehr bey der Lehre von den Kosten. (§. 151.)

Sechster Titel.

Von den Kosten und Strafen, den Entschädigungen und Gewährungen der Accessionen.

§. 568.

Das Erkenntniß muß alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche für die Partheyen aus dem Rechtsstreit abzuleiten sind, entscheidend berühren. Es ent-

entscheidet darum nicht nur über die streitige Hauptsache, sondern auch über Nebensachen, wozu jene oder das Benehmen der Partheyen im Prozeß selbst Gelegenheit gab. In dieser Hinsicht verfügt es accessorisch I. über die Bezahlung der Prozeßkosten, II. über die erforderlichen Strafen, III. über den Ersatz der Accessionen, IV. über Schadenersatz.

§. 569.

I. Die Prozeßkosten *) werden, in der Regel, von dem vorgeschossen, welcher die Verfügung oder Operation des Gerichts, wodurch sie entstehen, veranlaßt, und wenn beyde Theile dazu die Gelegenheit geben, so müssen sie auch gemeinschaftlich den Vorschuß zu gleichen Theilen übernehmen.

— 23. Tit. §. 47.

*) Was darunter verstanden wird? S. — §. 25.

§. 570.

Im Prozeß trägt bald ein Theil allein, bald tragen beyde Theile die Kosten. Wird deren Bezahlung beyden Theilen zur Last gelegt, so heißt solches Compensation der Kosten im allgemeinen Sinne; im strengen Sinne setzt sie das rechtlich anerkannte Verhältniß voraus, wonach die Partheyen die Kosten, welche sie im Prozeß vorgeschossen haben, vom Gegentheil nicht ersetzt fordern können.

§. 571.

In erster Instanz findet, in der Regel, keine Compensation der Kosten statt, sondern der, welcher in der Hauptsache den Prozeß verliert, muß auch eigentlich die Kosten tragen. Ausnahmen:

1) wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt wird;

2) wenn

2) wenn die Klage aus mehreren Puncten besteht, und in Absicht einiger für den Kläger, in Absicht anderer für den Beklagten anerkannt wird;

3) wenn die Thatsache, aus welcher jemand belangt wird, die seines Erblassers ist, und ihm erst, während des Prozesses, nach ihren wahren Verhältnissen, bekannt, oder der Kläger auf den Grund eines ähnlichen Einwandes, abgewiesen wird;

4) wenn, bey mangelhaften Beweis, auf einen nothwendigen Eyd erkannt und solcher geleistet wird; als besondere Ausnahme, fallen sie demohnerachtet dem Gegner zur Last, a) wenn der Schwörende, als Kaufmann, sein Handelsbuch bekräftiget; b) wenn der Gegner, aus eigener Wissenschaft von dem Grund oder Ungrund der beschwornen Thatsache überzeugt seyn konnte;

5) wenn über eine Rechtsfrage gestritten und deshalb bey der Gesetzkommission angefragt wurde *).

*) Compensation setzt nicht immer gleiche Theilung voraus. Wenn daher die Mehrforderung des Klägers nicht sonderlich erheblich, die gegenseitige Verurtheilung bey mehreren Klagepuncten ungleich ist, eine vor die Gesetzcommission gezogene Rechtsfrage nur einzelne Puncte oder gar nur einen Nebenumstand betrift, so muß danach die Kostenvertheilung verhältnißmäßig geschehen.

— §. 2. 3.

Man ersieht hieraus, und aus dem nachher zu berührenden Dispositionen über die Compensation der Kosten in den folgenden Instanzen, leicht, welchen Grundsatz das Gesetz vor Augen hat und daß es, in dem bekannten Streite hierüber, zwischen Weber und Emmerich, eben nicht auf des Erstern Seite tritt.

§. 571.

§. 571.

Die Compensation ist gleich oder ungleich. Ist jenes, so muß immer jeder Theil seine eigene Kosten tragen. Ist das letztere, so ist Aufrechnung sämmtlicher, von beyden Theilen bezahlten Kosten erforderlich, um die richtige Quote eines Jeden zu bestimmen. Die Partheyen können darauf antragen, daß nur die eigentlichen Gerichtskosten, oder nur eine gewisse Classe derselben zur Compensation gezogen werde.

— §. 4.

Der Zweck dieses Antrags, seine Rechtlichkeit und das Verhältniß der außergerichtlichen Kosten zu den gerichtlichen bey der Compensation, fordert eine genaue Erläuterung.

§. 572.

In einzelnen Fällen kann der, welcher zum Theil ein vortheilhaftes Erkenntniß erhält, demohnerachtet in sämmtliche Prozeßkosten verurtheilt werden, 1) wenn der Beklagte, gleich bey der Beantwortung der Klage, dem Kläger so viel einräumt, als ihm hiernächst zuerkannt wird, dieser aber sich damit nicht begnügen will; 2) wenn jemand den gerichtlichen Vergleich ausschlägt, aber im Erkenntniß nicht mehr erhält, als ihm angetragen wurde, und zugleich die Sache damals, als der Vergleichsvorschlag geschah, schon so aufgeklärt war, daß sie übersehen werden konnte.

— §. 5.

§. 573.

In Absicht der Kosten zweyter und dritter Instanz gelten zunächst die Allgemeingrundsätze, daß, wenn das oder die vorigen Erkenntnisse bestätigt werden, der Appellant oder Revident die Kosten dieser

und

und der vorhergehenden Instanzen allein tragen, andernfalls aber, wenn solche abgeändert werden, auf gleiche, oder in dem Fall, wenn das Erkenntniß mehrerer Klagepuncte von den ersten Erkenntnisse abweichend, aburtelt, nach Lage der Sache, auf ungleiche Compensation der Kosten erkannt werden müsse. Haben beyde Theile appellirt oder revidirt, so werden die Kosten, in der Regel, gleich compensirt; wenn aber die eine Appellation oder Revision eine Abänderung der Erkenntnisse würkt, die andere hingegen nicht, so muß das richterliche Ermessen auf verhältnißmäßige ungleiche Compensation thätig werden.

— §. 6. 10. 11.

§. 574.

Einige Grundsätze sind allein auf Appellation und Revision anwendbar. Wird in der Appellationsinstanz das erstere Erkenntniß auf neue Untersuchung abgeändert, so hat der Appellant erwiesen, daß er an der Uebergehung der neuen Thatsachen oder Beweismittel in erster Instanz nicht schuld sey, oder nicht. Ist dieses, so muß er die Kosten der Appellationsinstanz allein tragen und die Bezahlung der Kosten erster Instanz richtet sich danach, was, in Absicht derselben, Rechtens gewesen, wenn die Sache schon zu derselben Klarheit befördert gewesen wäre, wozu sie in der Appellationsinstanz gedieh *). Ist jenes, so werden die Kosten beyder Instanzen compensirt.

*) Hat der Appellat die Beybringung der neuen Thatsachen und Beweismittel in erster Instanz verhindert, so fallen ihm allein die Kosten der Appellationsinstanz zur Last.

— §. 7. 8.

§. 575.

§. 575.

Hat der Appellat in der zweyten Instanz, wenn der Appellant keine neue Untersuchung forderte, zur Unterstützung des Erkenntnisses erster Instanz, neue Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht (§. 455. 471.), und das Erkenntniß erster Instanz wird nur auf den Grund derselben geändert, so werden die Kosten der Appellationsinstanz, in der Regel, compensirt, wenn nicht Appellat an der Verspätung der gründlichern Untersuchung schuld ist; in welchem Fall die Grundsätze des vorhergehenden §. gelten.

— §. 9.

§. 576.

Wenn in der Revisionsinstanz ein Umstand zur anderweiten Untersuchung erwiesen wird, so trägt der immer die Kosten, welcher sich verspätet hat.

— §. 12.

§. 577.

Auch in Nullitätsklagen trägt der Implorant die Kosten, wenn nicht der Implorat dadurch zu deren Bezahlung schuldig wird, weil er die Nullität veranlaßt hat. An den Dritten, welcher den Grund dazu legte, hat der Implorant Regreß, den aber der Richter von Amtswegen befördert.

— §. 6. 13.

§. 578.

Auch bey Restitutionsgesuchen trägt der Provocant die Restitutionskosten auf alle Fälle. Ausnahmen 1) wenn der Gegentheil die frühere Anwendung der Beweismittel verhindert hat, in welchem Fall er die Kosten allein trägt; 2) bey Restitutionen, wegen Minderjährigkeit. Hier hängt die Kostenbezahlung von der Entscheidung in der Hauptsache ab.

Von

Von den Kosten bey Restitutionen gegen ein Contumacialerkenntniß ist zuvor geredet (§. 509.).

— §. 14—16.

§. 579.

In Absicht der Adcitation und Litisdenunciation muß man unterscheiden, ob der Adcitat oder Litisdenunciat die Regreßnehmung zugestehe, oder nicht. Im erstern Fall muß der Adcitat oder Litisdenunciat die Kosten auch in der Hauptsache tragen, welche der Adcitant oder Litisdenunciant nicht willkührlich verursacht hat. Im letztern Fall muß der Adcitanti seinem aufgeforderten Auctor die Kosten ersetzen; es bleibt ihm aber auch deshalb die Regreßklage auf.

— §. 17.

Auch der Gegner in der Hauptsache kann aus dem Gesetz zur Bezahlung der Adcitationskosten schuldig werden.

§. 580.

Bey der Hauptintervention kann über die Kostenbezahlung kein eigentümlicher Grundsatz gedacht werden. Bey der Unterstützungs- (accessorischen) Intervention kann der Intervenient nur vom verurtheilten Gegner in der Hauptsache Kostenersatz fordern.

— §. 18.

§. 581.

Bey der Nomination muß der Kläger dem Nominanten die Kosten ersetzen, wenn dieser nicht selbst es veranlaßte, daß er irrig in Anspruch genommen wurde. Er kann deshalb seinen Regreß an den Nominaten nehmen, wenn er an der Irrung in der Person des Beklagten nicht schuld war.

— §. 19.

§. 582.

Wer dem Prozeß in seinem Fortgang entsagt, muß die bisherigen Kosten allein tragen, wenn nicht der §. 570. Nr. 3. berührte Fall vorhanden ist, welcher auch hier Compensation würkt. Dies leidet auch Anwendung auf Entsagung der Appellation und Revision.

— §. 20.

§. 583.

Bey Vergleichen, welche die Kostenbezahlung nicht berühren, welches immer Fehler des Richters ist, wird Willigung in die Compensation vermuthet.

— §. 21.

§. 584.

Die Kosten, welche durch Nebenumstände entstehen, müssen immer abgesondert und dem zur Last gelegt werden, welcher sie veranlaßt hat. Besonders hat das Gesetz, bey dieser Gelegenheit, verordnet, daß der, welcher auf die Ausmittelung eines für unerheblich anerkannten Puncts besteht, oder der, welcher über eine Thatsache die Vernehmung mehrerer, als drey Zeugen fordert, deren Aussage nachher würklich überflüssig befunden wird, die dadurch entstandenen Kosten übernehmen solle.

— §. 23. 24. und Tit. 10. §. 236.

§. 585.

Die Kosten müssen sowohl vom Richter, nach der Vorschrift der Provincialsportultaxen, als von den Partheyen zu den Acten liquidirt und mit den nöthigen Beylagen versehen, und die Specification muß erforderlichen Falls dem Gegentheil zur Erklärung vorgelegt werden. Der Richter muß sie im Erkenntniß vestsetzen, und wenn die Kostenberech-

nung

nung *) nicht übergeben ist, zu deren Beybringung in demselben eine angemessene Frist bestimmen. Wird die Berechnung nicht eingegeben, so werden die Kosten, nach den Acten, vestgesetzt, und die außergerichtlichen gehen verloren **). Wird sie eingegeben, so wird sie dem Gegner, so weit es erforderlich ist, zur Gegenerklärung, mitgetheilt, und wenn die Erklärung, binnen der bestimmten Frist, nicht einkömmt, nach Ermessen des Richters mit der Vestsetzung verfahren.

— §. 28.

*) Auch die Justizcommissarien sind, in Absicht ihrer Assistenzgebühren, hieran gebunden.

**) Diese sowohl, als die nachher berührte Gefahr muß angekündigt werden.

Die Vestsetzung und jene Ankündigung geschieht durch ein Decret, wogegen keine Appellation statt findet.

§. 586.

In Absicht der Litisconsorten gelten bey der Kostenbezahlung folgende Grundsätze: Jeder haftet für die Kosten, welche er allein, ohne Zuthun des Andern, veranlaßt hat, in so weit das Unternehmen, woraus sie entstanden, kein beneficium commune wird. Wegen der gemeinschaftlichen Kosten des Prozesses haftet jeder zu seinem Theil, so lange er an dem Prozeß Theil nimmt; doch werden die Andern subsidiarisch verpflichtet, wenn einer der Litisconsorten unzahlbar wird und zugleich die Execution wegen der Kosten, binnen vier Wochen nach der Publication des Erkenntnisses, nachgesucht ist.

— §. 29. In Absicht des Armenrechts — §. 38.

§. 587.

Von der Kostenbezahlung können die Partheyen aus Unvermögen oder durch besondere Privilegien befreyet seyn.

§. 588.

Wer aus Unvermögen von Kostenbezahlung befreyet seyn, auf das Armenrecht Anspruch machen will, muß nachweisen, daß er dazu die erforderlichen Eigenschaften *) habe. Die Nachweisung wird durch richterliche Zeugnisse oder von andern glaubwürdigen Personen bescheinigt, und der Richter, in so weit ihm die Umstände nicht notorisch sind, muß den Vermögens- und Nahrungszustand des Imploranten gehörig untersuchen und, auf den Grund derselben, wird, durch den Beschluß des Collegiums, dem Imploranten ein bedingtes oder unbedingtes Armenrecht, von der Zeit an, zugestanden, da er sich zu demselben meldete; doch wird ihm auch die, aus Einfalt, in dieser Hinsicht unbenutzt gelassene Vorzeit nicht zugerechnet. Nach völlig geendetem Prozesse kann die eine Parthey nur dann noch zum Armenrechte gelassen werden, wenn ihr die Kosten schon zuvor gestundet sind.

— §. 32. 33. 35.

*) Die erforderlichen Eigenschaften bestimmt das Gesetz — §. 31.

§. 589.

Kann der Implorant nicht zureichend erweisen, daß er die zum Armenrecht erforderliche Eigenschaften habe, so muß er den Armeneyd schwören, den das Gesetz wörtlich vorschreibt.

— §. 34.

§. 590.

Der Gegentheil leidet nie durch das einer Parthey zugestandene Armenrecht. Die Gerichtskosten sowohl, als die Stempelgebühren des Armen werden niedergeschlagen und unvermeidliche gerichtliche Auslagen der Sportulcasse zur Last gelegt. Der Richter, muß dieserhalb die erforderliche Vorsorge nicht verabsäumen. Nur dann ist der Gegentheil, mit Vorbehalt seines Regresses, die Kosten für den Armen vorzuschießen verpflichtet, wenn er eine Forderung, deren Nichtbezahlung ihm wahrscheinlich ist, gegen den Armen ausklagt und den Prozeß nachher, wenn das Zahlungsunvermögen erwiesen ist, fortsetzt.

— §. 36.

§. 591.

Hierauf beziehen sich die Grundsätze, 1) daß der Arme, welchem der Ungrund seines behaupteten Rechts gleich zu Anfang des Prozesses vergeblich bekannt gemacht und hiernächst in die Kosten verurtheilt wird, körperliche Strafe, deren Maaß das Gesetz bestimmt, leiden müsse *), 2) daß es nur auf Kosten, welche an die Gerichte zu bezahlen sind, aber nicht auf solche, welche dem Gegentheile ersetzt werden müssen, anzuwenden sey **); daß der Arme, wenn er über funfzig Thaler aus der Sache gewommen hat, den Ueberschuß zur Bezahlung der Prozeßkosten anwenden und ohnfehlbar die Stempelgebühren, wenn er über hundert Thaler gewonnen hat, nachzahlen müsse, auch überhaupt zur Nachzahlung der Prozeßkosten verpflichtet sey, wenn er zu besserm Vermögen kömmt ***); daß endlich der, welcher fälschlich das Armenrecht erschlichen hat, mit harter Geld- oder Leibesstrafe büßen solle.

*) — §. 37.

**) —

**) — §. 39. Vielmehr werden die letztern, mittelst der Execution, beygetrieben.

***) Die Parthey muß sich hierzu, wenn sie den Armeneyd nicht geschworen hat, ganz ausdrücklich, am Ende des Prozesses, zum Protocoll verpflichten.

§. 592.

Von denen Personen, welche besondere Befreyung von den Sportuln *) erhalten haben, berührt das Gesetz die gemeinen Soldaten und den Fiscus **), doch ist den Erstern diese Freyheit nur sehr bedingt zugestanden.

— §. 42 — 46.

*) Mit Sportulfreyheit ist auch Stempelfreyheit verbunden. — Gleiches Privilegium haben Professoren auf Königl. Academien, Bergleute u. s. w.

**) Mit dem Fiscus haben auch die Königl. Prinzen und Prinzessinnen gleiche Rechte.

§. 593.

II. Die im Prozeß vorkommenden Strafen sind Ordnungsstrafen für die Rechts-Assistenten und Bevollmächtigte oder Strafen der muthwilligen Prozeßführung für die Partheyen.

§. 594.

Die letztern verdienen diesen Namen im strengen Sinne (poenae temerarii litigii et inficiationis) oder sie sind Succumbenzstrafen, Succumbenzgelder. Diese werden bezahlt, wenn gegen ein Erkenntniß, ohne Grund, ein ordentliches Rechtsmittel eingewandt und darum das erstere Erkenntniß bestätigt ist. Untergerichten gebühren keine Succumbenzgelder, und, wegen eingelegter Rechtsmittel gegen deren Erkenntnisse, werden sie

nicht

nicht erhoben, wenn nicht ein Recht dazu auf besondere Privilegien begründet ist.

— §. 49.

Außer denenselben leiden aber für offenbar bösliche Absicht noch eigene Strafen Anwendung, welche ebenfalls der Unterrichter in der Regel nicht erkennen kann. — Der Betrag der Succumbenzgelder ist verschieden in zweyter und dritter Instanz.

§. 595.

Das Gesetz berührt die Fälle besonders, in welchen die eigentlichen Strafen der muthwilligen Prozeßführung statt finden sollen *). Sie bestehen bald aus Geld- und Leibesstrafen, bald aus dem Verlust gewisser Rechte und Vortheile in der Prozeßführung. Der Richter **) verordnet diese Strafen im Erkenntniß, und die Thatsachen, welche mit denenselben geahndet werden, berechtigen die andere Parthey in keine Weise, die weitere Einlassung auf den Prozeß mit dem schuldigen Theil abzulehnen ***).

*) — §. 51.

**) — Der Richter darf besonders, wenn diese Strafe erfordert werden, nicht nachgiebig seyn. Zugleich muß er aber auch ausmitteln, ob die strafbare Parthey vielleicht durch einen unbefugten Consulenten verführt sey, damit auch dieser zur Strafe gezogen werde.

***) — §. 54.

§. 596.

Geld- oder Leibesstrafen werden erkannt, wenn die andere erwähnte Strafart nicht anwendbar ist, oder die Parthey auf eine andere Art, als vom Gesetz berührt worden, die Ausmittlung der Wahrheit im Prozeß verhindert, oder erschweret hat. Die Strafe des Verlusts gewisser Rechte und Vortheile

im

im Prozeß hat auf folgende Fälle Beziehung, wodurch auch der specielle Gehalt derselben klar wird. 1) Wer eine Thatsache vorsetzlich leugnet, verliert seine Einwendungen gegen den darauf gegründeten Anspruch, welche er nachher vorbringt, wenn sie auch gegründet sind; werden sie sogleich, bey der Ableugnung der Thatsache, vorläufig entgegengesetzt, so wird zwar Rücksicht auf dieselben genommen, aber der Excipient büßt mit Geld- oder Leibesstrafe. 2) Wer wissentlich eine unwahre Thatsache behauptet, verliert das Recht, welches er daraus ableitet, wenn es auch auf eine andere Art begründet werden könnte. 3) Wer nur seine Wissenschaft von einer Thatsache oder Beweismittel unterdrückt, kann nie, in dem Verfolg der Sache, aus demselben Vortheile ziehen. Endlich 4) soll der, welcher sich des frevelhaften Leugnens vor Gericht einmal schuldig gemacht hat, niemals der Ableistung eines nothwendigen Eydes fähig seyn *).

*) Das Erkenntniß muß darum denen bey dem Gericht angesetzten Justizcommissarien, sowohl vorgelegt, als den höhern Instanzen des Bestraften davon Anzeige gemacht, auch sein Name, mit Beziehung auf die Prozeßacten, in das schwarze Register eingetragen werden.

— §. 52.

Wenn ein würklicher Betrug unter erschwerenden Umständen im Prozeß verübt wird, so fordert er Criminalverfahren. Dagegen kann ein gemeiner, vor dem Prozeß, aber in dem Geschäfte, wodurch er veranlaßt wurde, vorgefallener Betrug in dem Haupterkenntniß bestraft werden. Deshalb findet Recurs statt (§. 438. Not. ***).

§. 597.

3) In Absicht der Accessionen verordnet das Gesetz, besonders wegen der Zinsen und natürlichen

türlichen Früchte und Nutzungen, daß wegen der Erstern, von Amtswegen mit erkannt werden solle. In Absicht der letztern muß das Erkenntniß allgemeiner oder bestimmter werden, nachdem die Frage: Können überhaupt Früchte und Nutzungen, oder auch die: wie hoch können sie geforbert werden? zur Instruction gezogen ist. Bey einem nachherigen Verfahren über die letztere Frage, findet das, welches bey Rechnungssachen vorgeschrieben ist, Anwendung.

— §. 58. 63. u. 64.

§. 598.

4) In Absicht des Schadenersatzes kann hier nur Frage über die Prozeßschäden zulässig werden. Diese müssen, wie die Kosten, bey dem Schlusse jeder Instanz, zur Bestsetzung liquidirt und belegt werden. Ueberhaupt findet das, wegen der Kosten, vorgeschriebene Verfahren hier Anwendung. Nur vier Wochen nach publicirten Erkenntniß ist ein solches Entschädigungsgesuch noch zulässig. — Sind Schulden und Kosten im Erkenntniß übergangen, so wird angenommen, daß sie aberkannt werden.

— §. 59 — 62.

Sieben-

Siebenter Titel.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse, oder Execution.

§. 599.

Bey der Lehre von der Execution entstehen die Hauptfragen: 1) Wie muß die Execution nachgesucht und verfügt, 2) wie muß sie vollstreckt werden?

Erster Abschnitt.

Von Nachsuchung und Verfügung der Execution.

§. 600.

Die Execution kann der Richter, in Absicht des Privatinteresse der Partheyen, nie von Amtswegen verfügen, sondern muß das Executionsgesuch der Parthey erwarten.

— 24 Tit. §. 21.

§. 601.

In Absicht des Executionsgesuchs muß man sich 1) über seine Form, und, ferner, darüber unterrichten, 2) bey wem, 3) zu welcher Zeit, und 4) wider wen es angebracht werden müsse und könne?

§. 602.

1) Das Executionsgesuch kann schriftlich oder mündlich zum Protocoll angebracht werden. Es muß deutlich und genau nach dem Inhalt des Erkennt-

kenntnisses eingerichtet seyn. Es bezieht sich auf dasselbe, oder jedes andere Decret, welches die rechtskräftige Forderung bestätigt; doch kann es auch auf nachher entstandene Kosten mit gerichtet werden.

Besondere Erfordernisse, wenn aus mehrern Forderungen zugleich die Execution nachgesucht wird, über welche das Erkenntniß keine Totalsumme vestgesetzt hat.

— §. 22. 23.

§. 603.

2) Das Executionsgesuch wird immer an den Richter erster Instanz gerichtet, und wird 3) sogleich zulässig, wenn das Erkenntniß seine Rechtskraft erreicht hat, wenn nicht in demselben eine Frist bestimmt ist, binnen welcher dem Erkenntnisse erst ein Gnüge geleistet werden soll. Wenn aber Jemand ein ganzes Jahr *) mit dem Executionsgesuch zögert, so ist es weiter nicht zulässig, sondern es muß wieder aus dem Erkenntnisse geklagt werden.

*) Die Jahresfrist wird verschieden vom Tage des publicirten Erkenntnisses, der darin oder der dem Schuldner besonders gestatteten Frist berechnet.

— § 3.

Gleiche Grundsätze finden bey Executionsgesuchen, welche auf einem Vergleich gegründet sind, statt, — §. 4.

§. 604.

4) Das Executionsgesuch kann nur wider den gerichtet werden, welcher im Erkenntnisse, oder auf andere Art verurtheilt oder direct verpflichtet ist. In Absicht der Zulässigkeit des Executionsgesuchs wider die Erben entscheiden die Grundsätze über den Anfang der Erbverbindlichkeit. Gegen den Curator einer

einer liegenden Erbschaft kann Execution nachgesucht werden.

— §. 6. 14—20.

§. 605.

Die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Execution wider singulare Nachfolger, Bürgen, Inhaber einer streitigen Sache, falsche Bevollmächtigte (§. 79.) die, welche sich freywillig dem Prozeß für andere unterziehen, gegen Vormünder und Curatoren *), gegen Litisconsorten ergiebt sich ebenfalls von selbst.

*) Gegen Vormünder und Curatoren kann die Execution nur zulässig werden, um sie zur Thätigkeit zu bringen, damit die Befriedignug aus dem Vermögen des Curanden erfolge.

— §. 6. — 13.

§. 606.

Das Executionsgesuch wird durch den Decernenten vorgetragen, und wenn es nicht mangelhaft oder unzulässig befunden wird, verschieden, nach der zulässigen Art der Vollstreckung, darauf verfügt.

— §. 24.

§. 607.

Die Execution kann unmittelbar oder mittelbar vom erkennenden Richter verfügt werden; das erstere ist Regel. Wenn aber aus einem dinglichen Prozeß und aus dem Gerichtsstande der liegenden Sache der Richter in diese selbst die Execution verfügt, und der Eigentümer gehört zur königlichen Armee, so muß ihm die Execution erst durch seine Regimentsgerichte angekündigt werden.

— §. 26.

§. 608.

§. 608.

Mittelbar vollstreckt der Richter die Execution, wenn er sie bey einem andern Gericht, durch Requisition, bewürkt. Der Requisition wird der Grund beygefügt, woraus der Gerichtsstand des requirirenden Richters in der Sache competent wurde. Dieses wird nothwendig, wenn die Execution gegen die Person selbst vollstreckt werden soll, welche einem andern Gerichte unterworfen ist *).

*) Die Gerichte müssen sich bey Executionsverfügungen unterstützen, und sich keinen Aufenthalt erlauben, wenn ihn nicht Jurisdictionsstreit fordert (§. 121.). Auch dem requirirenden Richter des Auslandes darf die Hülfe nicht ohne Grund versagt werden.

— §. 27 — 29.

§. 609.

Die Vollstreckung der verfügten Execution kann aufgehalten oder ganz unzulässig werden.

§. 610.

Sie wird erlaubt aufgehalten, a) durch den Eintritt der Gerichtsferien, wenn nicht das Gesetz in besondern Sachen Ausnahmen macht oder der vom Verpflichteten anerkannte Erfüllungstag gerade in die Gerichtsferien fällt. Die angefangene Executionsvollstreckung wird durch den Eintritt der Gerichtsferien nicht aufgehalten *). b) Durch zulässige, vorläufig bey dem Gericht, welches die Execution verfügt hat, bescheinigte Einwendungen **).

*) — §. 25.

**) Die Aussetzung der Executionsvollstreckung wird dem Gegentheil sofort bekannt gemacht. Zugleich wird nachher ein Termin zur Untersuchung des Einwandes angesetzt, und die

Sache

Sache vom vorigen Deputirten summarisch zum Erkenntniß instruirt. Prorogationen werden dem Provocanten nicht gestattet, und nur solche Beweismittel zugelassen, welche mit zur Stelle gebracht werden. Wird eine weitläuftigere Resolution nothwendig gefunden, so wird diese, mittelst Resolution, vom Referenten, verfügt, aber zugleich auch der interimistische Fortgang der Execution befohlen — Auch hier finden für beyde Theile die Strafen der Chicane Anwendung.

Zulässige Einwendungen sind, die der Zahlung, der Compensation, des Erlasses, des Vergleichs, doch diese nur bedingungsweise.

Durch Moratoriengesuche wird keine Execution vereitelt §. 42. Eben so wenig durch höhere Beschwerden. Cabinetsbefehle können ihr zwar Einhalt thun, aber der Richter muß sofort gegenberichten und auf Sicherstellung des Extrahenten denken — 43. 44.

— §. 36. u. ff.

§. 611.

Die Vollstreckung der Execution wird ganz unzulässig durch Erfüllung der Verbindlichkeit, worauf sie abzweckt. Ist die Execution bereits verfügt, so muß der Extrahent seine Befriedigung anzeigen, und die Verfügung selbst zu den Acten zurückgeben, oder er haftet zur Ehrenrettung und zum Schadenersatz. Ist die Execution bereits angegangen, so geht der Executor ab, doch wird der Schuldner bis dahin zur Bezahlung der Executionskosten verpflichtet; ihm gebührt aber Regreßnahme an den Extrahenten, wenn dessen Versehen die Execution zuließ.

— §. 33 — 35.

§. 612.

Die Verfügung der Execution heißt der Executionsbefehl, die Executionsorder. Sie enthält die Anweisung für den Executor, worauf und wie

wie er die Execution vollstrecken solle, wozu in derselben eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen *) festgesetzt wird. Diese Verfügung wird dem Gegentheil unmittelbar, in so weit nicht zuvor eine Ausnahme sich ergiebt (§. 607. 608.), bekannt gemacht, und er zugleich bedeutet, daß er die Execution selbst zu erwarten habe, wenn er, binnen der gesetzten Frist, keine Zahlung leisten würde **). Die Executionsorder selbst wird dem Extrahenten zugestellt, der, mit Ablauf jener Frist, sie an den Executor abgeben kann.

— §. 31. 32.

*) Ausnahmen in Wechselsachen.

**) Diese Benachrichtigung heißt das Monitorium.

Zweyter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Execution.

§. 613.

Der Executor muß sich pünctlich nach der Executionsorder richten, und nicht eher von der Vollziehung seines Auftrags abstehen, bevor ihm nicht ein Gegenbefehl vorgezeigt, oder die geschehene Erfüllung der Verpflichtung, worauf die Execution Beziehung hat, unbezweifelt nachgewiesen wird.

— §. 45. 46.

§. 614.

Die Execution ist Personal, oder Realexecution. Erstere ist Zwang, gegen die verpflichtete Person angewandt, um sie zur Erfüllung

der

der ihr aufliegenden Verbindlichkeit zu bewegen. Letztere besteht darin, wenn dem Gläubiger aus der Veräußerung der liegenden Güter des Schuldners seine Befriedigung, durch gerichtliche Hülfe gewährt wird. Der Personalexecution gebührt dieser Name im allgemeinen oder im strengen Sinne; dieses, wenn die Execution darin besteht, daß der Schuldner seine Schuld selbst abarbeiten muß, oder gefangen genommen wird. (Execution, an der Person vollzogen). Sie macht immer den letzten Grad der Execution aus.

§. 615.

Die Art der Executionsvollstreckung wird verschieden nach ihrem Zwecke. Dieser besteht 1) im Thun, 2) im Unterlassen, 3) in Herausgabe einer beweglichen, 4) in Räumung einer unbeweglichen Sache, 5) in Zahlung einer Geldsumme.

§. 616.

1) Wenn der Verpflichtete, etwas zu thun, gezwungen werden soll, so muß sich der Executor drey bis acht Tage bey ihm einlegen. Ist dies unwürksam, so läßt das Gericht die Handlung, auf Kosten des Verpflichteten, welche hiernächst als eine zahlbare Schuld von ihm eingezogen wird, verrichten. Ist dieses aber nicht möglich, oder es läßt sich die Wiederbezahlung der Kosten nicht erwarten; so kann der Gläubiger sogleich die Gewährung seines Interesse fordern, oder auf Befolgung des Erkenntnisses bestehen.

— §. 48 — 50.

§. 617.

Wählt der Gläubiger oder Executionsführer das Letztere, so wird der Verpflichtete durch Geld-

Geldstrafen oder durch gefängliche Haft gezwungen. Ist verdoppelte Geldstrafe, oder dreymonatliche Gefangenhaltung ohne Würkung, so muß der Executionssucher das erstere Mittel zu seiner Befriedigung wählen.

— §. 51. und f.

§. 618.

2) Soll der Verpflichtete, etwas zu unterlassen, gezwungen werden, so kann die Execution, mit der Beytreibung der gedroheten Strafen, in dem Erzwingen einer annehmlichen Caution oder auch wohl in der Verhaftnehmung des Widerspenstigen bestehen. Eine directe Execution läßt sich in diesem Fall nicht denken.

— §. 54.

§. 619.

3) Bewegliche Sachen, zu deren Herausgabe Jemand verpflichtet ist, werden ihm, durch den Executor, mit Gewalt weggenommen. Sind sie nicht mehr vorhanden, so kann der Berechtigte den Manifestationseyd, oder sogleich die Beytreibung des Werths und seines Schadens fordern.

— §. 55—57.

§. 620.

4) Die Execution zur Räumung eines Grundstücks wird, wenn das Grundstück von Wichtigkeit ist, von einer Gerichtsperson dirigirt. Sie heißt Exmission, und wird verschieden an dem gegenwärtigen und an dem abwesenden Besitzer vollzogen. Jenem wird es bey Strafe untersagt, den Besitz des Berechtigten nicht weiter zu stöhren, dem abwesenden Besitzer hingegen wird aufgegeben, seine

herausgeschaften Sachen, gegen Berichtigung der Exmissionskosten, in seine Verwahrung zu nehmen; andernfalls wird mit dem öffentlichen Verkauf der Sachen verfahren. Bey der Immission wird, wie bey ordentlichen Gutsübergaben, verfahren. Das aufgenommene Pertinenzinventarium wird dem Bericht über die Vollziehung der Execution beygelegt.

— §. 58—61.

§. 621.

5) Wenn der Zweck der Execution die Zahlung einer Geldsumme ist; so entspringt die Forderung des Executionssuchers aus einem persönlichen oder einem dinglichen Recht. Nur im letztern Fall kann er, nach seiner Wahl, zuerst Realexecution in das verhaftete Grundstück nachsuchen.

— §. 62. 63.

§. 622.

Der Executor legt sich bey dem Schuldner ein, und, wenn dieser keine Zahlung leistet, so verfährt er sofort mit der Auspfändung. Doch muß er diese noch drei Tage verschieben, wenn der Schuldner abwesend ist oder Zahlung verspricht.

Pflicht des Executors bey der Zahlung; deshalb erforderliche Vorsicht des Richters und des Schuldners selbst; Vorkehrungen wegen Vertragung des Vermögens.

— §. 64—67.

§. 623.

Zur Pfändung selbst muß der Schuldner, seine, nach dem Betrag der Schuld, erforderliche Effecten dem Executor vorzeigen. Andernfalls wird, im Beyseyn einer Gerichtsperson, oder zweyer anderer tadelloser Zeugen die Pfändung mit Gewalt verübt.

Welche

Welche Sachen vorzüglich, und welche gar nicht gepfändet werden dürfen *), lehrt das Gesetz.

— §. 68 — 71.

*) Zu denen Sachen, welche nicht ausgepfändet werden dürfen, gehören besonders das Handwerkszeug der Professionisten, das Werkzeug der Künstler. Ist in ihrem Vermögen kein anderes Object der Execution vorhanden, so muß Rücksprache mit dem Polizeymagistrat gehalten und dafür möglichst gesorgt werden, daß der Schuldner den Gläubiger von seinem Verdienst abzahle. Nur dann wird der Verkauf der Handwerkssachen erlaubt, wenn er solche veräußert oder die gesetzten Zahlungstermine nicht achtet — §. 95. 96. Eben so wenig darf dem Landwirth das zum Betrieb der Wirthschaft erforderliche Ackergeräth und Inventarium genommen werden. Entbehrlichkeit solcher vorgefundenen Gegenstände muß, mit Zuziehung eines Oeconomen, untersucht werden — §. 67 — 100.

§. 624.

Die gepfändeten Sachen werden sofort verzeichnet und der Schuldner, die zugezogene Gerichtsperson oder die Zeugen müssen das Verzeichniß unterschreiben. Die Sachen werden sicher untergebracht.

Bey der Pfändung selbst kann der Executor, soweit es möglich ist, auf eigne Wahl des Schuldners Rücksicht nehmen. Behauptet ein Anderer, durch Intervention, ein Eigenthum an der gepfändeten Sache, so muß der Executor diese möglichst übergehen, anders aber ist er nur verpflichtet, die Intervention im Executionsbericht mit anzuzeigen.

— §. 72 — 77.

§. 625.

Die verpfändeten Sachen werden verkauft, zur Auction gebracht. Uebersteigt der Werth derselben nicht die Summe von funfzig Thaler; so verrichtet der Executor den Verkauf selbst, jedoch

mit Zuziehung einer zum Protocoll verpflichteten Gerichtsperson, oder der Dorfgerichte. Er bindet sich überall an die gesetzliche Vorschrift wegen der gerichtlichen Auction.

— §. 78—80.

Abweichungen bey Untergerichten.

§. 626.

Wird bey Sachen von höherm Werth der gerichtliche Verkauf erfordert, so muß das Gericht ermessen, ob nur Auction, oder würkliche Subhastation erforderlich sey. Die Auction wird einem Commissar aufgetragen, welcher allgemein, gegen Caution, hierzu bestellt ist, oder nicht. Ist das letztere, so kann der Extrahent jemanden ernennen, an den die tägliche Einnahme abgeliefert werden muß. Ueber die Verfügungsart bey der Auction werden die Interessenten mit ihrem Gutachten gehört.

— §. 81—83.

§. 627.

Die Sachen, welche verkauft werden sollen, werden vorher durch Sachverständige gewürdiget und die Auction wird zureichend bekannt gemacht, worüber das Gesetz Anweisung giebt.

— §. 84. u. f.

§. 628.

Mit der Auction selbst wird nach der Ordnung des Sachenverzeichnisses verfahren, jede Sache gehörig vorgezeigt und ihr Gewicht und Maaß, so weit es den Werth bestimmen kann, bekannt gemacht. Weder der Commissar, noch der Ausrufer

dürfen

dürfen selbst bieten, mit dem Zuschlag wird unpartheyisch verfahren und über den Verkauf ein Protocoll gehalten, worin die Kaufsumme, welche durch den Zuschlag bestimmt wurde, und der Name des Käufers genau bemerkt ist. Die Interessenten können ein Nebenprotocoll führen; und wenn es klar ist, daß durch die Auction schon so viel herausgekommen sey, als zur Befriedigung der Gläubiger und Bestreitung der Kosten erfordert wird, so kann der Schuldner die Einstellung der Auction verlangen, worin der Commissarius willfahren muß.

— §. 85—88.

§. 629.

Bey Einziehung der Auctionsgelder und Verabfolgung der verkauften Sachen muß der Commissar auf gehörige Sicherheit bedacht seyn; das gelöste Geld zahlt der Commissar, nach Abzug der Kosten, dem Gläubiger, das Ueberbleibende dem Schuldner aus, und das Auctionsprotocoll wird mit der Berechnung der Gelder und ihren Belägen an das committirende Gericht, mittelst Berichts, eingereicht.

— §. 89—91.

§. 630.

Außer der Pfändung und dem Verkauf des beweglichen Guts sind noch andere Mittel vorhanden, wodurch die Personal-Execution zu ihrem Zweck geführt wird, a) Beschlagnehmung der außenstehenden Forderungen des Schuldners, oder seiner Besoldung, b) Beschlagnehmung der Gutseinkünfte, c) die davon abhängende Sequestration der Güter.

§. 631.

§. 631.

a) Sollen außenstehende Forderungen des Schuldners in Beschlag genommen werden, so wird an seine Schuldner, mittelbar oder unmittelbar verfügt, daß sie vom Tage der Insinuation an, ihm, bey Gefahr der zu wiederholenden Zahlung, keine Zahlung leisten, sondern, nach angelegter Berechnung *), nur an den Executionssucher oder zum Depositum zahlen. Auch dem Schuldner, wider welchen die Execution nachgesucht wird, muß, bey Strafe des Betrugs, die Disposition über diese Forderungen untersagt, auch kann derselbe angehalten werden, die Schulddocumente zum Depositum zu geben. Auch kann von dem, von welchem die Zahlung beygetrieben werden soll, eydliche Manifestation seiner ausstehenden Forderungen verlangt werden.

— §. 101. u. f.

*) Die Frage: ob der angegebene Schuldner des Schuldners verpflichtet sey, müssen beyde unter sich durch Prozeß ausmachen, woran der Executionssucher nur durch Intervention Theil nehmen kann. Will dessen Schuldner nicht klagen, so müssen die übrigen Grade der Execution angewandt werden. Callusionen zwischen dem Schuldner und seinem Schuldner berechtigen den Richter, dem Executionssucher die ausstehende Forderung anzuweisen, und ihm ohne Cession ein Klagerecht einzuräumen — §. 105 — 105.

§. 632.

Auch Pensionen und Gehalte können durch Verfügung an die Casse, oder durch Requisition derselben, in Beschlag genommen werden. Auf welchen Theil des Gehalts oder der Pension solches zulässig und in welchen Verhältnissen es ganz unzulässig sey, lehrt das Gesetz.

— §. 106 — 109.

§. 633.

§. 633.

Ist durch alle vorberührte Mittel keine Zahlung zu erhalten gewesen, so kann sich der Gläubiger, auch wegen einer Personalforderung, an die liegenden Güter halten.

— §. 110. u. f.

§. 634.

Das Grundstück ist verpachtet oder nicht. Ist jenes, so gelten die zuvor (§. 620.) bemerkten Grundsätze. Ist das Letztere, so findet Observation, Inmission oder Sequestration Anwendung. So lange aber muß das Gericht die Beschlagnehmung der Einkünfte verziehen, als es sich versichert hält, daß aus denselben in kürzerer, als Jahresfrist, der Gläubiger befriedigt werden könne.

— §. 112. u. f.

§. 635.

Zunächst wird ein Aufseher zur Einnahme angesetzt, und alle, welche Einkünfte des Guts zahlen, erheben oder an den Eigentümer befördern, an ihn gewiesen. Die Bewirthschaftung behält der Schuldner. Er verliert sie, wenn er sich jener Einrichtung widersetzt, und dann verändert sich das executive Verfahren in Inmission, welche immer mit gerichtlicher Sequestration verbunden ist, wenn sich Gläubiger und Schuldner nicht anders vertragsmäßig vereinigen.

— §. 115—120.

§. 636.

Die Sequestration ist verschieden bey städtischen und ländlichen Grundstücken.

§. 637.

§. 637.

In beyden Fällen wird, mit Zuziehung der Intereſſenten, ein Adminiſtrator oder Sequeſter verpflichtet, mit gehöriger Inſtruction verſehen und ihm das Grundſtück, welches ſequeſtrirt werden ſoll, mit ſeinen Pertinenzien und Inventarien, letztere nach der Taxe *), übergeben. Durchaus hat der Sequeſter die Rechte und Pflichten des würklichen Eigentümers. Der Beſtand der Einnahme muß, nach der Anweiſung des Gerichts, mit dem Schluß jeden Quartals, abgeliefert, und alle Jahr, bey kürzern Adminiſtrationen, mit dem Schluß derſelben, Rechnung abgelegt werden. Schlechte Adminiſtration berechtigt, auf Anſetzung eines andern Adminiſtrators zu dringen.

— §. 121. 124—126.

*) Gerichtsord. 2. Th. 6. Tit.

Auch durch Verpachtung, und zwar mit dem geringſten Koſtenaufwand, kann Sequeſtration veranlaßt werden.

§. 638.

Bey der Sequeſtration ſtädtiſcher Grundſtücke und aller Gebäude muß zunächſt bey der Uebergabe unterſucht werden, ob nothwendige Reparaturen erforderlich ſind. Dieſe müſſen ſofort beſorgt werden, und wenn ſie die Einkünfte eines Vierteljahres überſteigen, ſo muß, wenn kein anderer Fond vorhanden iſt, der Gläubiger den Vorſchuß thun. Die Aufſicht bey der Reparatur führt der Adminiſtrator. Eigene deshalb erforderliche Rechnungsführung verſteht ſich von ſelbſt. So ergiebt es ſich auch ſchon aus der Natur der Sache, welche eigene Geſchäftsführung in der Adminiſtration ſtädtiſcher Grundſtücke erfordert werde.

— §. 123. 124.

§. 639.

§. 639.

Bey der Sequestration der Landgüter muß man zwischen bürgerlichen und adelichen unterscheiden. Die Sequestration der erstern kömmt mit der der städtischen Grundstücke ganz überein; nur bey der Einsetzung des Sequesters muß ein Oeconomieverständiger mit zugezogen werden.

— §. 127.

§. 640.

Die Sequestration adlicher Landgüter will nach eigenen Grundsätzen beurtheilt seyn, je nachdem in der Provinz landschaftliche Creditsysteme eingeführt sind, oder nicht. Ist jenes, so gebührt der Creditdirection die Verfügung der Sequestration, weshalb sie gerichtswegen requirirt werden muß.

— §. 128.

§. 641.

Das Gesetz lehrt, wie diese Directionen in der Sequestration verfahren sollen. Vor Fehler in der Sequestration *) muß die Direction haften, welche die Sequestration veranlaßt hat. Wegen Hauptveränderungen in der Administration, muß die Direction mit dem Landes-Justizcollegium zunächst Rücksprache nehmen, und nur von diesem werden die Interessenten darüber vernommen. Ueber die Auszahlung der erhaltenen Gelder giebt das Gericht Anweisung.

— §. 129 — 135.

*) Ueberhaupt haben die Interessenten, wegen aller getroffenen Einrichtungen den Recurs an das Landes-Justizcollegium §. 132.

§. 642.

§. 642.

Für die Befriedigung der Realgläubiger sorgt der Richter, vor eröfneten Concurs, nicht, wenn sie sich nicht gemeldet haben. Aber der Extrahent der Sequestration muß einen Hypothekenschein über das Gut zu den Acten bringen, und auf Benachrichtigung der sämtlichen Realgläubiger antragen. Hat er weder dieses gethan, noch sie selbst benachrichtiget, so bleibt er ihnen zur Entschädigung, wegen ihrer zu seinem Vortheil verletzten Vorrechte, verpflichtet.

§. 136.

§. 643.

Die Zurückgabe des sequestrirten Guts, welche jedoch, mit Zuziehung einer gerichtlichen Commission, geschehen muß, die Rechnungsabnahme, das monitorische Verfahren darüber mit den Interessenten, die Ausgleichung der Streitigkeiten, welche, aus der Sequestration, zwischen einem dieserhalb angenommenen Pächter und den Interessenten entstehen; alles dieses ist die Sache der Creditdirection. Bedingt sind dergleichen Untersuchungen dem Landes-Justizcollegium vorbehalten.

— §. 137 — 139.

§. 644.

Ist kein Creditsystem in der Provinz, worin das Gut gelegen ist, eingeführt, so bleibt, wenn nicht andere Anstalten zu diesem Zweck getroffen sind, die Einführung und Direction der Sequestration dem ordentlichen Gericht, dem die dingliche Gerichtsbarkeit über das Gut zusteht. Der Sequestor wird, mit Zuziehung eines sachkundigen Oeconomen, eingesetzt, und ein gleicher Sachkundiger, wenn es möglich ist, aus den benachbarten Gutsbesitzern,

zur

zur Aufsicht über die Wirthschaft, als Curator, bestellt.

— §. 140.

§. 645.

Wenn, nach Verlauf eines Jahres, sich ergiebt, daß die Sequestration kein Befriedigungsmittel sey, oder wenn der Gläubiger an sich berechtigt ist, sich an die Substanz des Guts zu halten, so wird Real-Execution zulässig. Es wird Subhastation des Guts veranlaßt, Subhastationsprozeß eröfnet.

— §. 141.

§. 646.

Das äußerste Mittel ist Personalexecution im strengen Sinn, oder Execution an der Person des Schuldners *).

*) Sie ist auch zu andern Zwecken, als zur Zahlung einer Schuld, in einzelnen Fällen zulässig (§. 617. 618.)

§. 647.

Vermöge derselben wird der Schuldner angehalten, seine Schuld durch angemessene, ihm nicht entehrende Arbeiten abzuverdienen, oder er wird, wenn auch dieses nicht würksam anwendbar ist, in Personalarrest gebracht. Die nothdürftigen Unterhaltungskosten, in so weit sie der Schuldner nicht selbst aufbringen kann, muß der Gläubiger wöchentlich vorschießen. Ausbleiben des Vorschusses endet den Arrest. Von der Verfügung zum Arrest eines königlichen Bedienten, muß seiner vorgesetzten Behörde Anzeige geschehen; bis dahin, daß für die Verwaltung seines Amts gesorgt werden kann, findet eine Observation des Schuldners statt.

— §. 145.

§. 648.

§. 648.

Hat die Gefangenschaft ein Jahr gedauert, so wird der Schuldner, auf sein Ansuchen, entlassen; indessen muß er, auf Verlangen des Gläubigers, seinen Vermögenszustand nicht nur eydlich manifestiren, sondern auch schwören, daß er den Gläubiger, sobald es ihm möglich sey, befriedigen wolle. Der Arrest dauert, als Ausnahme von der Regel, fort, wenn der Gläubiger die Wahrscheinlichkeit nachweist, daß der fortgesetzte Arrest ihm zur Befriedigung verhelfen werde, oder, daß der Schuldner sich selbst durch Verschwendung, oder anderes unmoralisches Verhalten, in Zahlungsunvermögen gesetzt habe. Hierüber müssen beyde Theile summarisch gehört, und die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Widerspruchs des Gläubigers muß in einer Resolution vestgesetzt werden, wogegen kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur Recurs statt findet.

— §. 146.

§. 649.

Wegen Widersetzlichkeit gegen den Executor wird Untersuchung, zur künftigen Bestrafung, veranlaßt. Dem Executor muß allenthalben, sobald er sich legitimirt hat, Beystand geleistet werden. Militärische Hülfe kann nur durch die Landescollegien bey Hofe ausgewürkt werden.

— §. 151. u. f.

Viertes Kapitel.

Vom Verfahren im ordentlichen Civilprozeß bey Untergerichten der zweyten Klasse.

§. 650.

Das Verfahren bey den Untergerichten der ersten Classe kömmt fast durchaus mit dem bey den Obergerichten überein. Nur in einigen Nebensachen und bey der Instruction des Appellatorium finden sich Abweichungen, welche theils zuvor bemerkt sind, theils hiernächst bemerkt werden sollen.

Das Gesetz nimmt hier Untergerichte in der Bedeutung, daß darunter alle die verstanden werden, welche nicht Landesjustizcollegien sind. Sind solche Gerichte in ein Collegium geformt, so gehören sie zur ersten, werden sie nur von einer richterlichen Person verwaltet, zur zweyten Classe.

— 25. Tit. §. 3.

§. 651.

Die Untergerichte der zweyten Classe sind durchaus an die gesetzlichen Vorschriften für die Obergerichte gebunden; nur mit dem Unterschiede, daß die eine Person, welche sie verwaltet, alles ist, und den Prozeß in allen seinen Theilen bearbeiten muß. Es folgt hieraus von selbst, daß solche gerichtliche Handlungen, welche nur das Mittel sind, den Richter in Thätigkeit zu setzen, bey den Untergerichten der zweyten Classe wegfallen müssen. Um hierüber richtiger zu urtheilen, muß man wieder unterscheiden, ob dem Richter ein Protocollführer, wie es überall seyn sollte, beygeordnet sey, oder nicht *). In beyden Fällen läßt sich keine Relation zum Erkenntniß **), im letztern keine Klageanmeldung zum

Pro-

Protocoll ***), kein Decret zu einer Verfügung denken.

*) Ich verstehe hier die Beschaffenheit des Gerichts, wonach der Richter selbst ausfertigen und das Protocoll selbst, mit Zuziehung zweyer vereydeter Gerichtsschöppen, führen muß.

**) Der Unterrichter thut aber immer wohl, wenn er, zur bessern Uebersicht der Sache, für sich, ehe er das Erkenntniß niederschreibt, eine Relation, oder ein Gutachten bearbeitet.

***) Nur in dem Fall wäre Klageanmeldung zum Protocoll möglich, wenn der Richter verhindert würde, den sich meldenden Kläger sogleich zu vernehmen. — §. 47.

§. 652.

Das Gesetz will, daß der Richter immer die Klage von dem sich meldenden Kläger sofort aufnehmen solle, und hat die Fälle nicht unterschieden, da dem Richter ein Actuarius oder Protocollführer beygeordnet ist, oder nicht. Mit mündlichen Bedeutungen soll sich überhaupt der Richter niemals entschuldigen können.

— §. 47.

Aber wenn dem Richter ein Actuarius beygeordnet ist, und er an diesen die sich meldenden Kläger darum weisen muß, um entweder das ausgebreitete Ganze mit besserer Ordnung und Zeiteintheilung zu betreiben, oder aus bestimmterer Nothwendigkeit, weil er, in der Verwaltung mehrerer Gerichtsstuben, öfters abwesend ist, so läßt sich die Strenge des Gesetzes nicht anwenden.

§. 653.

Bey der Instruction der Sache und überhaupt bey allen seinen Arbeiten muß besonders der Unterrichter Weitschweifigkeit vermeiden Schlechte Oeconomie mit der Zeit ist gerade für ihn der unverzeihlichste Fehler.

Geringfügigkeit des innern Gehalts der Untergerichte der zweyten Classe, geringe Gehälter, geringe Sportultaxen lassen es ihm selten möglich, von einer Gerichtsstube zu leben und am Ort derselben wohnhaft zu seyn. Reisen nehmen ihm die Zeit und zugleich wird es klar, daß es ihm nicht möglich sey, ohne die Prozesse zu verschleppen, sich streng an die Vorschrift zu binden, wonach auf jedem Tag nur ein Instructionstermin angesetzt (§. 207. Not. *) werden soll.

§. 654.

Bey der Regulirung des Status causſae et controversiae können dem Unterrichter über die Erheblichkeit der aufgestellten Thatsachen, zur Ersparung der derhalb erforderlichen Beweisführung Zweifel entstehen. Der Unterrichter zweyter Classe muß immer darüber bey dem vorgesetzten Landescollegium anfragen, und dessen Bescheidung zu seiner Richtschnur nehmen. Wenn aber die Bestimmung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit von der Erklärung eines dunkeln Gesetzes abhängt, so muß auch der Unterrichter erster Classe, mit Beyfügung eines richtigen Status causſae und seines Gutachtens, auch wohl, in wichtigen Sachen, mit Beyfügung der Acten selbst, vom vorgesetzten Obergericht Belehrung fordern. Findet dieses das bezweifelte Gesetz nicht undeutlich, oder die Beweisaufnahme an sich nicht lästig und kostbar, so muß sich der Unterrichter mit der ihm darüber gewordenen Bescheidung begnügen; aber er ist nicht verpflichtet, sich, bey der Entscheidung der Sache selbst, im Erkenntniß, an die obergerichtliche Verfügung zu binden.

Kömmt es nun aber würklich auf die Erklärung eines dunkeln Gesetzes an, und die Beweisaufnahme fordert beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand, so muß das Landescollegium, für den Unterrichter, bey der Gesetzcommission (§. 420.) anfragen. Unter-

terdessen ruht, so weit es möglich ist, die Instruction der Sache nicht.

— §. 6 — 13.

§. 655.

Wenn sich der Richter, er gehöre zur ersten oder zur zweyten Classe, mit den Partheyen überhaupt über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Thatsache bey der Regulirung des Status causae et controversiae nicht vereinigen kann, und sie darüber, zur Officialanfrage, nicht hört (§. 248.), so haben die Partheyen den Recurs an das vorgesetzte Obergericht.

— §. 14.

§. 656.

Zu diesem Recurs muß der Rechtsassistent oder rechtskundige Bevollmächtigte *) der Parthey die Vorstellung übergeben, hierin die Sache gründlich ans einandersetzen und seine Manualacten beylegen.

— §. 14.

*) In Absicht der Assistenten bey den kleinern Untergerichten verordnet das Gesetz noch besonders, daß, wenn es an Justizcommissarien mangelt, das Gericht einen benachbarten Richter um seine Assistenz requiriren könne.

§. 657.

Gewähren die Manualacten dem Obergericht nicht zureichende Uebersicht, so kann es auch die Gerichtsacten einfordern. Bey der Bescheidung des Richters oder der Parthey hat es in dieser Instanz sein Bewenden.

— §. 15.

§. 658.

Der Recurs hält die Instruction der Sache nicht auf. Die dadurch entstehende Kosten schießt die

die Partheyen vor und trägt sie auch allein, wenn der Recurs ungegründet befunden wird. Außerdem ist sie zum gegenseitigen Schadenersatz verbunden und der Strafe der böslichen Prozeßführung ausgesetzt.

— §. 17. 18.

§. 659.

Bey der Abfassung des Erkenntnisses nicht sowohl, als bey der darauf abzweckenden Anfrage bey der Gesetzcommission ist es etwas Eigentümliches, daß alle Untergerichte, ohne Unterschied, wie schon aus dem Vorigen klar wird (§. 643.), solche nicht direct, sondern durch das vorgesetzte Obergericht bewerkstelligen.

— §. 19.

§. 660.

Sowohl bey den ordentlichen, als den außerordentlichen Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß, sind einige von dem Verfahren bey den Obergerichten abweichende Grundsätze angenommen worden, welche zum Theil schon aus dem Vorhergehenden erhellen.

§. 661.

Der Appellationsbericht wird immer bey dem Untergerichten eingegeben, so wie auch das Appellationsprotocoll, in jedem Fall, vom Unterrichter aufgenommen werden muß. Hiernächst aber unterscheidet man, in Absicht der Untergerichte zweyter Classe, ob der Appellant in erster Instanz mit einem Rechtsassistenten oder rechtskundigen Bevollmächtigten versehen war, oder die Sache allein mit den Partheyen instruirt wurde. In jenem Fall verfahren die Untergerichte beyder Classen gleich *), im letztern aber sehr verschieden. Im erstern unterscheidet man wiederum, ob eine andere Instruction und Be-

weisaufnahme erfordert werde, oder ob der Appellant sich einzig auf die Acten erster Instanz beziehe.

*) — §. 67.

§. 662.

Bezieht sich der Appellant nur auf die Acten erster Instanz erst in der Folge, wenn die Acten bereits an den Oberrichter eingeschickt sind, es geschehe ausdrücklich oder stillschweigend, so schickt das Obergericht die Acten nicht zurück, sondern verhandelt die Sachen durch den erforderlichen Schriftwechsel *). Wenn aber der Appellant solches sogleich im Appellationsprotocoll, oder im Appellationsbericht erklärt, so verhandelt das Untergericht die Sache in der zweyten Instanz bis zum Erkenntniß **).

*) — §. 38.
**) — §. 25.

§. 663.

Soll in zweyter Instanz eine neue Instruction oder Beweisaufnahme erfolgen, so gebührt solche dem Obergericht, wenn der Appellant nicht ausdrücklich den Richter erster Instanz zum Instruenten verlangt. Aeußert der Appellant dieses nicht, so wird, nach dem Eingang des Appellationsberichts, der Appellant vernommen, ob er vom Oberrichter die Zuordnung eines Assistenten verlange, oder welchen er selbst dazu erwählen wolle. Bleibt die Erklärung aus, so wird das erstere vermuthet; doch bleibt es dem Appellanten erlaubt, sich desselben Justizcommissarius aus der ersten Instanz zu bedienen, wenn das Ober- und Untergericht an einem Ort sind.

— §. 25 — 28.

§. 664.

§. 664.

Instruirt der Unterrichter das Appellatorium, und der Oberrichter ersieht hiernächst aus den Acten noch Mängel, so verfügt er die Ergänzung der Instruction durch Resolution; es hängt aber von ihm ab, ob er die anderweite Instruction vor sich ziehen, oder sie dem Richter erster Instanz überlassen wolle. Nimmt der Revisionsrichter dergleichen wahr, so bestimmt er ebenfalls durch Resolution, ob der Appellations- oder der Unterrichter erster Instanz sich der Ergänzung unterziehen solle *).

— §. 28. 29.

*) Abweichung vom 482. §., worin von dem Fall die Rede ist, wenn die beyden ersten Instanzen bey einem Obergericht waren.

§. 665.

Wenn der Oberrichter das Appellatorium instruiren soll, so muß, wenn die Appellation zulässig befunden und kein Mangel bey der erstern Verhandlung wahrgenommen wird, zunächst, in so weit das Verhältniß es fordert (§. 657.), dem Appellanten ein Assistent von Amtswegen beygeordnet werden. Wird noch eine besondere Erklärung des Appellanten über die neuern Thatsachen oder Beweismittel erfordert, so wird zu seiner Vernehmung ein kurzer Termin angesetzt und der Appellant zu demselben unter der Verwarnung geladen, daß anders angenommen werden würde, er habe sich der neuen Thatsachen oder Beweismittel wieder begeben. Hiernächst, oder wenn die Vernehmung des Appellanten gar nicht weiter erforderlich ist, wird, wie in erster Instanz, auch mit der Instruction der Sache in zweyter Instanz verfahren, weshalb überhaupt auf den 438sten und folgende §§. zurückgewiesen wird.

— §. 32—41.

§. 666.

Sind die Partheyen bey einem von einem Untergericht der zweyten Classe verhandelten Prozeß mit keinem Assistenten versehen gewesen, so befolgt der Richter die zuvor (§. 428.) gegebenen Vorschriften, welche das Gesetz aber hier einigermaßen erweitert. Die Partheyen werden bestimmt angewiesen, sich, wenn sie die Appellation ergreifen wollen, deshalb innerhalb zehn Tagen bey dem Richter zu melden, und ihre Beschwerden zum Protocoll anzuzeigen. Sie müssen bedeutet werden, daß, nach Ablauf dieser zehn Tage, das Erkenntniß rechtskräftig und Execution aus demselben, auf Antrag des Gegners, zulässig werde. Das Publicationsprotocoll, welches dieses alles enthält, muß der Abschrift des Erkenntnisses, welche der Parthey zugestellt wird, beygefügt seyn, weshalb man es unter demselben, seinem Inhalt nach, zu bemerken pflegt. Ist diese Bedeutung ganz unterblieben, oder nicht gehörig vermerkt, so kann die Parthey, welche sich verletzt glaubt, binnen zehn Tagen, nachdem ihr die Execution angekündigt worden, oder in Sachen, worin Executionsantrag nicht denkbar ist, binnen dreyen Monaten von der Publication an, die Appellation noch gültig anmelden. Wider den Richter wird Ordnungsstrafe zulässig.

— §. 68 — 70.

§. 667.

Der Richter muß, wenn die Summe gesetzlich zureichend ist, die Appellation jedesmal erlauben und die Zulässigkeit derselben der Beurtheilung des Oberrichters überlassen.

— §. 71.

§. 668.

§. 668.

Der Appellant muß hiernächst umständlich vernommen werden, gegen welche Puncte des Erkenntnisses er sich beschwere, worin eigentlich seine Beschwerden bestehen, und ob er sich einen Bevollmächtigten oder einen Beystand in zweyter Instanz wolle beyordnen lassen, oder auf welchen Justizcommissar am Ort des Obergerichts er deshalb sein Zutrauen gesetzt habe. Dieses Appellationsprotocoll ist von dem, welches im Verfahren der Obergerichte vorkömmt (§. 448.), sehr verschieden und vertritt den Appellationsbericht nicht. Dieses Appellationsprotocoll wird dem Gegner in Abschrift mitgetheilt und unverzüglich mit den verhandelten Acten an das Obergericht eingesandt.

— §. 72 — 74.

§. 669.

Das Obergericht setzt nun einen Termin an, und der Beystand oder Bevollmächtigte des Appellanten wird beschieden, in demselben die neuen Thatsachen oder Beweismittel, womit die Appellation unterstützt werden soll, zum Protocoll zu geben, oder die weitere Ausführung der Beschwerden des Appellanten aus den Acten der ersten Instanz beyzubringen *). Diese Ausführung vertritt erst die Stelle des gewöhnlichen Appellationsberichts und heißt die Rechtfertigungsschrift **).

*) — §. 75. Der Beystand muß zuvor um Vorlegung und zu verstattende Ansicht der Acten bitten, und die nöthige Information vom Appellanten einziehen — §. 76.

**) — §. 80.

§. 670.

§. 670.

Der Termin kann nicht aufgehoben werden *). Der Assistent, wenn er mit keiner Information versehen wird, giebt, ohne Verzug, die Rechtfertigung, auf den Grund der verhandelten Acten, zum Protocoll oder schriftlich ein **).

— §. 77.

*) Die Prorogation ist nur dann erlaubt, wenn der Beystand im Termin anzeigt, daß der Appellant eine neue Instruction fordern, aber ihn noch nicht zureichend informirt habe.

**) Wegen zu spät eingegangener Benachrichtigung, kann dem Assistenten eine Nachfrist von acht Tagen, bis vier Wochen ertheilt werden.

In beyden Fällen muß sich der Assistent durch seine Manualacten rechtfertigen.

§. 671.

Die Rechtfertigungsschrift wird dem Appellaten oder seinem bekannten Bevollmächtigten in Abschrift mitgetheilt und ein Termin zur mündlichen oder schriftlichen Beybringung der Gegendeduction angesetzt. Dieser Termin kann, auf seinen Antrag, nur einmal verlängert werden. Wenn er ihn versäumt, so nimmt man an, daß er auf die Acten erster Instanz submittire. Die Acten sind zum Erkenntniß geschlossen.

— §. 80.

Wegen der Instruction gilt jede allgemeine Vorschrift, und in Absicht der Frist zur Beybringung der Rechtfertigungsschrift und des damit verbundenen Präjudiz ist jede Regel von der Beybringung des Appellationsberichts anwendbar.

§. 672.

Das Revisorium in einer Sache, welche, in erster Instanz, vor einem Untergericht der zweyten Classe

Classe instruirt worden, wird immer von dem Oberrichter instruirt, von dessen Erkenntniß revidirt ist.*). Rührt die Sache von einem Untergericht der ersten Classe her, so kömmt es, nicht nur wegen der Instruction des Revisoriums, sondern auch wegen der Publication des Erkenntnisses, darauf an, wo das Appellatorium instruirt ist **).

*) — §. 82.

**) — §. 42. Analogisch ist dies auch auf Untergerichte der zweyten Classe anzuwenden, wenn sie denen der ersten Classe gleichgeachtet werden.

§. 673.

Die Fälle, wenn ein Nullitätsgesuch zulässig ist (§. 491.), vermehrt das Gesetz, in Absicht der Untergerichte zweyter Classe, noch mit dem, wenn den gehaltenen Gerichtsprotocollen die gesetzlich vorgeschriebene äußere Form (§. 17. 144.) mangelt. Das Gesetz hat sich aber eigentlich den Fall bey Obergerichten und Untergerichten der ersten Classe nur weniger möglich gedacht, und darum analogische Anwendung zugelassen.

§. 674.

Ist das Protocoll nicht vorgelesen, die Genehmigung nicht gehörig verzeichnet oder solches von den Partheyen nicht unterschrieben, so erwächst daraus keine gänzliche Nullität, wohl aber sind gegen die aus einem solchen Protocoll entstehende Vermuthungen Gegenbeweise zulässig *). Wenn aber eine, mit keinem Assistenten versehene Person aus dem geringen Bürger- oder Baurenstande Verbindlichkeiten anerkennt, oder einem Recht entsagt, und es ist, wie das Gesetz ausdrücklich verlangt, darüber, daß sie, wegen der Folgen dieser Erklärung, gehörig

rig verständigt worden, nichts zum Protocolle bemerkt, so ist die Erklärung unbedingt nichtig.

*) Mit Zeugen, welche in der Art vernommen sind, muß die Vernehmung wiederholt oder die legale Anerkennung ihrer Aussage nachgeholt werden.

§. 675.

Ein Nullitätsgesuch, welches sich auf die äußere Form eines Protocolls gründet, muß, binnen sechs Wochen nach publicirten Erkenntniß, angebracht werden, oder es wird unzulässig. Außerden präsumirt man die stillschweigende Genehmhaltung des gerichtlichen Verfahrens, wenn der angeblich verletzte Theil gegen das darauf erfolgte Erkenntniß appellirt, und, bey den Verhandlungen in zweyter Instanz, die vorgefallenen Fehler nicht gerügt hat.

— §. 60—66.

§. 676.

In allen andern Verhältnissen sind die Verfahrungsregeln für die Obergerichte auch auf die Untergerichte der zweyten Classe anwendbar.

For-

Formularbuch,
als Anhang
zum
Lehrbuch
des
ordentlichen Preuß. Civilprozesses.

Zum 145. §.
Klageanmeldung,
a) mündliche:

Halle, am 4. Januar 1796.

Der hiesige Schuhmachermeister Johann Christian Winter zeigte heute an: Er habe dem hiesigen Ackerinteressenten Franz nach und nach für 81 Rthlr. Schuhmacherarbeit verfertigt, könne aber auf seine ihm längst zugestellte Rechnung keine Zahlung erhalten.

Auch habe er demselben, auf einen immer abgelaufenden Schuldschein, 50 Rthlr. in Golde, gegen Verzinsung von 5 vom Hundert, dargeliehen, und vergeblich die Wiederbezahlung des Capitals und den Abtrag der gefälligen Jahreszinsen gefordert.

Er müsse sich deshalb wieder den Ackerinteressenten Franz zur Klage melden und bitten,

einen Termin zur Aufnahme derselben anzusetzen.

Er werde indessen durch seine bekannten Handwerksgeschäfte verhindert, in den anzusetzenden Terminen persönlich gegenwärtig zu seyn, weshalb er den Justizcommissar Hebenstreit mit Vollmacht versehen wolle.

Das vorgelesene Protocoll wurde von ihm genehmigt und unterschrieben.

Johann Christian Winter.

Ebner, Auscult.

Zum 149. §.

b) schriftliche:

aa) im Namen des Klägers, durch einen Justizcommissar legalisirt.

Diese ist nur unbedeutend, und besonders durch die Titulatur-Anrede an die Gerichte und den Schluß nach Briefform, unterschieden.

bb) durch den Bevollmächtigten.

Ganzergebenste Anzeige.

Der hiesige Schuhmachermeister Johann Christian Winter hat für den hiesigen Ackerinteressenten Franz u. s. w. Auch hat er demselben u. s. w.

Er hat, durch seine bekannte Handwerksgeschäfte abgehalten, mich nicht nur zur Klageanmeldung *), welche ich hiermit bewerkstellige, sondern auch zum ganzen Betrieb der Sache bevollmächtigt.

Halle am 4. Januar 1796. Hebenstreit.

*) Das Ansuchen, um Ansetzung eines Termins zur Aufnahme der Klage ist nicht nothwendig; kann aber auch nach Anleitung der mündlichen Anmeldung, mit angebracht werden.

Zum

Zum 152. §.

Verfügung auf die Klageanmeldung.

a) Wenn ein Auswärtiger die Klage persönlich anmeldet.

Die Verfügung besteht in einem Decret, wodurch nur der Gerichtsbote angewiesen wird, den Kläger zu einer gewissen Stunde wieder, und den Actuarius, oder einen Protocollführer, zu bestellen Gewöhnlich — und so will es das Gesetz in Absicht des Klägers, — werden beyde sogleich vom Richter mündlich bestellt.

b) wenn eigentlich ein Termin zur Aufnahme der Klage angesetzt wird.

aa) Das Decret:

1) Es wird Termin zur Aufnahme der Klage (bey Untergerichten erster Klasse: vor dem ernannten Deputirten, Assessor N. N.) auf dem 12. dieses Monats angesetzt, wozu Kläger, mit der Anweisung zu laden ist, sich gehörig auf den Beweis vorzubereiten, und wenn die Mittel dazu aus Schriften bestehen, solche mit zur Stelle zu bringen. (Nach Verhältniß der Umstände können hier auch folgende Zusätze erfordert werden: Uebrigens werde es ihm, bey den angeführten Umständen, nachgelassen, den Betrieb der Sache, dem Justizcom. N. N. zu übertragen, den er aber zeitig mit zureichender Information und Vollmacht versehen müsse. Oder: könne er, aus den angeführten Gründen, oder, ohne alle zureichende Gründe, vom persönlichen Daseyn in den anzusetzenden Termine nicht dispensirt werden. Oder: sey ihm der Justizc. N. N. als Rechtsbeystand u. s. w. beygeordnet. Besonders an einen Ausländer kann auch die allgemeine Verfügung nöthig werden, wodurch ihm bekannt

ge-

gemacht wird, sich eines Rechtsbeystandes aus der Zahl der aufgenommenen Justizcommißarien, wozu einige vorgeschlagen werden, bedienen zu dürfen.

2) Dem Kläger ist zugleich aufzugeben, 5 Rthlr. Kostenverschuß an den N. N. bey Vermeidung der Exekution einzuzahlen;

(Bey Gerichten der ersten Klasse: 3) dem ernannten Deputirten Hrn. N. N. zur Bestimmung des Termnis und dem ihn beygeordneten Protocollführer Aufc. N. N. zu seiner Nachricht vorzuzeigen.) Decr. Halle den 6. Januar 1796.

Name des Decernenten.

bb) Ausfertigung.

mit Weglassung möglicher Nebenbedeutungen, nach der vorstehenden Klageanmeldung:

Zur Aufnahme der vom hiesigen Schuhmacher Johann Christian Winter gegen den Ackerinteressenten Franz, unterm 4. d. M, angemeldeten Klage haben wir den 12. dieses Monats bestimmt. Derselbe wird hierdurch angewiesen, an diesem Tage, Morgens um 9 Uhr, seine Klage, vor dem dazu ernannten Deputirten, dem Gerichtsassessor N. N., entweder persönlich, oder durch einen, mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zum Protocoll zu geben, sich besonders auf den Beweis zureichend vorzubereiten, und die Mittel dazu nicht nur bestimmt anzuzeigen, sondern auch, in soweit sie aus Documenten bestehen, mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird Ihm befohlen, binnen 8 Tagen, bey Vemeidung der Execution, 5 Rthlr. Kostenverschuß an den Rendanten Müller zu bezahlen. Halle am 6. Januar 1796.

An Königl. Preuß. Stadtgerichte.

den Schuhmacher (Name des Direktor)

Johann Christian Winter.

Zum

Zum 162. §.

Klageprotocoll:

Halle, am 12. Januar 1796.

Der Justizcommissar Hebenstreit legitimirte sich in der Anlage, als Bevollmächtigter des Schuhmachers Johann Christian Winter, und trug, Namens desselben, folgende Klage gegen den Ackerinteressent Franz, welcher in der Steinstraße Nr. 1013. wohnen soll, vor:

1) Der Beklagte habe seit mehrern Jahren bey dem Kläger die für sich und seine Familie erforderliche Schuhmacherarbeit verfertigen lassen. Seit zweyen Jahren habe er aber die empfangene Arbeit nicht bezahlt, sondern sey dem Kläger dafür, nach einer ihm bereits zugestellten Rechnung, die er hiermit übergebe, die Summe von 81 Rthlr. schuldig geworden.

Er habe den Beklagten, schon vor einem halben Jahre, und zwar bestimmt den 30. Jun. v. J., an die Bezahlung vergeblich erinnert, weshalb er nicht nur den Betrag der Rechnung, sondern auch die Verzugszinsen von demselben, vom 36. Jun. v. J. an, fordere.

Zum Beweis der Richtigkeit der übergebenen Rechnung und darüber, daß der Beklagte zur angegebenen Zeit an die Bezahlung erinnert sey, wolle de Kläger ihm den Eyd zuschieben. Andere Beweißmittel habe er darüber nicht.

2) Außerdem habe er sich, durch mehrjährige Bekanntschaft, überreden lassen, demselben unterm 30. December 1794, zum Erkauf eines Pferdes, 50. Rthlr. in Golde, gegen Verzinsung von 5

vom

vom Hundert, zu borgen, wie der ihm vom Beklagten ausgestellte Schuldschein beweise, den er jezt im Original übergebe. Der Beklagte habe ihm so wenig das Capital selbst wieder bezahlt, als die gelobten Zinsen abgetragen. Er müsse darum wider ihn klagbar werden und bitten,

den Beklagten schuldig zu erkennen, ihm, dem Kläger, sowohl die geklagten 81 Rthlr. für Schuhmacherarbeit, mit dem Verzugszinsen vom 30. Jun. v. J. an, als auch die geklagten 50 Rthlr. in Golde, mit den gelobten Zinsen zu 5 vom Hundert, vom 30. December 1794 an gerechnet, binnen 4 Wochen, bey Vermeidung der Exekution, zu bezahlen, und die Prozeßkosten zu ersetzen.

Der gegenwärtige Bevollmächtigte des Klägers genehmigte das vorgelesene Protocoll durch Unterschrift.

Hebenstreit.

N. N. Deput. N. N. Auscult.

Die Verfertigung eines Klageberichts, der die äusere Form der zuvor berührten Klageanzeige hat, ist hiernach nicht schwürig.

Zum 170. §.

Hauptverfügung auf die Klage zur Beantwortung allein.

a) Decret:

1) Das Klageprotocoll ist mit seinen Beylagen (die Vollmacht wird nicht communicirt) dem Beklagten in Abschrift mitzutheilen, und ihm, auf den Grund desselben, aufzugeben, den Kläger sofort zu befriedigen, oder seinen gegenseitigen Entschluß, es auf den Prozeß ankom-

men lassen zu wollen, binnen 14 Tagen, anzuzeigen. Es wird Termin zur Beantwortung der Klage auf den 28. d. M. *) bestimmt, wozu der Beklagte dahin zu laden ist, daß er die Klage, wenn er sie nicht einräume, so weit es erfordert werde, der Wahrheit gemäß, beantworte, sich über die angegebenen Beweismittel erkläre, besonders darüber, ob er, den ihm zugeschobenen Eyd annehmen, oder zurückschieben, den übergebenen Schuldschein anerkennen wolle, oder nicht; auch seine Einwendungen, welche er etwa vorbringen möchte, mit den gehörigen Beweismitteln unterstütze, und alle in Händen habende Schriften, welche zur Aufklärung der Sache beytragen können, mit zur Stelle bringe. Zugleich ist demselben **) freyzustellen, sich einen Rechtsstand zu wählen, oder auf dessen Anweisung zeitig vor dem anstehenden Termin anzutragen. Endlich ist die Warnung ***) beyzufügen, daß, wenn er im angesezten Termin weder erschiene, noch die nothwendigen Verhinderungsursachen zeitig vor dem anstehenden Termin anzeige, ihm nicht nur sämtliche Kosten zur Last fielen, sondern auch die Klage für gegründet angenommen, und was, auf deren Grund, Rechtens sey, wider ihn erkannt werden würde.

2) Dem Kläger ist, zu seiner Nachricht, Abschrift von der Verordnung zu geben.

3) Das Decret ist dem Protocollführer zur Benachrichtigung vorzuzeigen. Decr. Halle am 14. Januar 1796.

*) Es ist nicht nöthig, daß hier nochmahls des schon bekannten Deputirten gedacht werde, wenn seine Person nicht abgeändert ist.

**) Wenn der Richter voraussehen kann, daß diese Befugniß dem Beklagten schon bekannt sey, so kann er die Bekanntmachung unterlassen.

***) Hat der Richter einen Expedienten, der, mehr als Schreiber, mit dem Gesetz selbst bekannt ist, so kann er in der Art decretiren: Endlich ist der Vorladung die Ankündigung der in der Gerichtsordnung, 1 Th. 6. Tit. §. 14. Nr. 5. bestimmten Gefahr beyzufügen.

b) Ausfertigung:

Dem hiesigen Ackerinteressenten Franz wird die von dem Schuhmacher Johann Christian Winter wider ihn zum Protocoll gegebene (eingegebene) Klage, mit den Beylagen, worauf sie sich bezieht, in Abschrift mitgetheilt, verbunden mit dem Befehl, den Kläger sofort zu befriedigen, oder seinen entgegenstehenden Entschluß, es auf den Prozeß ankommen lassen zu wollen, binnen 14 Tagen anzuzeigen. Auf diesen Fall haben wir einen Termin zur Beantwortung der Klage auf den 28. d. M. Morgens um 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten, Gerichtsassessor N. N. angesezt, und dem Beklagten liegt die Pflicht auf, in demselben u. s. w. (wie im Decret bemerkt ist.) Sollte derselbe dieser Verfügung nicht Folge leisten, und besonders in dem anstehenden Termin nicht erscheinen, oder nicht zeitig vor demselben nothwendige Verhinderungsursachen anzeigen, so kann er gewärtigen, daß ihm sämtliche Prozeßkosten zur Last fallen, die Klage für gegründet werde angenommen, und, was auf deren Grund Rechtens sey, wider ihn werde erkannt werden. Halle, am 14 Januar 1796.

Königl. Preuß. Stadtgerichte.

An (Name des Directors)

den hiesigen Ackerinteressenten Franz.

Zum 174. §.

Requisitionsschreiben, wegen Insinuation einer Vorladung.

Hiesige Königl. Stadtgerichte ersuchen das Königl. Wohllöbl. Amt Giebichenstein ganzergebenst, die einlie-

gen-

gende offne Vorladung (die einliegende Vorladung, deren Inhalt die beygefügte Abschrift nachweist) dem Anspänner Johann Michael Hofmann zu Lettin einhändigen zu lassen, ihn, wegen der nothwendigen Folgeleistung, zu bedeuten, und uns über die geschehene Einhändigung, vor Ablauf des anstehenden Termins, gefälligst Nachricht zu ertheilen. Wir halten uns zur Bezahlung der entstehenden Kosten (an auswärtige Gerichte: und zu gleichen rechtlichen Gegendiensten) verpflichtet. Halle am

Königl. Pr. St. G.

Name des Directors.

Antwort darauf:

Hiesiges Königl. Amt vermeldet Königl. Wohllöbl. Stadtgerichten zu Halle auf deren geehrteste Requisition vom in ganz ergebenster Antwort, daß die, mit derselben, übersandte Vorladung dem Anspänner Johann Michael Hofmann am mit dem Befehl, derselben Folge zu leisten, richtig eingehändigt worden sey. Wir sehen übrigens der Berichtigung der hierneben liquidirten Gebühren entgegen. (Oder, wenn es die Gelegenheit erlaubt: die hierneben liquidirten Gebühren haben wir vom Königl. Postamt bezahlt genommen) Siebichenstein am

Königl. Preußisches Amt.

Zum 177. §.

Edictalcitation.

auf eine Klage im ordentlichen Prozeß.

Da der hiesige Kaufmann Andreas Kersten, nachdem in Abschrift anliegenden Protocoll, gegen den Musicus Gottfried Münzer, welcher sich verschiedentlich hier

aufgehalten hat, darüber, daß derselbe ihm 50 Rthlr. in Golde für eine Uhr schuldig geworden sey, bey hiesigen Stadtgerichten klagbar geworden, gedachter Musicus Münzer aber, angeblich den Tag nach dem Erkauf der Uhr, ohne gefristete Zahlung, mit Hinterlassung einiges Vermögens, von hier abgereist, nnd bis jetzt dessen Aufenthalt nicht auszumitteln gewesen ist; so wird derselbe hierdurch öffentlich geladen, in dem, zur Beantwortung der Klage, auf den 22. Jul. d. J. auf hiesigen Stadtgerichten, vor dem Ger. Ass. N. N., anstehenden Termin in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen und zureichend legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen u. s. w. Im entgegengesezten Fall, wenn Beklagter im angesezten Termin nicht erscheinen sollte, hat er zu erwarten, daß nicht nur die Klage, als eingeräumt, werde erachtet, und was, in Gefolge dessen, Rechtens ist, erkannt, sondern auch dem Kläger, aus des Beklagten zurückgebliebenen Vermögen, wegen des Hauptgegenstandes der Klage und der verwandten Kosten, seine Bezahlung zunehmen, werde nachgelassen werden. Halle den 16 April 1796.

Königl. Preuß. Stadtgerichte.

Edictalcitation

des abwesenden Musicus

Gottfried Münzer.

Zum 202. §.

Contumacialerkenntniß.

In Sachen des N., Klägers, wider den N., Beklagten rekennet hiesiges Königl. Preuß. Stadtgericht, in contumaciam, für Recht:

daß Beklagter dem Kläger die geforderten 100 Rthlr. in Golde, nebst Zinsen zu 5 vom Hundert vom 20 Octbr. v. J. angerechnet, binnen 4 Wochen,

chen, bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen und die Prozeßkosten zu ersetzen schuldig sey.

Die an den Beklagten, auf die gegenseitige Klage, erlaßene Vorladung vom 10. d. M. ist demselben den 14. d. M., nach dem bey den Acten Fol. 8. befindlichen Insinuationsdocument, zeitig vor dem Termin selbst eingehändigt; demohnerachtet aber hat er den Kläger nicht befriedigt, noch weniger seinen Entschluß, es auf den Prozeß ankommen lassen zu wollen, angezeigt, oder sich in dem zur Beantwortung der Klage auf den 28. d. M. angestandenem Termin eingefunden. Es hat darum die gegen ihn angebrachte Klage für eingeräumt erachtet, die ihm mittelst Verordnung vom 10. d. M. angekündigte Gefahr überall in Erfüllung gebracht, und, wie geschehen, in contumaciam seiner erkannt werden müssen. V. R. W. Halle am 31. März, 1796.

Zum 204. §.

Prorogationsgesuch.

An

die Königl. Stadtgerichte.

P. P.

Ich werde durch Krankheit *) (durch Unmöglichkeit die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, u. d.) behindert, in dem zur Beantwortung und Instruction der von dem Amtmann Wald wider mich angebrachten Klage, auf den 12.

d. M. anstehenden Termin zu erscheinen, und bitte darum Ew. gehorsamst,

denselben aufzuheben, und auf 14 Tage auszusetzen.

Ich verharre mit größter Hochachtung

Ew.

gehorsamster

der Anspänner Gotthilf Carl Bosse.

Müllerdorff,

am 2. May 1796. conc. Heitfeld.

*) Ist es das zweyte Prorogationsgesuch, so wird beygefügt; nach beyliegendem Zeugniß meines Arztes.

Es wird leicht das vorstehende Gesuch in die Form eines Protocolls oder einer Anzeige des Aßistenten umzuändern.

Zum 212. §.

Verfügung darauf.

a) Decret:

1 Es wird, aus den angeführten Gründen, der auf den 12. d. anstehende Termin zur Beantwortung der Klage und Instruction der Sache bis zum 26. d. M. ausgesetzt. Uebrigens verbleibt es lediglich bey dem auch auf diesen Termin anzuwendenden Inhalt der erstern Vorladung.

Es ist auch dem Kläger das Erforderliche bekannt zu machen, und Abschrift des Prorogationsgesuchs beyzufügen. (Oder: Beyden Theilen ist Abschrift des Decrets, dem Kläger zugleich Abschrift des Prorogationsgesuchs mitzutheilen. Oder in noch schleunigern Fällen: Beyden Theilen und dem Kläger mit dem Prorogationsgesuch vorzuzeigen.) Decr. Amt Friedeburg am 5 May 1796.

Die

Die Verschiedenheit des Decrets, wenn der Beklagte dahin beschieden werden soll, daß sein Gesuch, wegen unzureichender Gründe, nicht statt finde, ergiebt sich von selbst.

Ausfertigung.

Dem Anspänner Gotthilf Carl Boße zu Müllerdorf wird auf sein Gesuch vom 2. d. M. zur Resolution ertheilt, daß der auf den 12. d. angesetzte Beantwortungs- und Instructionstermin bis zum 26. d., aus den angeführten Gründen, ausgesetzt worden sey. Uebrigens aber verbleibt es lediglich bey dem überall auch auf den erweiterten Termin anzuwendenden Inhalt der erstern Vorladung. Friedeberg an 5. May 1796.

Königl. Preuß. Amt.

An

den Anspänner Gotthilf Carl Bosse

in Müllerdorf.

An den Kläger.

Auf das in Abschrift anliegende Prorogationsgesuch, des Anspänners Bosse, ist der u. s. w. mit der Weisung ausgesetzt worden, daß es übrigens lediglich bey dem Inhalt der erstern Verfügung verbleibe; welches alles auch dem Herrn Amtmann Wald hierdurch, zu seiner Nachricht, bekannt gemacht wird. Friedeburg u. s. w.

An

den Herrn Amtmann Wald in N.

Zum

Zum 214. §.

Erklärung des Beklagten, daß er die Klage einräume.

a) zum Protocoll

Friedeburg am 10. May 1796.

Der Anspänner Gotthilf Carl Bosse zeigte heute an, daß er des Herrn Amtmanns Wald gegen ihn angebrachte Klage überall einräume, und da er sogleich keine Zahlung leisten könne, nur um Bestimmung einer geräumigen Zahlungsfrist bitte.

Er genehmigte das vorgelesene Protocoll durch Unterschrift.

Diese Erklärung erfolgt gewöhnlich erst in Beantwortungs- und Instructions Termin.

z. B.

Friedeburg u. s. w.

Zum heutigen Beantwortungs- und Instructionstermin waren beyde Theile, der u. s. w. persönlich gegenwärtig. Allein es wurde ein weiteres Verfahren überflüssig, da der Beklagte die ganze Klage einräumte, sich besonders zur Bezahlung des geklagten Capitals von 50 Rthlr. und der davon geforderten einjährigen Zinsen zu 5 vom Hundert schuldig erkannte, und einzig sein Unvermögen, vor Ablauf eines Vierteljahres, Zahlung zu leisten, vorwendte; der Kläger hingegen ihm die dreymonatliche Zahlungsfrist zugestand.

Beyde Theile genehmigten das vorgelesene Protocoll durch Ueberschrift.

b) schriftliche,

An
das ꝛc. Amt Friedeburg.

P. P.

Da ich mich schuldig erkenne, dem Herren Amtmann Wald das wider mich klagbar gemachte Capital von 50 Rthlr. in Current und die davon geforderten einjährigen Zinsen, zu 5 vom Hundert, zu bezahlen, auch beydes sogleich berichtigen will, so bedarf es keines gerichtlichen Verfahrens in der Sache. Ich zeige dies gehorsamst an, und verharre u. s. w.

Müllerdorf,
am 4. May 1796.

Verfügung darauf:

ad a)

In Sachen des u. s. w. wider den u. s. w. wird hiermit zur Resolution ertheilt, daß Beklagter, nach seiner unterm 10. d. Fol. 6. der Acten, zum Protocoll gegebenen Erklärung, die geklagten 50. Rthlr. Curr. nebst Zinsen zu 5 vom Hundert, vom 13. April v. J. an, bis zum Zahlungstage gerechnet, binnen 4 Wochen, *) bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen, auch demselben die aufgewandten Prozeßkosten zu ersetzen schuldig sey.

Friedeburg am

Königl. Preuß. Amt.

*) Hat der Kläger eine bedungene Zahlungsfrist zugestanden, so verändert sich hiernach die Resolution dahin: binnen der vom Kläger zugestandenen Frist von dreyen Monaten, bey Vermeidung u. s. w.

Bedingt sich der Beklagte eine Frist in Abwesenheit des Klägers, so wird ihm jene Erklärung in Aufschrift,

zu seiner Gegenerklärung zugefertigt, und wenn er die bedungene Frist nicht zeitig durch eine Gegenerklärung zugestehen will, ein Termin zum summarischen Verfahren, nach dem 216. §. angesetzt.

ad b)

mit Weglassung des Decrets, welches sich schon von selbst ergiebt:

Dem Herrn Amtmann Wald wird die Eingabe des Anspänners Bosse, wonach er die gegen ihn angebrachte Klage einräumt, in Abschrift mitgetheilt, und demselben überlassen, ob er darauf in die Reposition der Acten willigen, oder zuvor die gerichtliche Anerkennung jener Erklärung fordern wolle. Friedeburg u. s. w.

An

den Herrn u. s. w.

Wenn der Kläger die gerichtliche Anerkennung verlangt, so wird also an den Beklagten verfügt:

Der Anspänner Bosse (oder: Ihr erseht) ersieht aus der in Abschrift anliegenden Erklärung des Herrn Amtmann Wald, daß er die gerichtliche Anerkennung seines Zugeständnisses der Klage fordere. Es ist hiezu der 24. d. M. bestimmt, an welchem Tage der Ansp. Bosse zu jenem Zweck gegenwärtig seyn, oder gewärtigen muß, daß, nach dem Inhalt der Vorladung zum Beantwortungs- und Instructionstermin, wider ihn, in contumaciam, *) werde verfahren werden. **) Friedeburg u. s. w.

*) Lieber die Gefahr noch einmal angekündigt, als den unübersetzbaren lateinischen Ausdruck an einen Landmann gebraucht.

**) Im Decret muß auch bestimmt werden, daß die Verfügung dem Kläger, zu seiner Nachricht, in Abschrift mitgetheilt werden solle. Macht der Richter die Verfügung

gung ohne Decret, so muß solches wenigstens, wie in allen ähnlichen Fällen, besonders hinter der Verordnung decretirt werden.

Zum 221. §.

Klagebeantwortung.

Halle, am 28 Januar 1796.

Der hiesige Ackerinteressent Jacob Wilhelm Franz beantwortete die von dem Schuhmacher Winter gegen ihn angebrachte Klage, unter dem Beystand des Justizcommissar Seidlich, also:

ad 1) Er könne nicht leugnen, daß er seit zweien Jahren mehrere Schuhmacherarbeit bey dem Kläger habe verfertigen lassen, und solche nicht bezahlt worden wäre. Allein die von ihm entfernte Wohnung des Beklagten habe die Veranlassung gegeben, daß er fast sämtliche Ausbesserungen der alten Sachen bey einem, neben ihm, wohnenden Schuhmacher, Ehrenreich, habe bewerkstelligen lassen.

Er räume daher den Empfang und den angegebenen Werth der in Rechnung gebrachten neuen Sachen ein. Von den Ausbesserungen aber könne er, nach seiner sich gemachten Aufzeichnung, nur die Forderungen unter dem Nummern 22 bis 30, 37 und 40, als richtig anerkennen. Die übrigen Arbeiten, gegen deren angegebenen Werth er indessen nichts erinnern könne, wären von ihm oder seiner Familie nie verlangt, und er erachte sich daher bestimmt nicht schuldig, dem Kläger,

Nr. 31. für ein paar Schuhe zu besohlen 10 Gr.
— 32. für verschiedenes Flickwerk 6. Gr. u. s. w.

Summ. 11 Rthlr. 9 Gr.

und auf die ganze klagbar gemachte Rechnung, ein mehreres, als 69 Rthlr. 5 Gr. zu bezahlen. Nach

Maaß-

Maaßgabe dieser seiner Erklärung wolle er den ihm zugeschobenen Eyd annehmen.

Uebrigens müsse er zugestehen, daß ihm der Kläger bereits den 30. Jun. v. J. die Rechnung zugestellt, und die Bezahlung verlangt habe. Allein gegen die geforderten Verzugszinsen müsse er

einwenden,

Daß Kläger selbst des Verzugs der Zahlungsnahme schuldig sey. Er habe ihm sogleich die Bezahlung der schuldigen 69 Rthlr. 5 Gr. angeboten; allein Kläger habe sich den Abzug der vorgedachten 11 Rthlr. 19 Gr. nicht gefallen lassen, und darum die Zahlung nicht annehmen wollen.

Er bezöge sich dieserhalb auf das Zeugniß seines damaligen Knechts Friedrich Mark, welcher gerade in seiner Stube, als der Kläger die Rechnung selbst überbracht habe, gegenwärtig gewesen sey, und jezt auf dem von Thaddenschen Rittergute zu Freyenfelde, welches seine eigenen Gerichte habe, diene.

ad 2) Auch der zweyte Klagepunkt habe seine völlige Richtigkeit nicht, wenn er auch einräume, von dem Kläger unterm 30. Decbr. 1794, 50 Rthlr in Golde zum Erkauf eines Pferdes, erborgt und Verzinsung von 5 vom Hundert demselben gelobt zu haben, weshalb er den vom Kläger übergebenen Schuldschein recognoscire. Allein folgender

Einwand.

befreye ihn von der Zahlung. Der Kläger habe von ihm, nach einem schriftlichen Contract von 13. April v. J., einen Garten vor dem Steinthore belegen, für 500 Rthlr. in Golde erkauft. Hierbey sey bedungen,

daß

daß Kläger binnen einem Jahre die Kaufgelder, gegen Uebergabe des Gartens, zahlen, jene Schuldforderung von 50 Rthlr. aber darauf abgerechnet werden solle. Jene Jahresfrist sey zwar noch nicht abgelaufen, aber es stehe dem Kläger der Einwand der Compensation vertragsmäßig entgegen.

Er übergab den gedachten Kaufcontract im Original und bat,

in Absicht des ersten Klagepunkts, seiner Erklärung gemäß, in Absicht des zweyten, auf gänzliche Unzulässigkeit der Klage, überhaupt aber den Kläger zur Bezahlung der Prozeßkosten schuldig zu erkennen.

Der Kläger genehmigte mit seinem Rechtsbeystand das vorgelesene Protocoll durch Unterschrift.

Jacob Wilhelm Franz. Seidlich.

N. N. Deput. N. N. Auscult.

Zum 224. §.

Verfügung auf das Beantwortungsprotocoll.

a) Decret:

1) Das Beantwortungsprotocoll mit dem Document, worauf es sich bezieht, erhält der Kläger in Abschrift. Es wird Termin zur Instruction der Sache auf den 24. Februar d. J. angesetzt, wozu Kläger, und besonders zur Erklärung über die gegenseitigen Einwendungen und die Beweismittel, womit sie unterstützt worden, zur Regulirung des Status causſae et controverſiae und zum vorläufigen Versuch der Güte, verbunden mit der weisung, die seiner Seits etwa noch entgegen zusetzenden Thatsachen und Beweismittel, zeitig vor den Termin, zur Bescheidung des Bekl., anzuzeigen, unter der Ver-

war-

warnung zu laden ist, daß ihm anders die bisherigen und besonders die dem Beklagten verursachten Kosten zur Last fallen, und die Acten reponirt werden würden; so wie der Beklagte, wenn er im angesetzten Termin nicht erscheinen sollte, gewärtigen müsse, daß, in contumaciam seiner, mit der Instruction werde verfahren werden. (S. die Note zum §. 224.)

2) Der Beklagte erhält die Verordnung in Abschrift.

3) Von den übergegebenen Documenten sind beglaubte Abschriften zu den Acten zu bringen, damit im Instructionstermin die Originale den Partheyen zurück gegeben werden können. Decr. Halle am 30. Januar 1796.

Ausfertigung:

Dem Schuhmacher Johann Christian Winter wird die Beantwortung seiner wider den Ackerinteressenten Franz angebrachten Klage, in dem in Abschrift anliegenden Protocoll, mitgetheilt. Da wir nun den 24. Februar d. J. zur Instruction der Sache angesetzt haben, so wird dem Schuhmacher Winter hierdurch aufgegeben, an diesem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem ihm schon bekannten Deputirten, in hiesigem Stadtgerichte sich über die von dem Beklagten entgegengesetzten Einwendungen, und die Beweismittel, womit sie unterstützt sind, zu erklären, jedoch diejenigen Thatsachen und Beweismittel, womit er seine Rechte annoch weiter zu unterstützen denkt, zeitig vor dem Termin, zur möglichen Benachrichtigung des Beklagten, anzuzeigen, hiernächst aber der Regulirung des Status causae et controversiae und des vorläufigen Versuche der Güte zu gewärtigen. Sollte derselbe sich in dem angesezten Termin nicht einfinden, so werden ihm die bisherigen und besonders die dem Beklagten verursachten Kosten zur Last fallen, und die Acten reponirt werden; so, wie der Beklagte, wenn er

in

im angesetzten Termin nicht erscheinen sollte, zu erwarten hat, daß, in contumaciam seiner, werde verfahren, und danach, wie es ihm am nachtheiligsten ist, jeder Umstand, dessen Entwickelung durch seine Abwesenheit verhindert wird, für eingeräumt, oder so, als wenn er gar nicht angeführt sey, werde angenommen werden. Halle an. u. s. w.

Die Verfügung, wenn zugleich ein Termin zur Beantwortung der Klage und Instruction der Sache angesetzt wird, kann nun Niemanden schwer werden.

Zum 237. §.

Instructionsprotocoll.

Halle, am 24. Februar 1796.

Der Bevollmächtigte des Klägers, Justizcommissarius Hebenstreit, versicherte, daß sein Machtgeber an seiner vorgetragenen Klage nichts zu ändern, und eben so wenig etwas zu deren Ergänzung anzuführen habe.

Er erwiederte auf den Vortrag des Beklagten im Beantwortungstermin,

ad 1) Daß er nicht nur durchaus die Richtigkeit seiner übergebenen Rechnung behaupten, sondern auch läugnen müsse, daß ihm die Zahlung der eingeräumten 69 Rthlr. 5 Gr. angeboten sey, indem er, in jedem Fall, die abschlägliche Zahlung angenommen haben würde. Er habe wider die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit des angegebenen Zeugen nichts einzuwenden.

Er müsse auch

ad 2) zugeben, den gedachten Kaufcontract mit dem Beklagten abgeschlossen zu haben, und wolle er daher den übergebenen Contract nicht nur recognosciren, sondern auch aus demselben besonders einräumen, dar-

in gewilligt zu haben, daß ihm die geklagten 50 Rthlr. Gold, mit den Zinsen davon, auf die gelobten Kaufgelder angerechnet würden. Allein er würde gegen den Beklagten durch die

Einwendungen

unterstützt,

a) daß der Contract nicht gerichtlich geschlossen worden, wie doch bey allen Kaufverträgen über liegende Güter erfordert würde, und darum ungültig;

b) die Compensation deshalb, weil aus dem Kaufcontract die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen, unzulässig sey.

Endlich

c) habe Beklagter selbst den Contract wieder aufgehoben, indem er ihm schriftlich declarirt habe, daß er einem vortheilhaftern Verkauf entgegensehe, und darum, wenn der Kläger damit zufrieden sey, in die Aufhebung jenes Vertrags willige.

Klägers Bevollmächtigter übergab den Originalbrief des Beklagten von 10. Novbr. v. J.

Der Beklagte, welcher wieder durch den Justizcommissar Seidlich assistirt wurde, glaubte ebenfalls keine Abänderung und Ergänzung seiner Klagbeantwortung nöthig zu haben.

ad 1) Bey dem ersten Klagepunct konnte die weitere Instruction einzig in der Beweisaufnahme geschäftig werden. Aber

ad 2)

ad 2) wiedersprach Beklagter ad a et b der Richtigkeit der vom Gegentheil aufgestellten Meinungen, weshalb sich beyde Theile die weitere Ausführung vorbehalten.

ad 3) Recognoscirt der Beklagte den übergebenen Brief, behauptet aber, daß seine Erklärung nicht von Folgen seyn könne, da der Kläger sie nicht angenommen habe. Seine Absicht sey nur dahin gegangen, den Kläger zeitig für die Bezahlung der Kaufgelder sorgsam zu machen. Kläger räumte ein, die Erklärung nicht ausdrüklich angenommen zu haben, leugnete aber den Voraussatz.

Hiernach verhält sich anjetzt die Lage der Sache also:

Erster Klagepunkt:

Der Kläger verfertigte dem Beklagten, seit zweien Jahren, verschiedene Schuhmacherarbeit, welche der Beklagte nicht bezahlte. Hierüber stellte er dem Beklagten unterm 30. Jun. v. J. eine Rechnung von 81 Rthlr. zu. Der Beklagte räumt den größten Theil des Inhalts der Rechnung, und aus derselben am Kläger 69 Rthlr. 5 Gr. schuldig zu seyn, auch durchaus die Zulässigkeit der angesetzten Preise ein; allein es ist

streitig

geblieben:

1) Ist für den Beklagten und seine Familie, die in der Rechnung unter den Nummern u. s. w. angeführte Arbeit, welche im Werth 11 Rthlr. 19. Gr. beträgt, verfertigt.

Der Beklagte hat hierüber den ihm zugeschobenen Eyd angenommen, welcher dahin zu leisten seyn würde:

Ich

Ich schwöre, daß diejenigen Arbeiten, welche der Schuhmacher Winter in der wider mich klagbar gemachten Rechnung, unter den Nummern u. s. w. aufgeführt hat, und an Werth 11 Rthlr. 19 Gr. betragen, für mich und meine Familie nicht verfertigt sind; so wahr u. s. w.

2) Hat Beklagter dem Kläger, als Jener ihm die Rechnung zustellte, die Zahlung des eingeräumten Betrags derselben mit 69 Rthlr. 5 Gr. angeboten, und Kläger die Annahme verweigert?

Dies soll der Knecht Friedrich Mark, welcher in Freyenfelde dient, bezeugen, gegen dessen Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit nichts eingewendet ist.

3) Wenn es geschehen ist, machte sich dadurch Kläger eines Verzugs in der Annahme schuldig, und kann er darum von Beklagten keine Verzugszinsen fordern?

Dies ist Rechtsfrage.

Zweyter Klagepunkt:

Der Beklagte, borgte auch vom Kläger, unterm 30 Decembr. 1794, auf einen gestellten Schuldschein, 50 Rthlr. in Golde, gegen Verzinsung von 5 vom Hundert, zur Erkaufung eines Pferdes, und ist bis jetzt Capital und Zinsen schuldig. Aber unter dem 13. April v. J. schloß der Kläger mit dem Beklagten außergerichtlich einen schriftlichen Contract. Nach demselben verkaufte der Beklagte an den Kläger einen Garten vor dem Steinthore für 500 Rthlr. in Golde, und Kläger versprach, nach Verlauf eines Jahres, gegen Uebergabe des Gartens, das Kaufgeld zu bezahlen, und sich auf dasselbe jenes Capital von 50 Rthlr. mit dem rückständigen Zinsen anrechnen zu lassen. Dieser Vertrag gab nachher zu einem Briefe die Ver-

an-

anlassung, worin der Beklagte dem Kläger schrieb, daß er, wegen eines ungleich bessern Verkaufs, wünsche, der Vertrag würde wieder aufgehoben. Aber diese Erklärung wurde vom Kläger nicht ausdrücklich angenommen. Beklagter will nun seine Schuld mit der Forderung an den Kläger compensiren; allein es ist unter Ihnen noch

streitig:

1) Ist der Vertrag, weil er nicht gerichtlich geschlossen worden, ungültig und findet darum sowohl, als weil

2) Die Zahlungsfrist aus diesem Vertrag noch nicht abgelaufen, keine Compensation statt, oder muß sie der Kläger sich gefallen lassen?

3) Ist jener Kaufvertrag durch die zuvor berührte, schriftliche Erklärung des Beklagten wieder aufgehoben?

Rechtsfragen, die keine Beweisaufnahme fordern können.

Denen Partheyen wurde der status causae et controversiae mit dem ganzen Protocoll vorgelesen. Sie fanden wider beydes nichts zu erinnern, worauf das Letztere durch Unterschrift geschlossen wurde.

Zum 277. §.

Verfügung

zur Edition eines Documents.

a) an den Gegentheil im Prozeß.

Der Anspänner Christian Erdmann hat im einer bey hiesigen Amte gegen Euch vorgetragenen Klage, wegen einer ihm bey seinem Gute gebührenden Servitut der Wasserschöpfung auf des Letztern Gehöft, sich, zur besondern Unterstützung derselben, auf eine Vergleichsacteb ezogen,

che dieserhalb zwischen ihm und Euch, ohngefähr vor 8 Jahren, vor dem verstorbenen Notarius Wagner vollzogen ist. Da das ihm ausgehändigte Exemplar derselben zufällig verlohren gegangen ist, und er dieserhalb die Herausgabe des Euch zugestellten Exemplars fordert, so wird Euch befohlen, den 12. d. M., Morgens um 9 Uhr, in hiesigem Amte gegenwärtig zu seyn, die geforderte Vergleichsacte dem Anspänner Erdmann vorzulegen, und wenn derselbe sie, als die richtige, anerkennt, an hiesiges Amt auszuhändigen. Solltet Ihr die geforderte Urkunde ebenfalls nicht mehr besitzen, so seyd Ihr, in dem angesetzten Termin, den Editionseyd dahin zu schwören, verbunden, daß Ihr dieselben weder in Eurem Gewahrsam habt, noch wißt, wo sie sich befinde, auch daß Ihr sie nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habt. Solltet Ihr beides verweigern, oder gar im angesetzten Termin gar nicht erscheinen, ohne seine Aufhebung aus dringenden Verhältnissen, zeitig vorher, so, daß dem Editionssucher davon Nachricht gegeben werden könne, nachgesucht zu haben, so habt Ihr zu gewärtigen, daß die von Euch geforderte Vergleichsacte, als herausgegeben, vom Gegentheil anerkannt, und der behauptete Inhalt von Euch eingeräumt, erachtet werde, und für die verspätete Verhinderungsanzeige Euch wenigstens der Kostenersaz zur Last falle.

An

den Anspänner Johann Lude

in Trota.

Der Inhalt der Klage muß dem Gegentheil, wenn die Klage auch nicht communicirt ist, nothwendig bekannt gemacht werden, weil er anders die angekündigte Gefahr nicht übersehen kann.

Wenn der Beklagte die Edition, zur Unterstützung eines Einwandes, fordert, so ergeben sich die nothwendigen Abänderungen der Verfügung von selbst.

Wie

Wie noch bey der Instruction die Edition eines Documents erforderlich, so wird sie, durch ein Decret, dessen Inhalt nun nicht schwürig seyn kann, verfügt. Auch das Decret zur vorstehenden Verordnung ergiebt sich nun von selbst.

Wenn der, welcher ediren soll, dagegen Einwendungen macht, oder die Unerheblichkeit des Documents behauptet, so wird darüber, mittelst Decrets, oder Resolution, entschieden z. B.

In Sachen u. s. w.

Resolution:

Da die Thatsache, welche durch das Document, dessen Edition verlangt wird, erwiesen werden soll, allerdings erheblich ist, und die Erheblichkeit des Documents selbst nicht eher, als wenn es, zur Durchsicht vorgelegt worden, beurtheilt werden kann, so ist der u. s. w. allerdings, nach Vorschrift der Ger. O. 1 Th. 10 Tit. §. 98. zur Edition verpflichtet, und wird ihm daher aufgegeben u. s. w. (nach Maaßgabe der vorstehenden Verordnung.)

Zum 175. §

b) an einem Fremden, der bey dem Prozeß nicht interessirt ist.

Die Verordnung ist, außer vorigen nothwendigen Abänderungen, welche sich von selbst ergeben, dieselbe; die Gefahr, welche, um die Verfügung würksam zu machen, angekündigt wird, verändert sich besonders dahin:

so hat derselbe zu erwarten, daß er durch zweckmäßige Strafen zu seiner Schuldigkeit und zum Ersatz der vergeblich verursachten Kosten werde angehalten werden.

Die Ankündigung der Befugnisse des Dritten, nur den Inhalt der Urkunde eydlich anzugeben, wenn er glaubt, daß sie unerheblich sey, oder vom Gegentheil den Eyd für Gefährde fordern zu können, gehört nicht in die Verordnung, sondern hierzu geben die Aeuserungen im Termin Gelegenheit.

c) Verfügung an den Editionssucher.

Der N. N. erhält hierneben die auf sein Editionsgesuch erlassene Verfügung in Abschrift, mit der Anweisung, in dem anstehenden Termin gegenwärtig zu seyn, widrigenfalls das edirte Document für das Geforderte erachtet, oder mit Abnahme des Editionseydes demohnerachtet verfahren werden wird. Halle den u. s. w.

Wird die Edition von einem Dritten gefordert, so muß auch beygefügt werden:

Auch hat derselbe zu gewärtigen, daß, wenn von ihm der Eyd für Gefährde gefordert werden sollte, ihm die durch Ansetzung eines andern Termins entstehende Kosten zur Last fallen werden, wenn auch der Gegentheil in der Hauptsache zum Ersatz aller Kosten verurtheilt wird.

Das Editionsgesuch selbst

wird mit dem über die Information zur Klage oder zur Klagebeantworrung aufgenommenen, oder einem andern Protocoll verbunden, oder selbstständig übergeben, In jenem Fall ist seine Anfertigung, nach dem 274. §., leicht.

Protocoll zum Editionstermin.

Halle, am 20. Novemb. 1795.

Heute legte der Pächter Gottfried Habermann den unterm 1. Octbr. d. J. mit dem Müller Mehl, über eine Rü-

Rübesaamenlieferung geschlossenen Contract, dessen Edition von ihm gefordert ist, dem letztern zur Ansicht, und hiernächst zur Aushändigung an hiesige Stadtgerichte, vor. Der Müller Mehl erkannte das edirte Document, als dasjenige an, welches er in seinem Editionsgesuch gemeint habe. Das Protocoll u. s. w.

Oder:

Heute sollte der Pachter Gottfried Habermann den u. s. w. dem Letztern vorlegen. Allein er zeigte persönlich an, daß er diesen Contract zwar besessen, allein, weil er einem Prozeß aus demselben entgegen sehen müssen, denselben dem Sächs. Advocaten Neider zu A., welcher sich mit heimlichen Consulentschaften im Preußischen abgebe, durch einen beurlaubten Sächs. Soldaten übersandt habe, um sich von Ersterem einen guten Rath zu erbitten. Der Soldat habe bey ihm angefragt, ob er nichts an den Herrn Neider mitzugeben habe? darum habe er ihm voreilig getrauet, ohne nach seinem Namen und Wohnort zu fragen. Dieser habe aber den Brief mit dem eingelegten Contract nicht abgegeben, und er wisse daher jetzt nicht, in wessen Händen derselbe sey.

Nachdem er nun, in Gegenwart des Müllers Mehl den in der G. O. 1 Th. 10. Tit. §. 93. vorgeschriebenen Editionseyd, nach gehöriger Ermahnung und unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten geschworen, auch, mit Rücksicht auf diesen Eyd, versprochen hatte, wenn er Nachricht von dem Daseyn dieses Contracts erhalten würde, solche sofort dem Müller Mehl mitzutheilen, so würde das Protocoll u. s. w.

Oder: §. 279.

Der N. N. übergab heute dem hiesigen Gericht sämtliche von seinem Erblasser, dem N. N. auf ihn gekom-

kommene Papiere zur Durchsicht, weil er das geforderte Document (hier muß solches beschrieben werden) weder bemerkt habe, noch anjetzt auffinden können. Die übergebenen Papiere wurden sogleich, ohne dem gegenwärtigen Editionssucher davon Ansicht zu erlauben, in Beysein des Besitzers derselben, durchsehen, und da sich das geforderte Document nicht fand, demselben zurükgegeben, nachdem er den Editionseyd, nach Maaßgabe der G. O. 1 Th. 10 Tit. §. 95.

Oder:

(ganz nach dem Sinn des Gesetzes.)

Es sollte heute der N. N. dem N. N. den zwischen seinem Erblasser dem N. N. und dem N. N. geschlossenen Societätsvertrag vom u. s. w. ediren; allein er versicherte, daß er nicht das geringste von diesem Document wisse, und es unter den nachgelassenen Schriften seines Erblassens nicht bemerkt habe. Er wolle diese sämtlichen Schriften hiesigem Gericht (er kann jede Gerichtsperson wählen) zur Revision vorlegen. Nachdem Er hierauf den in den Ger. O. u. s. w. vorgeschriebenen Edicionseyd in Gegenwart des Editionsführers N. N. geleistet hatte, so wurde zur Vorlegung und Revision der Papiere der 25. d. M. bestimmt, und den N. N. angewiesen, an diesem Tage wieder, zur Beförderung jenes Zwecks, gegenwärtig zu seyn, oder Strafverfügung, auf seine Kosten, zu gewärtigen.

Oder: §. 285.

Es sollte heute der N. N. den vorletzten, seinem Vorbesitzer über das ihm gehörige Freygut zu Stedten ertheilten Lehnbrief dem gleichfalls gegenwärtigen N. N. ediren. Er versicherte aber, daß in dem gedachten Document nicht das mindeste von dem enthalten sey, was

der

der Editionssucher vorgebe, und was nur einigen Einfluß auf den Prozeß, welchen derselbe führe, haben könne. Er habe Bedenken, das Document selbst vorzulegen. Da nun, dieser Erklärung ohnerachtet, der N. N. die Edition dieses Lehnbriefes verlangte, so forderte jener zunächst von ihm den Eyd für Gefährde, welchen derselbe, nach gehöriger Ermahnung und unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten, dahin leistete,

daß er die Vorlegung des geforderten Lehnbriefs nicht aus Neugierde oder Muthwillen, sondern einzig darum mit Ueberzeugung verlange, weil er glaube, daß in demselben etwas, zur Unterstützung seines wider u. s. w. anhängigen Prozesses und besonders zum Beweis des Umstandes, daß u. s. w., enthalten sey.

Der N. N. gab nur den Inhalt des geforderten Lehnbriefs dahin an,

daß er in demselben einzig von der Magdeburgschen Lehnscurie mit seinem in Stedten belegenen Freygut und dessen Pertinenzien, nach gewöhnlichem Styl, beliehen, und außerdem in demselben kein Wort enthalten sey, welches auf die Rechte eines Andern, oder nur auf andere ihm gebührende Rechte den mindesten Einfluß habe.

Nachdem er diese seine Angabe eydlich bekräftigt hatte, so wurde das Protocoll u. s. w.

Zum 197. §.

Verfügung an die Sachverständigen, zur Vergleichung der Handschriften.

a) Decret.

2) Es wird Termin zur Vergleichung der Handschriften auf den 24. April angesetzt, wozu die (von den Partheyen

theyen) gewählten Sachverständigen, der Rathsschreibmeister Hr. Blumenzug und der Herr Schulhalter Gotthold, um u. s. w. (wie in der Ausfertigung) Die Vorladung ist mit dem Präjudiz zu verbinden, daß ihnen anders die durch ihre anderweite, unter zweckmäßiger Strafankündigung zu erlassende Vorladung, und durch die Versäumniß der Partheyen entstehenden Kosten zur Last fallen würden;

2) Die Verordnung sowohl, als das Decret sub 2, ist den Partheyen zur Nachricht in Abschrift zu geben, welche, wenn nicht, um die Verpflichtung der Sachverständigen anzuhören, ihnen ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden soll, im anstehenden Termin gegenwärtig seyn müssen. Decr. Halle am u. s. w.

b) Ausfertigung.

In einem Rechtsstreit des hiesigen Müllers Schröter wider den Gastwirth Schenk kömmt es darauf an, ob der Beklagte einen wider ihn übergebenen Schuldschein würklich ausgestellt habe. Der Kläger will solches durch Vergleichung desselben mit andern Handschriften des Beklagten erweisen, und hat, zu diesem Geschäft, den Rathsschreibmeister Herrn u. s. w., mit Genehmhaltung des Beklagten vorgeschlagen. Beyde werden daher ersucht, (sind sie der Gerichtsobrigkeit untergeben, so bedient man sich des Ausdrucks: aufgeben, anweisen) den 16. d. M. vor den Herrn Assess. N. N. Morgens um 9 Uhr in hiesigem Stadtgericht die Ihnen, zu jenem Zweck, vorgelegten Handschriften zu vergleichen, und ihr Gutachten darüber, ob der Beklagte auch den streitigen Schuldschein geschrieben habe, zum Protocoll zu geben. Sollten Sie dieser Verfügung keine Folge leisten, so müssen sie erwarten, daß sie zu einem andern Termin,

unter

unter zweckmäßigen Strafbefehlen, werden geladen und Ihnen alle dadurch entstehende Kosten zur Last gelegt werden. Halle den u. s. w.

An
den u. s. w.
und
den u. s. w.

Der Gerichtsbote muß die Vorladung Jedem besonders vorzeigen, von ihm präsentiren lassen und zurückgeben. Decr. H. ꝛc.

Zum 317. §.

Vorladung der Zeugen.

a) Decret:

1) Es wird Termin zur Vernehmung der Zeugen, des u. s. w. auf den u. s. w. angesezt. Sie sind zu demselben unter der Verwarnung zu laden, daß sie anders, mit Strafbefehl, zu einem andern Termin geladen, und ihnen die dadurch entstehenden Kosten zur Last gelegt werden würden. Der Umstand, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, ist ihnen, zur allgemeinen Uebersicht, bekannt zu machen.
2) Beyden Theilen ist Abschrift der Vorladung, und des Decrets sub 2, zu geben, um sie vom anstehenden Termin und darüber zu benachrichtigen, daß wenn sie in demselben nicht gegenwärtig seyn sollten, mit der Verpflichtung der Zeugen, in Gegenwart eines Ihnen von Amtswegen bestellten Bevollmächtigten verfahren werden würde. Decr. Halle den u. s. w.

b) Ausfertigung.

In einem Rechtsstreit des — wider den u. s. w., welcher vor hiesigen Stadtgerichten verhandelt wird, sind der Handlungsbediente Pfeffer, und der Billardeur Manz darüber zu Zeugen angegeben worden, daß ein wider den

u. s.

u. s. w. klagbar gemachter Schuldschein über 150 Rthl. in Golde von dem Leztern würklich ausgestellt worden sey. Wir haben zu Ihrer Vernehmung den 21. d. M. bestimmt, weshalb sie angewiesen werden, an diesem Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Ger. Assessor N. N. darüber ihre vorschriftsmäßige Vernehmung zu gewärtigen. Sollten sie sich aber im angesezten Termin nicht einfinden, so werden sie es sich selbst zuschreiben müssen, wenn sie mit zweckmäßigen Strafbefehlen geladen, und die vergeblich verursachten Kosten Ihnen zur Last gelegt werden. Halle u. s. w.

An

den

und

den u. s. w.

wie zuvor.

(Anweisung an den Gerichtsboten.)

Zum 162. §. u. f.

Die Repuisition an ein fremdes Gericht, zur Einhändigung der Vorladung an den Zeugen, ergiebt sich schon aus dem Formular zum 174. §. Aber wenn der Zeuge vor seiner ordentlichen Obrigkeit vernommen werden soll, so wird folgende Requisition erlassen:

Das Königl. Wohllöbl. Amt Krotdorf ersuchen hiesige Königl. Stadtgerichte ganzergebenst, den dortigen Anspänner Jacob Pflug über die in dem beykommenden statu causlae *) genauer entwickelte Thatsachen, als Zeugen, zu vernehmen, und dabey auch auf die beygefügten Fragstücke Rucksicht zu nehmen, jedoch ohne die andern Wege, nach gefälligem Ermessen, unbenutzt zu lassen, welche die Aussage des Zeugen selbst, zur Entwickelung des wahren Sachverhältnisses, an die Hand giebt. Wir sehen

der

der baldigen Uebersendung des Vernehmungsprotocolls, gegen Vergütigung der Kosten, entgegen. Halle u. s. w.

*) Vorher wird folgendes Protocoll aufgenommen, wenn die Partheyen Rechtsassistenten haben.

Halle am u. s. w.

Heute wurde dem Bevollmächtigten des N. N. Justiz. N. und dem Assistenten des N. JC. N. der vorstehende Status causae, welcher dem Amte Krotdorf mit der Requisition zum Zeugenvernehmung übersandt werden soll, vorgelegt, und sie fanden gegen denselben nichts zu erinnern. (Schluß des Protocolls)

Zum Termin werden sie durch ein Decret geladen.

*) Geht die Requisition an ein ausländisches Gericht, so wird also fortgefahren:

Wir befolgen hierunter ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, und müssen das Churfurstl. Wohllöbl. Amt auch zugleich ganz eigentlich ersuchen, sich, in Absicht der Form der Zeugenvernehmuug, an die Vorschrift hiesiger Gerichtsordnung zu binden, weshalb wir uns die Ehre geben, einen Auszug derselben hierneben mitzutheilen. Wir hoffen auf die baldige Uebersendung des über die Zeugenvernehmung gehaltenen Originalprotocolles, und halten uns nicht nur zum Ersatz der Kosten, sondern auch zu gleichen rechtlichen Gefälligkeiten verpflichtet. Halle am u. s. w.

Zum 324. §.

Protocoll über die Vernehmung.

Das Verfahren bey Vernehmung der Sachverständigen ist dasselbe, wenn nicht Compromiß eine geringe Abweichung macht.

Halle,

Halle, am 1. December 1795.

Der hiesige Handlungsbediente Pfeffer, und der Billardeur Manz, welche heute in Sachen des — wider den — als Zeugen vernommen werden sollten, wurden, in deren Gegenwart, ernstlich zur Wahrheit, und auf ihren hiernächst zu leistenden Eyd Rücksicht zu nehmen, ermahnt, und hiernächst, nachdem die Partheyen entfernt waren, jedoch mit Zuziehung ihrer Assistenten, derer Justizcommißarien N. und N., jeder einzeln, ohne Beyseyn des Andern, also vernommen:

1) Der Handlungsbediente Pfeffer;

Ich heiße Carl Wilhelm Pfeffer, bin 26 Jahr alt, stehe hier bey dem Kaufmann Herrn Moses Seligmann in Diensten, und bekenne mich zur lutherischen Religion. Ich bin weder mit dem Kläger, noch mit dem Beklagten verwandt oder verschwägert u. s. w. (S. 326.)

In der Hauptsache erzählte er nun folgendes:

Ohngefähr in der Mitte des Jun. d. J. spielte ich bey dem Billardeur Manz, und zwar, weil es an aller Gesellschaft fehlte, mit ihm selbst Billard. Bald darauf kam der hiesige Kandidat Wiener, und lag dem Billardeur Manz an, ihm schleunigst 30 Louis'dor zu borgen. Dieser suchte den Antrag abzulehnen. Allein nun fand sich auch der Apotheker Bisam ein, an welchen sich der Herr Wiener, unterstützt von dem Billardeur Manz, mit seinem Antrag wandte. Dieser unterhielt sich eine kurze Zeit mit dem Herrn Manz allein, forderte von dem Herrn Wiener die Ausstellung eines Schuldscheins, ging deshalb mit ihm in die Nebenstube, und nicht lange darauf, als der Herr Wiener den Schuldschein würklich geschrieben hatte, zahlte er ihm das verlangte Geld auf.

Auf

Auf Befragen, sezte der Zeuge noch hinzu: Ich habe den Herrn Wiener selbst schreiben sehen, denn das vorgedachte Nebenzimmer, worin alles dieses vorgieng, liegt an der Billardsstube, und die Thür zu demselben stand auf. Indessen kann ich wegen der Entfernung, worin ich mich befand, jezt nicht bestimmt sagen, ob der mir jezt vorgelegte Schuldschein derselbe sey, welchen damals der Kandidat Wiener schrieb. Auf die Geldsumme bin ich aber sehr aufmerksam gewesen, und habe genau bemerkt, daß der Apotheker Bisam dem Herrn Wiener 30 Goldstücke aufzählte, welche dieser auch an sich nahm. Dagegen will ich nicht seyn, daß vielleicht ein halber Louisd'or darunter befindlich gewesen; gesehen habe ich es aber nicht.

Weiter war der Zeuge über nichts zu vernehmen. Er genehmigte seine Aussage, welche ihm deutlich vorgelesen wurde, überall, und wurde, mit der Weisung entlassen, seine Verpflichtung zu erwarten, und seinem Nebenzeugen, vor dessen Vernehmung, von seiner Aussage nichts mitzutheilen.

2) Der Billardeur **Manz**.

Ich heiße u. s. w.

Als er an seiner ihm deutlich vorgelesenen Aussage nichts zu ändern, oder derselben beyzufügen wußte, so wurden der erstere Zeuge sowohl, als die Partheyen selbst, wieder vorgerufen. Den Zeugen wurde der Eyd, verbunden mit Warnung vor dem Meyneid, erklärt, und ihnen darauf der in der Prozeßordn. 10. Tit. 202. §. vorgeschriebenen Zeugeneyd, unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten abgenommen. (Fordern sie etwas für Versäumniß, Reise, Zehrung, so wird solches hier bemerkt. Sie

liquidirten u. s. w.) das Protocoll wurde gesetzmäßig geschlossen.

Carl Wilmhelm Pfeffer.
Heinrich Manz.

(die Namen der Partheyen und Ihrer Assistenten.)

N. Deput. N. Ausc.

Verfügung.

Ist beiden Theilen in Abschrift zu geben. Decr. Halle u. s. w.

Zum 388. §.

Protocoll über eingenommenen gerichtlichen Augenschein.

Reideburg, am 12. Jul. 1795.

Unterzeichneter Justizbeamter verfügte sich heute auf die streitige Wiese des Anspänners und Gastwirths Zacharias Schmidt, um den von ihm angelegten Wassergraben, auf den Antrag des Klägers, des Gastwirths Keck in Augenschein zu nehmen. Beyde Theile waren in Person und mit ihren in den Acten genannten Beyständen gegenwärtig. Man fand, von Seiten des Gerichts, folgendes zu bemerken.

Die Wiese des Klägers gränzt an die des Beklagten, und zwar auf der Morgenseite der leztern, jedoch sind beyde durch einen drey Fuß breiten Graben geschieden. Durch die Mitte seiner Wiese hat der Beklagte einen eben so breiten Graben gezogen, um dadurch das saure Wasser aus seiner Wiese zu ziehen. Dieser läuft gerade auf den vorgedachten Queergraben, und des Klägers Wiese zu. Der neue Graben war ganz mit Wasser angefüllt, hatte einen schnellen Abfluß, und war aus dem angefüllten Quergraben zwölf Fuß breit auf des Klägers

Wie

Wiese übergetreten. Wäre das Wasser, nach des Klägers Meinung, schräge, auf die linke Ecke seiner Wiese zu, abgeleitet, so wäre es in einen anjetzt, bis auf die Oberfläche des Wassers, fünf Fuß tiefen, und acht Fuß breiten Graben gefallen.

Zur bessern Uebersicht ist die anliegende Zeichnung zu den Acten gebracht; alles dieses nachrichtlig bemerkt, und das Protocoll u. s. w.

Zum 393. §.

Protocoll im Termin zum Versuch der Güte.

Halle am u. s. w.

Da beyde Theile heute gegenwärtig waren, um die gerichtlichen Vorschläge zur gütlichen Beylegung der Sache anzuhören, so stellte man zunächst dem Kläger vor, daß die von ihm behauptete Deterioration seines Gutes, während der Pachtzeit des Klägers sowohl, als des Klägers Schuld, durch die vernommenen Zeugen nicht zureichend erwiesen zu seyn schiene, deswegen leichtlich auf einen nothwendigen Eyd erkannt, und solcher dem Beklagten auferlegt werden könne. Würde dieser den Eyd schwören, so wäre seine ganze Entschädigungsforderung verlohren, und dieses sey nicht unwahrscheinlich, da die angezeigten Schäden selbst, nach dem Gutachten des Sachverständigen N., durch Zufall, ohne Zuthun des Beklagten, entstanden seyn könnten. Würde aber auch ihm, wie weniger zu glauben sey, der Erfüllungseyd aufgelegt, so würde doch in jedem Fall daraus die Compensation der Kosten folgen. Er würde daher, ohne Bedenken, besser thun, wenn er, um eine sichere, und bestimmte Summe zu erhalten, etwas von seiner Forderung nachließe, um so mehr, da er erst erwarten müsse, wie, nach dem Ausfall der Erndte, der würklich erlittene Schade gewürdigt werden würde.

Der

Dem Beklagten gab man Gründe an die Hand, woraus er sich auch die Möglichkeit vorstellen müsse, daß aus den Zeugenaussagen seine Schuld erwiesen erachtet, oder dem Kläger der nothwendige Eyd zuerkannt würde. Es würden ihm dann, außer der Forderung des Klägers, auch beträgliche Kosten zur Last fallen.

Dies alles vorausgesetzt, schlug man den Partheyen vor, daß Beklagter dem Kläger, außer dem rückständigen Pachtgelde von 200 Rthlr. in Golde, auch 200 Rthlr. Cur., statt der für angebliche Deteriorationen geforderten Entschädigung von 500 Rthlr. bezahlen, außerdem aber zwey Drittheile und Kläger ein Drittheil der Gerichtskosten, und die außergerichtlichen Kosten jeder Theil, soweit er sie auf seiner Seite verursacht habe, zur eigenen Bezahlung übernehmen mögte.

Dieser Vorschlag wurde von beyden Theilen, mit der bestimmten Erklärung verworfen, daß sie es schlechterdings auf richterliche Entscheinnng ankommen lassen wollten, und daher auch keinen annehmlichern Vorschlag zu machen hätten.

Oder:

Beklagter nahm diesen Vorschlag an, Kläger aber verwarf ihn nicht nur, sondern wollte auch keinen andern dem Gericht mittheilen, weshalb er wegen des Einflusses, den diese Erklärung auf die künftige Kostenbezahlung haben könnte, verständigt wurde.

Oder:

Nach langen Wortwechsel vereinigten endlich beyde Theile sich also:

1. Der

1.

Der Beklagte, der u. s. w., verspricht dem Kläger, dem u. s. w., binnen 6 Monaten nicht nur die rückständigen Pachtgelder mit 200 Rthlr. in Golde, sondern auch 150 Rthlr. in Golde zur Entschädigung zu bezahlen.

2.

Der Kläger begiebt sich dagegen aller weiterer an den Beklagten, aus dem unter ihnen bestandenen Pachtgeschäft zu machenden Ansprüche, und gelobt besonders, ihm, um eine andere Pachtung antreten zu können, den, beym Antritt der Pachtung, gemachten Vorstand sogleich mit 800 Rthlr. in Golde, zurück zu zahlen.

3.

Der Beklagte übernimmt die Bezahlung aller Prozeßkosten, mit Ausnahme der außergerichtlichen, welche der Kläger aufgewandt hat.

4.

Beyde Theile nehmen die gegenseitigen Erklärungen ausdrücklich an, und entsagen dem Einwand, daß sie überredet wären, sich geirrt oder übereilt hätten, nachdem ihnen die Folgen dieser Entsagung zureichend vorgestellt waren.

Hierauf wurde ihnen das ganze Protocoll deutlich vorgelesen, worauf sie dasselbe, und besonders den darin enthaltenen Vergleich wörtlich genehmigten, und unterschrieben u. s. w.

Zum Termin werden die Partheyen durch folgendes Decret geladen, wenn die Bekanntmachung nicht mit dem lezten Instructionsprotocoll verbunden ist:

Es wird Termin zum Versuch der Güte auf den u. s. w. angesetzt. Sollten die Partheyen in demselben nicht erscheinen, so wird angenommen werden, als wenn sie es schlechterdings auf richterliches Erkenntniß ankommen lassen wollten.

Wenn hiernächst eine Parthey im Termin erscheint, und den gerichtlichen Vergleichsvorschlag annimmt, so wird folgende Verordnung an den Gegentheil erlassen:

Aus dem in Abschrift anliegenden Protocoll ersieht der N. N., welche Vorschläge von Seiten des Gerichts zur gütlichen Beyleguug der Sache geschehen sind, und in wie weit der N. N. solche angenommen habe. Dem erstern wird darum aufgegeben, in dem anderweit auf den u. s. w. anstehenden Termin, sich über jenen Vorschlag ebenfalls zu erklären, und, wenn er es auf rechtliche Entscheidung ankommen lassen will, zeitig vorher seine Anzeige zu thun, damit deshalb das Erforderliche an den Gegentheil verfügt werden könne, widrigenfalls ihm die Kosten des vergeblichen Termins allein zur Last fallen. In jedem Fall wird aber, wenn er im anstehenden Termin nicht erscheinen sollte, gänzliche Versagung des Vergleichs, von seiner Seite, vermuthet, und das, was hieraus Nachtheiliges in Ansicht der Kostenbezahlung in der Hauptsache folgt, wider ihn erkannt werden. Halle den u. s. w.

Die Verordnung wird dem Gegentheil in Abschrift gegeben, wobey ihm bekannt gemacht wird, daß, wenn er in anstehendem Termin nicht erscheinen sollte, die durch Ansetzung eines Andern, zur Aufnahme des Vergleichs, entstehende Kosten ihm allein zur Last fallen würden. Es kann solches durch Mittheilung desjenigen Theils des Decrets geschehen, welches die Ankündigung dieses Präjudizes befiehlt.

Zum 403. §.

Vorladung zum Termin zum Beschluß der Sache.

Die Vorladung geschieht durch Mittheilung des Decrets, worin der Zweck dieses Termins, wenn die Partheyen keine Assistenten haben, bestimmt angegeben wird. Sie wird, wenn nicht die Güte eigentlich in demselben versucht werden soll, und dadurch einige Veränderungen veranlaßt werden, mit dem Praejudiz verbunden:

In Absicht des Ausbleibenden wird die Instruction der Sache und die geschehene Beweisaufnahme (anders, wenn deshalb ein eigener Termin angestanden hat,) als vollständig, der entworfene Actenrotul, als anerkannt, erachtet, und, wegen Beybringung der Deductionen, das Erforderliche schriftlich mittelst Decrets verfügt werden. Decr. Halle u. s. w.

Protocoll.

welches, nach den Umständen, Abänderung erleidet.

Halle am u. s. w.

Die Partheyen hatten mit ihren gleichfalls gegenwärtigen Rechtsbeyständen, nachdem besonders die Zeugenvernehmungen nochmals mit ihnen durchgegangen waren, zur Ergänzung der Instruction nichts anzuführen, und eben so wenig bey der geschehenen Beweisaufnahme etwas zu erinnern.

Der wiederholte Versuch der Güte war abermals fruchtlos.

Die vorgelegten Acten wurden für vollständig anerkannt, und deshalb von den Partheyen und ihren Assistenten der Actenrotul mit unterschrieben.

Die Partheyen behielten sich die schriftliche Beybringung der Deductionen vor. Hierzu wurde ihnen eine 14tägige Frist, unter der Gefahr, bewilligt, daß, nach Ablauf derselben, die Acten zum Erkenntniß vorgelegt werden würden. (Untergerichte der zweyten Classe sagen: daß, ohne weitere Deduction zuzulassen, in der Sache, auf den Grund der Acten, erkannt werden würde.) Das Protocoll wurde u. s. w.

Zum Actenrotul selbst wird wohl niemand eines Formulars bedürfen.

Ueber Deduction, Relation, Erkenntniß lassen sich keine Formulare geben. Dies verbietet theils Beschränkung auf Bogenzahl, theils die Verschiedenheit der erstern, wenigstens nach den Umständen und der Lage der Sache. Die Anfertigung der Deductionen und Relationen verdient schon eine eigne Anweisung, die ich hiermit verspreche. S. Just. Claproth Grundsätze von Verfertigung der Relationen. Göttingen 788. Estors Unterricht von Abfassung der Urtheile und Bescheide Marburg 1749. Hommels Flavius, Baireuth 1775. und Carl Friedrich Walchs Einleidung in die Wissenschaft aus den Acten einen Vortrag zu thun, und darüber zu erkennen. Jena 1773.

Zum 428. §.

Verfügung zur Publication des Erkenntnisses.

Es wird Termin zur Publication des Erkenntnisses auf den u. s. w. angesetzt, wozu beyde Theile durch Vorzeigung (Abschrift) des Decrets zu laden sind. Decr. H. u. s. w.

Die Ankündigung des unbedeutenden Präjudizes (§. 431.) ist nicht nothwendig.

Pro-

Protocoll über die Publication, wenn die Sache ohne Assistenten und rechtskundige Bevollmächtigte instruirt ist.

Halle am u. s. w.

Heute wurde dem N. und dem N. das in ihrer Sache gesprochene Erkenntniß publicirt, ihnen der Inhalt desselben erläutert, und jedem Theil eine Abschrift davon eingehändigt. Sie wurden zugleich bedeutet, (wird nur, in Absicht des einen Theils bemerkt, wenn der andere gar nichts verlohren hat,) daß, wenn sie mit dem Inhalt des Erkenntnisses nicht zufrieden seyn sollten, ihnen die Appellation an die höhere Instanz (kann benannt werden) erlaubt sey, welche aber, binnen 10 Tagen, von heute angerechnet, hier angemeldet werden müsse. Zugleich sey der, welcher sich zur Appellation entschließen sollte, verpflichtet, alsdann die einzelnen Beschwerden, und die Punkte, weshalb er ein besseres Erkenntniß verlangt, deutlich zum Protocoll anzuzeigen. Nach Ablauf der zehntägigen Frist würde das Erkenntniß rechtskräftig, und, auf den Grund desselben, wenn der Gegentheil darum ansuchen würde, die Exekution verfügt werden.

Das Protocoll wurde u. s. w.

Appellationsanmeldung

vom Assistenten.

Ganzergebenste Anzeige.

Der Anspänner Gottfried Erdmann zu Müllerdorf, den ich wider den Müller N. zu Zappendorf, als Bevollmächtigter, vertrete, ist mit dem in jener Sache gesprochenem Erkenntniß, welches unter dem 10. d. M. publicirt ist, darum unzufrieden, weil er

1) in

1) in die Herausgabe des streitigen Ackerstücks von zwey Morgen,

2) in die Bezahlung sämmtlicher Prozeßkosten verurtheilt und

3) nicht vielmehr der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, und in die Prozeßkosten verurtheilt sey.

Er wolle sich deshalb hiermit zur Appellation melden, und zum Appellationsbericht, zu dessen Anfertigung es ihm durchaus an Zeit gefehlt habe, sich eine zweckmäßige Frist erbitten.

Alsleben,
am 20 Januar 1796. Nikolai.

Die Appellationsanmeldung kann auch im Namen des Appellanten selbst gemacht werden.

Will der Assistent gar nicht weiter deduciren, so setzt er hinzu: Ich habe übrigens die Ausführung in erster Instanz mit nichts zu ergänzen, und submittire einzig auf die verhandelten Acten.

Will er eine weitere Instrutcion oder Beweisaufnahme in zweyter Instanz, so sezt er hinzu: Mein Machtgeber trägt aber auf anderweite Instruttion und Beweisaufnahme in zweyter Instanz (und zwar bey hiesigem Amt) an und will zum Betrieb der Sache bey Königl. Regierung den Justizcommissar N. in Magdeburg mit Vollmacht versehen.

Wenn von dem Erkenntniß der kleinern Untergerichte appellirt wird, so muß solches immer bemerkt werden.

Wird auf anderweite Instruction angetragen, so brauchen nur die Thatsachen, worüber anderweite Instruction gefordert wird, aufgestellt, und die Beweismittel

tel darüber, oder die, welche den Beweis erster Instanz nur ergänzen sollen, angegeben zu werden, um die Appellationsanzeige in den würklichen Appellationsbericht zu verwandeln.

Ein Appellationsprotocoll, vor einem Untergericht zweyter Classe, aus welchem, mit Hülfe der vorstehenden schriftlichen Anmeldung, leichtlich dergleichen für ein Untergericht der ersten Classe umgeschaffen werden kann, in soweit in demselben nicht, statt des Appellationsberichtes, deducirt wird:

Gerbstedt,
am 12 Octbr. 1795.

Der Schneidermeister Johann Jacob Wurz zeigte heute an, daß er darum gegen das in Sachen seiner wider Rosinen Haseler unter dem 3. d. M. publicirte Erkenntniß appelliren müsse, weil er in demselben

1) für den Vater des von der Klägerin außer der Ehe gebohrnen Kindes anerkannt,
2) dieserhalb die Klägerin mit 28 Rthlr. überhaupt zu entschädigen, zur Erziehung ihres Kindes aber ihr jährlich, bis zum zurückgelegten 14. Jahr, 10 Rthlr. zu bezahlen, auch
3) in die Bezahlung aller Prozeßkosten verurtheilt, und
4) nicht vielmehr Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen worden.

Er wolle dieserhalb hiermit die Appellation anmelden, und um Einsendung der Acten an Königl. Regierung bitten. Zum fernern Betrieb der Sache würde er in Magdeburg den Justizcom. N. mit Vollmacht versehen. Er genehmigte das vorgelesene Protocoll durch Unterschrift.

Johann Jacob Wurz,

Berendes, Stadtrichter.

Burger,
verpflichteter Protocollführer.

Es

Es braucht nicht bemerkt zu werden, ob der Appellant anderweite Instruction oder Beweisaufnahme verlange. Diese Nachricht will das Obergericht allein einziehen, G. O. 1 Th. 25. Tit. §. 75.

Wenn aber der Appellant wünscht, daß zur anderweiten Instruction ein Commissarius in der Gegend ernannt werde, so sagt er zum Protocoll:

statt, zum fernern Betrieb u. s. w.

Er müsse besonders darum neue Instruction der Sache verlangen, weil er sich in dem Tag, an welchem er den Beyschlaf vollzogen haben solle, geirrt habe. Und da er darüber, daß er zu der von der Klägerin angegebenen und von ihm zugestandenen Zeit, mit ihr den Beyschlaf gar nicht vollziehen können, oder sie vielmehr mit andern damals den Beyschlaf vollzogen habe, mehrere Personen aus hiesiger Gegend zu Zeugen auffordern würde; so wolle er, zur Ersparung der Kosten, zugleich darauf antragen, daß einem Gericht in hiesiiger Gegend Auftrag zur Instruction der Sache in zweyter Instanz gegeben würde.

Verfügung.

a) Decret.

aa) In allen Fällen:

1) Die Appellationsanmeldung (der Appellationsbericht) ist dem Gegentheil, zu seiner Nachricht, in Abschrift zu geben.

bb) Bey einem Untergericht der ersten Klasse, wenn keine neue Instruction oder Beweisaufnahme gefordert wird:

2) Appellant muß den Appellationsbericht binnen 14 Tagen, bey 2 Rthlr. Strafe eingeben. (wenn er nicht gleich, statt der Anmeldung, einkömmt.)

3) Ap-

3) Appellant muß, binnen 8 Tagen, 5 Rthlr. Kostenvorschuß, an den Rendant N., bey Vermeidung der Execution, einzahlen.

cc) Bey Untergerichten der zweyten Classe, in der Regel, in allen Fällen.

2) Es ist beyden Theilen bekannt zu machen, daß die Acten an Königl. Regierung, zum anderweiten Erkenntniß, eingesandt werden sollen.

3) (wie zuvor, wegen des Kostenvorschusses.

Anschreiben an die Regierung.

Allerdurchl. u. s. w.

Oder:

Allerunterhänigste Anzeige.

Der N. hat gegen das in Sachen seiner wider den N. unter dem 4. d. von hiesigen Stadt- und Landgerichten publicirte Erkenntniß sich zur Appellation gemeldet. Ich überreiche die in erster Instanz verhandelten Acten, mit der Liquidation der hiesigen Gerichtskosten.

(Ich ersterbe u. s. w.

Gerbstedt,
am 20. Octobr. 1795. N. N,

Schlußbericht.

Wenn er einzig die neuen Thatsachen erzählt, welche zur anderweiten Instruction gezogen werden sollen, so ist er an sich nicht schwürig. Andernfalls wird er Deduction.

Verfügung darauf.

a) wenn er nicht einkömmt:

Da der Justizc. N. den Appellationsbericht für den Ackermann Jacobson in der bestimmten Frist von 14 Tagen

gen

gen nicht eingegeben hat, so hat der die angekündigte Strafe von 2 Rthl., binnen 8 Tagen, bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen. Zugleich ist demselben aber aufzugeben, binnen einer anderweiten Frist von 14 Tagen, den Appellationsbericht, bey 4 Rthlr. Strafe, einzugeben. Decr. u. s. w. (das Dekret kann an die Parthey selbst gerichtet werden.)

b) wenn er einkömmt:

Der Appellationsbericht ist dem Appellaten in Abschrift zu geben, mit dem Befehl, seinen Schlußbericht, binnen 14 Tagen, bey 2 Rthlr. Strafe, einzugeben. Decr. u. s. w.

Die Ausfertigungen ergeben sich von selbst.

Kömmt das Appellatorium vor dem Unterricht zur eigentlichen Instruction, so ist das Verfahren leicht aus erster Instanz zu entlehnen. Wegen Beybringung der Deductionen wird, wie zuvor, in Absicht des Appellations- und Schloßberichts, bemerkt ist, verfügt.

Ebenso ergiebt es sich aus dem vorhergehenden, wie bey der Revision verfahren werden muß.

Zum 602. §.

Executionsgesuch.

An
das Amt Friedeburg.

Gew. Titel.

Nach dem unterm 3. November v. J. publicirtem Erkenntniß ist der Müller N. zu N, verurtheilt, mir zur Entschädigung, wegen nicht gelieferten Oehls, 300 Rthlr. binnen 14 Tagen, bey Vermeidung der Exekution, zu bezahlen, und die Prozeßkosten, welche, nach dem Decret vom 24. November, auf 41 Rthlr. vestgesetzt sind,

zu

zu ersetzen. Beydes ist noch nicht geschehen, weshalb ich gehorsamst

um Verfügung der Execution

bitte. Ich verharre mit größter Hochachtung

Ew.

Halle,
am 4. Januar 1796.

gehorsamster

der Kaufmann N. N.

Die nach dem Verhältniß der Sache nothwendigen Veränderungen des Gesuchs sind leicht zu übersehen; z. B.

verurtheilt, die von mir erpachtete Mühle zu räumen. Er hat dieses bisjetzt nicht befolgt, weshalb ich bitte,

dessen Exmission durch richterliche Hülfe zu verfügen.

Zum 612. §.

Verfügung.

a) an den Executor.

aa) zum Thun.

Dem Executor Greif wird, auf dem Antrag des Herrn Amtmanns Großmann, hierdurch befohlen, sich bey dem Anspänner Widersinn zu Hornburg, nach Verlauf von 8 Tagen, so lange auf Execution einzulegen, bis er die von ihm geforderten Baufuhren, welche in der Anfuhr von 12 Stück 24 füßigen Bauholz von Salzmünde auf hiesiges Amt bestehen, geleistet habe. Sollte die Execution, wenn sie acht Tage vollzogen worden, noch unwürksam seyn, so muß der Executor N., nachdem er seine Gebühren bezahlt genommen hat, abgehen, und

das

das Erforderliche anzeigen. Holzzelle am 3 Februar 1796.

Königl. Preuß. Amt

An Hoppe.

den Executor Greif.

Hat hiernächst der Extrahent die Fuhren verrichten lassen, oder fordert er Personalarrest, so wird so verfügt, als es die Folge angeben wird. Wenn der Executor die Fuhren thun lassen soll, so erhält er folgenden Befehl:

Auf die Anzeige des Executors Greif vom u. s. w. wird demselben befohlen, die Baufuhren, welche der Anspänner Widersinn dem hiesigem Amte zu leisten schuldig ist, für denselben durch Lohnleute verrichten zu lassen, und die dadurch entstandenen Kosten, wenn der Schuldner sie nicht sofort, auf geschehene Ankündigung der Execution, bezahlt, durch Auspfändung einzuziehen.

bb) zu Unterlassungen.

Da der Anspänner Widersinn die Fortführung seines Wassergrabens an seines Nachbars, des Cossathen Wenigers, Hauswand, dem rechtskräftigen Erkenntniß vom u. s. w. gemäß, demohnerachtet nicht unterlassen hat, so wird dem Executor Greif befohlen, nach Ablauf einer 8 tägigen Frist, nicht nur die angekümdigte Strafe von 20 Rthlr., nach ihm bekannter gesezlicher Vorschrift, mit Execution von denselben einzuziehen, und an hiesiges Amt abzuliefern; sondern ihn auch, durch Einlegung, zur Zuwerfung des gedachten Grabens anzuhalten, oder, wenn sich der Anspänner Widersinn dazu, nach 8 Tagen, noch nicht verstanden haben sollte, es selbst bewerkstelligen zu lassen, und die dadurch entstandenen Kosten, wenn sie, bey Ankündigung der Execution, nicht bezahlt werden, mittelst Auspfändung, beyzutreiben.

Diese

Diese Verfügung ändert sich sehr nach den Umständen (§. 166.)

cc) zur Herausgabe einer beweglichen Sache.

Auf Ansuchen der Dienstmagd Christiane Schaurig, wird dem Executor Greif befohlen, nach Verlauf einer 8 tägigen Frist, dem Anspänner Eggeler die der Extrahentin vorenthaltenen Sachen, nach der anliegenden Specification, wegzunehmen, und an die Extrahentin, gegen Quittung, abzuliefern.

dd) zur Räumung eines Grundstücks.

Da der Müller N., die von dem Kaufmann N. verpachtete Mühle zu Birkenthal, dem rechtskräftigen Erkenntniß vom gemäß, noch nicht geräumt hat, so wird dem Executor Greif befohlen, den gedachten Müller N., nach Verlauf einer 8 tägigen Frist, unter der Direction der Dorfgerichte zu Birkenthal, bey denen er sich deshalb vorher melden muß, mit seinen sämtlichen Effecten aus der Mühle zu exmittiren, und, wenn der gedachte Müller N. nicht selbst zugegen seyn sollte, die letztern in sichere Verwahrung zu bringen, die davon aufgenommene Specification von den Empfängern unterschreiben zu lassen, und ungesäumt Anzeige davon zu thun.

Ist das Letztere geschehen, so wird dem Eigenthümer der Sachen befohlen, sie sofort, gegen Bezahlung der Aufbewahrungskosten, abzuholen, oder deren Verkauf zu gewärtigen.

An die Dorfgerichte zu Birkenthal ist zu verfügen:

Da dem Executor Greif die Exmission des Müllers N. aus der dortigen Mühle befohlen worden, so werden die Dorfgerichte zu Birkenthal angewiesen, diese Exmission, wenn sich der Executor deshalb meldet, zu dirigiren,

den

den Eigenthümer Kaufmann N. in den geräumten Besitz wieder einzuführen, die Dienstleute und andere der Mühle verpflichtete Personen an den eingesezten Eigenthümer derselben zu weisen, und den exmittirten Pächter zu bedeuten, *) daß er sich der Wiederergreifung oder anderer Störung des Besitzers, bey 20 Rthlr. Strafe, (4 Wöchentlicher Gefängnißstrafe,) enthalten müsse; hiernächst aber über den Ausgang an hiesiges Amt pflichtmäßig zu berichten.

*) Die Warnung an den Exmittirten kann auch in das Monitorium kommen.

ee) zur Zahlung einer Geldsumme.

und zwar, wenn die Execution in das bewegliche Vermögen gesucht ist:

Dem Executor Greif wird hiermit, auf Ansuchen des Stärkenmachers Wild zu Halle, befohlen, von dem Anspänner Pflug zu Thaldorf, nach Verlauf einer Frist von 14 Tagen, 150 Rthlr. Currant, welche derselbe dem Erstern aus einem rechtskräftigen Erkenntniß schuldig ist, mit Execution beyzutreiben, und deshalb sofort, oder, wenn der Schuldner abwesend ist, oder Zahlung verspricht, nach dreyen Tagen, unter welcher Zeit er auf Execution liegen bleiben, und für die Erhaltung der zur Execution zureichenden Gegenstände sorgen muß, wenn die Zahlung nicht nachgewiesen wird, mit der Auspfändung, nach der ihm einmal bekannt gemachten gesezlichen Vorschrift, zu verfahren. Die Zahlung selbst darf derselbe aber nicht annehmen, vielmehr muß er den Schuldner anweisen, an seinen Gläubiger selbst, oder an hiesiges Amt Zahlung zu leisten, und solche gegen ihn durch Quittung nachzuweisen.

ff) zum

ff) zum Personalarrest.

Da die gegen den Pächter Habenichts angewandten Grade der Execution, zur Befriedigung der Meyerschen Erben, wegen der ihnen schuldigen 130 Rthlr. Pachtgelder, unwürksam gewesen sind, diese aber nunmehro auf Verfügung des Personalarrestes angetragen haben; so wird dem Executor Greif hierdurch befohlen, den Pächter Habenichts sofort in Personalarrest zu bringen, und an den Stockmeister (Gerichtsdiener) Schliesser abzuliefern.

An den Stockmeister:

Dem Executor Greif ist befohlen, den Pächter Habenichts in Personalarrest zu bringen, und deshalb an den Stockmeister Schliesser abzuliefern. Diesem wird daher aufgegeben, den gedachten Pächter H. in sichere Verwahrung zu bringen, wenn aber die Meyerschen Erben, auf deren Instanz die Verhaftnahme verfügt ist, die erforderlichen Alimentationsgelder nicht gehörig einzahlen sollten, davon ungesäumt Anzeige zu thun.

gg) An den Executor, wenn der Schuldner solche Einwendungen angezeigt hat, welche die Execution hemmen: (§. 610.)

Dem Executor Greif wird befohlen, mit der Execution gegen den N., bis auf weitern Befehl, sofort inne zu halten.

An den Schuldner, oder Excipienten:

Auf des N. Ansuchen vom 12. d. M. ist dem Executor Greif die Suspension der Execution befohlen. Zugleich ist zur nähern Erörterung und Instruction seines Einwandes der geleisteten Zahlung der 20. d. M. bestimmt, wozu der N., unter der Verwarnung, geladen wird, daß, wenn er im gedachten Termin, dessen Auf-

he-

hebung unter keinem Vorwand gestattet wird, nicht erscheinen, oder die Gründlichkeit seines Einwandes nicht erweisen sollte, nicht nur sofort den Fortgang der Execution, sondern auch seine zweckmäßige Bestrafung werde verfügt werden.

An den Executionssucher:

Auf das in Abschrift anliegende Gesuch des N. hat die wider denselben verfügte Execution suspendirt werden müssen. Es ist aber, nach der ebenfalls in Abschrift beyliegenden Verfügung an den N., ein Präjudicialtermin zur nähern Erörterung und Instruction des aufgestellten Einwandes der geleisteten Zahlung auf den 20. d. M. angesezt. Auch der N. wird zu demselben, unter der Verwarnung, geladen, daß, wenn er in dem gedachten Termin nicht erscheinen, oder zur Beantwortung der gegenseitigen Behauptungen nicht zureichend vorbereitet seyn sollte, diese, sowohl allgemein, als besonders im ersten Fall, der Haupteinwand der geschehenen Zahlung werden als eingeräumt, und was im Gefolg dessen Rechtens ist, wider ihn werde erkannt werden.

Monitorium an den Exequendum.

Da der N. den N., nach dem rechtskräftigen Erkenntniß vom noch nicht befriediget hat, so ist, auf Ansuchen des N., wie die anliegenden Abschriften beweisen, die Execution wider ihn verfügt worden. Es wird daher verwarnet, dem Erkenntniß nunmehro ungesäumt, und wenigstens binnen 14 Tagen, Folge zu leisten, wenn die befohlne Execution nicht vollstreckt werden soll.

Ist die Execution auf Geldzahlung gerichtet, und der Executor ist nicht sicher, so wird noch hinzu gesezt:

Sollte

Sollte es übrigens der N. auf Vollstreckung der Execution ankommen lassen, so wird ihm, bey Gefahr des nochmaligen Ersatzes, untersagt, an den Executor selbst, Zahlung zu leisten.

An den Executionssucher wird auf das eingebrachte Executionsgesuch verfügt:

Dem N. wird auf sein Gesuch vom 3. d. M. die an den Executor Greif erlassene Executionsorder im Original eingehändigt und ihm überlassen, dieselbe, wenn ihn der N. in der bestimmten Frist nicht befriedigen sollte, an den Executor Greif zur Befolgung abzugeben. Er wird aber zugleich, bey Vermeidung nachdrücklicher, in den Gesetzen, verordneter Strafen, verwarnet, von dieser Verfügung, nach erlangter Befriedigung, keinen unerlaubten Gebrauch zu machen, sondern dieselbe alsdann ungesäumt zurück zu geben.

Wird die Execution mittelbar (§. 608.) verfügt, so ändert sich jene Resolution dahin:

Dem N. wird auf sein Gesuch vom 3. d. M. zur Resolution ertheilt, daß der persönliche Gerichtsstand des N. um die Vollstreckung der Execution heute requirirt sey, bey welchem er sich zur weitern Beförderung der Execution bemühen müsse.

Requisition an die ordentliche Obrigkeit des Exequendi.

Nach dem in Abschrift hierneben befindlichem rechtskräftigen Erkenntniß ist der Müller N. zu N., auf eine von dem hiesigen Anspänner Meyer, als der N. gegen ihn bey hiesigem Amte, wegen Erfüllung eines Getreydelieferungs-Contracts, klagbar wurde, gegen denselben angebrachte Wiederklage, verurtheilt worden, ihm 100 Rthlr., binnen 14 Tagen, bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen. Der Anspänner Meyer hat aber die Bezahlung noch nicht erhalten, und dieserhalb um Exe-

cution gebeten. Dortiges Königl. Wohllöbl. Amt wird daher ganz ergebenst ersucht, die nachgesuchte Execution zu verfügen, und die eingezogenen Gelder an hiesiges Amt zur Auszahlung zu übersenden.

Unter den erforderlichen Veränderungen, ist diese Requisition auch dann nöhtig, wenn ein Schuldner, vor nachgesuchter Execution, seinen Wohnort ändert.

Requisition an die Regimentsgerichte, wenn in das Grundstück eines Soldaten die Execution vollstreckt werden soll.

Der Unterofficier Degen besitzt unter hiesigem Amte, in Dornstedter Flur, eine Wiese, welche er dem Landrichter Gutmann zu Dornstedt zur Sicherheit eines Darlehns von 100 Rthlr. in Golde, und der davon versprochenen Zinsen von fünf vom Hundert verpfändet hat. Sein Gläubiger hat ihn, wegen eines zweyjährigen Zinsenrückstandes, rechtskräftig ausgeklagt, und, da noch keine Zahlung erfolgt ist, das auf der Wiese stehende Gras zum Object der Execution vorgeschlagen. Von hiesigem Amte ist, nach dieser Maaßgabe, die Execution verfügt, es ersucht aber, nach Vorschrift der G. O. 1 Th. 24. Tit. 26 §. Königl. Wohllöbl. von Thaddenschen Regimentsgerichte das deshalb an den Unterofficier Degen erlassene, einliegende Monitorium demselben zur Befolgung einhändigen zu lassen. Schraplau am 10. Februar 1796.

Die Lehre von der Sequestration, Tax- und Subhastation verdient eine eigene Bearbeitung. Hier ist theils der Ort nicht, theils wird es hier zu weitläuftig, die dazu gehörigen Formulare zu liefern.

Zuletzt habe ich, aus Besorgniß zu weitläuftig zu werden, die Decrete weglassen müssen. Aus dem bey dem erstern Verfahren vorgeschriebenen Gang, läßt sich auch leicht Anwendung auf die zulezt berührten Verfahren machen.

Ende des ersten Theils.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 21. §. 38. Note: All. G. O. all. O. §. 16. u. ff.
— 41. Z. 24. l. wen, st. wem.
— 47. in der untersten Z. l. privilegiatum.
— 61. in der vorlezten Z. l. erstern st. leztern.
— 64. Z. 3. l. welchen st. welche.
— 66. Z. 11. l. von einer Person verwaltet wird.
— 68. Z. 9. l. b) st. 6)
— 71. §. 135. Note, l. im st. in.
— 74. Z. 9. l. Anmeldung st. Aufnehmung.
— 75. Z. 6. l. angesezes st. abgesezes.
— — Z. 11. l. Liquidations st. Liquitations
— 77. in der Note, ist, nach den Worten: daß sie solche selbst gemacht habe, hinzuzufügen: Will die Parthey nicht unterschreiben, so muß sie bedeutet werden, daß darauf nichts ankomme, wenn sie gegen das Protocoll selbst nichts zu erinnern habe, und dieses muß zum Protocoll bemerkt werden.
— 98. §. 179. Z. 8. muß es heißen: nothwendig ist.
— 107. in der vorlezten Z. l. auch nicht mitbestimmt.
— 111. §. 208. lezte Z. l. Termine verhindern.
— 117. Z. 14. l. Klagebeantwortung.
— 119. Nr. 4. l. Beklagten st. Bevollmächtigten.
— 122. Z. 22. l. könnten.
— 127. Z. 12. l. zum ersten und den.
— 153. muß die Seitenzahl selbst geändert, und Z. 2. Recognition st. Edition gelesen werden.
— 172. unter dem 334. §. muß es heißen: §. 203.
— 185. §. 369. Z. 10. l. der st. den und den st. dem.

— 195

— 195. lezte Z. l. gewonnen hat.
— 197. §. 395. Z. 2. l. vor der.
— 208. Z. 1. l. 2) ſt. 1)
— 213. §. 437 Z 6. l. von ſt. vor.
— 219. §. 449. Z. 4. ergänze: (§. 444.)
— 222. §. 457. Z. 5. l. wie der Aſſiſtent des Appellanten.
— 224. lezte Z. l. darum ſt. darüber.
— 237. Z. 5. l. der ſt. den.
— 243. Z. 8. l. im erſtern Fall.
— 268. §. 571. l. 571. a und über dem folgenden 571. b.
— 272. §. 576. Z. 2. l. verwieſen, ſt. erwieſen.

Das Regiſter wird mit dem Beſchluß des ganzen Werks gegeben.

XX (1+2) VII.89

X I.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steltzer, Christian Julius Ludwig, 1758-1831

Christian Julius Ludwig Steltzers, der Rechte Doktors, jetzt Kaiserl. Russischern wirklichen Hofraths und ordentlichen Professors auf der Universität zu Moskau, der Königl. Academie nützlicher wissenschaften zu Erfurt Mitgliedees, Grundsätze des preußischen gerichtlichen Prozesses ein
Bd.: 1

Halle und Leipzig 1796

J.pract. 280 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554739-2
VD18 80396550-001